First Sentier Group

Prospekt 26. November 2025

First Sentier Investors Global Umbrella Fund plc

(eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, beschränkter Haftung und getrennter Haftung der Teilfonds)

M

INDEX

WICHTIGE INFORMATIONEN 3
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS 5
INFORMATIONEN, DIE FÜR BESTIMMTE LÄNDER RELEVANT SIND 6
ALLGEMEINE INFORMATIONEN 9
ANLAGEZIEL, -GRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN 15
KREDITAUFNAHME 25
EIGENSCHAFTEN VON ANTEILEN 26
ABGESICHERTE ANTEILSKLASSEN 30
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK 33
KAUF, VERKAUF UND UMTAUSCH VON ANTEILEN 35
BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT 44
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN 47
RISIKOFAKTOREN 50
BESTEUERUNG 104
MANAGEMENT UND VERWALTUNG 120
GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG 130
ABWICKLUNG 133
ANHANG 1 – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, DIE GEMÄSS DEN VERORDNUNGEN FÜR DIE FONDS GELTEN 135
ANHANG 2 – ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE 139
ANHANG 3 – GEREGELTE MÄRKTE 150
ANHANG 4 – DEFINITIONEN 153
ANHANG 5 – BEVOLLMÄCHTIGTE DER VERWAHRSTELLE 165

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIESER VERKAUFSPROSPEKT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND SOLLTE VOR EINER ANLAGE IN DEN FONDS SORGFÄLTIG GELESEN WERDEN. WENN SIE FRAGEN ÜBER DEN INHALT DES VORLIEGENDEN VERKAUFSPROSPEKTS ODER DIE EIGNUNG EINER ANLAGE IN DIE GESELLSCHAFT HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN ANLAGEBERATER KONSULTIEREN.

Die Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen im Verzeichnis aufgeführt sind) übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Alle in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die hierzu mit angemessener Sorgfalt vorgegangen sind) den vorliegenden Tatsachen und lassen nichts aus, das eventuell die Bedeutung solcher Informationen beeinträchtigen könnte.

In **Anhang 4** werden bestimmte Begriffe definiert, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet werden.

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank im Sinne der Verordnungen als OGAW zugelassen. **Die Zulassung der Gesellschaft als OGAW durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft empfiehlt oder für diese bürgt. Ebenso wenig ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank beinhaltet keine Gewährleistung hinsichtlich des Anlageerfolgs der Gesellschaft. Die Zentralbank haftet weder für den Erfolg noch für den Misserfolg der Gesellschaft.**

Der Wert der Anteile an der Gesellschaft kann sowohl steigen als auch fallen, und unter Umständen erhalten Sie den ursprünglich investierten Betrag nicht zurück. Vor dem Erwerb von Anteilen der Gesellschaft sollten Sie die damit einhergehenden Risiken abwägen. Da einige der Fonds in Schwellenländer, Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung sowie in Anleihen ohne Investment Grade investieren, können Anlagen in diesen Fonds mit einem höheren Risiko einhergehen als Anlagen in Fonds, die in Industrieländern investieren. Einige der Fonds können auch in Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere investieren. **Verkaufs- und Rücknahmepreis der Anteile eines Fonds können unterschiedlich hoch sein; daher ist bei einer Anlage von einem mittleren bis langfristigen Anlagehorizont auszugehen. Eine Anlage in einen der Fonds sollte deshalb keinen erheblichen Anteil des Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet.** Weitere Informationen finden Sie im unten stehenden Abschnitt „Risikofaktoren“.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Aufwendungen und Dividenden unter bestimmten Umständen dem Fondsvermögen entnommen werden können. Dass diese Ausgaben mit dem Fondsvermögen verrechnet oder Dividenden dem Fondsvermögen entnommen werden, ist darauf zurückzuführen, dass damit versucht wird, die ausschüttungsfähigen Erträge zu erhöhen; dies wird möglicherweise jedoch durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht; im Falle von Dividendenausschüttungen kann sich dieser Zyklus fortsetzen, bis das Fondsvermögen erschöpft ist. **Diese Strategie hat zur Folge, dass der Kapitalwert Ihrer Anlage gesenkt wird. Deshalb erhalten Anteilsinhaber bei der Rücknahme von Beständen den investierten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.**

Anleger sollten Informationen oder Zusicherungen, die von Händlern, Verkäufern oder anderen Personen stammen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder in den zugehörigen Geschäftsberichten und Abschlüssen der Gesellschaft enthalten sind, als unautorisierte Informationen betrachten und dürfen diese folglich nicht als Handlungsgrundlage verwenden. Weder die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Platzierung oder die Ausgabe von Anteilen sind als Zusicherung zu verstehen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen

Informationen nach dem Datum dieses Prospekts noch zutreffend sind. Bei wesentlichen Änderungen kann dieser Verkaufsprospekt gegebenenfalls überarbeitet werden; interessierte Anleger sollten sich bei ihrer Verwaltungsstelle, HSBC HK, einem Bevollmächtigten der Verwaltungsstelle, ihrem Finanzberater oder ihrem Handelsbüro vor Ort darüber informieren, ob eine neuere Fassung dieses Verkaufsprospekts herausgegeben wurde oder ob die Gesellschaft Geschäftsberichte und Abschlüsse veröffentlicht hat.

Die Mitsubishi UFJ Financial Group, Inc („MUFG“) und ihre Tochtergesellschaften (unter anderem der Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaften, die Vertriebsstellen und Unteranlageverwalter) sind nicht für die Erklärungen und Angaben in diesem Dokument verantwortlich. Die MUFG und ihre Tochtergesellschaften garantieren weder die Wertentwicklung der Gesellschaft noch die Rückzahlung des Kapitals durch dieselbe. Bei Anlagen in die Gesellschaft handelt es sich nicht um Verbindlichkeiten der MUFG oder ihrer Tochtergesellschaften. Anlagen in die Gesellschaft sind mit Anlagerisiken behaftet, so etwa dem Risiko entgangener Erträge und dem Risiko des Kapitalverlusts.

Der vorliegende Verkaufsprospekt sollte vor der Zeichnung von Anteilen in seiner Gesamtheit gelesen werden.

Datenschutz

Die Gesellschaft kontrolliert und schützt personenbezogene Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, der Datenschutz-Grundverordnung bzw. „DSGVO“, wie in der Datenschutzerklärung der Gesellschaft näher ausgeführt. Diese Datenschutzerklärung kann mittels einer E-Mail an firstsentierqueries@hsbc.com oder eines Schreibens an HSBC Securities Services (Ireland) DAC, 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland, angefordert werden.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Die Gesellschaft
First Sentier Investors Global Umbrella Fund Plc

Eingetragener Geschäftssitz
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 R296
Irland

Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft
Noel Ford
Michael Morris
Laura Chambers

Fondsmanager
First Sentier Investors (Ireland) Limited
[70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 R296
Irland]

Verwaltungsratsmitglieder des Fondsmanagers
Peter Blessing
Ray Cullivan
Kerry-Leigh Baronet
Ada Harte
Bronwyn Wright

Verwaltungsgesellschaften
First Sentier Investors (Hong Kong) Limited
Level 25
One Exchange Square
8 Connaught Place
Central
Hongkong

First Sentier Investors (UK) IM Limited
23 St. Andrew Square
Edinburgh
Schottland

First Sentier Investors (Australia) RE Ltd
Level 5
Tower Three International Towers Sydney
300 Barangaroo Avenue
Barangaroo NSW 2000
Australien

First Sentier Investors (Australia) IM Ltd
Level 5
Tower Three International Towers Sydney
300 Barangaroo Avenue
Barangaroo NSW 2000
Australien

First Sentier Investors (US) LLC
10 East 53rd Street
21st Floor
New York
10022 NY
USA

Unteranlageverwalter
First Sentier Investors (Singapore)
79 Robinson Road
#17-01
Singapur 068897

Vertriebsunternehmen
Niederlassung London
First Sentier Investors (UK) Funds Limited
Finsbury Circus House
15 Finsbury Circus
London
EC2M 7EB
England

Niederlassung Edinburgh
First Sentier Investors International (IM) Limited
23 St Andrew Square
Edinburgh
EH2 1BB
Schottland

First Sentier Investors (UK) Funds Limited
23 St Andrew Square
Edinburgh
EH2 1BB
Schottland

Niederlassung Hongkong
First Sentier Investors (Hong Kong) Limited
Level 25
One Exchange Square
8 Connaught Place
Central
Hongkong

Niederlassung Singapur
First Sentier Investors (Singapore)
79 Robinson Road
#17-01
Singapur 068897

Niederlassung Sydney
First Sentier Investors (Australia) IM Ltd
Level 5
Tower Three International Towers Sydney
300 Barangaroo Avenue
Barangaroo NSW 2000
Australien

Niederlassung USA
First Sentier Investors (US) LLC
10 East 53rd Street
21st Floor
New York
10022 NY
USA

Verwahrstelle
HSBC Continental Europe,
1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Verwaltungs- und Registerstelle
HSBC Securities Services (Ireland) DAC
1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer
Deloitte Ireland LLP
Deloitte & Touche House
29 Earlsfort Terrace
Dublin 2
D02 AY28
Irland

Rechtsberater
Matheson LLP
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 R296
Irland

Gesellschaftssekretär
First Sentier Investors (Ireland) Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 R296
Irland

INFORMATIONEN, DIE FÜR BESTIMMTE LÄNDER RELEVANT SIND

Allgemeines

Der Verkaufsprospekt darf nicht als Angebot oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes in Ländern oder unter Umständen verwendet werden, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig sind. Vor einer Anlage in den Fonds müssen interessierte Anleger angeben, ob sie steuerlich in Irland ansässig sind.

In bestimmten Rechtsordnungen erfordert die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts, dass dieser in andere Sprachen übersetzt wird. Wenn eine solche Übersetzung erforderlich ist, handelt es sich hierbei um eine direkte Übersetzung der englischen Fassung; im Falle einer Widersprüchlichkeit oder Zweideutigkeit hinsichtlich der Bedeutung eines Wortes oder Ausdrucks in einer übersetzten Fassung ist der englische Wortlaut maßgeblich; alle Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der hierin enthaltenen Bedingungen unterliegen irischem Recht und sind nach irischem Recht auszulegen.

Vereinigte Staaten

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem US-Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert, noch ist eine derartige Registrierung beabsichtigt. Die Anteile dürfen in den USA weder angeboten noch verkauft oder ausgehändigt werden; ebenso dürfen sie weder unmittelbar noch mittelbar an US-Personen oder zu deren Gunsten angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden. Die Anteile werden auf Grundlage von Regulation S des Securities Act im Rahmen von Offshore-Transaktionen außerhalb der Vereinigten Staaten Nicht-US-Personen angeboten. Die Anteile können nur mit einer entsprechenden Befreiung von einem ERISA-Plan erworben oder gehalten oder mit dessen Vermögenswerten erworben werden. Zu diesem Zwecke wird ein ERISA-Plan definiert als (i) beliebiger Mitarbeitervorsorgeplan gemäß § 3(3) des United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 (in seiner jeweils gültigen Fassung), der den Bestimmungen von Titel I ERISA unterliegt; oder (ii) als persönliche Vorsorgekonten oder -pläne gemäß § 4975 des United States Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Gesellschaft und die Fonds sind und werden nicht gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert.

Der Erwerb der Anteile durch oder für US-Personen ist untersagt.

Die Gesellschaft oder der Fondsmanager muss ausweisen, ob sich unter den Anteilsinhabern „angegebene US-Personen“ (Specified United States Persons) im Sinne der US-amerikanischen Steuergesetze oder Nicht-US-Gesellschaften mit einer oder mehreren angegebenen US-Personen als „wesentliche US-Eigentümer“ (Substantial United States Owner) befinden; darüber hinaus ist die Gesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, den zuständigen Steuerbehörden Informationen darzulegen, darunter deren Identität, den Wert ihrer Bestände sowie die Zahlungen, die an diese Personen geleistet wurden (siehe Abschnitt „Offenlegung von Steuerinformationen“). Zudem kann die Gesellschaft dazu verpflichtet sein, eine Quellensteuer auf die an diese Personen geleisteten steuerpflichtigen Zahlungen (Withholdable Payments) einzubehalten (siehe Abschnitt „Quellensteuer und Abzüge“).

Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen handelt es sich zum Zwecke dieses Abschnitts bei „angegebenen US-Personen“ im Allgemeinen (a) um natürliche Personen, die Staatsangehörige oder Ansässige der USA sind, (b) Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die in den oder nach dem Recht der USA oder einer der US-Bundesstaaten (auch des District of Columbia) gegründet wurden (dies umfasst jedes Unternehmen, das in den USA steuerlich als Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird, so etwa Gesellschaften mit beschränkter Haftung), (c) Vermögensmassen, deren Einkünfte ungeachtet ihrer Quelle in den USA steuerpflichtig sind, und (d) Trusts, wenn (i) ein Gericht der USA die Hauptaufsicht über die Verwaltung des Trust führen kann und (ii) mindestens eine US-Person die Befugnis besitzt, alle wesentlichen Entscheidungen des Trust zu kontrollieren. Der Status von Personen gemäß den Steuer- und

Wertpapiergesetzen der USA kann sich komplex gestalten; Personen, die hinsichtlich ihres nach US-Recht bestehenden Status unsicher sind, wird deshalb empfohlen, sich vor der Zeichnung von Anteilen beraten zu lassen.

Kanada

Die Fonds erfüllen derzeit nicht die Voraussetzungen für den Vertrieb in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas, außer im Rahmen einer Privatplatzierung an potenzielle Anleger in bestimmten kanadischen Rechtsordnungen, die als „zugelassene Anleger“ (accredited investors) gemäß NI 45-106 und „zugelassene Kunden“ (permitted clients) gemäß NI 31-103 und MI 32-102 gelten. Daher ist der Erwerb von Anteilen durch oder für eine Person, die in Kanada wohnhaft oder anderweitig ansässig ist, untersagt, es sei denn, die Gesellschaft oder der Fondsmanager trifft eine andere Entscheidung, vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden kanadischen Vorschriften für Privatplatzierungen. Interessierte qualifizierte kanadische Anleger sollten das vertrauliche kanadische Private Placement Memorandum lesen, das diesen Verkaufsprospekt durch Verweis einschließt. Dieser Verkaufsprospekt ist in Verbindung mit dem vertraulichen kanadischen Private Placement Memorandum in der jeweils gültigen Fassung zu lesen. Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich auf das Angebot der Anteile nur in den kanadischen Rechtsordnungen und an die Personen, in denen und an die sie rechtmäßig zum Verkauf angeboten werden dürfen, und nur durch Personen, die zum Verkauf solcher Wertpapiere berechtigt sind. Dieser Verkaufsprospekt stellt keine Werbung bzw. ein öffentliches Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere in Kanada dar und darf unter keinen Umständen in diesem Sinne ausgelegt werden. Keine Wertpapierkommission oder ähnliche Behörde in Kanada hat dieses Dokument oder die Vorzüge der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteile überprüft oder in irgendeiner Weise kommentiert, und jede gegenteilige Darstellung stellt eine Straftat dar.

Australien

Dieser Verkaufsprospekt ist kein Prospekt und keine Produktoffenlegungserklärung nach dem Corporations Act 2001 (Cth) (Corporations Act) und stellt weder eine Empfehlung zum Erwerb noch eine Aufforderung zur Beantragung, ein Angebot zur Beantragung oder zum Kauf, ein Angebot zur Vereinbarung der Ausgabe oder des Verkaufs von oder ein Angebot für die Ausgabe oder den Verkauf von Wertpapieren in Australien dar, außer wie nachstehend dargelegt. Dieser Verkaufsprospekt wurde nicht bei der Australian Securities & Investments Commission hinterlegt.

Dementsprechend darf der Verkaufsprospekt nicht in Australien ausgegeben oder vertrieben werden und die Anteile eines Fonds der Gesellschaft dürfen in Australien keinen Personen gegenüber angeboten, ausgegeben, verkauft oder vertrieben werden, mit Ausnahme im Rahmen oder im Zuge eines Angebots oder einer Einladung gegenüber Anlegern, denen gegenüber infolge ihrer Eigenschaft als „Wholesale-Kunde“ (laut Definition in Abschnitt 761G des Corporations Act und der geltenden Vorschriften) oder anderweitig keine Offenlegungen gegenüber Anlegern gemäß Teil 6D.2 oder Teil 7.9 des Corporations Act gemacht werden müssen. Der Verkaufsprospekt stellt weder eine Empfehlung zum Erwerb, ein Angebot oder eine Aufforderung zur Ausgabe oder zum Verkauf, ein Angebot noch eine Aufforderung zur Vereinbarung der Ausgabe oder des Verkaufs oder eine Ausgabe oder einen Verkauf von Anteilen an einen „Retail-Kunden“ (laut Definition in Abschnitt 761G des Corporations Act und geltenden Vorschriften) in Australien dar, noch beinhaltet er sie.

Status eines Reporting Fund im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft unterliegt den im Vereinigten Königreich geltenden Bestimmungen für Offshore-Fonds. Gemäß diesen Rechtsvorschriften wird jeder Fonds und jede Anteilsklasse als separater Offshore-Fonds behandelt und kann bei der Steuerbehörde des Vereinigten Königreichs (HM Revenue & Customs) den Status eines Meldefonds beantragen.

Gewinne, die von Anteilsinhabern mit Niederlassung im Vereinigten Königreich durch den Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen an Meldefonds erzielt werden, unterliegen der Kapitalsteuer und nicht der Einkommensteuer.

Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten sich die aktuelle „Ergänzung für Anleger im Vereinigten Königreich“ durchlesen, um weitere Informationen über den Status als Meldefonds zu erhalten.

Hongkong

In der aktuellen „Ergänzung für Anleger in Hongkong“ sind weitere Beschränkungen und Informationen aufgeführt, die für Anleger gelten, die in Hongkong niedergelassen sind. Die entsprechenden Anleger sollten sich dieses Dokument durchlesen.

Monaco

Die Fonds/Anteile dürfen in Monaco nicht angeboten oder verkauft werden, und es darf in Monaco keine Anlageberatung in Bezug auf die Fonds/Anteile erteilt werden, wovon Intermediäre ausgenommen sind, die gemäß den monegassischen Gesetzen über Finanzaktivitäten ordnungsgemäß befugt ist.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Angaben über die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach irischen Recht gemäß dem Companies Act 2014 und den Verordnungen organisiert ist. Sie wurde am 18. Juni 1998 (Registrierungsnummer 288284) gegründet und am 23. Juni 1998 von der Zentralbank zugelassen. Bis zum 22. September 2020 trug die Gesellschaft den Namen First State Global Umbrella Fund plc. Am 30. November 2023 ernannte die Gesellschaft den Manager, First Sentier Investors (Ireland) Limited, zu ihrer OGAW-Verwaltungsgesellschaft. Klausel 2 der Gründungsurkunde sieht vor, dass der ausschließliche Zweck der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage der beim Publikum beschafften Gelder in übertragbaren Wertpapieren bzw. in sonstigen liquiden finanziellen Vermögenswerten besteht, auf die in Verordnung 68 der Verordnungen verwiesen wird, wobei die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung vorgeht.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds organisiert. Gemäß der Satzung kann die Gesellschaft unterschiedliche Anteilsklassen anbieten, die jeweils Beteiligungen in einem Fonds mit einem ausgewählten Anlageportfolio darstellen. Wenn es für einen Fonds mehr als eine Anteilsklasse gibt, darf für jede dieser Anteilsklassen innerhalb dieses Fonds kein gesonderter Vermögenspool gebildet werden.

Die Fonds, die aktuell von der Zentralbank zugelassen sind, sind nachstehend aufgeführt. Einzelheiten zu einem bestimmten Fonds sind in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt. Die für die einzelnen Fonds geltenden Anlagebeschränkungen sind in **Anhang 1** aufgeführt.

Aktienfonds

First Sentier Global Listed Infrastructure Fund
First Sentier Global Property Securities Fund
FSSA All China Fund
FSSA Asian Equity Plus Fund
FSSA Asian Growth Fund
FSSA Asia Pacific Equity Fund
FSSA Asia Opportunities Fund
FSSA China A Shares Fund
FSSA China Focus Fund
FSSA China Growth Fund
FSSA Global Emerging Markets Focus Fund
FSSA Greater China Growth Fund
FSSA Hong Kong Growth Fund
FSSA Indian Subcontinent Fund
FSSA ASEAN All Cap Fund
RQI Global Value Fund#
RQI Global Diversified Alpha Fund#
RQI Global Developed Small Cap Value Fund#
Stewart Investors Asia Pacific and Japan All Cap Fund
Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund
Stewart Investors Asia Pacific All Cap Fund
Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund
Stewart Investors Global Emerging Markets All Cap Fund
Stewart Investors Global Emerging Markets (ex-China) Leaders Fund
Stewart Investors Indian Subcontinent All Cap Fund
Stewart Investors Worldwide Leaders Fund
Stewart Investors Worldwide All Cap Fund

Der RQI Global Value Fund, der RQI Global Developed Small Cap Value Fund und der RQI Global Diversified Alpha Fund sind nicht in Deutschland verfügbar.

Rentenfonds

First Sentier Asia Strategic Bond Fund
First Sentier Asian Quality Bond Fund
First Sentier Global Bond Fund

*Fonds, die geschlossen werden**

First Sentier Asian Property Securities Fund
First Sentier Global Credit Sustainable Climate Fund
First Sentier Global Resources Fund
First Sentier High Quality Bond Fund
First Sentier Long Term Bond Fund
First Sentier Responsible Listed Infrastructure Fund
FSSA Asia Pacific All Cap Fund
FSSA Japan Equity Fund
Stewart Investors European All Cap Fund
Stewart Investors GEM Leaders Sustainability Fund 2023
Stewart Investors Worldwide Equity Fund

* Diese Fonds werden geschlossen und stehen nicht mehr zur Zeichnung zur Verfügung.

Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank kann die Gesellschaft nach Rücksprache mit dem Fondsmanager einen oder mehrere weitere Fonds auflegen. Für die jeweiligen Fonds können unterschiedliche Anteilsklassen ausgegeben werden. Die Ausgabe neuer Anteilsklassen erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

Jeder Fonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds; gemäß irischem Recht haftet sie gegenüber Dritten nicht als Ganzes.

Anteilskapital

Das Anteilskapital der Gesellschaft muss stets dem Nettoinventarwert entsprechen. Die Gesellschaft ist dazu ermächtigt, bis zu 500 Milliarden nennwertlose Anteile (genehmigtes Aktienkapital) an der Gesellschaft zum Nettoinventarwert je Anteil auszugeben und die Bedingungen hierzu nach eigenem Ermessen auszuwählen.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen werden den Büchern des jeweiligen Fonds gutgeschrieben und verwendet, um im Namen des jeweiligen Fonds zulässige Kapitalanlagen zu erwerben. Die Aufzeichnungen und Bücher der einzelnen Fonds sind getrennt zu führen.

Bis auf drei Zeichnungsanteile wurden alle Zeichnungsanteile von der Gesellschaft zurückgenommen. Die Zeichnungsanteile berechtigen die Anteilsinhaber dazu, an allen Sitzungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben; sie begründen jedoch nicht das Recht auf eine Beteiligung an den Dividenden oder am Nettovermögen eines Fonds oder der Gesellschaft.

Bei der Auflösung berechtigen die Zeichnungsanteile die Anteilsinhaber dazu, den für die Anteile bezahlten Betrag zurückzuerhalten; sie begründen jedoch nicht das Recht auf eine Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft. Informationen über die mit Zeichnungsanteilen einhergehenden Stimmrechte werden im unten stehenden Abschnitt „Gründungsurkunde und Satzung“ unter **„Stimmrechte“** zusammengefasst. Die Satzung sieht vor, dass Zeichnungsanteile, die nicht von einer Verwaltungsgesellschaft oder ihren Bevollmächtigten gehalten werden, der Zwangsrücknahme durch die Gesellschaft unterliegen.

Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. Dezember. Die Gesellschaft erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ende des am 31. Dezember jedes Jahres endenden Geschäftsjahres einen Jahresbericht und einen geprüften Abschluss. Die Gesellschaft erstellt außerdem einen Halbjahresbericht und ungeprüfte Abschlüsse innerhalb von zwei Monaten nach Ende des halbjährlichen Berichtszeitraums zum 30. Juni eines jeden Jahres. Die aktuellen geprüften und ungeprüften Abschlüsse der Gesellschaft werden Anteilsinhabern online unter www.firstsentierinvestors.com zur Verfügung gestellt. Außerdem werden den Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern Kopien auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zahlung für Analysen

Alle Analysen, die vom Fondsmanager, den Verwaltungsgesellschaften oder den Unteranlageverwaltern entgegengenommen und für die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft herangezogen werden, werden aus den eigenen Ressourcen der entsprechenden Firma bezahlt.

Weder der Fondsmanager noch die Verwaltungsgesellschaften, Unteranlageverwalter oder ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Konzernmitglieder, Partner, Vertreter, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Bevollmächtigten werden Waren oder Dienstleistungen (Soft Dollar) oder Barrückvergütungen von Maklern oder Händlern in Bezug auf die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhalten, mit Ausnahme zulässiger, geringfügiger und nicht geldwerter Vorteile.

Portfoliotransaktionen, Interessenkonflikte und bestmögliche Ausführung

Sowohl die Gesellschaft als auch der Fondsmanager haben eine Richtlinie verabschiedet, mit der gewährleistet wird, dass bei allen Transaktionen angemessene Bemühungen unternommen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden; wenn diese nicht vermieden werden können, werden sie so beigelegt, dass sowohl die Fonds als auch ihre Anteilsinhaber fair behandelt werden. Der Fondsmanager und die Verwahrstelle, die Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten des Fondsmanagers und der Verwahrstelle (ausgenommen nicht dem Konzern angehörende, von der Verwahrstelle bestellte Unterdepotbanken) und assoziierte Unternehmen oder Konzernunternehmen des Fondsmanagers, der Verwahrstelle oder der Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten („verbundene Personen“ und jeweils eine „verbundene Person“) können untereinander oder mit der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts Bankgeschäfte, Finanztransaktionen oder andere Transaktionen abschließen oder diese untereinander beauftragen.

Insbesondere können verbundene Personen als Vertreter oder Auftraggeber handeln, wenn Wertpapiere und andere Anlagen über eine verbundene Person oder mit einer verbundenen Person von der Gesellschaft erworben oder an diese verkauft werden. Es besteht keine Verpflichtung vonseiten der verbundenen Person, den Anteilsinhabern gegenüber Rechenschaft über die sich dabei ergebenden Vorteile abzulegen; alle Vorteile verbleiben bei der betreffenden Partei, vorausgesetzt, dass das jeweilige Geschäft unter marktüblichen Bedingungen ausgeführt wird und im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt. Zudem muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein: (a) Es wurde eine bestätigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt, die von der Verwahrstelle als unabhängig und qualifiziert anerkannt wird bzw. im Falle von Transaktionen mit der Verwahrstelle von einer Person, die vom Fondsmanager als unabhängig und qualifiziert anerkannt wird; (b) die Transaktion wurde zu den bestmöglichen Bedingungen an einer geregelten Wertpapierbörse gemäß deren Bestimmungen abgeschlossen; oder (c) die Transaktion wurde zu Bedingungen abgeschlossen, die nach Überzeugung der Verwahrstelle bzw. nach Überzeugung des Fondsmanagers (im Falle einer Transaktion mit der Verwahrstelle) der Anforderung entsprechen, dass solche Transaktionen unter marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden und im besten Interesse der Anteilsinhaber liegen.

Der Fondsmanager hat eine Richtlinie umgesetzt, mit der gewährleistet wird, dass ihre Dienstleister im besten Interesse der Fonds handeln, wenn sie Handelsentscheidungen umsetzen oder im Auftrag dieser Fonds im Rahmen der jeweiligen Portfolioverwaltung Handelsaufträge

platzieren. Zu diesem Zweck müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um für die Fonds die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen; dabei werden folgende Faktoren berücksichtigt: Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrages, Research-Dienste, die der Makler dem Fondsmanager, den Verwaltungsgesellschaften oder den Unteranlageverwaltern zur Verfügung stellt, sowie alle anderen Aspekte, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen über die Ausführungsrichtlinie der Gesellschaft sowie über wesentliche Änderungen der Richtlinie werden den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaften oder die Unteranlageverwalter können von Zeit zu Zeit zwischen den Kundenkonten oder Fonds, einschließlich der von ihnen verwalteten Fonds (nachfolgend zusammen als „Kunden“ bezeichnet), Verkaufs- und Kauftransaktionen („Cross Trades“) mit demselben Wertpapier durchführen. Hierdurch kann ein potenzieller Interessenkonflikt entstehen, beispielsweise wenn der Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaften oder die Unteranlageverwalter für die unterschiedlichen Kunden eine unterschiedliche Vergütung erhalten. Um diesen potenziellen Konflikt zu vermeiden, führen der Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaften oder die Unteranlageverwalter nur dann „Cross Trades“ durch, wenn (i) die Verkaufs- und Kaufentscheidungen im besten Interesse beider Kunden liegen und den Anlagezielen und -richtlinien beider Kunden entsprechen, (ii) die Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden und im besten Interesse der Kunden liegen, (iii) der Grund für diese Trades vor der Ausführung dokumentiert wird und (iv) der jeweilige Vorgang dem Kunden dargelegt wird.

Weder der Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaften oder Unteranlageverwalter noch etwaige verbundene Personen behalten Vorteile in Form etwaiger Nachlässe aus Barprovisionen ein, die von einem Makler oder Händler in Bezug auf ein vom Fondsmanager, von den Verwaltungsgesellschaften, von Unteranlageverwaltern oder verbundenen Personen für die Gesellschaft oder in ihrem Namen bei einem solchen Makler oder Händler getätigtes Geschäft gezahlt wurden oder noch zu zahlen sind. Jeder derartige Barprovisionsnachlass von einem dieser Makler oder Händler ist vom Fondsmanager, den Verwaltungsgesellschaften, Unteranlageverwaltern oder verbundenen Personen für Rechnung des jeweiligen Fonds zu verwahren.

Für den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaften oder Unteranlageverwalter können sich im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit oder unter anderen Umständen als jenen, die oben beschrieben wurden (beispielsweise, wenn sie für andere Kunden oder auf eigene Rechnung tätig sind), auch Interessenkonflikte mit der Gesellschaft ergeben. In einem solchen Fall kommen der Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaften oder Unteranlageverwalter ihren Pflichten nach, die in den jeweiligen Vermögensverwaltungsvereinbarungen festgelegt sind, jeweils sofern anwendbar. Dies umfasst ihre Verpflichtung, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln (soweit dies praktikabel ist) und gleichzeitig ihren Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden nachzukommen, wenn sie Anlagen tätigen, bei denen Interessenkonflikten entstehen könnten. Dies umfasst insbesondere auch die Verpflichtung, die Anlagemöglichkeiten unter den Kunden fair und gerecht zu verteilen. Bei einem Interessenkonflikt bemühen sich die Gesellschaft, der Fondsmanager und seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung, diesen Konflikt auf faire Weise beizulegen.

Unter gewissen Umständen sind der Fondsmanager oder seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung möglicherweise dafür zuständig, bestimmte Wertpapiere zu bewerten, die vom Fonds gehalten werden. Hierfür wird an den Fondsmanager eine Gebühr entrichtet, die einem prozentualen Anteil des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds entspricht, und er gibt einen Teil davon an den bzw. die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften weiter. Wenn der Wert des Fonds steigt, erhöht sich auch diese Gebühr. Folglich kann es zu einem Konflikt zwischen den Interessen des Fondsmanagers, der Verwaltungsgesellschaften und den Interessen der jeweiligen Fonds kommen. In diesem Fall müssen der Fondsmanager und die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und dem jeweiligen Fonds nachkommen, um zu gewährleisten, dass die Angelegenheit auf eine faire Weise und im besten Interesse der Anteilsinhaber beigelegt wird.

EU-Referenzwert-Verordnung

Eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU verlangt Transparenz über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „**EU-Referenzwert-Verordnung**"). Im Einklang mit der EU-Referenzwert-Verordnung führt der Fondsmanager im Hinblick auf die Gesellschaft einen Index-Notfallplan, in dem die Maßnahmen festgelegt sind, die im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung eines von einem Fonds verwendeten Referenzwerts getroffen werden. Maßnahmen, die der Fondsmanager im Hinblick auf die Gesellschaft gemäß diesem Plan ergreift, können zu Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds führen. Dies kann sich jeweils nachteilig auf den Wert einer Anlage in einem Fonds auswirken. Solche Änderungen werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts vorgenommen.

Schriftliche Vereinbarungen

Soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, können die Gesellschaft oder, sofern eine entsprechende Befugnis erteilt wurde, der Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaften, Unteranlageverwalter oder ihre Vertriebsstellen im Namen der Gesellschaft bzw. der für sich handelnde Fondsmanager individuelle schriftliche Vereinbarungen mit Anlegern eingehen, in denen der Umfang und das Ausmaß bestehender Rechte und/oder Pflichten klargestellt (aber nicht erweitert) werden und/oder die Zurverfügungstellung bestimmter Informationen vereinbart wird. Diese Informationen werden allen Anlegern auf dieselbe Art und Weise und/oder unter denselben Bedingungen (z. B. im Hinblick auf Vertraulichkeit) auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird bei der Gewährung dieser individuellen schriftlichen Vereinbarungen auf allgemeiner Ebene darauf geachtet, dass (i) Anleger gerecht behandelt werden und (ii) die besten Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger bei der Gewährung entsprechender Vereinbarungen berücksichtigt werden.

Die Haftung eines Anteilsinhabers, der Treuhänder eines Altersvorsorgeplans ist, ist gemäß der Satzung, dem Zeichnungsformular, diesem Verkaufsprospekt oder anderweitig auf den Wert des Vermögens des entsprechenden Plans beschränkt, sofern die Gesellschaft mit diesem Anteilsinhaber nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart.

Ausübung von Stimmrechten

Der Fondsmanager und seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung haben eine Strategie entwickelt, um zu bestimmen, wann und wie Stimmrechte im Namen der Gesellschaft ausgeübt werden können. Informationen über Maßnahmen, die auf Grundlage dieser Strategie ergriffen wurden, werden den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos vom Fondsmanager und seinen Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung zur Verfügung gestellt.

Beschwerden

Informationen über die Beschwerdeverfahren der Gesellschaft werden den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos vom Fondsmanager zur Verfügung gestellt. Anteilsinhaber können ihre Beschwerden über die Gesellschaft oder einen Fonds kostenlos am Geschäftssitz des Fondsmanagers einreichen.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, die im Abschnitt **„Management und Verwaltung"** näher erläutert werden, sind abgeschlossen worden und möglicherweise von wesentlicher Bedeutung:

(a) Die Verwahrstellenvereinbarung vom 12. August 2016 in der jeweiligen Fassung zwischen der Gesellschaft und HSBC Continental Europe (ehemals bekannt als HSBC France, Niederlassung Dublin und HSBC Institutional Trust Services (Ireland) DAC), gemäß derer letztere zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt wurde.

(b) Der Verwaltungsvertrag vom 30. November 2023 zwischen der Gesellschaft und dem Fondsmanager, gemäß dem Letzterer als OGAW-Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft bestellt wird.

(c) Die Vermögensverwaltungsvereinbarung vom 30. November 2023 zwischen dem Fondsmanager und den Verwaltungsgesellschaften, gemäß derer die Verwaltungsgesellschaften vom Fondsmanager bestellt wurden, als diskretionäre Portfoliomanager für die Fonds zu fungieren.

(d) Der Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen First Sentier Investors (Hong Kong) Limited und First Sentier Investors (Singapore), gemäß dem First Sentier Investors (Hong Kong) Limited (als Verwaltungsgesellschaft) First Sentier Investors (Singapore) zum Unteranlageverwalter bestimmter Fonds ernennt.

(e) Die Verwaltungsvereinbarung vom 30. November 2023 zwischen der Gesellschaft, dem Fondsmanager und der Verwaltungsstelle, gemäß dem die Verwaltungsstelle zur Verwaltungs- und Transferstelle der Gesellschaft bestellt wurde.

(f) Die Vertriebsvereinbarung vom 30. November 2023 zwischen der Gesellschaft, dem Fondsmanager und jeder Vertriebsstelle, gemäß derer jede Vertriebsstelle zur nicht ausschließlichen Vertriebsstelle für die Anteile bestellt wurde.

Dokumente zur Einsichtnahme

Kopien der folgenden Dokumente können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen eingesehen werden (mit Ausnahme von Samstagen und öffentlichen Feiertagen):

(a) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „Urkunde und Satzung“);

(b) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft, die von der Verwaltungsstelle veröffentlicht wurden (die „Berichte“);

(c) der Companies Act 2014;

(d) die Verordnungen; und

(e) die Basisinformationsblätter für die einzelnen Anteilsklassen der jeweiligen Fonds (die „KIDs“).

Die Urkunde und Satzung, die Berichte und die KIDs können kostenlos vom Fondsmanager oder von der Verwaltungsstelle oder von www.firstsentierinvestors.com bezogen werden.

ANLAGEZIEL, -GRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Anlageziel der Fonds

Die Gesellschaft möchte ihren Anlegern ein spezialisiertes Anlagespektrum bieten und hat hierfür verschiedene Fonds aufgelegt, die sich durch unterschiedliche Anlageziele und Anlagerichtlinien auszeichnen. Jeder Fonds verfolgt seine eigene Strategie und hat sein eigenes Risiko-/Ertragsprofil, obwohl die Gesellschaft im Großen und Ganzen zwei Arten von Fonds anbietet: Aktienfonds und Rentenfonds.

Da eine Anlage in die Fonds mit finanziellen Verlusten einhergehen kann, sollten Sie vor einer Anlage sorgfältig alle Risikohinweise lesen. Weitere Informationen finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“.

Anlageziel

Das spezifische Anlageziel eines bestimmten Fonds ist in der entsprechenden Ergänzung dargelegt.

Anlagepolitik – Aktienfonds

Bestimmte Einzelheiten der Anlagepolitik der einzelnen Aktienfonds sind nachstehend aufgeführt. Weitere Einzelheiten zu einem bestimmten Aktienfonds sind in der entsprechenden Ergänzung dargelegt.

Anlageklassen

Alle Aktienfonds investieren hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (darunter Optionsscheine, Vorzugsaktien, Bezugsrechtsemissionen, Wandelanleihen, Hinterlegungsscheine [Depository Receipts] wie ADR und GDR, Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine), die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei jeder Fonds insgesamt jedoch maximal 15 % seines Nettovermögens in Optionsscheine, Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine investieren darf. Bis zu 10 % des Nettovermögens eines jeden Aktienfonds dürfen in übertragbare Wertpapiere angelegt werden, die nicht an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Jeder der Aktienfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in offene Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsennotierter Fonds) investieren. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen sind in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW oder als AIF organisiert, die die Anforderungen der Regulation 68(e) der Verordnungen sowie die von der Zentralbank entsprechend erstellten Leitlinien erfüllen. **Da die Aktienfonds in Optionsscheine investieren können, sollten Anlagen in diese Fonds keinen wesentlichen Teil des Portfolios eines Anlegers darstellen; ebenso sind sie möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Die Aktienfonds können liquide Mittel in kurzfristige Wertpapiere investieren, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Die Fonds können unter anderem in die folgenden kurzfristigen Wertpapiere investieren: Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel und Bankakzepte, deren Rating pro Ratingagentur mindestens bei Investment Grade liegt oder, sofern kein Rating vorliegt, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters eine gleichwertige Qualität aufweisen.

Defensive Anlagen

Sofern in der Ergänzung für einen bestimmten Fonds nicht anders angegeben, können die Fonds in Zeiten subjektiv wahrgenommener Unsicherheit und Volatilität (z. B. bei einem Börsencrash oder einer größeren Finanzkrise), im Zusammenhang mit Devisenkontrollen oder unter Umständen, unter denen dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters im Interesse der Anteilsinhaber oder zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber notwendig ist, ihr Vermögen zu defensiven Zwecken ganz oder teilweise in fest

oder variabel verzinslichen Unternehmens- und/oder Staatsanleihen, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities) und hypothekenbesicherten Wertpapieren (Mortgage-Backed Securities) anlegen, sofern diese über mindestens ein Investment-Grade-Rating von Moody's Investor Services, Inc., Standard & Poor's Corporation oder anderen anerkannten Ratingagenturen verfügen oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters eine vergleichbare Qualität aufweisen und an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Es ist derzeit beabsichtigt, dass die Anlage jedes dieser Fonds in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) und/oder hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities) (falls vorhanden) weniger als 30 % seines Nettoinventarwerts ausmacht.

Engagement in Schwellenländern

Falls dies in der Ergänzung angegeben ist, kann ein Fonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern investieren. Bei ihrer Einschätzung, ob eine Anlage ein bestimmtes Ziel oder eine bestimmte Richtlinie in einer Region oder einem Markt widerspiegelt, berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft und der Unteranlageverwalter nicht nur den wichtigsten Handelsplatz der Aktie oder den eingetragenen Geschäftssitz des Emittenten, sondern auch den Standort, an dem dieser seinen wichtigsten Aktivitäten und Geschäftsinteressen nachgeht, sowie seine Umsatzquellen und den Standort seiner wesentlichen Vermögenswerte. Anlagen können auf individueller Basis von einem dedizierten Team aus Portfoliomanagern innerhalb der Verwaltungsgesellschaft und des Unteranlageverwalters anhand eines „Bottom-Up"-Ansatzes (unter Berücksichtigung von Faktoren wie historischen und erwarteten Renditen, historischer und erwarteter Volatilität sowie Liquidität) ausgewählt werden, wobei sich das Team bei der Beurteilung der Aussichten für die Anlage auf die Analyse der Verwaltungsgesellschaft und des Unteranlageverwalters stützen kann. **Hinweis für Anleger: Anlagen in Aktienfonds, die mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Schwellenländern anlegen dürfen, sollten keinen wesentlichen Teil des Portfolios eines Anlegers darstellen; ebenso sind sie möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Derivate

Alle Aktienfonds können einen Teil ihrer Vermögenswerte in Future-Kontrakte, Optionen, nicht lieferbare Optionen, Devisentermingeschäfte, nicht lieferbare Termingeschäfte, Swaps, Zins-Swaps, Nullkupon-Swaps, Devisen-Swaps, Differenzkontrakte und Credit-Default-Swaps anlegen, um ein effizientes Portfoliomanagement zu betreiben und im Einklang mit den Bedingungen und Einschränkungen der Zentralbank eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko aufzubauen. Manche Instrumente, in die die Aktienfonds möglicherweise investieren, beispielsweise Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine, können eine eingebettete derivative Komponente enthalten. Die Aktienfonds verwenden derivative Finanzinstrumente und sind gehebelt; diese Hebelwirkung (Leverage) unterliegt jedoch den Einschränkungen, die in **Anhang 2** unter „Deckungsanforderungen" beschrieben werden. Das Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet und darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Die aktuelle Hebelung eines Aktienfonds schwankt zwischen einem geringen, mittleren und hohen Engagement, wobei das geringe Engagement weniger als das 1,25-Fache Nettoinventarwerts des Fonds beträgt, das mittlere Engagement zwischen dem 1,25- und 1,6-Fachen des Nettoinventarwerts des Fonds liegt und ein hohes Engagement sich auf über das 1,6-Fache des Nettoinventarwerts des Fonds beläuft. Auf der Grundlage des Einsatzes von Hebelung bis zum 31. Dezember 2024 und sofern in der jeweiligen Ergänzung für einen bestimmten Aktienfonds nichts anderes angegeben ist, fallen alle Aktienfonds in die Kategorie eines geringen Engagements.

Derivative Finanzinstrumente gehen im Allgemeinen mit speziellen Risiken und Kosten einher und können dazu führen, dass der Fonds Verluste verzeichnet. Die Risiken derivativer Finanzinstrumente werden im Abschnitt „Risikofaktoren" ausführlicher beschrieben.

Investitionen in andere Fonds

Ein Fonds kann in die Anteile eines anderen Fonds investieren, sofern dieser Fonds keine Anteile an anderen Fonds hält. Wenn ein Fonds in die Anteile eines anderen Fonds investiert, darf der Fonds, der diese Anlage tätigt, hierfür keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben. Darüber hinaus darf der investierende Fonds nicht die jährliche Verwaltungsgebühr erheben, die der Fondsmanager für jenen Teil seines Vermögens erhebt, der in den anderen Fonds investiert wird.

REITs

Ein Fonds darf nur in REITs investieren, die Corporate-Governance-Mechanismen unterliegen, die für Unternehmen gelten, oder die den für Unternehmen geltenden Verfahren entsprechen; zudem müssen REITs von einem Rechtsträger verwaltet werden, der für die Zwecke des Anlegerschutzes der nationalen Regulierung unterliegt; darüber hinaus muss es sich bei ihren Anteilen um übertragbare Wertpapiere handeln, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Die Emittenten, die sich für eine Anlage eignen, beschäftigen sich vorrangig mit dem Eigentum, der Verwaltung, der Finanzierung sowie dem Kauf und Verkauf von Grundstücken und Wohn-, Gewerbe- oder Industrieobjekten.

Anlagen in China

Chinesische Börsen:

Die chinesischen Börsen (diese umfassen derzeit die zwei Börsen in der Volksrepublik China: die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange) stehen unter der Aufsicht der CSRC, sind hochgradig automatisiert und verfügen über elektronische Handels- und Abwicklungssysteme. Die chinesischen Börsen sind weniger liquide und ausgereift sowie volatiler als die großen Wertpapierbörsen in den USA, im Vereinigten Königreich und in anderen westlichen Ländern. Die chinesischen Börsen teilen die notierten Aktien in zwei Klassen auf: Chinesische A-Aktien und chinesische China B-Aktien, die auf unterschiedliche Währungen lauten. Unternehmen, deren Aktien an den chinesischen Börsen gehandelt werden und die in der Volksrepublik China ansässig sind, können sowohl chinesische A-Aktien als auch chinesische B-Aktien ausgeben. Chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien können an beiden chinesischen Börsen notiert sein. Beide Anteilsklassen stellen eine Eigentumsbeteiligung dar, die mit Stammaktien vergleichbar ist, und alle Anteile begründen im Wesentlichen dieselben Rechte und Vorteile, die mit einer Eigentumsbeteiligung einhergehen.

Exposure gegenüber chinesischen A-Aktien:

Das Ausmaß, in dem ein Aktienfonds in China-A-Aktien investieren darf – entweder direkt (über QFI oder über die Stock-Connect-Systeme) oder indirekt über Zugangsprodukte oder -instrumente (aktiengebundene Schuldverschreibungen oder Partizipationsscheine, die an einem anerkannten Markt in aller Welt notiert sind) oder über Fonds, die in chinesische A-Aktien investieren –, ist im jeweiligen Nachtrag beschrieben. Die aktiengebundenen Schuldverschreibungen oder Partizipationsscheine, in die ein Aktienfonds investieren kann, werden von Instituten begeben, die den QFI-Status erhalten haben.

Chinesische B-Aktien:

Chinesische B-Aktien werden an den chinesischen Börsen in Hongkong-Dollar und US-Dollar gehandelt. Ursprünglich sollten chinesische B-Aktien nur ausländischen Privatanlegern und institutionellen Anlegern zur Verfügung stehen. Chinesische B-Aktien stehen jedoch auch inländischen Privatanlegern zur Verfügung, soweit diese ihre Transaktionen über Fremdwährungskonten abwickeln. Der Umfang, in dem ein Aktienfonds in chinesische B-Aktien investieren kann, ist in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Anlagepolitik – Rentenfonds

Bestimmte Einzelheiten der Anlagepolitik der einzelnen Rentenfonds sind nachstehend aufgeführt. Weitere Einzelheiten zu einem bestimmten Rentenfonds sind in der entsprechenden Ergänzung dargelegt.

Anlageklassen

Alle Rentenfonds investieren in wandelbare und umtauschbare sowie in nicht umtauschbare und nicht wandelbare Schuldverschreibungen, in fest und variabel verzinsliche Anleihen, in Nullkupon-Anleihen und Discount Bonds, in übertragbare Papiere, hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities) und forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities), Commercial Paper und in fest oder variabel verzinsliche Einlagenzertifikate, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Die Rentenfonds können bis zu 10 % ihres Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere anlegen, die nicht an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden; zudem dürfen sie bis zu 10 % in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese Organismen sind in den EU-Mitgliedstaaten im Sinne der OGAW-Richtlinie als OGAW organisiert.

Sektorschwerpunkt

Jeder Rentenfonds, dessen Anlageziel oder Anlagerichtlinie auf einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Region ausgerichtet ist, investiert normalerweise mindestens 70 % seiner Sachwerte in diese Wertpapiere, um diesem bestimmten Ziel gerecht zu werden; wenn die Verwaltungsgesellschaft dies für angemessen hält, kann der jeweilige Fonds jedoch auch in Wertpapiere außerhalb dieser Sektoren oder Märkte investieren.

Engagement in Schwellenländern

Falls dies in der Ergänzung angegeben ist, kann ein Fonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern investieren. **Hinweis für Anleger: Anlagen in Rentenfonds, die mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Schwellenländern anlegen dürfen, sollten keinen wesentlichen Teil des Portfolios eines Anlegers darstellen; ebenso sind sie möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Engagement in Schuldverschreibungen unterhalb „Investment Grade“

Falls in der Ergänzung angegeben, kann ein Fonds kann mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere unterhalb „Investment Grade“ investieren. **Hinweis für Anleger: Anlagen in Rentenfonds, die mehr als 30 % ihres Nettovermögens in Wertpapiere unterhalb „Investment Grade“ investieren dürfen, sollten keinen wesentlichen Teil des Portfolios eines Anlegers darstellen; ebenso sind diese Anlagen möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Anlagen in China

Falls in der Ergänzung angegeben, kann ein Fonds weniger als 30 % seines Nettoinventarwerts über Bond Connect in Onshore-Schuldtitel in der VR China investieren: Bei ihrer Einschätzung, ob eine Anlage ein bestimmtes Ziel oder eine bestimmte Richtlinie in einer Region oder einem Markt widerspiegelt, berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft und der Unteranlageverwalter nicht nur den wichtigsten Handelsplatz des Wertpapiers oder den eingetragenen Geschäftssitz des Emittenten, sondern auch den Standort, an dem dieser seinen wichtigsten Aktivitäten und Geschäftsinteressen nachgeht, sowie seine Umsatzquellen und den Standort seiner wesentlichen Vermögenswerte. Anlagen können auf individueller Basis von einem dedizierten Team aus Portfoliomanagern anhand eines „Bottom-Up“- oder „Top-Down“-Ansatzes (unter Berücksichtigung von Faktoren wie historischen und erwarteten Renditen, historischer und erwarteter Volatilität sowie Liquidität) ausgewählt werden, wobei sich das Team bei der Beurteilung der Aussichten für die Anlage auf die Analyse der Verwaltungsgesellschaft und des Unteranlageverwalters stützen kann.

Investitionen in andere Fonds

Ein Fonds kann in die Anteile eines anderen Fonds investieren, sofern dieser Fonds keine Anteile an anderen Fonds hält. Wenn ein Fonds in die Anteile eines anderen Fonds investiert, darf der Fonds, der diese Anlage tätigt, hierfür keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben. Darüber hinaus darf der investierende Fonds nicht die jährliche Verwaltungsgebühr erheben, die der Fondsmanager für jenen Teil seines Vermögens erhebt, der in den anderen Fonds investiert wird.

Derivate

Alle Rentenfonds können einen Teil ihrer Vermögenswerte in Future-Kontrakte, Optionen, nicht lieferbare Optionen, Devisentermingeschäfte, nicht lieferbare Termingeschäfte, Swaps, Zins-Swaps, Nullkupon-Swaps, Devisen-Swaps, Differenzkontrakte und Credit-Default-Swaps anlegen, um ein effizientes Portfoliomanagement zu betreiben und im Einklang mit den Bedingungen und Einschränkungen der Zentralbank eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko aufzubauen. Falls in der Ergänzung angegeben, kann ein Fonds zu Anlagezwecken in Finanzderivate investieren; eine solche Anlage unterliegt den Einschränkungen, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden.

Die Rentenfonds verwenden derivative Finanzinstrumente und sind gehebelt; diese Hebelwirkung (Leverage) unterliegt jedoch den Einschränkungen, die in **Anhang 2** unter „Deckungsanforderungen“ beschrieben werden. Das Gesamtrisiko wird entweder anhand des „Commitment“-Ansatzes oder der „Value-at-Risk“- Analyse („VaR“) berechnet. Wenn das Risiko anhand des Commitment-Ansatzes berechnet wird, darf es 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Bei Anwendung des absoluten VaR wird der VaR als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet, wobei der absolute VaR maximal 20 % seines Nettoinventarwerts betragen darf. VaR ist eine statistische Methode, die auf historischen Daten von mindestens einem Jahr basiert und den maximalen täglichen Verlust ermittelt, den ein Fonds erleiden kann. Der VaR wird mit einem Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von einem Monat täglich berechnet; das bedeutet, dass die statistische Möglichkeit, dass die tägliche VaR-Grenze übertroffen wird, bei 1 % liegt. Alle Rentenfonds verwenden derzeit den Commitment-Ansatz. Die aktuelle Hebelung eines Rentenfonds schwankt zwischen einem geringen, mittleren und hohen Engagement, wobei das geringe Engagement weniger als das 1,25-Fache des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt, das mittlere Engagement zwischen dem 1,25- und dem 1,6-Fachen des Nettoinventarwerts des Fonds liegt und ein hohes Engagement sich auf das über 1,6-Fache des Nettoinventarwerts des Fonds beläuft. Als Orientierung auf Basis des Einsatzes von Hebelung bis zum 31. Dezember 2024 wird ein Fonds in der jeweiligen Ergänzung als Fonds mit geringem, mittlerem oder hohem Engagement eingestuft.

Wenn ein Fonds beabsichtigt, derivative Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als zu einem effizienten Portfoliomanagement oder zur Absicherung gegenüber Markt- oder Währungsrisiken einzusetzen, wird dies in der Anlagepolitik des Fonds in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Derivative Finanzinstrumente gehen im Allgemeinen mit speziellen Risiken und Kosten einher und können dazu führen, dass der Fonds Verluste verzeichnet. Die Risiken derivativer Finanzinstrumente werden im Abschnitt „Risikofaktoren“ ausführlicher beschrieben.

Anleihen

Wie bei allen Fonds, die hauptsächlich in Anleihen investieren, schwankt der Wert von Anlagen eines Rentenfonds im Einklang mit den Zinssätzen in den Ländern, in denen der Rentenfonds Anlagen tätigt. Niedriger bewertete Schuldverschreibungen, in die bestimmte Rentenfonds investieren können, bieten höhere Renditen als Wertpapiere mit „Investment Grade“; gleichzeitig gehen sie im Allgemeinen jedoch insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten mit einem höheren Risiko und einer höheren Volatilität einher, da sie eine geringere Kreditwürdigkeit und eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit aufweisen. Anleger werden auf die Risiken hingewiesen,

die mit Anlagen in Wertpapiere unterhalb „Investment Grade“ einhergehen (siehe Abschnitt „Risikofaktoren“ weiter oben). Wenn die Anlagerichtlinie eines Fonds die Bewertungen einer Rating-Agentur erfordert und ein Wertpapier mehrere Ratings aufweist, gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn mindestens eines der Ratings den Mindestanforderungen entspricht.

Änderung von Anlagezielen und Anlagepolitik

Änderungen an den Anlagezielen der einzelnen Fonds und wesentliche Änderungen an ihren Anlagerichtlinien können anhand eines ordentlichen Beschlusses der Anteilsinhaber auf einer Generalversammlung oder anhand eines schriftlichen Beschlusses sämtlicher Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds genehmigt werden. Bei einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagerichtlinien werden die Anteilsinhaber innerhalb einer angemessenen Frist darüber benachrichtigt, damit diese die Möglichkeit haben, vor der Umsetzung der jeweiligen Änderung die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

Anlagetechniken und –instrumente – relevant für alle Fonds

Der Fondsmanager und seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung können im Einklang mit den in **Anhang 2** beschriebenen Einschränkungen („Anlagetechniken und -instrumente“) Anlagetechniken und -instrumente einsetzen, wenn dies als notwendig erachtet wird, um das Anlageziel eines Fonds zu erreichen, und wenn dies den Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements dient; dabei wird beispielsweise angestrebt, das Risiko zu reduzieren, Kosten zu senken, für einen Fonds zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften und/oder Devisensicherungsgeschäfte durchzuführen. Nur bestimmte Fonds (wo in deren Anlagerichtlinien angegeben) nutzt diese Möglichkeit und investiert zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente. Das bedeutet, dass der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen kann, um eine höhere Rendite zu erzielen. Allen anderen bestehenden Fonds ist es nicht gestattet, in derivative Finanzinstrumente zu investieren, wenn hierfür nicht zuvor die Genehmigung der Anteilsinhaber eingeholt wurde (ausgenommen hiervon sind Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine, die eine eingebettete derivative Komponente enthalten können).

Call-Optionen können erworben werden, um eine Absicherung gegenüber einem voraussichtlichen Kursanstieg des Basiswertes und einen Schutz vor steigenden Märkten zu erreichen. Put-Optionen können erworben werden, um eine Absicherung gegenüber einem voraussichtlichen Kursrückgang des Basiswertes und einen Schutz vor fallenden Märkten zu erreichen. Eine gedeckte Optionsstrategie kann angewendet werden, um die Renditen des Portfolios zu erhöhen und das Risiko von Long-Positionen in Aktien durch den Erhalt von Prämien zu reduzieren. Der Fondsmanager oder seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung können in den Fonds mit Futures handeln, um somit das Marktrisiko im Hinblick auf die Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse zu steuern und sich gegenüber einem voraussichtlichen Kursanstieg oder Kursrückgang der Basiswerte zu schützen. Der Fondsmanager oder seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung erwerben Futures, um sich vor steigenden Kursen zu schützen; mit dem Verkauf von Futures erreicht sie dagegen eine Absicherung bei einem Kursrückgang. Der Fondsmanager oder seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung können Devisentermingeschäfte (darunter auch nicht lieferbare Termingeschäfte) einsetzen, um das Währungsrisiko effektiv zu steuern. Terminkontrakte werden zu Absicherungszwecken und für das Management von Lokalwährungen und ausländischen Währungen verwendet. Differenzkontrakte werden eingesetzt, um eine Position im Basiswert abzusichern, indem auf dem Markt für Differenzkontrakte eine gegenteilige Position eingenommen wird. Credit Default Swaps können verwendet werden, um das potenzielle Ausfallrisiko eines Basiswertes (hierbei handelt es sich normalerweise um eine Anleihe) auf eine Gegenpartei zu übertragen und das Kreditrisikoprofil von Basiswerten abzusichern.

Der Fondsmanager stellt den Anteilsinhabern auf Anfrage weitere Informationen über ihre Höchstwerte für das quantitative Risikomanagement, ihre Methoden beim Risikomanagement und die jüngsten Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien bereit. Eine Liste der geregelten Märkte, auf denen diese derivativen Instrumente angeboten oder gehandelt werden können, ist in **Anhang 3** enthalten. **Anhang 2**

enthält eine Beschreibung der aktuellen Bedingungen und Einschränkungen, die von der Zentralbank im Hinblick auf derivative Finanzinstrumente festgelegt wurden.

Die Risikomanagement-Richtlinie des Fondsmanagers, mit der diese die mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente einhergehenden Risiken messen, überwachen und steuern kann, ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fondsmanagers erhältlich.

Sicherheiten

In **Anhang 2** werden die zulässigen Arten der Sicherheiten, die Höhe der erforderlichen Sicherheiten sowie die Sicherheitsabschlagsrichtlinie und, im Falle von Barsicherheiten, die von der Zentralbank gemäß den Verordnungen vorgeschriebene und gemäß EMIR erforderliche Wiederanlagepolitik beschrieben. Die Arten von Sicherheiten, die der Fonds annehmen darf, umfassen ausschließlich Barmittel. Von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang 2 kann die Richtlinie zur Höhe der erforderlichen Sicherheiten und zu den Sicherheitsabschlägen im Ermessen des Fondsmanagers angepasst werden, wenn er eine Anpassung im Zusammenhang mit dem spezifischen Kontrahenten, den Eigenschaften des als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerts, den Marktbedingungen oder anderen Umständen für angemessen erachtet.

Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fondsmanager oder seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements außerdem Wertpapierleihgeschäfte durchführen und Pensionsgeschäfte abschließen, sofern dies im Einklang mit den aktuellen Bedingungen und Einschränkungen geschieht, die von der Zentralbank festgelegt wurden (diese werden in **Anhang 2** beschrieben). Soweit nicht anders in einer bestimmten Ergänzung angegeben, ist nicht vorgesehen, dass die Fonds Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingehen.

Sub-Underwriting-Transaktionen

Der Fondsmanager oder seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung können im Namen eines Fonds Sub-Underwriting-Transaktionen durchführen. Der Fondsmanager oder seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung dürfen Sub-Underwriting-Transaktionen nur für Wertpapiere abschließen, in denen der betreffende Fonds gemäß dem Anlageziel und den Anlagerichtlinien sowie den unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Einschränkungen direkt anlegen kann; ebenso muss der Angebotspreis oder die Kursspanne der Emission zu diesem Zeitpunkt vom Fondsmanager oder seinen Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung als attraktiver eingeschätzt werden als der aktuelle oder zukünftige Marktpreis. Ein Fonds muss jederzeit in ausreichendem Maße liquide Vermögenswerte oder marktfähige Wertpapieren halten, um seine Verpflichtungen im Rahmen von Sub-Underwriting-Vereinbarungen erfüllen zu können.

Bei einer Sub-Underwriting-Transaktion zeichnet eine Investmentbank eine Emission von Wertpapieren und lässt im Gegenzug und gegen Zahlung einer Gebühr einen Teil dieser Emission von verschiedenen Anlegern (wie z. B. dem Fonds) zeichnen. Jegliche Gebühren, die der Fondsmanager oder seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung für die im Namen eines Fonds durchgeführte Sub-Underwriting-Transaktion erhalten, werden in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingezahlt.

Offenlegungen gemäß SFDR

Gemäß der SFDR ist der Fondsmanager verpflichtet, abhängig vom Fondstyp bestimmte Informationen offenzulegen.

In Bezug auf jeden Fonds finden sich nachstehend Angaben zu der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen einbezogen werden, und zu den Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds.

Falls relevant, werden die nachstehenden Angaben für einen bestimmten Fonds in der jeweiligen Ergänzung gemacht (und insbesondere im zugehörigen SFDR-Anhang):

- Angaben dazu, wie ökologische oder soziale Merkmale durch den Fonds beworben werden, und wenn ein Index als Referenzwert verwendet wird, Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist; oder

- Erläuterungen dazu, wie ein Anlageziel einer nachhaltigen Investition erreicht werden soll, oder, wenn ein Index als Referenzwert verwendet wird, Angaben dazu, wie der Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist und wie sich der Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

First Sentier Group vertritt in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken die folgenden Anlageüberzeugungen:

- Nachhaltigkeitsaspekte bestimmen langfristige Risiken und Renditen, weshalb die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisikoaspekten zu besseren Analysen und Investitionsentscheidungen führt.

- Die Wahrnehmung von Rechten aus Beteiligungen kann im Laufe der Zeit zu einer besseren Wertentwicklung und einem niedrigeren Risiko führen. Vermögenswerte mit gut gemanagten Nachhaltigkeitsfaktoren sollten langfristig höhere risikobereinigte Renditen erzielen.

- Die Einbeziehung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken verbessert die Qualität unserer Anlageprozesse, da Nachhaltigkeitsrisiken langfristig erheblich negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt haben und die Anlagerenditen gefährden, wenn sie schlecht gehandhabt werden.

- Jede aktive Anlageentscheidung des Managers umfasst eine Bewertung der maßgeblichen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, und die Ergebnisse dieser Bewertung werden dokumentiert.

- Bei der Analyse von Anlagen werden sowohl auf der operativen Ebene (z. B. Umweltverschmutzung, Personalmanagement) als auch auf der strategischen Ebene (z. B. Ressourcenbeschränkungen, aufsichtsrechtlicher Wandel) relevante Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt.

- Investitionen in Unternehmen mit schlechten Verfahrensweisen in der Unternehmensführung und systematischen und voraussichtlich dauerhaften Verstößen gegen ökologische und soziale Standards sind nicht akzeptabel, da sie ein unkontrollierbares Risiko für das Kapital unserer Kunden und die langfristige Wertentwicklung der Anlagen darstellen.

Auf Nachhaltigkeitsrisiken bezogene Informationen und Daten werden aus internen Analysen, aus dem direkten Austausch mit Unternehmen und von Dritten bezogen.

Die Ergebnisse einer Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der einzelnen Fonds (und anderer von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Finanzprodukte) bewertet und legt in diesem Abschnitt eine qualitative Zusammenfassung dieser Risiken vor.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und macht subjektive Beurteilungen erforderlich, die möglicherweise auf schwer zu beschaffenden, unvollständigen, geschätzten, veralteten oder anderweitig auf wesentliche Weise ungenauen Daten beruhen. Selbst wenn die Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert werden, kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Modelle die Auswirkungen dieser Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen der einzelnen Fonds richtig beurteilen.

Sofern ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt oder in einer Weise eintritt, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Modellen nicht vorhergesehen wurde, kann es zu plötzlichen und erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und damit auf die Renditen der einzelnen Fonds kommen. Derartige negative Auswirkungen können zu einem vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlage(n) führen und vergleichbare negative Auswirkungen auf die Renditen der einzelnen Fonds haben. Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann bei Eintreten zahlreiche Auswirkungen haben, die je nach spezifischem Risiko und der Anlageklasse unterschiedlich sein können. Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf eine Anlage ein, so hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage und kann zu einem vollständigen Verlust der Anlage führen. Für ein Unternehmen kann dies aufgrund der Rufschädigung zu einem daraus resultierenden Nachfragerückgang für seine Produkte oder Dienstleistungen, Verlust von Schlüsselpersonal, Ausschluss von potenziellen Geschäftsgelegenheiten, erhöhten Geschäftskosten und/oder erhöhten Kapitalkosten führen. Außerdem kann ein Unternehmen den Auswirkungen von Geldstrafen und anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen ausgesetzt sein. Die Zeit und die Ressourcen des Managementteams des Unternehmens werden möglicherweise von der Weiterentwicklung des Geschäfts abgezogen und für die Bewältigung der Nachhaltigkeitsrisiken, einschließlich Änderungen der Geschäftspraktiken und der Handhabung von Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten, aufgewendet. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zum Verlust von Vermögenswerten und/oder zu physischen Schäden einschließlich Schäden an Immobilien und Infrastruktur führen. Auch der Nutzen und der Wert der Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in denen der jeweilige Fonds engagiert ist, können durch ein Nachhaltigkeitsrisiko beeinträchtigt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken sind sowohl als Einzelrisiken wie auch als bereichsübergreifende Risiken relevant. Diese manifestieren sich durch viele andere Risikoarten, die für die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds maßgeblich sind. Beispielsweise kann das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu Finanz- und Geschäftsrisiken führen, auch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen. Die zunehmende Bedeutung, die Nachhaltigkeitsaspekten von Unternehmen und Verbrauchern beigemessen wird, führt dazu, dass Nachhaltigkeitsrisiken zu einer erheblichen Rufschädigung für betroffene Unternehmen führen können. Das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann auch zu einem Risiko von Interventionen durch Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie zu einem Risiko von Rechtsverfahren führen. Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann für eine spezifische Anlage entstehen und sich auf diese auswirken oder allgemeinere Auswirkungen auf einen Wirtschaftssektor, auf geografische Regionen und/oder Länder und politische Regionen haben. In vielen Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Ländern, einschließlich jener, in die ein Fonds investieren darf, kann sich aktuell und/oder in Zukunft ein allgemeiner Wandel zu einem grüneren, CO2-ärmeren und weniger umweltbelastenden Wirtschaftsmodell vollziehen. Zu den Treibern dieses Wandels gehören Interventionen durch Regierungen und/oder Aufsichtsbehörden, Veränderungen der Präferenzen unter Verbrauchern und/oder der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen.

Gesetze, Verordnungen und Industrienormen spielen eine wesentliche Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vieler Branchen, insbesondere bei ökologischen und

sozialen Faktoren. Änderungen dieser Maßnahmen, wie zunehmend strengere Umwelt- oder Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, können sich wesentlich auf die Geschäftsprozesse, Kosten und Rentabilität von Unternehmen auswirken. Außerdem können Unternehmen, die mit aktuelle Maßnahmen konform sind, dennoch Gegenstand von Ansprüchen, Strafen und anderen Forderungen bezüglich angeblicher Versäumnisse in der Vergangenheit werden. Jeder der vorstehenden Punkte kann zu einem wesentlichen Wertverlust einer Anlage führen, die mit diesen Unternehmen verbunden ist. Außerdem unterliegen bestimmte Branchen erheblichen Prüfungen durch Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie der Einhaltung von Mindestlohn- oder Existenzlohnvorschriften und Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter in der Lieferkette. Der Einfluss dieser Behörden, Organisationen und Gruppen sowie die Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit, die ihr Einschreiten möglicherweise verursacht, können dazu führen, dass die betroffenen Branchen wesentliche Änderungen ihrer Geschäftspraktiken vornehmen, was wiederum höhere Kosten und erhebliche negative Auswirkungen auf die Rentabilität von Unternehmen mit sich bringen kann. Solche externen Einflüsse können sich auch wesentlich auf die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens auswirken, was zu einem erheblichen Wertverlust einer Anlage führen kann, die mit diesen Unternehmen verbunden ist. Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die CO2-intensiv sind, stärkere Umweltverschmutzungen verursachen oder anderweitig erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, können einem erheblichen Nachfragerückgang unterliegen und/oder obsolet werden, was zu „gestrandeten Vermögenswerten“ führt, deren Wert vor Ende ihrer erwarteten Nutzungsdauer erheblich und möglicherweise bis auf null reduziert wird. Versuche zur Anpassung von Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien zur Reduzierung ihrer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können fehlschlagen, können mit erheblichen Kosten verbunden sein, was die künftige laufende Rentabilität erheblich beeinträchtigen kann. Falls ein Nachhaltigkeitsrisiko aufkommt, kann dies die Anleger, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf jeden Fonds, veranlassen, eine bestimmte Anlage als nicht mehr geeignet zu beurteilen und sich von ihr zu trennen (bzw. keine entsprechende Anlage zu tätigen), was den Abwärtsdruck auf den Wert der Anlage weiter intensiviert.

Informationen für Vertriebsstellen

Vertriebsstellen finden Informationen zur Produktbewertung des Herstellers in Artikel 24(2) der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente auf der Website der Gesellschaft www.firstsentierinvestors.com/informationfordistributors.

KREDITAUFNAHME

Ein Fonds darf ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen Kredite aufnehmen oder gewähren oder gegenüber Dritten als Garantiegeber auftreten:

(i) Fremdwährungen können mittels eines Back-to-Back-Darlehensvertrags erworben werden. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährungen gelten zum Zwecke des nachstehenden Abschnitts (ii) nicht als Kreditaufnahme, wenn die Gegeneinlage (a) auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds lautet und (b) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht oder diesen Wert übersteigt und die Fremdwährungsdarlehen zudem nicht den Wert des Back-to-Back-Darlehens übersteigen.

(ii) Kredite, die 10 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen, dürfen vorübergehend aufgenommen werden. Zur Absicherung dieser Kredite können Gesellschaft und Verwahrstelle im Hinblick auf den betreffenden Fonds ein Pfandrecht an den Vermögenswerten der Gesellschaft gewähren.

Ein Fonds darf seine Anlagen nicht veräußern, wenn sich diese Anlagen nicht im Eigentum des Fonds befinden.

EIGENSCHAFTEN VON ANTEILEN

Arten von Anteilsklassen

Die Gesellschaft bietet für jeden Fonds verschiedene Anteilsklassen an. Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilsklassen für einen bestimmten Fonds sind in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt.

Kategorien von Klassen

Die Klassen sind in verschiedene Kategorien eingeteilt, die im Namen der Klasse entweder durch eine römische Zahl (z. B. Klasse IV) oder einen Großbuchstaben (z. B. Klasse E) gekennzeichnet sind. Die Unterschiede zwischen den Kategorien sind (a) die Höhe der für sie geltenden Gebühren (wie in der entsprechenden Ergänzung angegeben) und (b) die Verfügbarkeit der jeweiligen Kategorie (wie nachstehend angegeben). Innerhalb einer bestimmten Kategorie sind Klassen in verschiedenen Währungen sowie mit unterschiedlicher Absicherungs- und Ausschüttungspolitik erhältlich (jeweils wie nachstehend beschrieben, wobei die Verfügbarkeit für einen bestimmten Fonds in der entsprechenden Ergänzung angegeben ist).

Mindestbeträge für Zeichnung, Folgezeichnungen und Anlagebestand

Für die Klassen gelten die folgenden Mindestbeträge für die Erstzeichnung:

	Klasse I und Klasse VI	Klasse III	Klasse E	Klasse D	Klasse Z und Klasse Z2
USD	1.000	500.000	100.000	5.000.000	10.000.000
EUR	1.000	500.000	100.000	5.000.000	10.000.000
GBP	1.000	350.000	100.000	5.000.000	10.000.000
CHF	1.000	500.000	100.000	5.000.000	10.000.000
SGD	1.000	500.000	100.000	5.000.000	10.000.000
CAD	n. z.	250.000	n. z.	n. z.	12.500.000
AUD	1.500	500.000	150.000	7.500.000	15.000.000
NZD	1.500	500.000	150.000	7.500.000	15.000.000
HKD	7.500	3.500.000	750.000	37.500.000	75.000.000
JPY	110.000	50.000.000	11.000.000	550.000.000	1.100.000.000
RMB	6.700	3.500.000	670.000	33.500.000	67.000.000
SEK	10.000	4.500.000	1.000.000	50.000.000	100.000.000

	Klasse IV	Klasse V
USD	1.500	500.000
EUR	n. z.	500.000
GBP	n. z.	350.000

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für jede Klasse gilt auch als Mindestanlagebetrag, mit der Ausnahme, dass für Anleger, die Anteile der Klasse E vor dem 9. Dezember 2021 erworben haben, der Mindestanlagebetrag 1.000 USD (oder den Gegenwert in anderen Währungen) beträgt.

Für bestimmte Klassen gelten die folgenden Mindestbeträge für Folgezeichnungen:

	Klasse I	Klasse IV
USD	500	1.000
EUR	500	n. z.
GBP	500	n. z.
CHF	500	n. z.
SGD	100	n. z.
AUD	700	n. z.
NZD	700	n. z.
HKD	4.000	n. z.
JPY	55.000	n. z.
RMB	3.350	n. z.
SEK	5.000	n. z.

Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, diese Anforderungen zu ändern und auf diese Mindestanforderungen zu verzichten, wenn er dies für angemessen erachtet.

Währungen und Absicherung

Die spezifischen verfügbaren Klassenwährungen und die spezifischen währungsgesicherten Anteilsklassen, die in einem bestimmten Fonds verfügbar sind, sind in der entsprechenden Ergänzung und im Namen der jeweiligen Klasse angegeben. Insbesondere (A) enthält der Name jeder Anteilsklasse einen Verweis auf die entsprechende Klassenwährung, wobei diejenigen ohne einen solchen Verweis den US-Dollar als entsprechende Klassenwährung haben, und (B) sind währungsgesicherte Anteilsklassen durch den Zusatz „(Hedged N)“ für die NIW-gesicherte Anteilsklasse oder „(Hedged P)“ für die portfoliogesicherte Anteilsklasse gekennzeichnet (weitere Einzelheiten zu den Absicherungsstrategien sind im Abschnitt „Abgesicherte Anteilsklassen“ weiter unten dargelegt).

Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft bietet sowohl thesaurierende Anteile als auch ausschüttende Anteile an. Ausschüttungsanteile können mit monatlicher, vierteljährlicher und halbjährlicher Ausschüttungshäufigkeit angeboten werden. Einzelheiten zu den verschiedenen Ausschüttungspolitiken sind nachstehend aufgeführt (unter dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“). Die Ausschüttungspolitik einer bestimmten Klasse lässt sich anhand des Namens erkennen, der Folgendes enthält:

- „Accumulating“ oder „Accumulation“ bei Thesaurierungsanteilen;
- „Q Distributing“ bei Ausschüttungsanteilen mit vierteljährlicher Ausschüttungshäufigkeit;
- „M Distributing“ oder „Monthly Distributing“ bei Ausschüttungsanteilen mit monatlicher Ausschüttungshäufigkeit;
- „S Distributing“ oder „Distributing“ bei Ausschüttungsanteilen mit halbjährlicher Ausschüttungshäufigkeit;

Verfügbarkeit verschiedener Kategorien

Sofern in einer bestimmten Ergänzung nicht anders angegeben und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich der Fondsmanager das Recht vorbehält, eine bestimmte Klasse jederzeit für weitere Zeichnungen zu schließen, sind die Klassen für alle Fonds wie folgt verfügbar:

Anteile der Klasse V sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden des Fondsmanagers, der Verwaltungsgesellschaften, des bzw. der Unteranlageverwalter oder deren Tochtergesellschaften vorbehalten, die im Hinblick auf die Anteile eine Vermögensverwaltungsvereinbarung oder eine separate vertragliche Vereinbarung mit dem Fondsmanager, den Verwaltungsgesellschaften, Unteranlageverwaltern oder deren Tochtergesellschaften abgeschlossen haben, sowie durch andere von der Gesellschaft bestimmte Anleger.

Anteile der Klasse VI sind für alle zulässigen Anleger verfügbar, einschließlich:

(i) Finanzmittler, die gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht berechtigt sind, Vertriebsfolgeprovisionen zu akzeptieren oder einzubehalten (in der EU gehören dazu Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement und/oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten);

(ii) Finanzmittler, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und die nach gesonderten Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen; und

(iii) Institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren.

Anteile der Klasse E können nur dann gezeichnet werden, wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds unter 50.000.000 US-Dollar oder einem anderen, in einer Ergänzung angegebenen Betrag (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) liegt oder wie vom Fondsmanager im Hinblick auf einen Fonds zum Zeitpunkt des Empfangs des Zeichnungsantrages für Anteile der Klasse E gegebenenfalls festgelegt. Anteile der Klasse E werden nicht ausgegeben, wenn der Zeichnungsantrag dazu führt, dass die Mindestgrenze überschritten wird. Die Verfügbarkeit von Anteilen der Klasse E zur Zeichnung kann im Ermessen des Fondsmanagers widerrufen und erneut gewährt werden, ohne dass die Anteilsinhaber der jeweiligen Fonds hierüber informiert werden müssen. Ungeachtet der Schließung von Anteilsklasse E für neue Anleger kann der Fondsmanager bestehenden Anlegern in Anteilen der Klasse E nach seinem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich der von ihm auf Einzelfallbasis festgelegten Grenzen die Zeichnung von weiteren Anteilen der Klasse E desselben Fonds gestatten. Die Anteilsinhaber können Einzelheiten zu diesen Grenzen beim Fondsmanager erfragen.

Anteile der Klassen D sind ausschließlich Anlegern vorbehalten und nur für diese verfügbar, die über bestimmte Vermittler oder Vertriebsplattformen zeichnen, die vom Fondsmanager oder einer Vertriebsstelle im Rahmen eines separaten Vertrags, einer Vermittlungsvereinbarung oder eines Transaktionsdienstleistungsvertrags (die „Vermittlungsvereinbarung“) genehmigt und beauftragt wurden. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, die Anteilsklasse D zu schließen, wenn der Betrieb der Klasse nachteilige administrative oder finanzielle Auswirkungen auf den Fonds hat, z. B. wenn der Gesamtnettoinventarwert pro Klasse unter 5.000.000 US-Dollar fällt oder wenn eine Vermittlungsvereinbarung beendet wird. Für Anteile der Klasse D fällt außerdem eine Vermittlergebühr an, wie nachstehend im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Die Vermittlergebühr ist die Gebühr, die der jeweilige Finanzmittler oder die Vertriebsplattform für ihre anteilsinhaberbezogenen, Vermittlungs- und/oder Transaktionsdienstleistungen erhebt, die sie für die Anleger der betreffenden Anteilsklasse D erbringen.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern bzw. Kunden des Fondsmanagers, der Verwaltungsgesellschaften oder des bzw. der Unteranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit dem Fondsmanager, den

Verwaltungsgesellschaften oder Unteranlageverwaltern zu schließen, und stehen nur diesen für eine Zeichnung zur Verfügung. Die Verfügbarkeit von Anteilen der Klasse Z zur Zeichnung kann im Ermessen des Fondsmanagers widerrufen und erneut gewährt werden, ohne dass die Anteilsinhaber der jeweiligen Fonds hierüber informiert werden müssen.

Anteile der Klasse Z2 sind Vertriebspartnern vorbehalten, die einen separaten Vertriebs- oder Plattformvertrag mit der Vertriebsstelle abschließen, und stehen nur diesen zur Verfügung. Alle Anteile der Klasse Z2 werden an einem Datum oder an Daten, das/die der Fondsmanager auswählt und das/die mindestens zwei Jahre nach dem Datum der Ausgabe des ersten Anteils der Klasse Z2 liegt/liegen, zwangsweise und automatisch in Anteile der Klasse E derselben Währung umgetauscht. Da für Anteile der Klasse Z2 keine Managementgebühr anfällt und für Anteile der Klasse E Managementgebühren zu zahlen sind, führt der automatische Umtausch von Anteilen der Klasse Z2 in Anteile der Klasse E natürlich zu einer Erhöhung der zu zahlenden Managementgebühr. Die für Anteile der Klasse E geltenden Managementgebühren sind in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt. Der Umtausch wird nach vorheriger Ankündigung, jedoch ohne die Notwendigkeit einer Anweisung des betreffenden Anteilsinhabers und ansonsten gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts durchgeführt.

Anteilsinhabern der Klasse Z2 wird empfohlen, ihre eigenen professionellen Berater hinsichtlich der rechtlichen, finanziellen und steuerlichen Auswirkungen des automatischen Umtauschs nach dem Recht der Länder, deren Staatsangehörigkeit sie haben, in denen sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz haben oder in denen sie eingetragen sind, zu konsultieren. Anteilsinhaber sollten beachten, dass infolge des automatischen Umtauschs steuerliche Erwägungen zu berücksichtigen sein können. Die steuerlichen Auswirkungen hängen von den Umständen des jeweiligen Anteilsinhabers ab, einschließlich des Landes, in dem er steuerlich ansässig ist, und den Anteilsinhabern wird empfohlen, sich steuerlich beraten zu lassen, wenn sie sich über ihre Verpflichtungen nicht sicher sind.

Es wird nicht beabsichtigt, weitere Anteile der Klasse II auszugeben.

Wenn die Gesellschaft feststellt, dass ein Anteilsinhaber die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen für eine bestimmte Klasse nicht erfüllt, insbesondere wenn die Anzahl der gehaltenen Anteile geringer als der Mindestanlagebestand ist, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen und nach vorheriger Mitteilung an den betreffenden Anteilsinhaber diesen in eine alternative Klasse (die „**alternative Klasse**“) übertragen. Seitens des Anteilsinhabers sind hierzu keine Aktivitäten erforderlich. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass für die alternative Klasse im Vergleich zu der ursprünglichen Klasse, die ein Anteilsinhaber hält, höhere Gebühren und Aufwendungen anfallen können.

ABGESICHERTE ANTEILSKLASSEN

Es stehen zwei Arten von währungsabgesicherten Anteilsklassen zur Verfügung:

- (Hedged N) – Sie werden in der Absicht aufgelegt, die Basiswährung des betreffenden Fonds in Bezug auf die Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Diese Art der Anteilsklasse ist bestrebt, das Risiko der Wechselkursschwankungen der Basiswährung des Fonds gegenüber der Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse zu mindern.

- (Hedged P) – Sie werden in der Absicht aufgelegt, die Nennwährung bestimmter (aber nicht unbedingt aller) Vermögenswerte des betreffenden Fonds bezogen auf die Währung der währungsabgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Diese Art der Anteilsklasse ist bestrebt, das Risiko der Wechselkursschwankungen der Währung bestimmter (aber nicht unbedingt aller) Vermögenswerte des Fonds gegenüber der Nennwährung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse zu verringern.

Anleger der währungsabgesicherten Anteilsklassen sind nach wie vor den mit den Basisanlagen des Fonds verbundenen Marktrisiken, den Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit der Anlagepolitik eines nicht umfassend abgesicherten Fonds sowie den sonstigen Risiken ausgesetzt, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ genauer beschrieben werden.

In Fällen, in denen die Basiswährung der Vermögenswerte nicht liquide ist und/oder Devisenbeschränkungen unterliegt, kann eine Absicherung der Basiswährung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nicht möglich oder aufgrund der begrenzten Liquidität des Markts und/oder hoher Absicherungskosten unwirtschaftlich sein. Falls für den Umtausch einer Währung, auf die ein Vermögenswert lautet, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen eingeführt werden, kann es je nach Art und Umfang der Beschränkungen undurchführbar oder unmöglich sein, das Währungsrisiko dieses Vermögenswerts abzusichern. Wenn die Basiswährung der Vermögenswerte eng an eine andere Währung gekoppelt ist und eine Absicherung als unwirtschaftlich gilt, kann stellvertretend eine Absicherung von Referenzwährungen erfolgen (Proxy Hedge).

Hierbei sichert die jeweilige Verwaltungsgesellschaft die Basiswährung des Fonds (oder das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Fonds) bezogen auf das Risiko einer Währung ab, indem sie eine eng an diese gekoppelte andere Währung (die „Stellvertreterwährung“) verkauft oder kauft, vorausgesetzt jedoch, dass diese Währungen hinreichend korrelieren, um in gleicher Weise zu schwanken. Die jeweilige Verwaltungsgesellschaft wählt und nutzt Stellvertreterwährungen nur, wenn die historischen Kursbewegungen der Basiswährung und der Stellvertreterwährung eng aufeinander bezogen sind. Anlegern sollte bewusst sein, dass sich die Basiswährung nicht unbedingt entsprechend der Stellvertreterwährung entwickelt und dem Fonds oder der Klasse Verluste entstehen könnten.

Für beide Arten währungsabgesicherter Anteilsklassen ist geplant, diese Absicherung mithilfe diverser Techniken, darunter unter anderem mit außerbörslich („OTC“) gehandelten Devisenterminkontrakten und Devisenswapvereinbarungen, durchzuführen (zusammen „Währungsabsicherungsgeschäfte“).

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeder währungsabgesicherten Anteilsklasse in einem Fonds sind rechtlich nicht zwischen den Klassen getrennt, was ein „Ansteckungsrisiko“ mit sich bringt. Dies bedeutet, dass, wenn die währungsabgesicherten Anteilsklassen in einem Fonds nicht genügend Vermögenswerte haben, um ihre Verbindlichkeiten aus Währungsabsicherungsgeschäften zu begleichen, diese Verbindlichkeiten den anderen Klassen des Fonds zufallen können, ganz gleich, ob diese Klassen währungsabgesicherte Anteilsklassen sind oder nicht. Das Ansteckungsrisiko könnte daher Anteilsinhaber aller Anteilsklassen eines Fonds benachteiligen, nicht nur jene, die in währungsabgesicherte Anteilsklassen investiert haben.

Aufgrund von Faktoren, auf die der Fondsmanager und/oder seine Bevollmächtigten keinen Einfluss haben, kann das Währungsengagement für beide Arten von währungsgesicherten Anteilsklassen zu hoch oder zu wenig abgesichert sein. Der Fondsmanager und/oder seine Bevollmächtigten werden in Bezug auf den Nettoinventarwert jeder währungsabgesicherten Anteilsklasse:

- sicherstellen, dass übermäßig abgesicherte Positionen nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts betragen; und

- sicherstellen, dass unzureichend abgesicherte Positionen nicht weniger als 95 % des Nettoinventarwerts betragen, der gegen Währungsrisiken abgesichert werden soll.

Der Fondsmanager und/oder seine Bevollmächtigten wenden ein Verfahren an, um sicherzustellen, dass Positionen, die wesentlich über 100 % liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Außerdem werden der Fondsmanager und/oder seine Bevollmächtigten:

- auf Anteilsklassenebene abgesicherte Positionen fortlaufend prüfen, wobei die Bewertungshäufigkeit mindestens jener des entsprechenden Fonds entspricht, um sicherzustellen, dass übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen die oben aufgeführten Grenzen nicht überschreiten bzw. unterschreiten;

- ein Verfahren in eine solche Prüfung integrieren, bei dem die Anteilsklassen-Absicherungsvorkehrungen regelmäßig neu gewichtet werden, um sicherzustellen, dass jede Position innerhalb der oben genannten zulässigen Grenzen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird;

- versuchen sicherzustellen, dass der Nennbetrag eines Derivatgeschäfts, das in Bezug auf eine währungsabgesicherte Anteilsklasse getätigt wurde, nicht zu einer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung mit einem Wert führt, der über dem Wert der entsprechenden Klasse liegt, und umsichtig den maximalen potenziellen Betrag, der an die Gegenpartei eines solchen Derivatgeschäfts gezahlt werden kann, sowie die Sicherheit zu ermitteln, deren Hinterlegung eine solche Gegenpartei verlangen kann, um sicherzustellen, dass eine solche Zahlungs- oder Hinterlegungsverpflichtung nicht den maximalen Pool an Barmitteln und zulässigen Sicherheiten überschreitet, der dem Nettoinventarwert der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse entspricht (ein solches Überschreiten wird als „übermäßiger Verlust“ bezeichnet);

- Stresstests durchführen, um die Auswirkungen eines übermäßigen Verlustes auf alle Klassen jedes Fonds, der währungsabgesicherte Anteilsklassen enthält, zu quantifizieren; und

- gewährleisten, dass eine Trennung zwischen betrieblichen und Rechnungslegungsprozessen stattfindet, um auf fortlaufender Basis eine klare Identifikation der Werte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und des (realisierten und nicht realisierten) Gewinns und Verlusts in Bezug auf jede währungsabgesicherte Anteilsklasse zu ermöglichen, wobei die Bewertungshäufigkeit mindestens jener des betreffenden Fonds entspricht.

Beide Arten von Währungsabsicherung sollen sicherstellen, dass die Performance jeder währungsabgesicherten Anteilsklasse der Performance des betreffenden Fonds als Ganzes entspricht. Jedoch werden Anteilsinhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen in folgenden Fällen wahrscheinlich nicht von einem Rückgang der Denominierungswährung ihrer währungsabgesicherten Anteilsklasse profitieren:

- gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds im Falle von nettoinventarwertgesicherten Anteilsklassen; oder

- gegenüber der Denominierungswährung der Vermögenswerte des betreffenden Fonds im Falle von portfoliogesicherten Anteilsklassen,

und unterliegen wahrscheinlich den Bewegungen des Marktwerts der eingegangenen Derivate in Bezug auf ihre währungsabgesicherte Anteilsklasse, was zu Verlusten oder Gewinnen für diese Anteilsinhaber führen kann.

Alle Kosten, Aufwendungen, Gewinne und Verluste aus Währungsabsicherungsgeschäften mit Derivaten werden allein von der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse getragen.

Anlegern sollte bewusst sein, dass mit der Währungsabsicherung keine präzise Absicherung geleistet werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Absicherung in allen Punkten erfolgreich ist. Wenn Anteile gezeichnet oder zurückgenommen werden, gibt es darüber hinaus einen zeitlichen Unterschied zwischen:

(1) dem Bewertungspunkt dieser Anteile und

(2) Anpassungen an den Derivatgeschäften, die als Absicherungsgeschäfte in Bezug auf diese Anteilsklasse abgeschlossen wurden, die erst nach (1) vorgenommen werden können.

Dieser Umstand kann zu Verlusten oder Gewinnen führen, die sich auf die Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklasse auswirken können. Insbesondere werden verhältnismäßig hohe Rücknahmen innerhalb einer einzelnen Anteilsklasse vorübergehend dazu führen, dass die Absicherungsgeschäfte für diese Anteilsklasse nicht präzise abgestimmt sind. Die überschüssigen Absicherungsgeschäfte werden anschließend angepasst. Dies kann zu Verlusten oder Gewinnen führen, die sich auf den Wert der von den übrigen Anteilsinhabern dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet diesen Prozess im Einklang mit ihren vertraglichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem betreffenden Fonds und seinen Anteilsinhabern.

Anleger der währungsgesicherten Anteilsklassen können neben der Währung ihrer Anteilsklasse auch anderen Währungen ausgesetzt sein.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Mit Ausnahme der ausschüttenden Anteilsklassen beabsichtigt die Gesellschaft keine Dividenden festzusetzen oder auszuzahlen.

Die monatlich auflaufenden Dividenden werden normalerweise am Monatsende ausgezahlt. Die Dividenden, die für die Quartalszeiträume zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember auflaufen, werden normalerweise zum Ende Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres ausgezahlt. Die Dividenden, die für die Halbjahreszeiträume zum 30. Juni und 31. Dezember auflaufen, werden normalerweise zum jeweiligen Ende August und Februar eines jeden Jahres ausgezahlt. In jedem Fall werden sämtliche Dividenden innerhalb von vier Monaten nach dem Dividendenbeschluss ausgezahlt.

Dividenden können aus den Nettoerlösen (einschließlich Dividenden und Zinsen) beglichen werden, zuzüglich realisierter und nicht realisierter Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und sonstiger Mittel, abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste (einschließlich Gebühren und Aufwendungen).

Dividenden werden per telegrafischer Überweisung ausgezahlt. Dividenden, die nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum der Auszahlungsfähigkeit der Dividende nicht beansprucht werden, verfallen und gehen in das Eigentum des betreffenden Fonds über.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit und nach eigenem Ermessen bestimmen, dass die Gesellschaft im Namen eines oder mehrerer Fonds eine Ausgleichsberechnung für alle ausschüttenden Anteile für einen Ausschüttungszeitraum vornimmt, in dem sich die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen des betreffenden Fonds während dieses Zeitraums voraussichtlich auf die Nettoerträge aus Kapitalanlagen des betreffenden Fonds auswirken wird, die andernfalls am letzten Handelstag des betreffenden Zeitraums zur Ausschüttung verfügbar wären. Unter diesen Umständen wird davon ausgegangen, dass der Zeichnungspreis der ausschüttenden Anteile des betreffenden Fonds einen Ausgleichsbetrag enthält, die einen Teil der bis zum Zeitpunkt der Zeichnung aufgelaufenen Erträge der betreffenden Klasse darstellt, und die erste Ausschüttung für die ausschüttenden Anteile des betreffenden Fonds wird eine Kapitalzahlung enthalten, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. Der Rücknahmepreis jedes ausschüttenden Anteils wird auch eine Ausgleichszahlung für die aufgelaufenen Erträge des betreffenden Fonds bis zum Handelstag enthalten, an dem die betreffenden ausschüttenden Anteile zurückgenommen werden.

Monatlich ausschüttende Anteile

Bei Anteilen mit monatlicher Ausschüttung wird der monatliche Dividendensatz je Anteil vom Fondsmanager oder seinen Bevollmächtigten unter Zugrundelegung des der jeweiligen Anteilsklasse zurechenbaren geschätzten Gewinns berechnet.

Alle Gebühren und Aufwendungen dieser Anteilsklassen werden mit dem Fondsvermögen verrechnet, um die ausschüttungsfähigen Erträge zu erhöhen; wobei dies jedoch möglicherweise durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht wird.

Auch wenn die Anteilsinhaber bei dieser Anteilsklasse von regelmäßigen Dividendenausschüttungen profitieren, sollten sie berücksichtigen, dass die Zahlungen zuweilen angepasst werden müssen. Dies kann dazu führen, dass die Höhe von Dividendensatz und Dividendenzahlung abnimmt oder steigt. Der Fondsmanager oder seine Bevollmächtigten prüfen den Dividendensatz der jeweiligen Anteilsklasse mindestens halbjährlich, können den Dividendensatz jedoch auch in kürzeren Abständen anpassen, wenn dies aufgrund von Änderungen bei den erwarteten Erträgen notwendig ist.

Darüber hinaus sollte Anteilsinhabern bewusst sein, dass die Dividende bei einer regelmäßigen Dividendenzahlung zuweilen dem Fondsvermögen und nicht den Erträgen des Fonds entnommen werden kann; da damit das Potenzial für künftige Kapitalzuwächse verringert wird, kann dies zur Verringerung des investierten Kapitals führen. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das eingesetzte Kapital erschöpft ist.

Wenn die Dividendenzahlungen dem Fondsvermögen entnommen werden, hat dies möglicherweise andere steuerliche Auswirkungen als Dividendenzahlungen, die den Erträgen entnommen werden; Anteilsinhabern wird empfohlen, sich in dieser Hinsicht beraten zu lassen.

Die Dividenden dieser Anteilsklassen werden den Anteilsinhabern normalerweise am Monatsende und in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt.

Die Gesellschaft muss möglicherweise Steuern auf Dividenden einbehalten, die an die Anteilsinhaber ausbezahlt werden (in Höhe des geltenden Steuersatzes); eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn der oder die Anteilsinhaber eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form abgegeben haben, in der bestätigt wird, dass der Anteilsinhaber nicht in Irland ansässig ist und folglich nicht dem Steuerabzug unterliegt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, vom Anteilsinhaber oder von den Anteilsinhabern die Anzahl von Anteilen zurückzunehmen, die für den Abzug der möglicherweise entstehenden Steuerverbindlichkeit notwendig ist.

KAUF, VERKAUF UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Kauf von Anteilen

Anteilsklassen können an jedem Bewertungstag durch Übermittlung eines ausgefüllten Antrags auf Erstzeichnung an die Verwaltungsstelle oder HSBC HK vor dem im jeweiligen Nachtrag angegebenen Handelsschluss für den betreffenden Fonds erworben werden. Bei vorheriger Vereinbarung mit dem Fondsmanager oder seinen Bevollmächtigten sind Folgezeichnungen zulässig, wenn das Antragsformular oder eine entsprechende Anweisung per Fax übermittelt und bei der Verwaltungsstelle oder HSBC UK im Vorfeld das unterzeichnete Antragsformular im Original und alle erforderlichen Begleitunterlagen (einschließlich aller Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche) eingereicht werden.

Darüber hinaus können Folgezeichnungen nach der Erstzeichnung auch auf elektronischem Wege angenommen werden, wenn dies in einem Format oder anhand eines Verfahrens geschieht, das im Vorfeld schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde und den Anforderungen der Zentralbank entspricht.

Bei Anteilen, die über einen Finanzberater oder ein Handelsbüro vor Ort bezogen wurden, ist der jeweilige Vermittler dafür verantwortlich, der Verwaltungsstelle oder HSBC UK fristgerecht am jeweiligen Handelstag die erforderlichen Unterlagen und den Zeichnungsbetrag vorzulegen. Die Zeichnungsgelder müssen innerhalb der in der jeweiligen Ergänzung angegebenen Abrechnungsfrist (die „**Abrechnungsfrist**“) eingehen. Zeichnungen, die bei einem Finanzberater oder Handelsbüro vor Ort platziert werden, können anderen Verfahren unterliegen; diese können den Eingang der Zeichnung bei der Verwaltungsstelle verzögern und folglich auch den Zeitpunkt, an dem die Anteile zugeteilt werden. Schlussnoten werden am Werktag nach dem Handelstag ausgegeben, an dem die Handelsgeschäfte platziert wurden.

Anteile einer Klasse in einem Fonds, die noch nicht ausgegeben wurden, werden während des Erstausgabezeitraums zu ihrem Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag) angeboten. Wenn eine Anteilsklasse in einem Fonds neu angeboten wird, nachdem sie begeben und dann vollständig zurückgenommen wurde, werden die Zeichnungen für solche Anteile akzeptiert und die Anteile werden zum Erstausgabepreis angeboten. Der Erstausgabepreis variiert je nach Währung der Anteilsklasse wie folgt:

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis
USD	10 USD
EUR	10 EUR
GBP	10 GBP
RMB	100 RMB
JPY	1.000 JPY
SEK	10 SEK

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis
AUD	10 AUD
CAD	10 CAD
CHF	10 CHF
HKD	100 HKD
SGD	10 SGD
NZD	10 NZD

Während des Erstausgabezeitraums erfolgende Zeichnungsanträge müssen spätestens am letzten Tag des Erstausgabezeitraums vor dem Annahmeschluss eingegangen sein. Zeichnungsanträge, die nach Annahmeschluss am letzten Tag des Erstausgabezeitraums eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet; der Ausgabepreis der Anteile entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil an jenem Handelstag, an dem diese Anteile ausgegeben werden.

Während des Erstausgabezeitraums sind die Anträge an die Verwaltungsstelle oder HSBC UK zu senden; die Anträge müssen innerhalb der Annahmefrist eingegangen sein. Das Ende des Erstausgabezeitraums wird vom Fondsmanager festgelegt. Allerdings endet der Erstausgabezeitraum in der Regel dann, wenn der Fondsmanager die Erstzeichnung in einer bestimmten Anteilsklasse erhalten hat. Die Anteile am jeweiligen Fonds werden den Anlegern am Ende des Erstausgabezeitraums zugeteilt, soweit der entsprechende Zahlungseingang am Ende des jeweiligen Erstausgabezeitraums erfolgt ist.

Informationen über die Mindest- und Folgezeichnungen der einzelnen Anteilsklassen sind dem Abschnitt „Eigenschaften von Anteilen“ zu entnehmen. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, diese Anforderungen zu ändern und auf diese Mindestanforderungen zu verzichten, wenn er dies für angemessen erachtet.

Nach der Zuteilung von Anteilen am Ende des Erstausgabezeitraums tätigt die jeweilige Verwaltungsgesellschaft oder der jeweilige Unteranlageverwalter ihre bzw. seine Anlagen im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds. Der für die Anlagetätigkeit beanspruchte Zeitraum hängt davon ab, wie die jeweilige Verwaltungsgesellschaft oder der Unteranlageverwalter die allgemeinen Marktbedingungen sowie Einzeltitel einschätzt. Dem Risiko von Marktbewegungen sind Anleger erst mit erfolgter Anlage ausgesetzt. Zeichnungsbeträge werden während des Erstausgabezeitraums nicht angelegt. Des Weiteren fallen während des Erstausgabezeitraums keine Zinsen für Zeichnungsbeträge an. Wurde einem Antrag auf Zeichnung nicht stattgegeben, werden die Zeichnungsbeträge (sofern nach geltendem Recht zulässig) ohne Zinsen zurückerstattet.

Nach dem Erstausgabezeitraum werden die Anteile zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben, der am Handelstag ermittelt wurde, an dem die Ausgabe der Anteile erfolgt.

Auf die Anteilszeichnung kann vom Fondsmanager ein Ausgabeaufschlag erhoben werden. Dieser Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des in einer bestimmten Klasse gezeichneten Betrags erhoben, beträgt höchstens jedoch 5 % des in einer bestimmten Klasse gezeichneten Betrags. Der Fondsmanager kann den von Anlegern zu zahlenden Ausgabeaufschlag nach seinem alleinigen Ermessen an jedem Handelstag ändern oder auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

Den Anteilsinhabern kann im Ermessen des Fondsmanagers gelegentlich eine Verwässerungsgebühr (Verwässerungsanpassung) auferlegt werden (der Höchstbetrag dieser Verwässerungsanpassung darf sich auf maximal 2 % der Zeichnungsbeträge belaufen, die am Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, eingegangen sind). Wenn es an einem Handelstag zu einer Nettozeichnung von Anteilen durch die Anleger kommt, müssen die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften oder der bzw. die Unteranlageverwalter möglicherweise Anlagen für den Fonds erwerben, was mit Transaktionskosten für den Fonds einhergeht. Mit der Verwässerungsanpassung werden die Folgen dieser Kosten eingedämmt, da der Nettoinventarwert pro Anteil unter diesen Umständen für die Anleger zur Deckung der Transaktionskosten erhöht wird. Die jeweilige Verwässerungsanpassung fließt an jenem Tag in den Ausgabepreis, an dem ein Fonds Nettokäufe verzeichnet. Der für die Verwässerungsanpassung erhobene Betrag wird in den Fonds eingezahlt, um die verbleibenden Anteilsinhaber des Fonds zu schützen. Die Verwässerungsanpassung kann im Hinblick auf alle Fonds vorgenommen werden. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe unter bestimmten Umständen oder generell eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, erfolgt im Einklang mit der Verwässerungsrichtlinie des Fondsmanagers. Der Preis jeder Anteilsklasse in einem Fonds wird gesondert berechnet, eine etwaige Verwässerungsanpassung wirkt sich jedoch prozentual gesehen in gleichem Maße auf den Preis der Anteile jeder Klasse identisch aus. Weitere Informationen über die Vorgehensweise bei einer Verwässerungsanpassung sind auf Anfrage vom Fondsmanager erhältlich.

Anleger, die Zeichnungen bei ihrem Finanzberater oder Handelsbüro vor Ort platzieren, sollten beachten, dass diese neben dem Ausgabeaufschlag auch Servicegebühren erheben können. Anleger sollten weitere Informationen bei ihrem Finanzberater einholen. Diese Gebühren werden

nicht vom Fonds beglichen und sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Finanzberater oder dem Handelsbüro vor Ort und dem Anleger.

Es können Anteilsbruchteile im Wert von mindestens einem Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden. Zeichnungsbeträge über geringere Anteilsbruchteile können nicht an den Antragsteller ausgezahlt werden, sondern werden als Teil des jeweiligen Fondsvermögens einbehalten. Zahlungen sollten in Form einer der im Antragsformular genannten Zahlungsmethoden erfolgen. Die Abrechnung einer Kauftransaktion muss vor der Abwicklungsfrist des betreffenden Fonds erfolgen.

Wenn innerhalb dieses Zeitraums kein Zahlungseingang erfolgt, kann die Verwaltungsstelle auf Weisung des Fondsmanagers die entsprechende Zuteilung von Anteilen annullieren. Weder die Gesellschaft noch der Fondsmanager oder die Verwaltungsstelle ist für Verluste verantwortlich, die dem Anleger aufgrund einer solchen Annullierung entstehen. Alle Kosten, die der Gesellschaft aufgrund nicht fristgerecht erfolgter Zahlungseingänge entstehen, sind vom Anleger zu tragen. Insbesondere hat der Anleger die Gesellschaft, den Fondsmanager und die Verwaltungsstelle für sämtliche Verluste schad- und klaglos zu halten, die aufgrund der verspäteten Zahlung der Zeichnungsbeträge durch den Anleger entstehen. Sollte der Fondsmanager beschließen, eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu annullieren, obwohl bis zum Abrechnungsstichtag keine frei verfügbaren Mittel bei der Gesellschaft eingegangen sind, behält sich der Fondsmanager das Recht vor, ab dem Abrechnungsstichtag Zinsen auf diese Zeichnungsgelder zu erheben (und zwar zu einem Prozentsatz, der etwaigen Überziehungszinsen entspricht, die der Gesellschaft bzw. in Bezug auf die Gesellschaft aufgrund der Tatsache anfallen, dass keine frei verfügbaren Mittel überwiesen wurden, bzw. zu einem sonstigen jeweils vom Fondsmanager festgelegten angemessenen Prozentsatz). Sollte eine vorläufige Zuteilung von Anteilen anschließend annulliert werden, behält sich die Gesellschaft nach Rücksprache mit dem Fondsmanager das Recht vor, sich etwaige Marktverluste, die infolge der unterlassenen Überweisung frei verfügbarer Mittel bis zum Abrechnungsstichtag durch den Anleger und die anschließende Stornierung eingetreten sind, erstatten zu lassen.

Der Fondsmanager behält sich unter außergewöhnlichen Umständen, die dokumentiert sind, das Recht zur Abwicklung von Zeichnungsaufträgen vor, die nach dem Annahmeschluss eingehen, sofern alle Zeichnungsaufträge vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen. Zeichnungsaufträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden im Ermessen des Fondsmanagers bis zum nächsten Handelstag aufgeschoben. Der Fondsmanager kann die Annahme einer neuen Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen gegen Anteile an einem anderen Fonds verweigern. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft Anteile an einem Fonds im Austausch für Anlagen ausgeben kann, die im Einklang mit den Anlagezielen, den Anlagerichtlinien und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds erworben wurden. Die Ausgabe von Anteilen kann erst erfolgen, wenn die Anlagen auf die Verwahrstelle übertragen wurden. Die Anzahl der Anteile, die im Austausch für eine Zeichnung gegen Sachwerte (*in specie*) ausgegeben werden, darf nicht höher sein als die Anzahl der Anteile, die für den identischen Barwert ausgegeben worden wären. Gemäß der Satzung wird der Wert der Anlagen der Gesellschaft um 11:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag oder am Ende des Erstausgabezeitraums bestimmt. Der Fondsmanager und die Verwahrstelle müssen davon überzeugt sein, dass ein solcher Austausch zu Bedingungen erfolgt, die wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der bestehenden Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds führen.

Aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, die in der geltenden Rechtsordnung der Verwaltungsstelle beachtet werden müssen, ist es erforderlich, dass Identität, Adresse und Finanzierungsquelle des Antragstellers detailliert nachgewiesen werden. Nach den Umständen des jeweiligen Antrags kann möglicherweise auf eine ausführliche Überprüfung der Mittelherkunft verzichtet werden, wenn (i) der Antragsteller die Zahlung von einem Konto vornimmt, das im Namen des Antragstellers bei einem anerkannten Finanzinstitut geführt wird, oder wenn (ii) der Antrag über einen anerkannten Vermittler erfolgt. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn sich das jeweilige Finanzinstitut oder der jeweilige Vermittler in einem Land befindet, dessen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche von Irland als gleichwertig anerkannt werden. Beispielsweise kann ein Antragsteller dazu aufgefordert werden, eine notariell beglaubigte Kopie

seines Personalausweises oder eines Ausweisdokuments sowie zwei weitere Dokumente vorzulegen, die als Nachweis der Adresse dienen und notariell beglaubigt sind (beispielsweise eine Stromrechnung oder ein Kontoauszug). Bei Anträgen von Unternehmen müssen beglaubigte Kopien der Statuten (sowie aller Namensänderungen), der Gründungsurkunde und der Satzung (oder andere gleichwertige Dokumente) vorgelegt werden, eine Liste der unterschriftsberechtigten Personen, eine Liste aller Verwaltungsratsmitglieder und Anteilsinhaber, die mindestens 10 % des Anteilskapitals halten, sowie ihre Namen, ihre Tätigkeit, ihre Wohn- und Geschäftsadresse und ihr Geburtsdatum. Die Verwaltungsstelle oder HSBC HK behält sich das Recht vor, alle Informationen anzufordern, die zur Bestätigung der Identität, Adresse, Herkunft der Mittel und gewisser anderer Details eines Antragstellers notwendig sind. Wenn ein Antragsteller die für die Überprüfung benötigten Unterlagen nur verzögert oder gar nicht einreicht, kann die Verwaltungsstelle, die Gesellschaft oder der Fondsmanager den Antrag und jegliche Zeichnungsbeträge ablehnen. Jeder Antragsteller bestätigt, dass die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle, die Gesellschaft und der Fondsmanager für alle Verluste schad- und klaglos gehalten werden, die sich aus der Nichtbearbeitung seines Antrags bzw. seines Rücknahmeauftrags ergeben, wenn die von der Verwaltungsstelle oder HSBC HK, der Vertriebsstelle, der Gesellschaft oder dem Fondsmanager verlangten Auskünfte und Belege vom Antragsteller nicht vorgelegt wurden. Bei der Ablehnung eines Antrags werden die Zeichnungsbeträge zurückerstattet, soweit dies gemäß den irischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche gestattet ist. Wenn ein Anteilsinhaber nicht die Informationen vorlegt, die von der Verwaltungsstelle im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche angefordert wurden, bekommt der Anteilsinhaber von der Gesellschaft oder dem Fondsmanager in ihrem Namen die Rücknahmeerlöse erst dann ausgezahlt, wenn die erforderlichen Nachweise erbracht wurden.

Anleger müssen vor der Zeichnung von Anteilen in der von der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners of Ireland) geforderten Form eine Erklärung zu ihrem steuerlichen Wohnsitz und ihrem Steuerstatus ausfüllen.

Anteile dürfen ausschließlich an Personen ausgegeben werden, die der Gesellschaft schriftlich zusichern, dass sie (a) keine US-Person sind und die Anteile nicht für Rechnung oder zugunsten einer US-Person erwerben, (b) sich verpflichten, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie, während sie im Besitz von Anteilen sind, zur US-Person werden oder die Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person halten, und (c) sich verpflichten, die Gesellschaft gegen Verluste, Schäden, Aufwendungen oder Kosten schad- und klaglos zu halten, die sich in Verbindung mit einem Verstoß gegen die oben gegebenen Zusagen und Vereinbarungen ergeben.

Form der Anteile und Anteilsscheine

Die Verwaltungsstelle hält den Anteilsbesitz in elektronischer Form im Anteilsverzeichnis fest, weist jedem Anteilsinhaber eine Kontonummer zu und bestätigt den Anteilsbesitz, indem sie an die Anteilsinhaber eine Fertigstellungsmeldung ausgibt. Die Ausgabe von Anteilsscheinen wird nicht beabsichtigt.

Rücknahme von Anteilen

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag die Rücknahme von Anteilen veranlassen, indem sie der Verwaltungsstelle, HSBC HK, einem Finanzberater oder dem Handelsbüro vor Ort bis zum Annahmeschluss einen ausgefüllten Rücknahmeantrag oder eine entsprechende Anweisung übermitteln. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, unter außergewöhnlichen Umständen, die dokumentiert sind, Rücknahmeaufträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, am selben Handelstag zu bearbeiten, sofern der entsprechende Rücknahmeauftrag vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag eingegangen ist. Bei vorheriger Vereinbarung mit dem Fondsmanager oder der betreffenden Vertriebsstelle wird die Zahlung an den Anteilsinhaber vorgenommen, wenn der Rücknahmeauftrag per Fax übermittelt wird und bei der Verwaltungsstelle im Vorfeld das unterzeichnete Antragsformular im Original und alle erforderlichen Begleitunterlagen (einschließlich aller Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche) eingereicht werden. Rücknahmeerlöse werden erst dann ausgezahlt, wenn das bei der Erstzeichnung verwendete Antragsformular im Original sowie alle einschlägigen Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Wenn die

Rücknahmeaufträge per Fax übermittelt werden, erfolgt die Zahlung ausschließlich auf das eingetragene Konto des jeweiligen Anteilsinhabers. Änderungen an den Kontoangaben eines Anteilsinhabers werden erst dann vorgenommen, wenn die Originalunterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind.

Darüber hinaus können Rücknahmeaufträge auch auf elektronischem Wege angenommen werden (wenn dies in einem Format oder anhand eines Verfahrens geschieht, das im Vorfeld schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde und den Anforderungen der Zentralbank entspricht).

Wenn Sie die Rücknahme von Anteilen über einen Finanzberater oder ein Handelsbüro vor Ort beantragen, ist der jeweilige Vermittler dafür verantwortlich, der Verwaltungsstelle oder HSBC HK fristgerecht alle erforderlichen Unterlagen am jeweiligen Handelstag vorzulegen. Rücknahmeerlöse werden erst dann ausgezahlt, wenn bei der Verwaltungsstelle alle erforderlichen Originalunterlagen eingegangen sind.

Den Anlegern kann im Ermessen des Fondsmanagers gelegentlich eine Verwässerungsgebühr (Verwässerungsanpassung)[1] auferlegt werden (der Höchstbetrag dieser Verwässerungsanpassung darf sich auf maximal 2 % der Zeichnungsbeträge belaufen, die an dem Handelstag eingegangen sind, an dem die Rücknahme erfolgt). Wenn es an einem Handelstag zu einer Nettorücknahme von Anteilen durch Anleger kommt, muss die jeweilige Verwaltungsgesellschaft oder der Unteranlageverwalter möglicherweise Anlagen des Fonds verkaufen, was mit Transaktionskosten für den Fonds einhergeht. Mit der Verwässerungsanpassung werden die Folgen dieser Kosten eingedämmt, da unter diesen Umständen der Nettoinventarwert pro Anteil für die Anleger zur Deckung der Transaktionskosten gesenkt wird. Die jeweilige Verwässerungsanpassung fließt an jenem Tag in den Rücknahmepreis, an dem ein Fonds Nettorücknahmen verzeichnet. Der für die Verwässerungsanpassung erhobene Betrag wird in den Fonds eingezahlt, um die verbleibenden Anteilsinhaber des Fonds zu schützen. Die Verwässerungsanpassung kann im Hinblick auf alle Fonds vorgenommen werden. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe unter bestimmten Umständen oder generell eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, erfolgt im Einklang mit der Verwässerungsrichtlinie des Fondsmanagers. Der Preis jeder Anteilsklasse in einem Fonds wird gesondert berechnet, eine etwaige Verwässerungsanpassung wirkt sich jedoch prozentual gesehen in gleichem Maße auf den Preis der Anteile jeder Klasse identisch aus. Weitere Informationen über die Vorgehensweise bei einer Verwässerungsanpassung sind auf Anfrage vom Fondsmanager erhältlich.

Der Erwerb von Anteilen sollte als mittel- bis langfristige Anlage beabsichtigt werden. Soweit Kunden anstelle einer solchen Anlage lediglich für eigene Rechnung exzessive oder kurzfristige Handelsgeschäfte tätigen, behält sich der Fondsmanager im Namen der Gesellschaft das Recht vor, die von diesen Kunden eingehenden Aufträge auf Folgezeichnung abzulehnen.

Um die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen, ist die Gesellschaft nach Rücksprache mit dem Fondsmanager dazu berechtigt, die Anzahl der Anteile eines Fonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden können, auf 10 % der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile dieses Fonds oder 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds zu begrenzen. Derzeit beläuft sich die für Rücknahmeanträge an einem Handelstag geltende Grenze, sofern die Gesellschaft nichts Anderweitiges bestimmt, auf 10 % der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile des betreffenden Fonds, wie oben beschrieben. Diese Begrenzung erfolgt anteilsmäßig, sodass alle Anteilsinhaber, die ihre Anteile an dem Fonds an dem betreffenden Handelstag zurückgeben möchten, jeweils denselben Prozentsatz ihrer Anteile zurückgeben können. Nicht zurückgenommene Anteile, die ansonsten zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme auf den darauf folgenden Handelstag übertragen. Sie werden so behandelt, als seien die entsprechenden Anträge an jedem nachfolgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Rücknahmeantrag bezog, zurückgenommen wurden.

Falls Rücknahmeanträge vorgetragen werden, werden die betroffenen Anteilsinhaber von der Verwaltungsstelle hierüber informiert.

Wenn ein Rücknahmeantrag dazu führen würde, dass mehr als 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile an dem Fonds an einem Handelstag zurückgenommen werden würden, kann die Gesellschaft dem Rücknahmeantrag ganz oder teilweise entsprechen, indem sie die Anlagen des jeweiligen Fonds als Sachwerte ausgibt. In diesem Fall wird der betroffene Anteilsinhaber informiert; die Voraussetzung hierfür ist, dass eine solche Verteilung von der Verwahrstelle genehmigt wird, den Interessen der restlichen Anteilsinhaber nicht zuwiderläuft und im Vorfeld vom betroffenen Anteilsinhaber genehmigt wird. Nachdem der Anteilsinhaber über den Vorschlag informiert wurde, dem Rücknahmeantrag ganz oder teilweise anhand einer solchen Ausgabe von Vermögenswerten zu erfüllen, kann der Anteilsinhaber die Gesellschaft dazu auffordern, anstelle der Übertragung der Vermögenswerte den Verkauf und die Zahlung der Nettoerlöse zu veranlassen. Falls es zwischen dem Handelstag und dem Tag, an dem die Vermögenswerte verkauft werden, zu ungünstigen Marktbewegungen kommt, trägt der Anteilsinhaber das entsprechende Marktrisiko.

Die Rücknahmeerlöse werden in der Regel innerhalb der (in der jeweiligen Ergänzung für den betreffenden Fonds angegebenen) jeweiligen Anzahl von Geschäftstagen nach Annahme des Rücknahmeantrags und Eingang aller weiteren relevanten Unterlagen ausgezahlt. Die Frist zwischen dem Eingang eines ordnungsgemäß dokumentierten Rücknahmeantrags und der Zahlung des Rücknahmeerlöses beträgt höchstens 14 Kalendertage. Der Betrag kann per elektronische Überweisung auf das Konto des registrierten Inhabers eingezahlt werden, das im Antragsformular genannt wurde.

Sammelkonto für Zeichnungen und Rücknahmen

Die Gesellschaft hat ein oder mehrere Sammelkonten auf Umbrella-Ebene im Namen der Gesellschaft eingerichtet (ein „**Umbrella-Sammelkonto für Barmittel**“) und keine entsprechenden Konten auf Teilfondsebene eingerichtet. Alle Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen in Bezug auf die Fonds werden an ein Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gezahlt. Gelder in einem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel, einschließlich Zeichnungsgelder, die vor der entsprechenden Frist in Bezug auf einen Fonds eingehen, erfüllen nicht die Anforderungen für den von den Investor Money Regulations (Vorschriften zum Umgang mit Anlegergeldern) gewährten Schutz.

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder Zahlung der Zeichnungsgelder auf ein Konto im Namen des jeweiligen Fonds und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen sind Gelder in einem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel Vermögenswerte der jeweiligen Fonds, denen sie zugeteilt sind, und der jeweilige Anleger ist in Bezug auf von ihm gezahlte oder ihm zustehende Beträge ein unbesicherter Gläubiger des jeweiligen Fonds.

Alle Zeichnungen (einschließlich Zeichnungen, die vor der Ausgabe von Anteilen eingehen), die einem Fonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmen, Dividenden oder Barmittel-Ausschüttungen, die von einem Fonds zu zahlen sind, werden über ein Umbrella-Sammelkonto für Barmittel geleitet und verwaltet. Auf ein Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gezahlte Zeichnungsbeträge werden im Namen des betreffenden Fonds auf ein auf die Gesellschaft oder die Verwahrstelle lautendes Konto gezahlt. Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich blockierter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu dem Termin, an dem blockierte Zahlungen freigegeben werden) in einem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gehalten und dann an den entsprechenden, seine Anteile zurücknehmen lassenden Anteilsinhaber gezahlt.

Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Überwachung der Gelder auf den Umbrella-Sammelkonten für Barmittel verantwortlich und hat sicherzustellen, dass entsprechende Beträge auf den Umbrella-Sammelkonten für Barmittel den jeweiligen Fonds zurechenbar sind.

Der Fondsmanager und die Verwahrstelle haben ein Betriebsverfahren bezüglich der Umbrella-Sammelkonten für Barmittel vereinbart, bei dem die teilnehmenden Fonds der Gesellschaft, die

für die Überweisung von Geldern aus den Umbrella-Sammelkonten für Barmittel zu befolgenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abstimmungsverfahren und die bei Fehlbeträgen bezüglich eines Fonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsgeldern und/oder der infolge zeitlicher Differenzen vorgenommenen Überweisung von Geldern an einen Fonds, die einem anderen Fonds zuzurechnen sind, zu befolgenden Verfahren identifiziert werden.

Wenn Zeichnungsgelder ohne ausreichende Belege zur Identifizierung des Anlegers oder des betreffenden Fonds auf einem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel eingehen, werden diese Gelder an den entsprechenden Anleger zurücküberwiesen. Das Risiko in Verbindung mit der Nichtbereitstellung der erforderlichen vollständigen und korrekten Dokumentation trägt der Anleger.

Zwangsrücknahme oder Zwangsübertragung von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen

Die Gesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen erforderliche Beschränkungen einführen, um sicherzustellen, dass niemand unter solchen Umständen Anteile erwirbt oder hält:

a. die eine Verletzung der rechtlichen Vorschriften oder Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde eines Landes oder Gebietes darstellen würden; oder

b. die nach Ansicht der Gesellschaft dazu führen können, dass der Gesellschaft aufgrund der gehaltenen Anteile eine Steuerpflicht oder finanzielle oder verwaltungstechnische Nachteile auferlegt werden, die ihr oder den Anteilsinhabern ansonsten nicht entstanden wären;

c. und wenn es sich bei der Person um eine US-Person handelt oder die Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person gehalten werden (außer im Rahmen der im US-Recht vorgesehenen Ausnahmen).

Unter diesen Umständen kann die Gesellschaft im Einklang mit der Satzung die Zwangsrücknahme oder Zwangsübertragung der Anteile der betroffenen Person veranlassen.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft Anteile zurücknehmen kann, wenn der für eine Dividende ausgestellte Scheck in einem Zeitraum von sechs Jahren nicht eingelöst wurde und für einen Anteilsschein oder eine andere Eigentumsbestätigung, die an den Anteilsinhaber versendet wurde, keine Empfangsbestätigung eingegangen ist. Die Rücknahmeerlöse werden auf einem separaten verzinsten Konto angelegt, und der Anteilsinhaber hat Anspruch auf das auf diesem Konto vorhandene Guthaben.

Übertragung von Anteilen

Übertragungen von Anteilen müssen, um wirksam zu werden, in der üblichen oder verbreiteten Schriftform erfolgen; dabei sind in jedem Fall Name und Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers anzugeben. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil wird vom Übertragenden oder in seinem Auftrag unterzeichnet. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers im Aktienregister eingetragen ist. Wenn es sich bei dem Übertragungsempfänger nicht um einen bestehenden Anteilsinhaber eines Fonds handelt, muss der Übertragungsempfänger ein Antragsformular ausfüllen und die einschlägigen Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche befolgen. Die Gesellschaft kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn dies zur Folge hätte, dass die Beteiligung des Anteilsinhabers unter dem äquivalenten Währungswert der Anfangsmindestanlage oder den Mindestanlagebeträgen des jeweiligen Fonds liegen würde oder anderweitig gegen die oben beschriebenen Beschränkungen hinsichtlich des Haltens von Anteilen verstoßen würde. Die Eintragung von Übertragungen kann für einen von der Gesellschaft festgelegten Zeitraum ausgesetzt werden, solange dieser Zeitraum in einem Jahr maximal dreißig Tage beträgt. Die Gesellschaft kann die Eintragung jeglicher Anteilsübertragungen ablehnen, sofern nicht die Übertragungsurkunde beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einer anderen Stelle, die von den Verwaltungsratsmitgliedern billigerweise festgelegt werden kann, hinterlegt und mit Nachweisen ergänzt wird, die billigerweise von der Gesellschaft angefordert werden können, um zu belegen, dass der Übertragende die Übertragung vornehmen darf.

Anteile dürfen ausschließlich auf Personen übertragen werden, die der Gesellschaft schriftlich zusichern, dass sie (a) keine US-Person sind und die Anteile nicht für Rechnung oder zugunsten einer US-Person erwerben, (b) sich verpflichten, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie, während sie im Besitz von Anteilen sind, zur US-Person werden oder die Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person halten, und (c) sich verpflichten, die Gesellschaft gegen Verluste, Schäden, Aufwendungen oder Kosten schad- und klaglos zu halten, die sich in Verbindung mit einem Verstoß gegen die oben gegebenen Zusagen und Vereinbarungen ergeben.

Market Timing

Soweit angemessene Gründe hierfür vorliegen, kann der Fondsmanager die Annahme einer neuen Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen an einem anderen Fonds verweigern. Insbesondere kann der Fondsmanager dieses Ermessen ausüben, wenn er der Auffassung ist, dass der Anleger oder ein potenzieller Anleger ein Market Timing betrieben hat oder zu betreiben beabsichtigt.

Quellensteuer und Abzüge

Die Gesellschaft ist möglicherweise verpflichtet, Teile bestimmter Zahlungen für bestimmte Anteilsinhaber gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften oder aufgrund vertraglicher Pflichten gegenüber den Steuerbehörden anderer Steuerjurisdiktionen einzubehalten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf den Wert zurückgenommener oder übertragener Anteile Steuern zum geltenden Satz zu berechnen, es sei denn, sie hat vom Anteilsinhaber in der vorgeschriebenen Form eine Erklärung erhalten, in der bestätigt wird, dass der Anteilsinhaber seinen Wohnsitz nicht in Irland hat. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf den Wert zurückgenommener oder übertragener Anteile außerhalb Irlands geltende Steuern zum jeweiligen Satz zu berechnen, es sei denn, sie hat vom Anteilsinhaber in der vorgeschriebenen Form eine Erklärung erhalten, in der bestätigt wird, dass bei dem Anteilsinhaber ein Steuerabzug nicht erforderlich ist.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, vom Übertragenden die Anzahl von Anteilen zurückzunehmen, die zur Begleichung der entstehenden Steuerverbindlichkeit notwendig ist. Die Gesellschaft und der Fondsmanager behalten sich das Recht vor, die Registrierung einer Übertragung von Anteilen solange abzulehnen, bis ihr in der geforderten Form eine Erklärung zum Sitz und Status des Übertragungsempfängers vorgelegt wird.

Die Gesellschaft und der Fondsmanager sind möglicherweise dazu verpflichtet, während der Dauer des Verhältnisses zwischen der Gesellschaft und ihren Anteilsinhabern zusätzliche Informationen über die Anteilsinhaber einzuholen; maßgeblich hierfür sind die lokalen Gesetze, Verordnungen oder vertraglichen Pflichten gegenüber den Steuerbehörden anderer Länder (z. B. der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS).

Neben der Erfassung zusätzlicher Informationen können die Gesellschaft und der Fondsmanager von den Anteilsinhabern verlangen, Eigenerklärungen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen, die gemäß den lokalen Gesetzen und Verordnungen oder gemäß vertraglichen Pflichten gegenüber den Steuerbehörden anderer Länder erforderlich sind.

Umtausch

Thesaurierende Anteile der Klasse eines Fonds können zum Nettoinventarwert pro Anteil gegen ausschüttende Anteile einer Klasse mit derselben Klassenbezeichnung im gleichen Fonds umgetauscht werden (oder umgekehrt); hierfür kann eine Umtauschgebühr erhoben werden, die sich auf maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile beläuft. Die Anteile eines Fonds können gegen die Anteile derselben Klasse eines anderen Fonds zum Nettoinventarwert pro Anteil umgetauscht werden; hierfür kann eine Umtauschgebühr erhoben werden, die sich auf maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile beläuft. Der Umtausch erfolgt gegebenenfalls anhand der Rücknahme der ursprünglichen Anteile und der Zeichnung der anderen Anteile oder des anderen Fonds. Beide Transaktionen werden gemäß den oben beschriebenen Verfahren durchgeführt. Ein Umtausch wird nicht ausgeführt, wenn dieser

dazu führen würde, dass die Beteiligung eines Anteilsinhabers in einem der jeweiligen Fonds unter den Mindestbestand fällt. Der Fondsmanager kann einen Umtauschauftrag ablehnen, wenn er der Ansicht ist, dass sich ein solcher Auftrag nachteilig auf einen Fonds oder auf den Fondsmanager auswirken könnte. Möglicherweise erhebt Ihr Finanzberater oder Ihr Handelsbüro vor Ort eine Gebühr für den Umtausch von Anteilen. Diese Gebühren werden nicht vom Fonds beglichen und sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Finanzberater oder dem Handelsbüro vor Ort und dem Anleger.

Veröffentlichung von Preisen

Der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklassen oder Fonds, die Anlegern in Hongkong zur Verfügung stehen, wird normalerweise täglich auf folgender Website veröffentlicht: **www.firstsentierinvestors.com**. In Hongkong niedergelassene Anleger sollten die aktuelle „Ergänzung für Anleger in Hongkong“ lesen, um weitere Informationen über die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil zu erhalten.

Der Nettoinventarwert pro Anteil aller anderen Anteilsklassen (einschließlich der oben genannten Ausnahmen) wird zudem täglich auf der folgenden Website veröffentlicht: **www.firstsentierinvestors.com**.

Die Preise von allen Anteilen aller Fonds sind darüber hinaus beim Fondsmanager, bei der Verwaltungsstelle und bei den Vertriebsstellen erhältlich.

Währungsumrechnungen

Wenn eine Zeichnung, eine Rücknahme, ein Umtausch oder eine Ausschüttung in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds erfolgt und eine Währungsumrechnung erforderlich ist, erfolgt diese zu den vorherrschenden Wechselkursen.

BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird am Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Fonds entspricht dem Wert all seiner Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Typs dividiert wird, wobei das Ergebnis auf die nächsten vier Dezimalstellen gerundet wird. Es kann sowohl auf- als auch abgerundet werden. Die Zahl 12,443349 wird beispielsweise auf 12,4433 abgerundet, während 12,443350 auf 12,4434 aufgerundet wird.

Der Nettoinventarwert wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Wenn ein Fonds aus mehr als einer Anteilsklasse besteht, wird der Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen berechnet, indem die Höhe des Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt wird, der der jeweiligen Klasse zuzurechnen ist. Der Nettoinventarwert des Fonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird ermittelt, indem die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile einer Klasse und die Anzahl der Anteile dieser Klasse ermittelt werden, für die Zeichnungsanträge zum aktuell berechneten Nettoinventarwert angenommen wurden (ohne Rücknahmeaufträge), und indem die entsprechenden Gebühren und Aufwendungen der Klasse der Klasse zugerechnet und angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um Ausschüttungen zu berücksichtigen, die dem Fonds gegebenenfalls entnommen werden, und indem der Nettoinventarwert des Fonds entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl der in dieser Klasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert wird, zuzüglich der Anzahl der Anteile dieser Klasse, für die nach Abzug etwaiger Rücknahmeaufträge Zeichnungsaufträge angenommen wurden (gerundet auf den nächsten ganzen Betrag in der Basiswährung), und zwar auf Basis des aktuellen Nettoinventarwerts, der unmittelbar vor der aktuellen Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil ermittelt wurde. Die speziell für eine Klasse anfallenden Aufwendungen, Gebühren und Kosten werden der jeweiligen Klasse berechnet. Aufwendungen, Gebühren und Kosten, die keiner bestimmten Klasse zuzurechnen sind, werden unter den Klassen gemäß ihren Nettoinventarwerten oder einer anderen angemessenen Basis, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, aufgeteilt, wobei die Art der Aufwendungen, Gebühren und Kosten der Klasse berücksichtigt wird.

Bewertung des Anlagevermögens

Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden mit dem Mittelkurs (falls Geld- und Briefkurse vorliegen) bewertet, der zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag gültig war, oder, wenn zu diesem Zeitpunkt kein Mittelkurs verfügbar ist (d. h. es liegen keine Geld- und/oder Briefkurse vor), zum Schlusskurs am Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags. Wenn ein Wertpapier an mehr als einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, kann der Fondsmanager einen beliebigen dieser regulierten Märkte für Bewertungszwecke wählen.

Der Wert von Wertpapieren, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder von Wertpapieren, die normalerweise an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, deren Kurs jedoch nicht repräsentativ oder aktuell nicht verfügbar ist, entspricht dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und in redlicher Absicht durch (1) den Fondsmanager oder (2) eine vom Fondsmanager oder in seinem Namen ernannte und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck jeweils zugelassene sachverständige Person geschätzt wird. Zu diesem Zweck kann der Fondsmanager die betreffenden Wertpapiere auch auf andere Weise bewerten, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Der Wert von Barvermögen und Einlagen, vorab bezahlten Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die erklärt oder aufgelaufen, aber am Handelstag zum Bewertungszeitpunkt noch nicht vereinnahmt wurden, wird in voller Höhe eingerechnet, es sei denn, der Fondsmanager hält es für unwahrscheinlich, dass diese Posten vollständig bezahlt oder vereinnahmt werden; in diesem Fall

wird ein als angemessen angesehener Abschlag vorgenommen, um den wahren Wert zu ermitteln, der am Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags Geltung hatte.

Der Wert von Schuldscheinen, Solawechseln und Forderungen wird zu ihrem Nennwert oder in voller Höhe eingerechnet, nachdem ein Abzug zur Anrechnung kommt, den der Fondsmanager zur Wiedergabe des realen Zeitwerts am jeweiligen Handelstag zum Bewertungszeitpunkt für angemessen hält.

Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Bankakzepte, Warenwechsel und andere handelbare Instrumente werden jeweils linear bewertet; hierbei wird die Differenz zwischen ihren Bruttokosten und ihrem Wert bei Fälligkeit (einschließlich der bei Fälligkeit aufgelaufenen Zinsen) durch die Anzahl der Tage dividiert, die zwischen dem Erwerb und dem Fälligkeitsdatum liegen; der entsprechende Betrag wird ab dem Erwerbszeitpunkt täglich hinzuaddiert und zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag summiert. Eine Überprüfung dieser Bewertung nach der Restbuchwertmethode im Vergleich zur Marktbewertung erfolgt gemäß den Auflagen der Zentralbank.

Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf den Kurs bewertet, zu dem ein neuer Terminkontrakt der gleichen Größe und Fälligkeit am Bewertungszeitpunkt hätte durchgeführt werden können.

Der Wert von Terminkontrakten sowie von Terminkontrakten auf Aktienpreisindizes, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, wird unter Bezugnahme auf den Kurs berechnet, der von dem betreffenden geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag festgelegt wurde; wenn die Angabe eines Abwicklungspreises auf dem betreffenden geregelten Markt nicht üblich ist oder wenn zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein solcher Abwicklungspreis nicht verfügbar ist, entspricht dieser Wert dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und in redlicher Absicht durch (1) den Fondsmanager oder (2) eine vom Fondsmanager oder in seinem Namen ernannte und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck jeweils zugelassene sachverständige Person geschätzt wird.

Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden, werden täglich von der Gegenpartei der Transaktion bewertet; diese Bewertung muss mindestens wöchentlich von einer unabhängigen Partei, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, geprüft und genehmigt werden.

Der Wert von Einheiten, Anteilen oder ähnlichen Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die auf Wunsch des Anteilsinhabers zurückgenommen werden können, werden mit dem zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert pro, Einheit, Anteil oder ähnlicher Beteiligung oder (falls Geld- und Briefkurse veröffentlicht werden) zum letzten verfügbaren Geldkurs bewertet.

Unbeschadet der vorstehenden Unterabsätze kann der Fondsmanager nach Absprache mit der Verwahrstelle, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, den Wert einer oder mehrerer Anlagen oder sonstigen Eigentums eines Fonds anpassen, wenn er unter Berücksichtigung der Währung, des anwendbaren Zinssatzes, des erwarteten Dividendensatzes, der Fälligkeit, der Marktgängigkeit, der Liquidität und/oder sonstiger Faktoren, die er für relevant hält, der Ansicht ist, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den jeweiligen beizulegenden Zeitwert zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag widerzuspiegeln.

Falls ein bestimmter Wert im Einzelfall nicht in der oben beschriebenen Weise ermittelt werden kann oder falls der Fondsmanager zu der Ansicht gelangt, dass eine andere Bewertungsmethode den beizulegenden Zeitwert der jeweiligen Anlage(n) besser wiedergibt, so ist in diesem Fall die vom Fondsmanager in seinem alleinigen Ermessen und mit Genehmigung der Verwahrstelle bestimmte Bewertungsmethode für die jeweilige(n) Anlage(n) zu verwenden.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann nach Rücksprache mit dem Fondsmanager und der Verwahrstelle und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber der jeweiligen Klasse eines Fonds die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen, den Verkauf von Anteilen und das Recht der

Anteilsinhaber auf Rücknahme oder Umtausch der Anteile beliebiger Klassen unter folgenden Umständen aussetzen:

(a) wenn die Hauptmärkte oder -börsen, an denen ein wesentlicher Teil der zu diesem Fonds gehörenden Anlagen notiert sind oder gehandelt werden, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind, oder wenn ihr Handel beschränkt oder ausgesetzt ist;

(b) wenn die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des jeweiligen Fonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Unwägbarkeiten oder aufgrund anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und der Befugnis der Gesellschaft liegen, nicht ratsam erscheint bzw. ohne ernsthafte Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber der jeweiligen Anteilsklasse nicht möglich ist; oder wenn der Nettoinventarwert pro Anteil nach Ansicht der Gesellschaft nicht auf angemessene Weise berechnet werden kann;

(c) wenn ein Ausfall der Kommunikationsmittel eintritt, die normalerweise verwendet werden, um die Kurse der Anlagen des Fonds zu bestimmen, oder wenn in einem Markt oder auf einer Börse die aktuellen Kurse der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds aus anderen Gründen nicht unverzüglich und präzise festgestellt werden können; oder

(d) wenn der Fonds nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel zurückzuführen, die für die Zahlungen im Zuge einer Rücknahme von Anteilen einer Klasse erforderlich sind, oder wenn eine Übertragung von Mitteln bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen oder im Rahmen von fälligen Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen nach Ansicht der Gesellschaft nicht zu normalen Kursen oder Wechselkursen durchgeführt werden kann;

(e) wenn eine Mitteilung zugestellt wurde, in der eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber einberufen wurde, um über die geplante Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds zu beraten; oder

(f) wenn die Gesellschaft festlegt, dass es im besten Interesse der Anteilinhaber ist, dies zu tun.

Darüber hinaus kann auch die Zentralbank im Interesse der Anteilsinhaber verlangen, dass die Rücknahme von Anteilen eines Fonds ausgesetzt wird.

Die Gesellschaft informiert die Anteilsinhaber, die den Erwerb, den Umtausch oder die Veräußerung von Anteilen beantragt haben, über eine solche Aussetzung und die Anträge (mit Ausnahme von Anträgen, für die die Gesellschaft einen Widerruf akzeptiert hat) werden am ersten Handelstag bearbeitet, der auf den Tag folgt, an dem die Aussetzung vorbehaltlich der oben genannten Einschränkung wieder aufgehoben wurde. Eine solche Aussetzung wird unverzüglich der Zentralbank mitgeteilt. Wenn möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um die Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gebühren der Hauptdienstleister

Der Fondsmanager erhält eine Managementgebühr, die dem Vermögen der einzelnen Fonds entnommen wird. Diese Gebühr wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds berechnet und kann sich jährlich bis auf 3 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds oder auf einen höheren Prozentsatz pro Jahr belaufen, soweit dieser durch einen Beschluss der Anteilsinhaber genehmigt wurde. Informationen über die Managementgebühr für jede Anteilsklasse der jeweiligen Fonds sind der jeweiligen Ergänzung zu entnehmen. Der Fondsmanager kann in seinem freien Ermessen gelegentlich ganz oder teilweise auf die Managementgebühren verzichten.

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine Gebühr von bis zu 0,03 % p. a. des Nettoinventarwerts jedes Fonds. Transaktionskosten für die Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, Übertragungen und anderen anteilsinhaberbezogenen Transaktionen und Verwaltungstätigkeiten sind aus dem Vermögen jedes Fonds zu marktüblichen Sätzen an die Verwaltungsstelle zu zahlen.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Gebühr von 0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts jedes Fonds. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf den Erhalt von Verwahrungsgebühren. Die Gebühren sind abhängig vom Verwahrungsort der jeweiligen Vermögenswerte, und ein Fonds kann in einem bestimmten Jahr insgesamt bis zu 0,45 % seines Nettoinventarwerts an solchen Gebühren zahlen. Transaktionsgebühren für Wertpapiergeschäfte sind zu den marktüblichen Sätzen an die Verwahrstelle zu zahlen.

Die Gebühren an den Fondsmanager, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle werden monatlich nachträglich entrichtet und unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse am jeweiligen Handelstag berechnet. Die Gesellschaft zahlt außerdem aus dem Vermögen jedes Fonds alle Aufwendungen, die dem Fondsmanager, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft entstehen.

Der Fondsmanager, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle begleichen alle Gebühren und Aufwendungen der von ihnen ernannten Bevollmächtigten und Vertreter, einschließlich insbesondere die Gebühren und Aufwendungen (im Falle des Fondsmanagers) der Anlageverwalter und (im Falle der Verwahrstelle) der Unterdepotbanken aus ihren eigenen Gebühren, die sie im Hinblick auf alle Anteilsklassen erhalten. Jede Verwaltungsgesellschaft zahlt aus ihrer eigenen Gebühr die entsprechenden Gebühren und Spesen aller von dieser Verwaltungsgesellschaft ernannten Unteranlageverwalter.

Betriebs- und Verwaltungskosten

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Gebühren und Aufwendungen der Hauptdienstleister zahlt jeder Fonds alle gewöhnlichen Betriebs- und Verwaltungskosten sowie jenen Anteil an den gewöhnlichen Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft, die diesem Fonds zuzurechnen sind. Soweit die gewöhnlichen Betriebskosten einer bestimmten Anteilsklasse eines Fonds zuzurechnen sind, werden diese Aufwendungen von dieser Klasse getragen.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten (die „**Hauptbetriebs- und Verwaltungskosten**“) umfassen unter anderem Versicherungskosten; die Kosten und Aufwendungen, die mit der Erstellung, der Übersetzung, dem Druck, der Aktualisierung und der Verbreitung der Verkaufsprospekte, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie anderer Unterlagen der Gesellschaft einhergehen, die den bestehenden und potenziellen Anteilsinhabern zur Verfügung gestellt werden; die Kosten und Aufwendungen, die mit der Genehmigung oder Registrierung von Fonds oder ihrer Anteile bei den Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Rechtsordnungen einhergehen; die Kosten und Aufwendungen, die bei der Notierung von Anteilen sowie bei der Aufrechterhaltung der Notierung anfallen; die Kosten und Aufwendungen, die für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erforderlich sind; die Kosten und Aufwendungen, die bei der Einberufung und Durchführung von

Sitzungen des Verwaltungsrates sowie von Hauptversammlungen der Anteilsinhaber anfallen; die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder, die von Zeit zu Zeit festgelegt werden und die D&O-Versicherungsprämien (Berufshaftpflicht) von Verwaltungsratsmitgliedern und leitenden Angestellten umfassen; sowie Rechts-, Prüfungs- und sonstige Beratungskosten und alle anderen Kosten und Aufwendungen (ohne einmalige Kosten und außerordentliche Kosten und Aufwendungen), die von Zeit zu Zeit anfallen können und von den Verwaltungsratsmitgliedern (oder ihren Bevollmächtigten) genehmigt wurden, wenn dies als erforderlich oder zweckmäßig erachtet wurde, um den fortlaufenden Betrieb der Gesellschaft oder eines Fonds zu gewährleisten.

Transaktions- und Absicherungskosten

Jeder Fonds trägt die Transaktionskosten, die mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen einhergehen, darunter Maklerprovisionen, Zinsaufwendungen, Steuern, die in einem Land einbehalten werden, in dem ein Fonds Anlagen tätigt, sowie alle außergewöhnlichen oder außerordentlichen Steuern, Verluste, Kosten und Aufwendungen und Prozesskosten oder Ausgaben, die in diesem Zusammenhang anfallen.

Alle Kosten und Aufwendungen aus Währungsabsicherungsgeschäften werden von der jeweiligen währungsgesicherten Anteilsklasse getragen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Transaktions- und Absicherungskosten nicht zu den Hauptbetriebs- und Verwaltungskosten gehören.

Kostenobergrenze

Um sicherzustellen, dass den Anlegern keine übermäßigen Kosten entstehen, wenn das Volumen eines Fonds und/oder einer Anteilsklasse gering ist, wendet der Fondsmanager eine Obergrenze von bis zu 0,25 % pro Jahr des Nettoinventarwerts jedes Fonds und/oder jeder Anteilsklasse (der „**Höchstbetrag**“) auf den Betrag an, den ein Fonds und/oder eine Anteilsklasse in Bezug auf die Hauptbetriebs- und Verwaltungskosten sowie die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungs- und der Verwahrstelle (zusammen die „**Obergrenze der Aufwendungen**“) zahlt.

Wenn die Obergrenze der Aufwendungen höher ist als der Höchstbetrag, verzichtet der Fondsmanager auf den Teil seiner Managementgebühr, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der vom Fonds *und/oder* der Anteilsklasse für die Obergrenze der Aufwendungen gezahlte Betrag den Höchstbetrag nicht übersteigt. Sollte dieser Verzicht nicht ausreichen, muss der Fondsmanager den die Obergrenze der Aufwendungen überschreitenden Betrag selbst zahlen (d. h. der Fonds *und/oder* die Anteilsklasse darf aufgrund der Obergrenze der Aufwendungen nicht mehr als den Höchstbetrag zahlen). Wenn die Obergrenze der Aufwendungen geringer ist als der Höchstbetrag, zahlt der Fonds *und/oder* die Anteilsklasse nur den tatsächlich entstandenen Betrag der Aufwendungen und nicht den Höchstbetrag. Dies bedeutet, dass Anleger vor hohen Kosten geschützt sind, wenn die Größe des Fonds oder der Anteilsklasse gering ist, da der Verwalter die überschüssigen Kosten trägt. Umgekehrt profitieren die Anleger von diesen Skaleneffekten, wenn das Volumen des Fonds oder der Anteilsklasse steigt und die Kosten sinken.

Die genaue Höhe und die fortgesetzte Anwendung der Kostenobergrenze auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse sowie deren Höhe liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Falls der Fondsmanager vorschlägt, den Höchstbetrag auf über 0,25 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds und/oder der Anteilsklasse zu erhöhen oder die Kostenobergrenze vollständig aufzuheben, werden die Anleger des betreffenden Fonds oder der betroffenen Anteilsklasse im Voraus schriftlich informiert.

Vermittlergebühren

Der Fondsmanager hat Anspruch auf eine Gebühr von bis zu 0,15 % p. a. des Nettoinventarwerts der Anteilsklassen D1 und D3 (die „**Vermittlergebühr**“). Diese Anteile sind ausschließlich Anlegern vorbehalten, die über bestimmte Finanzmittler oder Vertriebsplattformen zeichnen, und stehen nur diesen zur Verfügung. Die Vermittlergebühr wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteile der Klassen D1 und D3 jedes Fonds an jedem

Handelstag berechnet und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar. Die Vermittlergebühr wird vom Fondsmanager zur Zahlung des Honorars des jeweiligen Finanzmittlers oder der Vertriebsplattform verwendet.

Allgemeines

Die Gesellschaft ordnet die Fondskosten in ihrem eigenen Ermessen und mit der Genehmigung der Verwahrstelle so zu, wie es ihnen fair und gerecht erscheint. Die Gesellschaft kann zur Ermittlung der regelmäßig erhobenen oder entstehenden Gebühren und Kosten, zum Beispiel die Honorare für Wirtschaftsprüfer, für ein Jahr oder einen ähnlichen Zeitraum im Voraus eine geschätzte Zahl einkalkulieren und diesen Betrag zu gleichen Anteilen pro Rechnungsperiode auflaufen lassen.

Die Kosten für die Auflegung eines neuen Fonds werden voraussichtlich nicht über 50.000 US-Dollar liegen und werden von dem neuen Fonds getragen und über einen Zeitraum von fünf Rechnungsperioden linear amortisiert (oder über einen Zeitraum und anhand eines Verfahrens, der/das im alleinigen Ermessen der Gesellschaft bestimmt wird).

Wenn die Gesellschaft vor dem Ablauf des jeweiligen Amortisierungszeitraum aufgelöst wird, werden alle noch nicht abgeschriebenen Gründungskosten dieser Fonds gegen ihre Nettoinventarwerte zu diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in einen Fonds ist mit einem bedeutenden Risiko verbunden. Einige dieser Risiken sind allgemeiner Natur, das heißt, sie treffen auf alle Anlagen zu. Andere sind speziellerer Art und gelten nur für einzelne Fonds. Es ist wichtig, dass Sie diese Risiken verstehen, bevor Sie sich für eine Anlage entscheiden. Wenn Sie unsicher sind oder die verbundenen Risiken nicht in vollem Umfang verstehen, empfehlen wir, hinsichtlich der Eignung einer Anlage in einen Fonds einen Anlageberater hinzuziehen.

Im nachfolgenden Abschnitt werden einige der allgemeinen und spezifischen Risiken beschrieben, die mit ihrer Anlage einhergehen können.

In jeder Ergänzung wird angegeben, welche der hier dargelegten Risiken für den Fonds besonders relevant sind. Die in diesem Abschnitt und in der Ergänzung für den jeweiligen Fonds dargelegten Angaben zu Risiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Risiken sollten von den Anlegern sorgfältig in Erwägung gezogen werden.

Alle Fonds werden aktiv verwaltet, weshalb die von ihnen erzielten Renditen höher oder niedriger ausfallen können als die Renditen des Bezugswerts.

A. Die folgenden Risiken sind allgemeiner Natur und gelten für alle Fonds:

A.1. Anlagerisiko

Anlagen in die Wertpapiere eines Fonds unterliegen den normalen Marktschwankungen sowie anderen Risiken, die mit Anlagen in Wertpapieren einhergehen. Beispielsweise schwankt der Wert von Aktien täglich in Reaktion auf die Aktivitäten einzelner Unternehmen und die allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen. Der Wert der Anlagen und die Erträge daraus und somit der Nettoinventarwert der Anteile können aufgrund der für den Fonds geltenden Risikofaktoren an Wert verlieren, sodass Ihre Anlage in einem Fonds Verluste erleiden kann. Es besteht keine Garantie für die Rückzahlung des Kapitals. Änderungen der Wechsel- oder Umtauschkurse der Währungen können den Wert der Anlagen ebenfalls steigen oder fallen lassen. **Da Anleger bei der Zeichnung von Anteilen möglicherweise einen Ausgabeaufschlag entrichten müssen, sollte eine Anlage in einen Fonds als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.**

A.2. Marktrisiko

Für die Anlage des Fonds in Aktienwerte und Schuldtitel bestehen allgemeine Marktrisiken, und ihre Werte können aufgrund unterschiedlicher Faktoren, z. B. Änderungen der Anlegerstimmung, der politischen und konjunkturellen Bedingungen und der emittentenspezifischen Faktoren, schwanken.

In fallenden Finanzmärkten kann die Volatilität erhöht sein. Die Marktkurse können in solchen Situationen für längere Zeiträume in Widerspruch zu rationalen Analysen oder Erwartungen stehen und von großen Marktbewegungen beeinflusst werden, die durch kurzfristige Faktoren und gegen Spekulationen gerichtete Maßnahmen ausgelöst werden oder anderweitig begründet sind. Wenn die Volatilität auf den Märkten groß genug ist, kann sie manchmal die als solide erachtete fundamentale Basis für Anlagen in einen bestimmten Markt oder Wert abschwächen. In solchen Fällen ist es daher möglich, dass die Anlageerwartungen nicht erfüllt werden können.

A.3. Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Anlagen in Aktien- und Schuldtiteln aus bestimmten Märkten können im Vergleich zu höher entwickelten Märkten eine höhere Volatilität und geringere Liquidität aufweisen. Die Preise der auf solchen Märkten gehandelten Wertpapiere können Schwankungen unterliegen.

Unter bestimmten Umständen ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, Vermögenswerte innerhalb eines angemessenen Zeitraums und/oder zu einem angemessenen Preis zu kaufen oder verkaufen, da ein Fonds nicht ausschließlich in notierte oder bewertete Wertpapiere investiert und

folglich eine geringe Liquidität aufweisen kann. Darüber hinaus können Anteile in bestimmten Basisanlagen weniger häufig und in kleineren Mengen gehandelt werden als andere. In diesem Fall stehen möglicherweise nicht ausreichend Barmittel zur Verfügung, um Rücknahmen auszuzahlen, und Sie erhalten Ihre Mittel eventuell nicht zu dem Zeitpunkt zurück, an dem Sie dies möchten.

A.4. Anlagerisiko von Spezialfonds

Viele der Fonds sind ihrer Natur nach Spezialfonds und konzentrieren ihre Anlagen auf bestimmte Sektoren, Branchen, Märkte oder Regionen und können einem bestimmten Schwerpunkt im Anlagestil folgen oder entsprechen. Der Wert dieser Fonds kann einer höheren Volatilität unterworfen sein als der Wert eines Fonds, dessen Anlageportfolio stärker diversifiziert ist. Anlagen in diesen speziellen Bereichen können mit einem größeren Risiko verbunden sein als Anlagen in einer breiteren Palette von Sektoren, Branchen, Märkten, Regionen oder Stilen. Infolgedessen kann die Wertentwicklung der Fonds je nach Marktbedingungen und Anlegerpräferenzen variieren und zeitweise im Vergleich zum Markt unvorteilhaft sein.

Der Wert von Fonds mit geografischer Konzentration ist möglicherweise anfälliger gegenüber nachteiligen Ereignissen in Bezug auf Wirtschaft, Politik, Wechselkurse, Liquidität, Steuern, Gesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften, die den entsprechenden Markt beeinträchtigen können.

Weitere Informationen finden Sie unter den in diesem Abschnitt dargelegten fondsspezifischen Risiken.

A.5. Inflationsrisiko

Eine Inflation kann den Wert Ihrer Anlage beeinträchtigen.

A.6. Bonitätsrisiko

Anlagen in Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren, einschließlich in derivativen Finanzinstrumenten, gehen mit dem Bonitätsrisiko ihrer Emittenten bzw. Kontrahenten einher. In Zeiten finanzieller Instabilität kann die Kreditwürdigkeit von Emittenten dieser Wertpapiere mit einer höheren Unsicherheit behaftet sein. Marktbedingungen können dazu führen, dass es unter den Emittenten häufiger zu Zahlungsausfällen kommt. Wenn der Emittent von Schuldverschreibungen, in die mit dem Vermögen des Fonds angelegt wird, seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, Insolvenz anmeldet oder andere finanzielle Schwierigkeiten verzeichnet, beeinträchtigt dies den Wert eines solchen Fonds.

A.6.1. Bewertungsrisiko

Die Bewertung der Anlagen der Fonds kann Unsicherheiten und Ermessensentscheidungen beinhalten, beispielsweise wenn die Hauptmärkte oder -börsen, an denen Anlagen notiert oder gehandelt werden, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder wenn ihr Handel beschränkt oder ausgesetzt ist. Wenn sich die Bewertung als falsch erweist, kann dies die Nettoinventarwert-Berechnung des betreffenden Fonds beeinträchtigen.

A.7. Besteuerungsrisiko

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in die Gesellschaft mit Besteuerungsrisiken verbunden sind. Weitere Informationen finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Besteuerung“.

A.8. Risiko der Änderung der Gesetze und Vorschriften sowie der politischen und wirtschaftlichen Bedingungen

Änderungen der geltenden Gesetze und Verordnungen sowie der politischen und wirtschaftlichen Bedingungen können sich wesentlich und nachteilig auf das Geschäft und die Aussichten eines Fonds auswirken. Darüber hinaus könnten mögliche Änderungen an den Gesetzen und

Verordnungen, die die zulässigen Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagers und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Bevollmächtigten regeln, einen Fonds oder den Fondsmanager und ihre jeweiligen Bevollmächtigten einschränken oder gänzlich daran hindern, die Anlageziele zu verfolgen oder den Fonds in der gegenwärtig vorgesehenen Weise zu führen.

A.9. Risiko der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds kann gemäß den Verfahren, die im Verkaufsprospekt unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben werden, vorübergehend ausgesetzt werden. In diesem Fall ist es für den Fonds unter Umständen nicht möglich, seine Anlagen zu veräußern. Eine Verzögerung bei der Veräußerung der Anlagen eines Fonds kann sowohl den Wert der zu veräußernden Anlagen als auch den Wert und die Liquidität des Fonds beeinträchtigen.

A.10. Derivaterisiko

Der Begriff „Derivate“ bezieht sich normalerweise auf bestimmte Kontrakte, deren Wert von Änderungen im Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, Währungen, Rohstoffe und Indizes abhängt. Derivate können mit Gegenparteien bilateral oder durch Anlage in bestimmten Wertpapierarten, die als Derivate Merkmale dieser Kontrakte als Derivate aufweisen, gehandelt werden. Bei Derivaten handelt es sich um anspruchsvolle Instrumente, bei denen die Investition im Verhältnis zur Größe der übernommenen Risiken in der Regel gering ist. Diese umfassen Swapgeschäfte, Optionen, Futures und wandelbare Wertpapiere. Mit Derivatkontrakten und derivativen Wertpapieren versuchen bestimmte Fonds, die Volatilität eines Fonds zu mindern und/oder seine allgemeine Wertentwicklung zu steigern. Obwohl bestimmte Derivate auf Marktänderungen unter Umständen anders reagieren als herkömmliche Anlagen (wie Aktien und Anleihen), sind sie nicht unbedingt mit einem größeren Marktrisiko als herkömmliche Anlagen verbunden. Das Engagement in Finanzderivaten kann jedoch ein hohes Risiko erheblicher Verluste durch den Fonds zur Folge haben.

Der erfolgreiche Einsatz von Derivaten hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, darunter der Fähigkeit des Fondsmanagers und seiner Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung zur Verwaltung dieser komplexen Instrumente, die Anlagetechniken und Risikoanalyse erfordern, welche sich von anderen Anlagen unterscheiden können, sowie zur Analyse von Marktbewegungen und der Qualität der Korrelation zwischen derivativen Instrumenten und ihren Basiswerten. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und Sicherungsgeschäften kann seinen beabsichtigten Zweck erreichen oder auch nicht und beinhaltet besondere Risiken, wozu folgende Risiken gehören.

Marktrisiko von Derivaten: Einige Derivate reagieren besonders empfindlich auf Zinsänderungen und Kursschwankungen. Ein Fonds kann aufgrund unerwarteter Marktbewegungen in Bezug auf seine derivativen Positionen Verluste erleiden, und diese Verluste können aufgrund der Hebelwirkung unverhältnismäßig hoch sein. Das Hebelwirkungselement/die Hebelwirkungskomponente eines derivativen Finanzinstruments kann zu einem deutlich höheren Verlust führen als (a) dem Betrag, den ein Fonds ursprünglich in das derivative Finanzinstrument investiert hat, und/oder (b) dem Betrag (den Beträgen), den (die) der Fonds von der Gegenpartei in Bezug auf das derivative Finanzinstrument erhalten hat.

Volatilitätsrisiko von Derivaten: Der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds kann die Volatilität des Fonds erhöhen. Volatilität kann als das Ausmaß definiert werden, in dem sich der Kurs einer Anlage kurzfristig ändert. Eine geringfügige Veränderung des Werts eines Basiswerts, auf dem der Wert eines Derivats basiert, kann erhebliche Veränderungen im Wert des Derivats verursachen.

Liquiditätsrisiko von Derivaten: Die Unfähigkeit eines Fonds, eine Derivatposition zu verkaufen oder glattzustellen, kann für den Fonds ein Verlustrisiko beinhalten. Wenn ein Derivatgeschäft besonders umfangreich oder der betreffende Markt illiquide ist (wie es bei OTC-gehandelten derivativen Instrumenten der Fall sein kann), ist es u. U. nicht möglich, zu einem vorteilhaften Preis

oder in einem vorteilhaften zeitlichen Rahmen ein Geschäft zu tätigen oder eine Position abzuwickeln, wodurch dem Fonds Verluste entstehen können.

Gegenparteirisiko von Derivaten: Ein Fonds kann dem Risiko unterliegen, dass seine unmittelbare Gegenpartei aufgrund der Verschlechterung der Bonität der Gegenpartei oder aus anderen Gründen die Bedingungen des Derivatkontrakts nicht einhält (insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur Zahlung und/oder Lieferung aus einem Geschäft), sodass der Fonds Verluste erleidet. Das Gegenparteirisiko bei börsengehandelten derivativen Instrumenten ist in der Regel weniger hoch als für OTC-gehandelte Instrumente, da börsengehandelte Transaktionen, an denen eine zentrale Clearing-Gegenpartei beteiligt ist, in der Regel durch eine Reihe von Schutzmaßnahmen gesichert sind (darunter Garantien der Clearingstelle, tägliches Mark-to-Market und tägliche Marginfestlegung sowie Trennung und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre). In Bezug auf OTC-Transaktionen schreibt EMIR vor, dass jeder Fonds mit seinen Gegenparteien eine Variation-Margin in Bezug auf das Mark-to-Market-Risiko bestimmter Arten von Derivatgeschäften austauscht, außer bei physisch abgewickelten Devisentermingeschäften. Wenn ein Fonds der Gegenpartei diese Variation Margin stellen muss, leistet er die Zahlung in bar in Form einer Titelübertragung. Das heißt, die gestellten Zahlungsmittel werden Eigentum der Gegenpartei und können von der Gegenpartei bis zu dem Zeitpunkt genutzt werden, an dem sie vertraglich zur Rückgabe verpflichtet ist. Wird die Gegenpartei während des Zeitraums, in dem sie diese Zahlungsmittel hält, zahlungsunfähig, hat der jeweilige Fonds nur als ungesicherter Gläubiger dieser Gegenpartei einen Anspruch auf diese Zahlungsmittel. Zahlt eine Gegenpartei aus irgendeinem anderen Grund die Variation-Margin nicht zurück, hat der jeweilige Fonds auch in diesem Fall nur als ungesicherter Gläubiger einen Anspruch auf die gestellten Zahlungsmittel. Es besteht das Risiko, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtung zur Erbringung der Variation Margin gegenüber einem Fonds nicht erfüllt. Die Variation-Margin reicht aufgrund von Marktbewegungen zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung des Risikos, um eine Nachschusszahlung zu leisten, und (a) dem Zeitpunkt des Erhalts der Variation-Margin durch die jeweilige Partei oder (b) in einem Ausfallszenario dem Zeitpunkt, zu dem die Variation-Margin verkauft wird, eventuell nicht aus, um das Marktrisiko voll abzudecken. Die Bedingungen, zu denen ein Fonds sich zu einem Austausch der Variation-Margin verpflichtet, sehen eine Mindestüberweisung vor (d. h. einen Schwellenwert in Bezug auf die Exposition einer Partei der jeweils anderen Partei gegenüber), unter der keine Variation- Margin gestellt werden muss. Dieser Schwellenwert liegt in der Regel bei 250.000 EUR, USD oder GBP. Risiken unterhalb dieses Schwellenwerts sind daher nicht besichert.

Kein Fonds erwartet derzeit den Austausch einer Initial Margin gemäß EMIR, da kein Fonds zurzeit mit Derivaten im durchschnittlichen Gesamtnennwert von mindestens 8 Milliarden EUR handelt oder zu handeln beabsichtigt.

Derivate – Sanierungs- und Abwicklungsrisiko: Vor dem Hintergrund der Finanzkrise entstand eine globale Initiative zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Sanierung und Abwicklung von Banken und Investmentgesellschaften. Die Absicht dahinter bestand darin, Behörden die Gelegenheit zu geben, bei einem zahlungsunfähig werdenden Institut frühzeitig einzugreifen und so die Auswirkungen des Ausfalls auf das Finanzsystem zu minimieren.

Eine Reihe von Rechtsordnungen (darunter Europa und die USA) haben Vorschriften eingeführt oder sind dabei, dies zu tun, die den mit der Abwicklung beauftragten Behörden erlauben, in dem jeweiligen Land die Schulden eines der Abwicklung unterliegenden Unternehmens abzuschreiben (d. h. zu reduzieren) oder in Eigenkapital umzuwandeln (ein als „Bail-in“ bezeichneter Prozess).

Das Bail-in von einem Fonds geschuldeten Verbindlichkeiten kann die Art seiner Rechte gegenüber der Gegenpartei und den Wert seines Anspruchs wesentlich verändern.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung einer zahlungsunfähig werdenden Bank oder Investmentgesellschaft sicherzustellen, wurde den Behörden die Befugnis erteilt, einen Zahlungsaufschub zu erwirken oder eine bestimmte Zahlung zu blockieren, sowie das Recht auf Margins und Kündigung, das ansonsten gegen ein abgewickeltes Unternehmen ausübbar ist

(entweder unmittelbar oder durch die Vorschrift zwingender diesbezüglicher vertraglicher Bestimmungen).

Wenn eine Abwicklungsbehörde einer Gegenpartei eines Fonds einen Aufschub auferlegt, sind die Rechte auf Kündigung des jeweiligen Finanzkontrakts, die der Fonds möglicherweise besitzt, für die Dauer des Aufschubs ausgesetzt. Das heißt, der Fonds kann während dieser Zeit seinen Vertrag mit der Gegenpartei nicht kündigen und so den Versuch unternehmen, seine Verluste in Grenzen zu halten.

Die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen oder der Vorschlag einer solchen Ausübung kann den Wert der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen und dazu führen, dass ein Anleger den Wert seiner Anlage in dem Fonds ganz oder teilweise verliert.

Absicherungsrisiko von Derivaten: Wenn der Fondsmanager oder seine Bevollmächtigten Derivate zu Absicherungszwecken verwendet, kann es zu einer mangelhaften Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den abzusichernden Anlagen oder Marktsektoren kommen. Wenn Derivate zur Absicherung verschiedener Risiken eingesetzt werden, kann die Absicherung an einem steigenden Markt mögliche Gewinne begrenzen, und zwar aufgrund des entsprechenden Rückgangs des Werts des betreffenden Derivats. Der Einsatz von Derivatgeschäften zur Absicherung gegen Rückgänge im Wert von Vermögenswerten verhindert weder diese Rückgänge noch die Schwankungen dieser Werte. Stattdessen begründet die Absicherung andere Positionen, die aus diesen Rückgängen Gewinn ziehen sollen, sodass die finanziellen Auswirkungen insoweit abgeschwächt werden, als die Gegenparteien des Sicherungsgeschäfts ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Der Fondsmanager oder seine Bevollmächtigten streben eventuell nicht an, ein bestimmtes Risiko zu 100 % abzusichern, zum Beispiel aufgrund der Kosten oder der Nichtverfügbarkeit dieses Sicherungsgeschäfts am Markt. Wertschwankungen von Derivaten korrelieren eventuell nicht perfekt mit denen der Basiswerte. Unerwartete Änderungen am Devisen-, Zins-, Kredit-, Anleihen- oder Aktienmarkt werden von Sicherungsgeschäften möglicherweise nicht abgeschwächt.

Clearingrisiko von Derivaten: EMIR schreibt vor, dass bestimmte Arten von Derivaten über zentrale Clearing-Gegenparteien abgewickelt werden, die nach EMIR zugelassen sind. Es wird zurzeit nicht davon ausgegangen, dass einzelne Fonds dieser Verpflichtung unterliegen werden, was sich jedoch aufgrund von Überarbeitungen der EMIR durch die EU (die „Überarbeitung der EMIR“) ändern kann. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass das Volumen seines Derivatehandels unter bestimmten Grenzwerten bleibt, nämlich dem Nennbetrag von 1 Milliarde EUR bzw. 3 Milliarden EUR, je nach Art des Derivats. Jedoch entspricht es aufgrund der von den Marktteilnehmern erkannten Vorteile, wie Preisgestaltung, Liquidität und Abschwächung des Kreditrisikos, bereits der üblichen Praxis, bestimmte Derivatgeschäfte über zentrale Clearing-Gegenparteien abzuwickeln, auch wenn es keine entsprechende Rechtsvorschrift gibt.

Derivatgeschäfte können folgendermaßen abgewickelt werden:
(a) in Stellvertretung, wie es bei Geschäften mit US-Börsen oder zentralen Clearing-Gegenparteien aus den USA der Marktpraxis entspricht: Bei diesen Geschäften agiert der Fonds gegenüber der US-Börse oder zentralen Clearing-Gegenpartei als Auftraggeber oder
(b) als Auftraggeber, wie es bei Geschäften mit europäischen Börsen oder zentralen Clearing-Gegenparteien aus Europa der Marktpraxis entspricht: Bei diesen Geschäften agiert der Fonds gegenüber seinem Clearing-Broker (nicht der Börse oder der zentralen Clearing-Gegenpartei), und der Clearing-Broker agiert gegenüber der Börse oder zentralen Clearing-Gegenpartei in einer Back-to-Back-Transaktion.

Unabhängig davon, ob in Stellvertretung oder als Auftraggeber, wird die von jedem Fonds gestellte Margin in einem Konto des Clearing- Brokers bei der zentralen Clearing-Gegenpartei gehalten, das auch von anderen Kunden des Clearing-Brokers genutzt wird („**Sammelkonto**“). Jeder Fonds muss darauf vertrauen, dass der Clearing-Broker die zentrale Clearing-Gegenpartei sachlich richtig und zeitnah darüber informiert, welche Werte im Sammelkonto welchem Kunden des Clearing-Brokers zuzurechnen sind. Unterlässt der Clearing-Broker dies, so kann die von einem

Fonds gestellte Margin zur Besicherung der Positionen anderer Kunden des Clearing-Brokers verwendet werden.

Wird der Clearing Broker zahlungsunfähig, werden die im Namen des Fonds gehaltenen Vermögenswerte gemäß dem Recht des Sitzlandes des Clearing-Brokers vom Insolvenzverwalter des Clearing-Brokers als Insolvenzmasse behandelt, die auch vom Recht des Landes betroffen sein kann, in dem sich die einzelnen Vermögenswerte befinden. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Vermögenswerte dem Fonds ganz oder teilweise erstattet werden, und es ist wahrscheinlich, dass diese Erstattung sich verzögert, und möglich, dass diese Verzögerung wesentlich ist.

Möglicherweise kann die Übertragung der Derivatgeschäfte des Fonds an einen anderen Clearing-Broker veranlasst werden, falls ein Unternehmen gefunden wird, das willens und bereit ist, entsprechend tätig zu werden. Eine Übertragung erfordert wahrscheinlich das Einverständnis der anderen Kunden, deren Margins im Sammelkonto verbucht wurden. Wenn eine Übertragung nicht möglich ist, werden die jeweiligen Derivatgeschäfte gemäß den Vorschriften der jeweiligen zentralen Clearing-Gegenpartei beendet, und die jeweilige Sicherheit wird abgewickelt, was aufgrund einer Wertänderung bei diesen Geschäften und/oder der gestellten Margin, einem Defizit im Wert der Vermögenswerte im Sammelkonto gegenüber den der jeweiligen zentralen Clearing-Gegenpartei geschuldeten Beträgen und einem zulässigen Abzug der der zentralen Clearing-Gegenpartei aufgrund der Insolvenz des Clearing-Brokers entstandenen Kosten zu einem Verlust für den Fonds führen kann.

Wird eine zentrale Clearing-Gegenpartei zahlungsunfähig oder versäumt aus anderen Gründen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, ist jeder Fonds in Bezug auf die Einreichung einer Klage gegen die zentrale Clearing-Gegenpartei normalerweise auf den jeweiligen Clearing-Broker angewiesen. Die Rechte des Clearing-Brokers bei einem entsprechenden Handeln hängen vom Recht des Sitzlandes der zentralen Clearing-Gegenpartei und den Vorschriften der zentralen Clearing-Gegenpartei ab. Diese Rechte können auch durch das Recht des Landes beeinträchtigt werden, in dem sich diese Vermögenswerte befinden, insbesondere in Bezug auf die Wiedererlangung von als Margin gestellten Vermögenswerten. Es ist eventuell nicht möglich, von der ausgefallenen zentralen Clearing-Gegenpartei abgewickelte Derivatgeschäfte an eine andere zentrale Clearing-Gegenpartei zu übertragen, in welchem Fall diese Geschäfte gemäß dem Recht des Sitzlandes und den Vorschriften der zentralen Clearing-Gegenpartei beendet werden und die jeweilige Sicherheit abgewickelt wird, was aufgrund einer Wertänderung bei diesen Geschäften und/oder der gestellten Margin, einem Defizit im Wert der Vermögenswerte im Sammelkonto gegenüber den der jeweiligen zentralen Clearing-Gegenpartei geschuldeten Beträgen und einem zulässigen Abzug der dem Insolvenzverwalter der zentralen Clearing-Gegenpartei entstandenen Kosten zu einem Verlust für den Fonds führen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass dieser Prozess zu einer vollständigen oder teilweisen Zahlung der dem Fonds geschuldeten Beträge führt, und es ist wahrscheinlich, dass sich eine solche Zahlung verzögert, und möglich, dass diese Verzögerung wesentlich ist.

Derivate – MiFID II: MiFID II (d. h. die Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) 2014/65/EU und die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) (EU) Nr. 600/2014) schreiben vor, dass bestimmte standardisierte OTC-Derivate auf regulierten Handelsplätzen ausgeführt werden. Zudem führt MiFID II einen neuen Handelsplatz ein, das „organisierte Handelssystem“, das für größere Preistransparenz und mehr Wettbewerb bei bilateralen Handelsgeschäften sorgt. Die Gesamtauswirkungen dieser Änderungen auf die Gesellschaft oder die einzelnen Fonds sind unsicher, und es ist unklar, wie der OCT-Derivatemarkt auf diese neuen Vorschriften reagiert.

Derivate – Vorschriften für die Stellung von Sicherheiten: EMIR schreibt vor, dass jeder Fonds im Hinblick auf das Marktrisiko bei bestimmten Arten von Derivatgeschäften, außer bei physisch abgewickelten Devisentermingeschäften, mit seinen Gegenparteien Variation-Margins austauscht. Die bei jedem Fonds von seinen Derivat-Gegenparteien eingehende Variation- Margin schwächt das Risiko ab. Jedoch muss ein Fonds, wenn er seiner Gegenpartei diese Margin stellen muss, sie in bar und in Form einer Titelübertragung stellen, sodass das Fondsvermögen abnimmt.

Sonstige Derivaterisiken: Sonstige Risiken beim Einsatz von derivativen Instrumenten umfassen das Risiko der Fehlbewertung oder ungebührlichen Bewertung. Bei einigen derivativen Instrumenten – insbesondere OTC-Derivaten – sind eventuell keine Preise bzw. keine repräsentativen Preise verfügbar. Ungebührliche Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft und/oder einen Fonds führen. Einem Fonds können durch den Abschluss eines Derivatgeschäfts höhere Transaktionskosten entstehen als durch einen direkten Abschluss in den Basiswerten oder Referenzaktiva. Ferner sind mit dem Einsatz von Derivaten rechtliche Risiken verbunden, die zu Verlusten führen können, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung eine unerwartete Anwendung erfährt oder Kontrakte rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht einwandfrei dokumentiert sind.

In Bezug auf die mit den jeweiligen Arten von Derivaten verbundenen Risiken siehe den nachstehenden Abschnitt A.10.1 „Weitere Derivaterisiken“.

Der Fondsmanager setzt einen Risikomanagementprozess ein, um so oft wie nötig das Portfoliorisiko des jeweiligen Fonds und den Beitrag der zugrunde liegenden Anlagen zum Gesamtrisikoprofil des Fonds zu überwachen und zu bewerten.

Der Abschluss der vorstehend beschriebenen Derivatgeschäfte ist eine spezialisierte Form des Portfoliomanagements, die sich von der Verwaltung eines reinen Wertpapierportfolios unterscheidende Kenntnisse verlangt und sich davon unterscheidende Risiken eingeht. Wenn die Ansicht der Verwaltungsgesellschaft über die Bewertung und Entwicklung der jeweiligen Anleihekurse, Zinssätze und Wechselkurse oder deren Kreditrisiko sich als falsch erweist, können Verluste entstehen, und die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds kann schlechter sein, als es der Fall gewesen wäre, hätte der Fonds keine Derivatgeschäfte abgeschlossen.

A.10.1 Weitere Derivaterisiken

Bestimmte Fonds (in diesem Abschnitt A.10.1 „Fonds“ genannt) können Derivate zur Nutzung komplexerer Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement wie auch zu Anlagezwecken einsetzen. Dazu gehören insbesondere folgende Derivate:

Devisentermingeschäfte und Devisenfutures

Neben dem Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Kontrolle des Währungsrisikos (siehe „Währungsrisiko“) können die Fonds mit dem Ziel der Erwirtschaftung positiver Renditen in Devisen investieren oder Techniken und Instrumente in Bezug auf eine andere als die Basiswährung einsetzen. Die Fonds können Devisentermingeschäfte und Devisenfutures, die Long- oder Short-Positionen begründen, und synthetische Pair-Trades zur Umsetzung von taktischen Ansichten einsetzen.

Zinsfutures

Zinsfutures sind hochvolatil, wobei die Kursbewegungen von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird, darunter sich verändernden Beziehungen von Angebot und Nachfrage, staatlichen Haushalts-, Geldfluss- und Devisenkontrollprogrammen und -grundsätzen sowie staatlichen Eingriffen in Devisen- und Zinsmärkte. Unerwartete Schwankungen in den zugrunde liegenden Zinspositionen können die entsprechenden Kurse einer Futures-Position in eine Richtung treiben, die ursprünglich nicht erwartet wurde.

Die niedrigen Margins, die im Terminhandel normalerweise hinterlegt werden müssen, ermöglichen einen außerordentlich hohen Grad an Hebelwirkung; die Margin-Anforderungen im Terminhandel betragen in einigen Fällen nur 2 % des Nennwerts der gehandelten Kontrakte. Dementsprechend kann eine relativ geringfügige Preisbewegung im Futures-Kontrakt für einen Anleger zu einem unmittelbaren und wesentlichen Verlust führen.

Es besteht keine Garantie, dass ein liquider Markt zu dem Zeitpunkt existiert, an dem ein Fonds sich darum bemüht, einen Zinsfuture glattzustellen. Das Fehlen eines liquiden Markts aus welchem

Grund auch immer kann einen Fonds daran hindern, eine ungünstige Position abzuwickeln, und dafür sorgen, dass er verpflichtet ist, die Margin-Anforderungen bis zu dem Zeitpunkt zu erfüllen, an dem die Position glattgestellt wird.

Zins-, Währungs- und Total Return Swaps

Bei Zinsswaps tauschen zwei Parteien ihre Verpflichtungen zur Zahlung bzw. zum Erhalt von Zinsen, wie etwa die Verpflichtung zur Zahlung von Festzinsen im Tausch gegen die Zahlung von variablen Zinsen. Bei Währungsswaps wird üblicherweise das Recht auf die Leistung gegen das Recht auf den Erhalt von Zahlungen in bestimmten Währungen getauscht. Die Fonds können Swaps entweder als Zahler oder als Empfänger von Zahlungen abschließen.

Wenn die Fonds bei Abschluss eines Zinsswaps eine Saldierung vereinbaren, werden die beiden Zahlungsströme saldiert, und jede Partei erhält bzw. zahlt nur den Saldo aus den beiden Zahlungen. Zins- oder Total-Return-Swaps mit einer Saldierungsvereinbarung beinhalten keine physische Lieferung von Anlagen, anderen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Kapitalsummen. Dementsprechend soll das Verlustrisiko aus Zinsswaps auf den Saldo aus den Zinszahlungen beschränkt bleiben, zu denen der Fonds vertraglich verpflichtet ist. Wenn die jeweils andere Partei eines Zinsswaps ausfällt, besteht das Verlustrisiko jedes Fonds üblicherweise aus dem Saldo der zukünftigen Zinszahlungen, die beide Parteien vertraglich beanspruchen können.

Währungsswaps beinhalten normalerweise die Lieferung der gesamten Kapitalsumme einer bestimmten Währung im Tausch gegen die Kapitalsumme der anderen bestimmten Währung. Daher unterliegt die gesamte Kapitalsumme eines Währungsswaps dem Risiko, dass die andere Partei des Swaps ihre vertraglichen Lieferpflichten nicht erfüllt.

Bei Total Return Swaps erfolgt ein Austausch, bei dem eine Partei auf einem bestimmten (festen oder variablen) Satz basierende Zahlungen leistet, während die andere Partei auf der Rendite eines Basiswerts basierende Zahlungen leistet, wobei diese Rendite die damit erzielten Erträge sowie alle eventuellen Kapitalerträge umfasst. Wenn über die Laufzeit eines Total Return Swaps: (a) der Gesamtbetrag dieser Rendite des Basiswerts geringer ist als der Gesamtbetrag der Zahlungen auf der Grundlage des maßgeblichen bestimmten Satzes, erleidet die Partei, die die Rendite des Basiswerts erhält, einen Verlust. Dies ist besonders dann wahrscheinlich, wenn bei dem Basiswert ein Ausfall eintritt, wobei jedoch viele andere Gründe einen Rückgang der Rendite des Basiswerts verursachen können; und wenn (b) der Gesamtbetrag dieser auf dem maßgeblichen bestimmten Satz basierenden Zahlungen geringer ist als die Rendite des Basiswerts, dann erleidet die Partei, die die auf dem maßgeblichen bestimmten Satz basierenden Zahlungen erhält, einen Verlust.

Optionen

Eine Option gibt dem Käufer das Recht zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Vermögenswerts zu einem angegebenen Preis an einem zukünftigen Datum innerhalb eines bestimmten Zeitraums, verpflichtet ihn jedoch nicht dazu. Die Fonds können im Rahmen dieses Rechts entweder als Käufer oder als Verkäufer Optionsgeschäfte abschließen. Optionen können zwecks Absicherung bzw. Cross-Hedging oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden; sie können auch in dem Bestreben, den Total Return oder den Gewinn zu erhöhen, zu Anlagezwecken dienen. Das Verkaufen und Kaufen von Optionen ist eine spezialisierte Tätigkeit, die spezielle Anlagerisiken beinhaltet. Wenn der Fondsmanager oder seine Bevollmächtigten in Bezug auf Änderungen der Marktpreise oder die Bestimmung der Korrelation zwischen Instrumenten oder Indizes, auf denen die Optionen in Bezug auf Instrumente im Anlageportfolio eines Fonds verkauft oder gekauft werden, falsch liegen, können dem Fonds Verluste entstehen, die er ansonsten nicht erleiden würde.

Der Fonds kann auch Optionen auf Zinsswapgeschäfte (oder „Swaptions“) kaufen oder verkaufen. Sie geben dem Käufer das Recht zum Abschluss eines Zinsswaps zu einem vorgegebenen Zinssatz innerhalb eines angegebenen Zeitraums, verpflichten ihn jedoch nicht dazu. Der Käufer

der Zinsswaption zahlt dem Verkäufer für dieses Recht eine Prämie. Eine Receiver-Zinsswaption gibt dem Käufer das Recht auf den Erhalt fester Zahlungen im Gegenzug für die Zahlung variabler Zinsen. Eine Payer-Zinsswaption gibt dem Käufer das Recht auf die Zahlung von Festzinsen im Gegenzug für den Erhalt von variabel verzinsten Zahlungsströmen.

Credit Default Swaps

Die Fonds können Credit Default Swaps („CDS“) einsetzen, obwohl ein regelmäßiger Einsatz von CDS nicht vorgesehen ist. Der Einsatz von CDS kann ein höheres Risiko beinhalten als eine unmittelbare Anlage in Anleihen. Ein CDS ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos. Dadurch können Anleger wirksam eine Sicherung für eine von ihnen gehaltene Anlage erwerben, der einer Versicherung ähnelt (einer Absicherung des Instruments), oder eine Sicherung einer Anlage erwerben, die sie nicht physisch halten, wobei die Anlagesicht davon ausgeht, dass der erforderliche feste Strom von Kuponzahlungen aufgrund des Rückgangs der Kreditqualität des Emittenten der Anleihe unter den eingehenden Zahlungen liegt. Umgekehrt wird die Sicherung über den Abschluss eines Credit Default Swaps verkauft, wenn die Anlagesicht davon ausgeht, dass die Höhe der Zahlungen aufgrund des Rückgangs der Kreditqualität des Emittenten der Anleihe unter der von festen Kuponzahlungen liegt. Dementsprechend leistet der Sicherungsnehmer einen Strom fester Zahlungen an den Sicherungsgeber, und dem Sicherungsnehmer steht eine Zahlung zu, falls ein Kreditereignis (d. h. ein Rückgang der Kreditqualität des Emittenten der Anleihe, der im Vertrag vorgegeben wird) eintritt. Falls das Kreditereignis nicht eintritt, zahlt der Sicherungsnehmer alle erforderlichen Festzahlungen, und der Swap wird bei Fälligkeit ohne weitere Zahlungen beendet. Das Risiko des Sicherungsnehmers ist insofern auf den Wert der Festzahlungen beschränkt.

Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich illiquider sein als Anleihemärkte. Ein Fonds, der Credit Default Swaps abschließt, muss jederzeit die Rücknahmeanträge erfüllen können. CDS werden regelmäßig anhand überprüfbarer und transparenter Bewertungsmethoden vom Abschlussprüfer der Gesellschaft bewertet.

Aktienderivate

Aktienderivate beinhalten einen Tausch mit einer anderen Partei in Bezug auf deren jeweilige Verpflichtungen zum (a) Erhalt des Gegenwerts von Beträgen (in der Regel Dividenden und Wertsteigerungen), die eingegangen worden wären, hätte eine Partei in einen Aktienindex oder in Aktien einer bestimmten Gesellschaft oder eines bestimmten Konzerns investiert, im Gegenzug zur (b) Zahlung eines vereinbarten Zinses, in der Regel eines variablen Zinses mit Risikoprämie. Das von einer Partei eingegangene Marktrisiko entspricht also dem Risiko, das sie eingegangen wäre, hätte sie in den jeweiligen Aktienindex oder in die jeweiligen Aktien investiert. Das von der jeweils anderen Partei eingegangene Marktrisiko entspricht dem Risiko, dass der bei ihr eingehende Zinssatz niedriger ist als die Rendite auf den jeweiligen Aktienindex oder die jeweiligen Aktien. Die Zahlungsströme aus Aktienderivaten werden auf die gleiche Weise saldiert, wie vorstehend für Zins- und Währungsswaps beschrieben.

Börsengehandelte Derivate – Futures

Börsengehandelte Derivate unterliegen dem gleichen Markt- und Volatilitätsrisiko, das in Bezug auf andere Derivatgeschäfte beschrieben wird, wie oben unter „Derivaterisiko“ erläutert. Futures-Kontrakte werden üblicherweise nicht vor ihrem Ablauf beendet; stattdessen kann eine Partei bei Bedarf einen gleichwertigen Futures-Kontrakt zur Verrechnung abschließen. Es kann nicht garantiert werden, dass es die Marktliquidität zum jeweiligen Zeitpunkt einer Partei gestattet, zur Verrechnung einen entsprechenden gleichwertigen Futures-Kontrakt abzuschließen; daher kann es unmöglich sein, das Risiko eines Futures-Kontrakts abzuschwächen. Gleichermaßen sind die Kosten dieser gleichwertigen, der Verrechnung dienenden Transaktion langfristig unterschiedlich, und sie kann sich daher als teuer erweisen, wenn sich der Markt gegen den Inhaber der ursprünglichen Position entwickelt.

Futures-Kontrakte werden zu den wirtschaftlichen Standardbedingungen gehandelt, welche die jeweilige Börse festlegt. Die Fähigkeit des Fondsmanagers und seiner Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung, Futures zur Absicherung bestimmter Risiken einzusetzen, hängt vom Umfang der Korrelation zwischen diesen Risiken und den Bedingungen des jeweiligen Futures-Kontrakts ab. Bei mangelnder Korrelation, zu der es häufig kommen kann, ist es möglich, dass ein Sicherungsgeschäft in Futures nicht sehr vor Verlusten schützt.

Die Börsen, an denen Futures gehandelt werden, unterliegen den von diesen Börsen festgelegten Vorschriften, welche die Aussetzung oder Einstellung des Handels, Eingriffe seitens Aufsichtsbehörden und vorgeschriebene Verfahren im Falle der Insolvenz eines Clearing-Brokers umfassen. Diese Vorschriften können sich wesentlich auf die Fähigkeit des Fondsmanagers und seiner Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung zum Handel mit Futures sowie auf die Durchsetzung der Bedingungen eines Futures-Kontrakts zum entsprechenden Zeitpunkt auswirken.

A.11. Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko der gegenseitigen Haftung

Ungeachtet seiner Rentabilität ist jeder Fonds dafür verantwortlich, seine Gebühren und Aufwendungen selbst zu begleichen. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds; gemäß irischem Recht haftet sie gegenüber Dritten nicht als Ganzes; zwischen den Fonds gibt es generell nicht die Möglichkeit der gegenseitigen Haftung. Unbeschadet des Vorstehenden kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Haftungstrennung zwischen den Fonds aufrechterhalten werden kann, wenn bei einem Gericht in einer anderen Rechtsordnung ein Verfahren gegen die Gesellschaft eingeleitet wird.

A.12. Risiken im Bereich der Internetsicherheit („Cyber-Sicherheit“)

Wie andere Unternehmen sind auch die Gesellschaft, der Fondsmanager und seine Bevollmächtigten, Dienstleister der Gesellschaft, des Fondsmanagers und seiner Bevollmächtigten und ihre jeweiligen Betriebe bei der Nutzung des Internets und anderen elektronischen Medien und Technologien dem Risiko von Cyber-Angriffen oder -Vorfällen ausgesetzt (zusammen als „Cyber-Vorfälle“ bezeichnet). Cyber-Vorfälle umfassen beispielsweise den unbefugten Zugang zu Systemen, Netzwerken oder Geräten (beispielsweise durch „Hacking“), Computerviren oder schädliche Softwarecodes sowie Angriffe, die dazu führen, dass Abläufe, Geschäftsprozesse oder der Zugriff auf bzw. die Funktionalität von Websites beendet, unterbunden, verlangsamt oder auf andere Weise unterbrochen werden. Neben beabsichtigten Cyber-Vorfällen kann es zudem zu unbeabsichtigten Cyber-Vorfällen kommen, beispielsweise durch die unabsichtliche Weitergabe vertraulicher Informationen. Cyber-Vorfälle können der Gesellschaft, dem Fondsmanager und seinen Bevollmächtigten und den Anteilsinhabern schaden und zur Folge haben, dass einem Fonds finanzielle Verluste oder Kosten entstehen. Zudem können sie aufsichtsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen, der Reputation schaden und mit zusätzlichen Compliance-Kosten in Verbindung mit Korrekturmaßnahmen einhergehen. Ein Cyber-Vorfall kann dazu führen, dass die Gesellschaft, ein Fonds, der Fondsmanager und seine Bevollmächtigten oder ihre jeweiligen Dienstleister einen Verlust ihrer vertraulichen Daten oder eine Beschädigung ihrer Daten erleiden, ihre operative Kapazität verlieren (beispielsweise könnten sie nicht mehr in der Lage sein, Transaktionen zu bearbeiten, den Nettoinventarwert eines Fonds zu berechnen oder den Anteilsinhabern den Abschluss von Geschäften zu ermöglichen) und/oder gegen geltende Datenschutzbestimmungen und andere Gesetze verstoßen. Neben anderen potenziell schädlichen Auswirkungen können Cyber-Vorfälle auch zur Folge haben, dass die physische Infrastruktur oder die Betriebssysteme der Gesellschaft, des Fondsmanagers und seiner Bevollmächtigten und ihrer jeweiligen Dienstleister Diebstählen zum Opfer fallen, unerlaubt überwacht werden oder ausfallen. Darüber hinaus könnten Cyber-Vorfälle bei Emittenten, in die ein Fonds investiert, dazu führen, dass die Anlagen des Fonds an Wert verlieren.

A.13. Eurozonen-Risiko

Angesichts der andauernden Bedenken zum Risiko von Staatsanleihen bestimmter Länder innerhalb der Eurozone, können die Anlagen des Fonds in der Region höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiken ausgesetzt sein. Ungünstige Ereignisse, z. B. die

Herabstufung der Bonität eines staatlichen Emittenten oder der Austritt von EU-Mitgliedstaaten aus der Eurozone, können negative Auswirkungen auf den Wert der Fonds haben.

A.14. Risiko der Auflösung

Jeder Fonds kann unter bestimmten Umständen, die im Abschnitt „Abwicklung“ in diesem Verkaufsprospekt zusammengefasst sind, aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung eines Fonds werden die Vermögenswerte des Fonds veräußert. Die Erlöse werden nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger an die Anteilsinhaber ausgezahlt, entsprechend ihren Anteilen am Fonds. Es ist möglich, dass bestimmte vom betreffenden Fonds gehaltene Anlagen bei einer solchen Veräußerung einen geringeren Wert als bei der letzten Bewertung dieser Anlagen haben, was zu erheblichen Verlusten für die Anteilsinhaber führt. Darüber hinaus werden etwaige organisatorische Aufwendungen in Bezug auf den betreffenden Fonds, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, gegen den Nettoinventarwert des Fonds zum Zeitpunkt der Auflösung abgeschrieben.

A.15. Risiko im Zusammenhang mit FATCA

Die Gesellschaft muss ihre Anteilsinhaber auffordern, die Angaben hinsichtlich ihres Status zu FATCA-Zwecken (gemäß Definition im Unterabschnitt „Der Foreign Account Tax Compliance Act (‚FATCA‘) und ähnliche Maßnahmen“ im Abschnitt „BESTEUERUNG“ in diesem Verkaufsprospekt) zu zertifizieren und weitere Formulare, Dokumente und Informationen in Verbindung mit ihrem FATCA-Status vorzulegen.

Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, ihre FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen, falls Anteilsinhaber nicht die erforderlichen Zertifikationen oder Informationen bereitstellen. Die Gesellschaft könnte der US-amerikanischen FATCA- Quellensteuer in Bezug auf ihre Einkünfte aus US-Quellen unterliegen, falls der US Internal Revenue Service die Gesellschaft ausdrücklich für FATCA-Zwecke als „non-participating financial institution“ klassifiziert. Eine solche US-amerikanische FATCA-Quellensteuer würde sich negativ auf die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft auswirken, worunter alle Anteilsinhaber leiden könnten.

A.16. Vorläufige Zuteilungen

Da die Gesellschaft interessierten Anlegern vor Eingang der erforderlichen Zeichnungsgelder Anteile vorläufig zuteilen darf, kann es unter Umständen vorkommen, dass sie bei Nichtzahlung bzw. bei einer verspäteten Zahlung dieser Zeichnungsbeträge Verluste erleidet, beispielsweise die Verwaltungskosten, die der Gesellschaft bei der Aktualisierung ihrer Geschäftsbücher aufgrund von vorläufig zugewiesenen, aber später nicht ausgegebenen Anteilen entstehen. Die Gesellschaft wird versuchen, dieses Risiko zu mindern, indem sie von Anlegern eine Entschädigung einfordert. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, entsprechende Verluste durch eine solche Entschädigung auszugleichen.

A.17. Führung der Umbrella-Barmittelkonten

Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, werden im Namen der Gesellschaft im Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gehalten und gelten als Vermögenswert des entsprechenden Fonds. Anleger sind bis zur Ausgabe dieser Anteile in Bezug auf den gezeichneten Betrag unbesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds und profitieren bis zur Ausgabe von Anteilen nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von sonstigen Anteilsinhaberrechten (einschließlich Dividendenansprüchen). Bei einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung unbesicherter Gläubiger verfügt.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Fonds kann nur erfolgen, wenn alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche eingehalten werden. Ungeachtet dessen sind Anteilsinhaber, die Anteile zurücknehmen lassen, ab dem entsprechenden Handelstag in Bezug auf diese zurückgegebenen Anteile keine Anteilsinhaber mehr. Anteilsinhaber, die ihre Anteile zurücknehmen lassen, und Anteilsinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, werden ab

dem entsprechenden Handelstag bzw. Ausschüttungsdatum in Bezug auf den Rücknahme- bzw. Ausschüttungsbetrag zu unbesicherten Gläubigern des Fonds und profitieren nicht mehr von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von sonstigen Anteilsinhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Bei einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft während dieses Zeitraums besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung unbesicherter Gläubiger verfügt. Anteilsinhaber, die ihre Anteile zurücknehmen lassen, und Anteilsinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass sie der Verwaltungsstelle oder HSBC HK alle erforderlichen Unterlagen und Informationen umgehend zukommen lassen. Falls dies nicht geschieht, trägt der betreffende Anteilsinhaber die daraus resultierenden Risiken selbst.

Im Falle einer Insolvenz eines Fonds der Gesellschaft wird die Rückerstattung von Beträgen, auf die ein anderer Fonds Anspruch hat, die jedoch gegebenenfalls aufgrund der Führung der Umbrella-Sammelkonten für Barmittel an den insolventen Fonds übertragen wurden, durch die Grundsätze des irischen Treuhandrechts sowie die Bestimmungen für die Führung der Umbrella-Sammelkonten für Barmittel, einschließlich hinsichtlich der Trennung der jedem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte, geregelt. Bei der Beitreibung dieser Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommen, und der insolvente Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um dem betreffenden Fonds geschuldete Beträge zurückzuzahlen. Dementsprechend besteht keine Garantie, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft diese Beträge zurückerhält. Des Weiteren kann nicht garantiert werden, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft unter solchen Umständen über ausreichende Mittel verfügen würde, um unbesicherte Gläubiger auszuzahlen.

A.18. Verwahrrisiko

In lokalen Märkten können zur Verwahrung von Vermögenswerten in diesen Märkten Depotbanken oder Unterdepotbanken bestellt werden. Wenn ein Fonds in Märkten investiert, in denen die Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Fonds einem Verwahrrisiko ausgesetzt sein. Im Falle einer Liquidierung, eines Konkurses oder einer Insolvenz einer Depotbank oder Unterdepotbank kann es gegebenenfalls länger dauern, bis der Fonds seine Vermögenswerte zurückerhält. Unter extremen Umständen wie bei der rückwirkenden Anwendung von Rechtsvorschriften oder im Fall von Betrug oder einer unsachgemäßen Registrierung des Eigentumsrechts kann es sogar vorkommen, dass der Fonds nicht in der Lage ist, seine Vermögenswerte vollständig zurückzuerlangen. Die dem Fonds bei der Anlage und dem Halten von Wertpapieren in diesen Märkten entstehenden Kosten sind in der Regel höher als in organisierten Wertpapiermärkten.

A.19. Abrechnungszeitpunkt für Rücknahmeerlöse

Rücknahmeerlöse werden von der Gesellschaft normalerweise innerhalb einer bestimmten Anzahl von Geschäftstagen (wie in der entsprechenden Ergänzung angegeben) nach Annahme des Rücknahmeantrags und aller anderen relevanten Unterlagen ausgezahlt (in jedem Fall aber innerhalb von 14 Kalendertagen). Bisweilen kann ein indikativer Abrechnungstag in den Ausführungsanzeigen und/oder SWIFT-Nachrichten angegeben sein, die in Bezug auf einen Rücknahmeantrag versendet werden. Aufgrund von Währungsabrechnungsfeiertagen und anderen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, ist das Datum der tatsächlichen Abrechnung Ihrer Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht dasselbe wie das auf solchen Ausführungsanzeigen und/oder SWIFT-Nachrichten angegebene Datum. In einigen Fällen kann die tatsächliche Abrechnung später als zum indikativen Datum erfolgen. Darüber hinaus kann sich das Datum des tatsächlichen Eingangs Ihrer Rücknahmeerlöse weiter verzögern, wenn Ihre Rücknahmeerlöse nach der Auszahlung durch die Gesellschaft über Vermittler oder andere zwischengeschaltete Bankkonten weitergeleitet werden müssen. Die Gesellschaft übernimmt keine Garantie und ist weder verantwortlich noch haftbar für Verluste, Kosten, Zinsen oder Schäden, die mit der Nichtzahlung Ihrer Rücknahmeerlöse zu dem in der Ausführungsanzeige und/oder SWIFT-Nachricht angegebenen Datum verbunden sind.

A.20. Verordnungen, Einschränkungen und Sanktionen

Verordnungen, Einschränkungen und Sanktionen können von Regierungen oder internationalen Organisationen (z. B. den Vereinten Nationen) oder deren Stellvertretern erlassen werden und sich auf die von einem Fonds gehaltenen Anlagen auswirken. Es können Beschränkungen bezüglich der Menge und der Art der Wertpapiere festgelegt werden, die ein Fonds kaufen oder nach ihrem Kauf verkaufen oder den Zeitpunkt hierfür festlegen kann. Es können auch Beschränkungen bezüglich potenzieller Käufer der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere festgelegt werden, wodurch bestimmte Käufer und Gegenparteien keine Geschäfte mit diesen Wertpapieren durchführen können, was die Liquidität dieser Wertpapiere begrenzt und/oder anderweitig den für diese Wertpapiere verfügbaren Marktkurs beeinflusst. Es ist auch möglich, dass diese Beschränkungen anfangs nur von einem Land oder einer Organisation oder einer kleinen Gruppe von Ländern oder Organisationen festgelegt werden, und dass später, nachdem die relevanten Wertpapiere von dem Fonds gekauft wurden, andere Länder oder Organisationen dieselben oder ähnliche Beschränkungen festlegen, was die Liquidität am Markt weiter reduziert. Wenn solche Beschränkungen von allen Ländern oder Organisationen auf globaler Basis vorgenommen werden, steht möglicherweise keine Liquidität zur Verfügung, wenn der Fonds diese Wertpapiere verkaufen möchte. Beschränkungen, die nicht direkt auf ein Unternehmen oder Land abzielen, können trotzdem Nebenwirkungen für den Fonds haben und z. B. die Modalitäten der Abrechnung von Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren beeinflussen. Allgemein können sich potenzielle Kontrahenten auf der Grundlage ihrer individuellen Richtlinien und Risikotoleranz weigern, sich an Geschäften mit maßgeblichen Wertpapieren zu beteiligen, unabhängig davon, ob sie gemäß dem für die Kontrahenten geltenden Recht dazu in der Lage sind, wodurch sich die Liquidität auf unabsehbare Weise weiter reduziert.

Die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage oder sonstigem Handel in Wertpapieren von Unternehmen oder Regierungen ist in einigen Ländern möglicherweise eingeschränkt, in manchen Fällen möglicherweise sogar untersagt. Folglich werden unter Umständen größere Teile der Vermögenswerte eines Fonds in Unternehmen oder Ländern investiert, in denen keine solchen Beschränkungen bestehen. Diese Beschränkungen können auch den Marktkurs, die Liquidität und die Rechte von Wertpapieren beeinträchtigen, die von einem Fonds gekauft werden können, und sie können die Aufwendungen des Fonds erhöhen. Darüber hinaus können von den Regierungen oder internationalen Organisationen aufgestellte Richtlinien die Anlagen der einzelnen Fonds und die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen.

Darüber hinaus unterliegt die Rückführung von Anlageerträgen und Kapital häufig Beschränkungen, wie etwa bestimmten staatlichen Genehmigungserfordernissen, und selbst wenn keine ausdrücklichen Beschränkungen bestehen, kann die praktische Abwicklung der Rückführung oder, in bestimmten Ländern, das unzulängliche Angebot an wichtigen Währungen, das nichtstaatlichen Organen zur Verfügung steht, bestimmte Aspekte der Geschäftstätigkeit eines Fonds beeinträchtigen. In Ländern, die nicht über ein ausreichendes Angebot an Hauptwährungen verfügen, können Emittenten, die verpflichtet sind, einen Fonds in einer Hauptwährung (z. B. US-Dollar) zu bezahlen, Schwierigkeiten und Verzögerungen beim Umtausch der Landeswährung in die entsprechende Hauptwährung haben und dadurch die Rückführung von Kapitalerträgen und Kapital des Fonds behindern. Diese Probleme können darüber hinaus verschärft werden, wenn staatlichen Stellen in diesen Ländern beim Zugang zu diesen knappen Währungen Vorrang gegeben wird. Darüber hinaus wird die Fähigkeit eines Fonds, an Wertpapiermärkten mehrerer Länder anzulegen, in unterschiedlichem Maße durch Gesetze zur Beschränkung ausländischer Kapitalanlagen eingeschränkt oder kontrolliert, und diese Beschränkungen können einen Fonds unter bestimmten Umständen an direkten Anlagen hindern. Weiterhin sind Aufsichtsbehörden und Börsen befugt, die Handels- oder sonstige Aktivität in Bezug auf bestimmte Märkte zu regulieren, und sie können sonstige Beschränkungen auferlegen, die den Bestand eines Fonds und die Fähigkeit des Fonds zur Verfolgung seiner Anlagestrategien und zum Erreichen seines Anlageziels erheblich beeinträchtigen könnten.

A.21. Ausfallrisiko seitens der Verwahrstelle

Die bei der Verwahrstelle und anderen Banken (einschließlich Umbrella-Sammelkonten für Barmittel) gehaltenen Barmittel der Fonds sind einem Verlustrisiko durch den Ausfall oder die Insolvenz dieser Institute ausgesetzt. Die bei der Verwahrstelle und anderen Banken gehaltenen Barmittel eines Fonds werden möglicherweise nicht von den eigenen Barmitteln der Verwahrstelle / Bank oder den für andere Kunden verwahrten Barmitteln getrennt, und der Fonds gilt daher im Fall einer Insolvenz der Verwahrstelle oder sonstigen Bank möglicherweise als unbesicherter Gläubiger.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle zur Verwahrung gehalten. Gemäß der OGAW-Richtlinie muss die Verwahrstelle im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft: (a) alle Finanzinstrumente verwahren, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, sowie alle Finanzinstrumente, die physisch an die Verwahrstelle geliefert werden können; und (b) bezüglich der sonstigen Vermögenswerte die Eigentümerschaft dieser Vermögenswerte überprüfen und entsprechende Aufzeichnungen führen. Die Vermögenswerte der Gesellschaft müssen in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum der Gesellschaft gekennzeichnet werden. Auch die von der Verwahrstelle gehaltenen Wertpapiere sollten gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften und Verordnungen von den sonstigen Wertpapieren/Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt verwahrt werden. Dadurch wird das Risiko, dass die Vermögenswerte im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle nicht an den jeweiligen Fonds zurückgegeben werden, verringert, jedoch nicht vollständig ausgeräumt. Die Anleger sind somit dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Falle einer Insolvenz nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtung zur Rückgabe der Vermögenswerte der Gesellschaft in vollem Umfang zu erfüllen. Die Verwahrstelle verwahrt möglicherweise nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterdepotbanken einsetzen, die nicht immer zur gleichen Unternehmensgruppe gehören wie die Verwahrstelle. Die Anleger können dem Risiko einer Insolvenz der Unterdepotbanken unter Umständen ausgesetzt sein, unter denen die Verwahrstelle nicht haftet.

Ein Fonds kann in Märkten investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind. Die an diesen Märkten gehandelten und Unterdepotbanken anvertrauten Vermögenswerte des Fonds sind gegebenenfalls unter solchen Umständen Risiken ausgesetzt, unter denen die Verwahrstelle nicht haftet.

A.22. Risiken in Verbindung mit einer Pandemie/Epidemie

Ausbrüche von Infektionskrankheiten können negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Fonds haben. Ein Beispiel ist der Ausbruch einer durch ein neuartiges Coronavirus ausgelösten Atemwegserkrankung, die erstmals im Dezember 2019 festgestellt wurde und sich weltweit verbreitete. Dieses Coronavirus hatte weitgehende negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, die wahrscheinlich noch lange anhalten werden. Es führte zu Grenzschließungen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Quarantänemaßnahmen, Stornierungen von Transport- und anderen Dienstleistungen, Unterbrechungen von Lieferketten, Geschäften und Kundenaktivitäten, zur Schließung von Betrieben sowie zu allgemeiner Besorgnis und Unsicherheit. Es ist möglich, dass es in Zukunft zu ähnlichen Ausbrüchen anderer Infektionskrankheiten kommt und Varianten des bestehenden Virus im Umlauf sind. Die Auswirkungen dieses Coronavirus sowie anderer Epidemien und Pandemien, die in der Zukunft auftreten können, könnten die Volkswirtschaften vieler Nationen, einzelne Unternehmen und den Markt im Allgemeinen in nicht vorhersehbarer Weise beeinflussen. Die Auswirkungen von Infektionskrankheiten können in Entwicklungs- oder Schwellenländern aufgrund der weniger etablierten Gesundheitssysteme größer sein. Die durch den Ausbruch des Coronavirus verursachten Gesundheitskrisen können die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Risiken in bestimmten Ländern verschärfen.

Die folgenden Risiken sind fondsspezifische Risiken und gelten nur für bestimmte Fonds, wie in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

B. Risiko von Schwellenmärkten

Bestimmte Fonds können mehr als 20 % ihres Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten aus den Schwellenländern investieren, wie in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Wenn ein Fonds in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern investiert, kann dies erhöhte Risiken und besondere Erwägungen mit sich bringen, die mit Anlagen in höher entwickelten Märkten typischerweise nicht verbunden sind

Zu diesen Risiken zählen:

- *Währungsabwertung*. Die Vermögenswerte eines Fonds können in Wertpapieren angelegt werden, welche auf eine andere Währung lauten als die Währung eines Industrielandes. Alle Erträge, die der Fonds aus solchen Anlagen erhält, werden in dieser Währung vereinnahmt. In der Vergangenheit haben die meisten Währungen der Schwellenländer gegenüber den Währungen der Industrieländer eine erhebliche Abwertung erfahren. Einige der Schwellenmarktwährungen können im Verhältnis zu den Währungen der Industrieländer weiter fallen. Da die Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert der Fonds in US-Dollar berechnet und Ausschüttungen in US-Dollar oder Euro vornimmt, gibt es ein Wechselkursrisiko, das den Wert der Anteile beeinträchtigen kann.

- *Länderrisiko*. Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann von Unsicherheiten innerhalb eines jeden Schwellenlandes, in dem angelegt wird, beeinträchtigt werden, beispielsweise durch eine neue Regierungspolitik, die Verstaatlichung von Unternehmen, die Besteuerung, unausgereifte und häufig nicht erprobte Rechtssysteme, Beschränkungen bei der Deviseneinfuhr sowie sonstige Änderungen der Gesetzeslage, Verfahren oder Verordnungen der Länder, in denen ein Fonds anlegen kann, insbesondere auch Änderungen der Gesetzgebung bezüglich der maximal zulässigen ausländischen Beteiligung an Unternehmen in einigen Schwellenländern.

- *Soziale, politische und wirtschaftliche Faktoren.* Die Volkswirtschaften vieler Schwellenländer, in denen der Fonds Anlagen tätigen kann, gehen möglicherweise mit einer deutlich höheren sozialen, politischen und wirtschaftlichen Unsicherheit einher als bestimmte Industrienationen. Diese Instabilität kann unter anderem durch folgende Faktoren ausgelöst werden: autoritäre Regierungen; Unruhen in der Bevölkerung, die in der Forderung nach besseren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen begründet liegen; Aufstände und terroristische Aktivitäten, feindselige Beziehungen zu Nachbarländern und Drogenhandel. Diese Instabilität kann die Finanzlage der Emittenten beeinträchtigen oder auf den Finanzmärkten, an denen der Fonds investiert, zu Störungen führen.

- *Besteuerungsrisiko.* Das Steuerrecht und die Steuerverfahren in bestimmten Schwellenländern sind möglicherweise nicht vollständig ausgereift oder hinreichend verlässlich. Es kann sich nachteilig auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken, wenn diese Gesetze und Verfahren oder deren Auslegung künftig geändert werden.

- *Gepflogenheiten auf dem Börsen-/Aktienmarkt*. Viele Schwellenmärkte befinden sich in einem Prozess des schnellen Wachstums und sind weniger streng reguliert als viele der führenden Börsen- und Aktienmärkte der Welt. Überdies kann die Marktpraxis bei der Durchführung von Wertpapiergeschäften und der Verwahrung von Vermögenswerten in Schwellenländern erhöhte Risiken für einen Fonds bergen sowie zu Verzögerungen bei der Beschaffung genauer Informationen über den Wert der Wertpapiere führen (was wiederum die Berechnung des Nettoinventarwerts beeinflussen kann); darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht ordnungsgemäß eingetragen sind. Diese Börsen-/Aktienmärkte sind im Allgemeinen weniger liquide als die weltweit führenden Börsen-/Aktienmärkte. Der Kauf und Verkauf von Anlagen kann länger dauern, als man dies ansonsten bei entwickelten Börsen-/Aktienmärkten erwarten würde, und Geschäfte müssen möglicherweise zu ungünstigen Kursen abgewickelt werden. In manchen

Schwellenländern ist es erforderlich, dass lokale Makler lange vor der Abwicklung bezahlt werden und Vermögenswerte erst einige Zeit nach der Abwicklung übertragen werden. Dadurch entsteht dem Fonds ein zusätzliches Kontrahentenrisiko, das in den Aktivitäten der Makler in diesen Zeiträumen begründet liegt. Zudem kann die Liquidität geringer und die Volatilität der Kurse höher sein als in führenden Märkten, was in einer hochgradigen Konzentration der Marktkapitalisierung und der Handelsvolumen in einer geringen Anzahl von Unternehmen begründet liegt. In manchen Schwellenländern werden die Besitzrechte an Wertpapieren in Form von „Bucheinträgen" festgehalten, und die lokalen Registerführer nehmen beim Registrierungs- und Verwahrungsverfahren eine entscheidende Rolle ein. Diese Registerführer unterliegen möglicherweise keiner effektiven Kontrolle durch Regierungen oder Aufsichtsbehörden; zudem kann es sich möglicherweise als schwierig erweisen, Ansprüche gegenüber diesen Registerführern erfolgreich durchzusetzen.

- *Informationsqualität*. Der Standard und die Praxis hinsichtlich der Rechnungslegung, der Buchprüfung und der Finanzberichterstattung sowie die Angabepflichten, die für manche Unternehmen der Schwellenmärkte, in denen ein Fonds anlegen kann, gelten, können von denjenigen in den Industrieländern insofern abweichen, als Anlegern weniger Informationen zur Verfügung stehen und diese Informationen überholt oder weniger zuverlässig sein können.

- *Verwahrdienste*. Die Verwahrdienste in vielen Schwellenländern sind zurzeit noch unterentwickelt; daher besteht beim Handel in diesen Märkten ein Abschluss- und Verwahrrisiko. Unter bestimmten Umständen kann ein Fonds möglicherweise einige seiner Vermögenswerte nicht wiedererlangen. Zu diesen Umständen können Abwicklungen, Konkurse und Insolvenzen von Unterdepotbanken, nachträgliche Anwendungen von Gesetzen und Betrug oder ungebührliche Eintragungen von Eigentumsrechten gehören. Die dem Fonds bei der Anlage und dem Halten von Wertpapieren in diesen Märkten entstehenden Kosten sind in der Regel höher als in organisierten Wertpapiermärkten.

- *Registrierung*. In manchen Schwellenländern werden die Besitzrechte an Wertpapieren in Form von „Bucheinträgen" festgehalten. Um als eingetragener Eigentümer der Anteile eines Unternehmens anerkannt zu werden, muss der Käufer oder dessen Vertreter zum Registerführer reisen und ein Konto eröffnen (dabei wird in manchen Fällen eine Kontoeröffnungsgebühr erhoben). Danach muss der Vertreter des Käufers jedes Mal, wenn der Käufer weitere Anteile der Gesellschaft erwirbt, dem Registerführer Vollmachten vom Käufer und Verkäufer dieser Anteile sowie Kaufbelege vorlegen; dann bucht der Registerführer die erworbenen Anteile vom im Register geführten Konto des Verkäufers ab und bucht diese auf das Konto des Käufers, das im Register geführt wird.

  Der Registerführer nimmt bei diesen Verwahrungs- und Registrierungsprozessen eine entscheidende Rolle ein. Die Registerführer unterliegen möglicherweise keiner wirksamen Überwachung durch die Regierung; zudem ist es möglich, dass ein Fonds seine Registrierung aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit oder einem einfachen Versehen vonseiten der Registerstelle verliert. Obwohl Unternehmen in bestimmten Schwellenländern dazu verpflichtet sein können, unabhängige Registerführer zu beschäftigen, die bestimmte gesetzliche Kriterien erfüllen, kann in der Praxis keine Garantie dafür abgegeben werden, dass diese Verordnung streng durchgesetzt wurde. Aufgrund dieser mangelnden Unabhängigkeit können die Geschäftsleitungen von Unternehmen, die in diesen Schwellenländern ansässig sind, möglicherweise einen großen Einfluss auf die Beteiligungen an diesen Unternehmen ausüben. Wenn das Handelsregister zerstört oder beschädigt werden sollte, könnten die Anteile, die der Fonds an diesem Unternehmen hält, in wesentlichem Umfang beeinträchtigt und in manchen Fällen annulliert werden. Registerführer haben häufig keinen Versicherungsschutz, der solche Fälle abdeckt, und es ist unwahrscheinlich, dass sie über ausreichende Mittel verfügen, um den Fonds entsprechend zu entschädigen. Auch wenn Registerführer und Gesellschaft rechtlich dazu verpflichtet sein können, einen solchen Verlust zu beheben, kann nicht garantiert werden, dass dies auch geschieht; darüber hinaus kann keine

Garantie gegeben werden, dass der Fonds infolge eines solchen Verlusts seine Ansprüche gegen den Registerführer und die Gesellschaft erfolgreich durchsetzen kann. Darüber hinaus könnte der Registerführer oder die jeweilige Gesellschaft sich mutwillig weigern, den Fonds aufgrund der Zerstörung des Handelsregisters als eingetragenen Eigentümer der Anteile anzuerkennen, die zuvor vom Fonds erworben wurden.

- Anlagen in Russland. Ein Fonds kann in die Wertpapiere russischer Emittenten investieren. Anlagen in diesen Wertpapieren gehen häufig mit denselben Risiken einher wie Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die in anderen Schwellenländern ansässig sind (siehe vorstehende Abschnitt). Die sozialen, politischen, rechtlichen und betrieblichen Risiken, die mit Anlagen in russischen Emittenten und der Verwahrung von Vermögenswerten in Russland einhergehen, können angesichts des russischen Vorgehens in der Ukraine und auf der Krim jedoch besonders ausgeprägt sein. Ferner ist es möglich, dass bestimmte Emittenten in Russland nicht den international anerkannten Corporate-Governance-Standards entsprechen. Bei Anlagen in russischen Wertpapieren ist insbesondere das Risiko hervorzuheben, das mit dem Verfahren bei der Eintragung des Anteilsbesitzes privater Unternehmen einhergeht. Das Eigentum an russischen Wertpapieren und die Abwicklung von Transaktionen mit russischen Wertpapieren wurden auf einen Zentralverwahrer übertragen (National Settlement Depository – NSD). Die Verwahrstelle oder ihr lokaler Vertreter in Russland ist am NSD beteiligt. Der NSD hingegen fungiert als Nominee-Inhaber der Wertpapiere, die im Register des jeweiligen Emittenten eingetragen sind. Auch wenn damit beabsichtigt wird, ein zentralisiertes und reguliertes System für die Eintragung des Eigentums an russischen Wertpapieren und die Abwicklung von Transaktionen mit russischen Wertpapieren zu schaffen, werden damit nicht alle Risiken beseitigt, die mit dem oben beschriebenen Registrierungssystem einhergehen.

  Das Vorgehen Russlands in der Ukraine und auf der Krim hat auch dazu geführt, dass die USA, die EU und andere Länder Sanktionen gegen Russland verhängt haben. Diese hatten negative Auswirkungen auf die russische Wirtschaft. Sie können in Umfang und Grad verschärft werden, und es besteht das Risiko, dass sie die russische Wirtschaft weiter erheblich nachteilig beeinflussen und zu Wertverlusten und Liquiditätsminderungen bei russischen Wertpapieren, zur Abwertung der russischen Währung und/oder zur Herabstufung des Kreditratings von Russland und zu sonstigen negativen Folgen für die russische Wirtschaft und russische Vermögenswerte führen. Die Sanktionen haben Russland seinerseits zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen veranlasst, die sich gegen westliche und andere Länder richten, wobei das Potenzial für weitere Gegenmaßnahmen besteht. Je nach Art der Maßnahmen seitens Russlands und anderer Länder könnten sie es Fonds mit Russland-Engagements erschweren, die Anlagetätigkeit in Russland fortzusetzen und/oder russische Anlagen zu liquidieren und Mittel aus Russland abzuziehen. Die russische Regierung könnte zum Beispiel die russischen Vermögen europäischer Staatsbürger oder Körperschaften einfrieren oder beschlagnahmen, was den Wert und die Liquidität der russischen Vermögenswerte im Bestand der Fonds mindern würde. Die daraus resultierende Störung der russischen Wirtschaft kann zu Volatilität auf anderen regionalen und globalen Märkten führen und sich negativ auf die Entwicklung verschiedener Sektoren und Branchen sowie auf Unternehmen in anderen Ländern auswirken, was sich wiederum negativ auf die Wertentwicklung des bzw. der Fonds auswirken könnte.

- *Volatilität.* Hohe Marktvolatilität und potenzielle Abrechnungsprobleme auf bestimmten Märkten können außerdem zu erheblichen Preisschwankungen der an solchen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und damit den Wert der Fonds beeinträchtigen.

- *Handelsbeschränkungen.* Wertpapierbörsen in bestimmten Ländern/Regionen haben normalerweise das Recht, den Handel für ein an der jeweiligen Börse gehandeltes Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Die Regierung oder die Aufsichtsbehörden in solchen Ländern/Regionen können auch Richtlinien einführen, die sich negativ auf die Finanzmärkte auswirken können. Alle diese Faktoren können sich negativ auf die Fonds auswirken.

Obwohl alle Fonds einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, werden die Anleger neben den oben genannten Risiken darauf hingewiesen, dass Fonds, die in schnell wachsende Volkswirtschaften oder in wenige bzw. spezialisierte Sektoren investieren, voraussichtlich eine überdurchschnittlich hohe Volatilität verzeichnen, was den Nettoinventarwert dieser Fonds entsprechend beeinflusst. Anleger sollten bei einer Anlage in diesen Fonds einen langfristigen Anlagehorizont verfolgen; gleichwohl wird anerkannt, dass sich die persönlichen Umstände eines Anlegers ändern können; deshalb ist an jedem Handelstag die Rücknahme von Anteilen gestattet. Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung können mit größeren Risiken einhergehen als Anlagen in großen und etablierten Unternehmen. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung zeichnen sich häufig durch begrenzte Produktpaletten, Absatzmärkte oder Finanzmittel aus; ebenso kann ihr Management von einer geringen Anzahl an Führungskräften abhängig sein. **Auch wenn die Gesellschaft der Ansicht ist, dass ein diversifiziertes globales Portfolio ein gewisses Engagement in Schwellenländern beinhalten sollte, wird empfohlen, dass eine Anlage in Fonds, die hauptsächlich in Schwellenländern investieren, keinen wesentlichen Anteil des Portfolios eines Anlegers ausmacht.**

C. Risiken des indischen Subkontinents

Wenn in großem Umfang Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die in Indien oder anderen Ländern des indischen Subkontinents gegründet wurden oder anderen regulierten Märkten notiert sind, geht dies mit besonderen Risiken einher (siehe Abschnitt „Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen“).

Die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität Indiens entspricht seinem Entwicklungsstatus. Bestimmte Entwicklungen, die jenseits des Einflussbereichs eines Fonds liegen, können die Anlagen des Fonds nachteilig beeinträchtigen.

Da die Wirtschaft auf der Landwirtschaft basiert, können schwere Regenzeiten sowie Trockenheit die Agrarproduktion Indiens beeinträchtigen und die Dynamik in anderen Sektoren der indischen Wirtschaft dämpfen, was sich wiederum negativ auf die Anlagen des Fonds auswirken könnte.

Es kann sein, dass die indischen Börsen volatiler sind als die Börsen der weiter entwickelten Länder.

D. Risiken des chinesischen Marktes

Wenn in großem Umfang Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die in der VR China gegründet wurden oder in anderen regulierten Märkten notiert sind, geht dies mit besonderen Risiken einher (siehe Abschnitt „Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen“).

Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann durch Unsicherheitsfaktoren wie politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung, Devisenkontrollen, Devisenrückführungsbeschränkungen, Beschränkungen in Bezug auf ausländische Investitionen in China und andere nachteilige Liquiditäts-, rechtliche oder regulatorische Ereignisse, die den chinesischen Markt betreffen, beeinträchtigt werden. Die in China geltenden Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsstandards, sowie die Standards im Finanzberichtswesen, bieten möglicherweise nicht den gleichen Anlegerschutz oder stellen nicht die gleichen Informationen für Anleger zur Verfügung, wie es in der Regel an den etablierten Wertpapiermärkten der Fall ist. Darüber hinaus ist das rechtliche Rahmenwerk in China, das den Kauf und Verkauf von Anlagen und die Eigentumsansprüche an diesen Anlagen regelt, noch relativ neu und unerprobt.

Die Wertpapiermärkte in Shanghai und Shenzhen durchlaufen derzeit einen Entwicklungs- und Änderungsprozess. Dies kann zu Handelsvolatilität, Schwierigkeiten bei der Abwicklung, Aufzeichnung von Transaktionen und Problemen in der Anwendung und Interpretation der einschlägigen Vorschriften führen.

Wertpapierbörsen in China haben normalerweise das Recht, den Handel für ein an der jeweiligen Börse gehandeltes Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Die Regierung oder Aufsichtsbehörden können ebenfalls Richtlinien einsetzen, die Einfluss auf die Finanzmärkte haben. Alle diese Faktoren können sich negativ auf die Fonds auswirken.

Die vorherrschende Steuerpolitik in China sieht bestimmte steuerliche Anreize für ausländische Investitionen vor. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese steuerlichen Anreize auch in Zukunft gegeben sein werden.

Zahlreiche Wirtschaftsreformen der VRC stellen Neuerungen und Experimente dar und unterliegen etwaigen Korrekturen und Änderungen, die sich nicht immer positiv auf Investitionen in börsennotierte Wertpapiere, wie chinesische A-Aktien, auswirken können.

Die Palette der chinesischen A-Aktien, die dem Fondsmanager und seinen Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung zur Verfügung stehen, kann im Vergleich zur Auswahl in anderen Märkten eingeschränkt sein. Die Liquidität kann auf dem Markt der chinesischen A-Aktien geringer sein, da er verglichen mit anderen Märkten hinsichtlich seines Gesamtwerts, aber auch hinsichtlich der Anzahl der zur Anlage verfügbaren chinesischen A-Aktien relativ klein ist. Die Folge könnte möglicherweise eine hohe Kursvolatilität sein. Hohe Marktvolatilität und potenzielle Abrechnungsprobleme auf dem chinesischen Markt können außerdem zu erheblichen Preisschwankungen der an diesem Markt gehandelten Wertpapiere führen und damit den Wert der Fonds beeinträchtigen.

Der nationale aufsichtsrechtliche und rechtliche Rahmen für Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in der Volksrepublik China befindet sich im Vergleich mit Industriestaaten noch in der Entwicklungsphase. Gegenwärtig unterliegen die Aktiengesellschaften mit börsennotierten A-Aktien einer Strukturreform, in deren Rahmen im Staatsbesitz befindliche oder an juristische Personen gebundene Unternehmensanteile in übertragbare Aktien umgewandelt werden, um die Liquidität der chinesischen A-Aktien zu erhöhen. Jedoch bleiben die Auswirkungen dieser Reform auf den chinesischen A-Aktien-Markt abzuwarten.

Die Devisenbewirtschaftung der Volksrepublik China und die künftigen Wechselkursschwankungen können sich zudem auf die betrieblichen und finanziellen Ergebnisse der Unternehmen, in die der Fonds investiert, negativ auswirken.

In Anbetracht der oben genannten Faktoren kann der Kurs chinesischer A-Aktien unter gewissen Umständen stark fallen.

Die Steuergesetze, -vorschriften und -gepflogenheiten in der Volksrepublik China ändern sich kontinuierlich und unter Umständen auch rückwirkend.

Ein Fonds kann über QFI oder über die Stock-Connect-Systeme direkt in chinesische A-Aktien investieren. Ein Fonds kann durch die Anlage in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, die über QFI oder Stock-Connect-Systeme Zugang zu chinesischen A-Aktien erhalten haben, oder in Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine, auch indirekt in chinesische A-Aktien investieren.

Nach den aktuellen Vorschriften in China ist die Beteiligung eines ausländischen Anlegers in einem börsennotierten Unternehmen oder einem von NEEQ zugelassenen Unternehmen auf 10 % der Aktien beschränkt. Zusätzlich dürfen alle Beteiligungen ausländischer Anleger an chinesischen A-Aktien eines börsennotierten Unternehmens oder in den im Inland notierten Aktien eines von NEEQ zugelassenen Unternehmens (ob über Stock Connect oder QFI) insgesamt nicht mehr als 30 % der Aktien des Unternehmens betragen. Wenn die von ausländischen Anlegern gehaltenen chinesischen A-Aktien eines einzelnen Emittenten zusammen den Grenzwert von 30 % überschreiten, müssen die betroffenen ausländischen Anleger die Anteile auf Basis des Prinzips „Last in – first out“ innerhalb von fünf Handelstagen veräußern. Der Fondsmanager, seine Bevollmächtigten und/oder ihre Makler verfügen sehr wahrscheinlich nicht über die erforderliche

Visibilität dahingehend, ob die Anlagen der Gesellschaft solchen erforderlichen Zwangsverkäufen unterliegen, wenn die von allen ausländischen Anlegern gehaltene Gesamtbeteiligung an chinesischen A-Aktien eines einzelnen Emittenten jedoch 26 % erreicht oder überschreitet, veröffentlicht die maßgebliche Börse (d. h. die Börse in Shanghai oder Shenzhen) auf ihrer offiziellen Website die von allen ausländischen Anlegern in Bezug auf einen bestimmten Emittenten gehaltene Gesamtbeteiligung. Unterliegen der Fondsmanager, seine Bevollmächtigten und/oder ihre Makler einem Zwangsverkauf ihrer chinesischen A-Aktien, können die gewöhnlich geltenden Anlagekriterien, denen zufolge Anlageentscheidungen für den betreffenden Fonds getroffen werden, eventuell nicht eingehalten werden.

Auf Grundlage einer professionellen und unabhängigen Steuerberatung beabsichtigt der Fondsmanager derzeit nicht, im Hinblick auf die Anlagen, die der Fonds in mit den chinesischen Märkten verbundenen Wertpapieren tätigt, Rückstellungen für Steuern zu bilden, die in der Volksrepublik China anfallen. Sollten dem Fonds in der Volksrepublik China Steuern auferlegt werden, kann dies den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen, wodurch die Anleger einen Verlust erleiden könnten.

D.1. Währungs- und Umrechnungsrisiko in Bezug auf den RMB

Der RMB ist derzeit nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenkontrollen und -beschränkungen. Nicht-RMB-basierte Anleger sind einem Wechselkursrisiko ausgesetzt, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Wert des RMB gegenüber den Basiswährungen der Anleger (z. B. HKD) nicht sinkt. Jegliche Abwertung des RMB könnte sich negativ auf den Wert der Investition des Anlegers in den Fonds auswirken. Obwohl Offshore-RMB (CNH) und Onshore-RMB (CNY) die gleiche Währung sind, werden sie zu unterschiedlichen Kursen gehandelt. Jede Abweichung zwischen CNH und CNY kann sich nachteilig für die Anleger auswirken. Unter außergewöhnlichen Umständen können sich Zahlungen für Rücknahmen und/oder Dividendenzahlungen in RMB infolge der für den RMB geltenden Devisenkontrollen und Beschränkungen verzögern.

D.2. Risiken in Verbindung mit dem ChiNext-Markt und/oder dem Science and Technology Innovation Board (STAR Board)

Die jeweiligen Fonds können in den ChiNext-Markt der SZSE und/oder den STAR Board der SSE investieren. Anlagen in den ChiNext-Markt und/oder das STAR Board können für einen betreffenden Fonds und seine Anleger erhebliche Verluste zur Folge haben. Es bestehen die folgenden zusätzlichen Risiken:

Stärkere Aktienkursschwankungen

Die am ChiNext-Markt und/oder dem STAR Board notierten Unternehmen sind gewöhnlich aufstrebender Natur mit kleinerem operativen Umfang. Für im ChiNext-Markt und im STAR Board notierte Unternehmen gelten breitere Kursschwankungsgrenzen, und aufgrund der höheren Eintrittsschwellen für Anleger können solche notierten Unternehmen im Vergleich zu anderen Boards eine begrenzte Liquidität haben. In der Folge unterliegen sie stärkeren Schwankungen der Aktienkurse und Liquiditätsrisiken und sind höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten ausgesetzt als Unternehmen, die am Main Board der SZSE und/oder der SSE notieren.

Überbewertungsrisiko

Die im ChiNext-Markt und im STAR Board notierten Aktien können überbewertet sein und ihre außergewöhnlich hohen Bewertungen sind womöglich nicht nachhaltig. Der Aktienkurs kann aufgrund der geringeren Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien anfälliger für Manipulationen sein.

Regulierungsunterschiede

Die Vorschriften und Regeln sind für die im ChiNext-Markt und/oder STAR Board notierten Unternehmen im Hinblick die Rentabilität und das Aktienkapital weniger strikt als für die Unternehmen im Main Board der SZSE und/oder der SSE.

Delisting-Risiko

Bei Unternehmen, die im ChiNext-Markt und/oder dem STAR Board notieren, kann es häufiger und schneller zu einer Aufhebung der Notierung kommen. Der ChiNext-Markt und das STAR Board haben striktere Kriterien für die Aufrechterhaltung der Notierung als andere Boards. Es kann sich auf einen Fonds negativ auswirken, wenn die Unternehmen, in die er angelegt ist, ihre Börsenzulassung verlieren.

Konzentrationsrisiko (für das STAR Board)

Der STAR Board ist ein neu gegründeter Board, der während der Anfangsphase eine begrenzte Zahl an notierten Unternehmen haben kann. Anlagen im STAR Board können auf eine kleine Titelanzahl begrenzt sein und den entsprechenden Fonds einem höheren Konzentrationsrisiko aussetzen.

E. Mit Immobilienfonds verbundenes Risiko

Die Fähigkeit, REITs auf dem Sekundärmarkt zu handeln, kann begrenzter sein, als dies bei anderen Aktien der Fall ist. Die Liquidität von REITs an den großen Börsenplätzen ist durchschnittlich geringer als die Liquidität einer herkömmlichen Aktie, die in einem bestimmten Index einer Börse notiert ist. Dies kann auch in Ländern außerhalb der USA der Fall sein.

Die Preise von Equity-REITs (die in Immobilien investieren) werden sowohl von den Wertänderungen der zugrunde liegenden Immobilien im Eigentum der Immobilienfonds beeinflusst als auch von den Änderungen auf den Kapitalmärkten und der Zinssätze. Der Preis von Mortgage-REITs (die in Immobilienkredite investieren) wird von der Qualität des von ihnen gewährten Darlehens, der Kreditwürdigkeit der von ihnen gehaltenen Hypotheken sowie vom Wert der Immobilie beeinflusst, mit der die Hypotheken abgesichert werden.

Auch wenn der Fonds nicht direkt in Immobilien investiert, kann er ähnliche Risiken bergen wie jene, die mit dem direkten Eigentum an Immobilien einhergehen (zusätzlich zu den Risiken auf den Wertpapiermärkten), da er gemäß seiner Anlagepolitik seine Anlagen in der Immobilienbranche konzentriert. Diese Risiken umfassen den Wertverlust der Immobilie; Risiken, die mit den allgemeinen und lokalen Wirtschaftsbedingungen einhergehen; die Abhängigkeit von den Fähigkeiten der Geschäftsleitung; eine starke Abhängigkeit von Cashflows; nachteilige Veränderungen beim Betrieb eines Objekts oder hinsichtlich der Finanzlage eines Mieters; eine möglicherweise eingeschränkte Verfügbarkeit von Hypothekenkrediten; eine übermäßige Bebauung; längere Leerstände von Immobilien; einen erhöhten Wettbewerb; höhere Grundsteuern und Betriebskosten; Veränderungen bei den Bebauungsgesetzen; Verluste aufgrund von Kosten, die mit der Beseitigung von Umweltproblemen einhergehen; die Haftung gegenüber Dritten für von Umweltproblemen herrührende Schäden; Verluste durch Schäden oder Abriss; Beschränkungen hinsichtlich der Miethöhe; Wertänderungen bei angrenzenden Grundstücken; Änderungen bei der Attraktivität von Grundstücken für potenzielle Mieter und Zinsänderungen.

Neben diesen Risiken können Equity-REITs durch die Wertänderung der zugrunde liegenden Immobilien, die in ihrem Eigentum stehen, beeinflusst werden; dagegen können Mortgage-REITs von der Qualität des von ihnen gewährten Kredits beeinflusst werden. Darüber hinaus sind Equity-REITs und Mortgage-REITs von den Fähigkeiten der Geschäftsleitung abhängig und in der Regel nicht diversifiziert. Equity-REITs und Mortgage-REITs sind zudem in hohem Maße von Cashflows abhängig und reagieren sensibel auf Ausfälle von Kreditnehmern und Selbstauflösungen. Zudem besteht das Risiko, dass die Kreditnehmer von Hypotheken, die von REITs gehalten werden, oder die Mieter eines Objekts, das im Eigentum von REITs steht, nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen gegenüber den REITs nachzukommen. Wenn es bei einem Kreditnehmer oder Mieter zu einem Zahlungsausfall kommt, können REITs ihre Rechte als Hypothekengeber oder Vermieter möglicherweise nur verzögert durchsetzen, und sie müssen möglicherweise erhebliche Kosten auf sich nehmen, um ihre Anlagen zu schützen.

F. Branchen- oder Sektorrisiko

Wenn ein Fonds in schnell wachsende Volkswirtschaften oder in wenige bzw. spezialisierte Branchen investiert, kann der Wert des Fonds volatiler sein als der Wert eines Fonds, dessen Anlageportfolio stärker diversifiziert ist und unterschiedliche Wirtschaftssektoren abdeckt. Technologiesektoren und verwandte Branchen können einer umfassenderen staatlichen Aufsicht unterliegen als viele andere Branchen. Entsprechend können sich Änderungen in der Regierungspolitik und die Notwendigkeit aufsichtsrechtlicher Zulassungen nachteilig auf diese Branchen auswirken. Darüber hinaus sind die Unternehmen dieser Branchen mit den Risiken behaftet, die sich aus der Entwicklung neuer Technologien, dem Wettbewerbsdruck und sonstigen Faktoren ergeben, die insbesondere den Technologiesektor beeinflussen; zudem sind diese Unternehmen davon abhängig, ob neue Technologien von Kunden und Unternehmen angenommen werden.

Wenn ein Fonds in einen speziellen Sektor wie den Landwirtschaftssektor investiert, kann er ferner mit größeren Risiken verbunden sein, die unter anderem die sich ändernde Angebot-Nachfrage-Situation, schlechtes Wetter, Naturkatastrophen, Viehkrankheiten, die Regierungspolitik und Handelsbeschränkungen sowie die internationalen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen umfassen. Infolgedessen kann der Wert dieses Fonds nachteiligen und abrupten Schwankungen unterliegen.

G. Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen

Die Anlagen eines Fonds können auf ein einzelnes Land, eine kleine Zahl von Ländern oder eine bestimmte Region konzentriert sein. Der Wert des Fonds kann volatiler sein als der Wert eines Fonds, dessen Anlageportfolio stärker diversifiziert ist und mehrere Länder abdeckt.

Der Wert des Fonds ist möglicherweise anfälliger gegenüber nachteiligen Ereignissen in Bezug auf Wirtschaft, Politik, Wechselkurse, Liquidität, Steuern, Gesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften, die den entsprechenden Markt beeinträchtigen können.

H. Einzelsektorrisiko

Die Anlagen eines Fonds können auf einen einzigen Sektor konzentriert sein. Die Anlage in einem einzelnen Sektor bietet das Potenzial für höhere Renditen, jedoch kann der Wert des Fonds volatiler sein als der Wert eines Fonds, dessen Anlageportfolio stärker diversifiziert ist.

I. Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen geringer/mittlerer Marktkapitalisierung

Wertpapiere von Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung haben möglicherweise das Potenzial für höhere Renditen, sind aber auch mit zusätzlichen Risiken verbunden. Die Aktien von Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung verfügen unter Umständen über eine geringere Liquidität, und ihre Kurse sind bei nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklungen im Allgemeinen schwankungsanfälliger als die Aktien von Unternehmen mit einer höheren Marktkapitalisierung.

J. Risiko börsennotierter Infrastrukturwerte

Wenn während der Bauphase Investitionen in neue Infrastrukturprojekte getätigt werden, geht dies mit bestimmten Risiken einher. So verbleibt beispielsweise ein gewisses Restrisiko, dass das Projekt nicht zu den veranschlagten Kosten, innerhalb des vorgesehenen Zeitraums oder gemäß den vereinbarten Spezifikationen fertig gestellt wird; ebenso kann der Betrieb von Infrastrukturprojekten durch unvorhergesehene Naturkatastrophen oder Terroranschläge unterbrochen werden; eine Unterbrechung des Betriebs sowie der Versorgung kann sich zudem negativ auf die aus diesen Vermögensgegenständen zufließenden Kapitalströme auswirken.

Auch nationale und lokale Umweltgesetze können den Betrieb von Infrastrukturprojekten beeinflussen. Standards und Verordnungen, die für den Schutz der Gesundheit und der Umwelt erlassen werden, sehen Geldstrafen und andere Haftungen für den Fall einer Nichteinhaltung dieser Standards vor und beinhalten in bestimmten Fällen die Verpflichtung, aktuell oder früher im

Betrieb befindliche Anlagen und Standorte in den Ursprungszustand zurückzuversetzen oder zu sanieren; dadurch kann die Ertragskraft von Infrastrukturprojekten beeinträchtigt werden.

K. Währungsrisiko

Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Basiswährung eines Fonds lauten. Eine Anteilsklasse kann auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung eines Fonds. Der Nettoinventarwert eines Fonds kann durch Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen und der Basiswährung sowie durch Änderungen bei Devisenkontrollen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Folglich können der Fondsmanager und seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung derivative Finanzinstrumente einsetzen, um den relativen Wert der Portfoliopositionen gegenüber Schwankungen abzusichern. Bei solchen Anlagen müssen bestimmte Risiken beachtet werden, u. a. Handelsbilanzen und Handelsungleichgewichte sowie die zugehörige Wirtschaftspolitik, ungünstige Wechselkursschwankungen, der Erlass von Devisenkontrollvorschriften durch Regierungen, Quellensteuern, der Entzug von Geldmitteln oder anderen Vermögenswerten, die Maßnahmen von Regierungen im Hinblick auf die mögliche Verstaatlichung ihrer Wirtschaftszweige, politische Schwierigkeiten, darunter Enteignungen von Vermögenswerten, die enteignungsgleiche Besteuerung und wirtschaftliche oder politische Instabilität.

Die Gesellschaft bietet währungsgesicherte Anteilsklassen an, die Währungsabsicherungstechniken anwenden, um zu versuchen, bestimmte Währungsrisiken auszuräumen. Die Gesellschaft kann Währungsabsicherungstechniken anwenden, um das Währungsrisiko eines Fonds gegenüber seiner Basiswährung auszuräumen; dies ist jedoch nicht immer möglich oder praktikabel. Informationen zu den mit der Währungsabsicherung verbundenen Risiken finden Sie nachstehend im Abschnitt „Risiko währungsgesicherter Anteilsklassen“.

Wenn ein Fonds in zugrunde liegende Anlagen investiert, die auf eine Währung lauten, die derzeit nicht frei konvertierbar ist und Devisenkontrollen und -beschränkungen unterliegt, können die Anleger einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt sein und der NIW des Fonds kann durch Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen und der Basiswährung beeinträchtigt werden.

L. Zuverlässigkeit des Kreditratings/Risiko der Herabstufung

Zuverlässigkeit des Kreditratings

Die Ratings, die Institutionen wie Moody’s und Standard & Poor’s für festverzinsliche Wertpapiere vergeben, sind allgemein anerkannte Messgrößen für das Kreditrisiko. Sie unterliegen jedoch aus Anlegersicht gewissen Beschränkungen und garantieren nicht die Bonität des Wertpapiers und/oder des Emittenten. Das Rating eines Emittenten beruht weitgehend auf den Entwicklungen der Vergangenheit und spiegelt nicht unbedingt die wahrscheinliche künftige Situation wider. Häufig besteht ein zeitlicher Abstand zwischen dem Zeitpunkt, an dem das Rating vergeben wurde, und dem Zeitpunkt seiner Aktualisierung. Darüber hinaus gibt es innerhalb einer Rating-Kategorie Wertpapiere mit unterschiedlichen Kreditrisiken.

Bei der Bestimmung der Kreditqualität der Schuldtitel, in die ein Fonds investiert, dienen die Kreditratings der einschlägigen Rating-Agenturen lediglich als Anhaltspunkt. Die Bevollmächtigten führen auf der Grundlage ihres internen Kreditresearch eigene unabhängige Bewertungen durch und vergeben für jeden Emittenten ein internes Kreditrating, das unabhängig von externen Kreditratings ist. Durch den Kreditresearchprozess der Bevollmächtigten soll sichergestellt werden, dass alle Schuldtitel im Portfolio eines Fonds die in seiner Anlagepolitik vorgeschriebene Kreditqualität aufweisen.

Risiko der Herabstufung

Die Bonitätsbewertung eines Schuldtitels oder seines Emittenten kann zu einem späteren Zeitpunkt herabgestuft werden. Im Falle einer solchen Herabstufung kann der Wert des gehaltenen

Schuldtitels beeinträchtigt werden, was sich wiederum auf den Wert des Fonds auswirkt. Die Fähigkeit des Fondsmanagers oder seiner Bevollmächtigten, die herabgestuften Schuldtitel zu veräußern, ist ungewiss.

Risiko in Verbindung mit Rating-Agenturen

Schuldtitel von Emittenten aus Festlandchina fallen möglicherweise unter das Kreditbeurteilungssystem der VR China. In der VR China werden möglicherweise andere Kreditbeurteilungssysteme und Rating-Methoden angewandt als in anderen Märkten. Die von chinesischen Rating-Agenturen vergebenen Kreditratings sind daher eventuell nicht direkt mit den Ratings anderer internationaler Rating-Agenturen vergleichbar.

M. Zinsrisiko

Insofern ein Fonds in erster Linie in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, schwankt der Wert der Anlagen des Fonds mit den Bewegungen der Zinssätze. Wenn die Zinsen steigen, geht der Wert von Schuldverschreibungen zurück; umgekehrt steigen Schuldverschreibungen im Wert, wenn die Zinssätze fallen. Anleihen mit längeren Laufzeiten reagieren in der Regel sensibler auf Änderungen der Zinssätze als Titel mit kürzeren Laufzeiten. Hochzins- und Rezessionsphasen können die Fähigkeit eines Emittenten, Zinsen und Kapital zu zahlen und sein Geschäft zu stärken, nachteilig beeinflussen.

N. Hochzinsrisiko

Sofern der Fonds in Schuldtitel investiert, die ein Rating unterhalb Investment Grade oder kein Rating aufweisen, bieten diese Wertpapiere zwar in der Regel höhere Renditen, unterliegen jedoch im Allgemeinen niedrigerer Liquidität, höherer Volatilität und einem höheren Risiko von Kapital- und Zinsverlusten als Schuldtitel mit hohem Rating.

N.1. Risiko in Verbindung mit dem „Dim Sum“-Anleihenmarkt

Der „Dim Sum“-Anleihenmarkt ist ein relativ kleiner Markt für Anleihen, die außerhalb von Festlandchina begeben werden, aber auf RMB lauten. Er ist anfälliger für Volatilität und Illiquidität. Der Betrieb des „Dim Sum“-Anleihenmarktes und Neuemissionen könnte gestört werden, was zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts eines Fonds führen würde, sollten neue Vorschriften herausgegeben werden, die die Fähigkeit der Emittenten zur Aufnahme von RMB mittels Anleiheemissionen begrenzen oder einschränken bzw. die Liberalisierung des Offshore-RMB-(CNH-)Marktes durch die zuständigen Aufsichtsbehörden umkehren und/oder aufheben würden.

O. Risiko von Anlagen in Equity-Linked Notes

Equity-Linked Notes unterliegen den von ihren Emittenten festgelegten Geschäftsbedingungen. Da diese Geschäftsbedingungen dem Emittenten, der die Basiswerte der Equity-Linked Notes erwirbt oder veräußert, Beschränkungen auferlegen können oder die Durchführung von Rücknahmen und die Zahlung von Rücknahmeerlösen an einen Fonds einschränken können, haben diese möglicherweise zur Folge, dass die Anlagestrategie nur verzögert umgesetzt werden kann. Anlagen in Equity-Linked Notes können illiquide sein, da kein aktiver Markt für Equity-Linked Notes vorhanden ist. Um Veräußerungsanträge zu erfüllen, ist der Fonds darauf angewiesen, dass der Kontrahent, der die Equity-Linked Notes ausgibt, ein Preisangebot für die Auflösung von Teilen der Equity-Linked Notes vorlegt. In diesem Preis spiegelt sich die Marktliquidität und die Größe der Transaktion wider.

Da Equity-Linked Notes mit Gebühren einhergehen, können entsprechende Anlagen die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zu einem Fonds, der direkt in ähnliche Anlagen investiert, verwässern. Wenn ein Fonds beabsichtigt, anhand von Equity-Linked Notes in ein bestimmtes Wertpapier zu investieren, kann zudem nicht garantiert werden, dass die nachfolgenden Zeichnungsbeträge für Anteile eines Fonds unverzüglich anhand von Equity-Linked Notes in ein bestimmtes Wertpapier investiert werden können. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Da ein Fonds in Equity-Linked Notes investiert, kann es sich nachteilig auf seine Wertentwicklung auswirken, wenn der Emittent der Equity-Linked Notes aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Anlagen in Equity-Linked Notes berechtigen den Inhaber zu Barzahlungen, die in Bezugnahme auf die Aktien berechnet werden, mit denen die Equity-Linked Notes verbunden sind. Dabei wird nicht direkt in diese Aktien investiert. Anlagen in Equity-Linked Notes verleihen dem Inhaber weder das wirtschaftliche Eigentumsrecht an den Aktien noch das Recht auf Ansprüche gegen die Einrichtung, die die Aktien ausgibt.

Ein Fonds kann anhand von Equity-Linked Notes, die von Institutionen ausgegeben werden, die in China den QFI-Status erlangt haben, in den Markt für chinesische A-Aktien investieren. QFI-Inhaber unterliegen Beschränkungen im Hinblick auf die Höchstbeteiligung an börsennotierten Gesellschaften oder einem von NEEQ zugelassenen Unternehmen. Das Transaktionsvolumen für QFI-Inhaber ist groß. Diese Sperrfristen wirken sich auf die Bedingungen von Equity-Linked Notes aus, die vom Fonds erworben wurden. Um diese Auswirkungen abzumildern, investiert der Fonds in der Regel in Equity-Linked Notes, die an jedem Handelstag – vorbehaltlich des Kreditrisikos des Kontrahenten – zu marktüblichen Bedingungen veräußert werden können

Die Bewertung von Equity-Linked Notes entspricht dem vermutlichen Veräußerungswert und ist im Einklang mit der Satzung durchzuführen; deshalb kann diese Bewertung vom Emittenten (gemäß den Geschäftsbedingungen der Equity-Linked Notes) oder von unabhängigen Dritten erlangt werden. Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die unterschiedlichen Emittenten von Equity-Linked Notes in Bezug auf diese Papiere unterschiedliche Geschäftsbedingungen und Bewertungsgrundsätze haben können. In der Regel basiert die Bewertung (neben anderen Faktoren) auf dem Schlusskurs der jeweiligen chinesischen A-Aktien, die den Basiswert der Equity-Linked Notes darstellen. Wenn die Equity-Linked Notes nicht auf RMB lauten, kann der Wert dieser Equity-Linked Notes auch von dem Wechselkurs zwischen dem RMB und der Nennwährung der Equity-Linked Notes abhängen. Die Bewertung der Equity-Linked Notes kann auch mit der Auferlegung von Geld-/Briefspannen und anderen Gebühren des Emittenten einhergehen. Unsicherheiten in Bezug auf die Bewertung, wie das Wechselkursrisiko, die Geld-/Briefspanne und andere Gebühren, können sich nachteilig auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken.

Da die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds auf Währungen lauten können, die sich von der Basiswährung des Fonds unterscheiden, können sich Devisenkontrollbestimmungen oder Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und anderen Währungen günstig oder ungünstig auf den Fonds auswirken.

P. Risiko von Anlagen in sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Fonds unterliegen den Risiken in Verbindung mit den zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Fonds haben keinen Einfluss auf die Basisanlagen der Organismen für gemeinsame Anlagen, und es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlageziele und -strategien der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht werden, was sich negativ auf den Nettoinventarwert der Fonds auswirken kann.

Die Anlage in den zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Auch besteht keine Garantie dafür, dass die zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen jederzeit über ausreichende Liquidität verfügen, um gegebenenfalls die Rücknahmeanträge in Bezug auf die Fonds zu erfüllen. Ein Fonds kann in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die möglicherweise weniger Handelstage haben als der Fonds; dies könnte dazu führen, dass der Fonds – da er seine Anlagen nicht veräußern kann – in seiner Fähigkeit eingeschränkt wird, Rücknahmeerlöse an einen Anteilsinhaber auszuschütten, der die Rücknahme seiner Anteile beantragt. Wenn der zugrunde liegende Organismus weniger Handelstage hat als der Fonds und die Anträge auf die Rücknahme von Anteilen an einem

Handelstag mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen, muss die Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile, die über diesen festgelegten Betrag hinausgehen, möglicherweise einschränken, da der Fonds seine Anlagen im zugrunde liegenden Organismus oder andere Anlagen nicht veräußern kann, um den Rücknahmeanträgen an diesem Handelstag nachzukommen. Dies kann bedeuten, dass der Rücknahmeantrag eines Anteilsinhabers an diesem Handelstag nicht erfüllt wird, sondern am nächsten und/oder den darauf folgenden Handelstagen ausgeführt wird. In diesem Fall unterliegen die Anteile der Behandlung, die im Unterabschnitt „Rücknahme von Anteilen“ ab Seite 19 beschrieben ist. Darüber hinaus kann auch der zugrunde liegende Organismus die Rücknahme seiner Anteile einschränken, wenn die von ihm erhaltenen Rücknahmeanträge an einem bestimmten Handelstag einen gewissen Schwellenwert oder Prozentsatz seiner im Umlauf befindlichen Anteile überschreiten. Wenn der zugrunde liegende Organismus eine solche Beschränkung einführt, wird damit auch der Fonds in seiner Fähigkeit eingeschränkt, seine Anlagen in dieser Kapitalanlage rechtzeitig zu veräußern.

Q. Entnahme der Gebühren aus dem Kapital

Gebühren und Aufwendungen werden mit dem Kapital gewisser Fonds verrechnet. Die Entnahme der Aufwendungen aus dem Kapitalvermögen reduziert das Potenzial für Kapitalzuwächse. Bei Rücknahmen erhalten Anteilsinhaber den investierten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital entspricht einer Rückzahlung bzw. Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers und/oder aus Kapitalerträgen, die dieser ursprünglichen Anlage zuzurechnen sind. Jede derartige Ausschüttung kann zu einer unmittelbaren Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil führen. Bei Zahlung von Dividenden aus dem Kapital können der Ausschüttungsbetrag und der Nettoinventarwert der währungsabgesicherten Anteilsklasse durch unterschiedliche Zinssätze für die Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse und die Basiswährung des Fonds beeinträchtigt werden. Dies kann zu einer stärkeren Erosion des Kapitals führen als bei anderen Anteilsklassen.

Ebenso kann die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital zu einer Erhöhung der für die Zahlung von Dividenden verfügbaren ausschüttungsfähigen Erträge führen, was bedeutet, dass ein Fonds möglicherweise tatsächlich Dividenden aus dem Kapital zahlt.

R. Risiko von Schuldverschreibungen unterhalb „Investment Grade“ oder ohne Investment-Grade-Rating

Bestimmte Fonds können in Schuldtiteln anlegen, die eine Bewertung unterhalb von „Investment Grade“ (ausführlichere Informationen finden Sie in den Anlagerichtlinien des jeweiligen Fonds) oder keine Bewertung haben. Diese Wertpapiere sind volatiler und aufgrund von Änderungen der Kreditwürdigkeit des Emittenten mit größeren Ausfall- und Kursschwankungsrisiken und einem höheren Risiko von Kapital- und Zinsverlusten behaftet als Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating. Niedriger eingestufte Schuldverschreibungen bieten in der Regel eine höhere laufende Rendite als höher bewertete Emissionen. Der Markt für niedriger bewertete Schuldverschreibungen ist möglicherweise nicht jederzeit liquide. Ein Fonds kann daher in einem relativ illiquiden Markt nicht in der Lage sein, die Wertpapiere rasch zu kaufen oder zu verkaufen, und bei Liquidation seiner Anlagen nachteiligen Kursschwankungen ausgesetzt sein. Bei der Abwicklung von Transaktionen kann es zu Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten kommen.

R.1. Wandelanleihenrisiko

Wandelanleihen sind eine Mischform zwischen Schuldtiteln und Aktienwerten, die von den Inhabern an einem festgelegten zukünftigen Termin in Aktien des die Anleihe ausgebenden Unternehmens umgetauscht werden können. Wandelanleihen sind der Entwicklung der Aktie ausgesetzt und können eine höhere Volatilität aufweisen als direkte Investitionen in Anleihen, sowie ein höheres Kapitalverlustrisiko. Zu den Faktoren, die den Wert von Wandelanleihen beeinträchtigen können, zählen das Bonitätsrisiko, das Aktienkursrisiko, das Zinsrisiko, das Liquiditätsrisiko und das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung, die auch mit Investitionen in

vergleichbaren herkömmlichen Anleihen verbunden sind. Wandelanleihen können auch Rückkaufklauseln und weitere Eigenschaften haben, die ein Rückkaufrisiko darstellen. Diese Risiken können sich negativ auf den Wert und die Performance des Fonds auswirken.

R.2. Risiken im Zusammenhang mit besicherten und/oder verbrieften Produkten

Ein Fonds kann in besicherte und/oder verbriefte Produkte investieren (z. B. forderungsbesicherte Wertpapiere), die hochgradig illiquide und anfällig für erhebliche Kursvolatilität sein können. Diese Instrumente können im Vergleich zu anderen Schuldtiteln einem höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko ausgesetzt sein. Sie sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, sowie mit dem Risiko, dass die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Basiswerte nicht erfüllt werden, was sich nachteilig auf die Renditen der Wertpapiere auswirken kann.

R.3. Risiko im Zusammenhang mit Instrumenten mit Verlustübernahmemerkmalen

Ein Fonds kann in Instrumente mit Verlustübernahmemerkmalen investieren, die im Vergleich zu traditionellen Schuldinstrumenten größeren Risiken ausgesetzt sind, da derartige Instrumente in der Regel Konditionen umfassen, die dazu führen können, dass sie beim Eintreten eines vorab definierten Auslöserereignisses ganz oder teilweise abgeschrieben, wertgemindert oder in Stammaktien des Emittenten umgewandelt werden (z. B. wenn der Emittent (nahezu) den Punkt erreicht hat, an dem er nicht mehr tragfähig ist, oder wenn die Eigenkapitalquote des Emittenten auf ein bestimmtes Niveau sinkt).

Derartige Auslöserereignisse liegen wahrscheinlich außerhalb der Kontrolle des Emittenten und es kann sich gewöhnlich unter anderem um einen Rückgang der Eigenkapitalquote des Emittenten unter ein bestimmtes Niveau oder um die Vornahme einer bestimmten staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahme aufgrund der anhaltenden finanziellen Tragfähigkeit des Emittenten handeln. Auslöserereignisse sind komplex und lassen sich nur schwer vorhersagen, und sie können einen erheblichen oder vollständigen Rückgang des Wertes eines solchen Instruments bewirken, sodass dem Fonds dadurch ein Verlust entsteht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass es im Falle der Auslösung eines Triggers in Bezug auf die Instrumente mit Verlustausgleichsfunktionen, in die der entsprechende Fonds investieren kann, zu einer möglichen „Ansteckung“ in Bezug auf den Preis und die Volatilität der gesamten Vermögensklasse kommen kann. Instrumente mit Verlustausgleichsfunktionen können zudem einem Liquiditäts-, Bewertungs- und Sektorkonzentrationsrisiko ausgesetzt sein.

Ein Fonds kann zum Beispiel in bedingt wandelbare Schuldverschreibungen („CoCo-Bonds“) investieren. CoCo-Bonds sind hybride Kapitaltitel, die Verluste übernehmen, wenn das Kapital des Emittenten unter ein bestimmtes Niveau fällt. Beim Eintreten eines vorab bestimmten Ereignisses (sog. Auslöserereignis) werden CoCo-Bonds in Aktien des Emittenten umgewandelt (möglicherweise mit einem Abschlag aufgrund der Verschlechterung der finanziellen Lage des Emittenten) oder der Kapitalbetrag und/oder die aufgelaufenen Zinsen werden eventuell dauerhaft vollständig abgeschrieben, sodass der investierte Kapitalbetrag dauerhaft oder vorübergehend verloren werden kann. CoCo-Bonds unterliegen den allgemeinen mit Anleihen und Aktien verbundenen Risiken und den spezifischen mit wandelbaren Wertpapieren im Allgemeinen verbundenen Risiken. CoCo-Bonds sind auch mit weiteren ihrer Struktur spezifischen Risiken verbunden, wie z. B. den folgenden:

- *Umwandlungsrisiko*

Die Auslöserniveaus sind unterschiedlich und bestimmen das Engagement im Umwandlungsrisiko. Es könnte für die Bevollmächtigten schwierig sein, Auslöserereignisse vorherzusehen und zu beurteilen, wie sich die CoCo-Bonds bei der Umwandlung verhalten werden. Im Falle der Umwandlung in Aktien sind der Fondsmanager und seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung möglicherweise aufgrund der Anlagepolitik des Fonds gezwungen, diese neuen Aktien zu verkaufen. Da das Auslöserereignis wahrscheinlich ein Ereignis ist, das den Wert

der Stammaktien des Emittenten drückt, kann dieser Zwangsverkauf dazu führen, dass dem Fonds Verluste entstehen.

- *Risiko der Kuponstornierung*

Kuponzahlungen auf CoCo-Bonds liegen im Ermessen des Emittenten und können von diesem jederzeit aus beliebigem Grund und auf beliebige Zeit ausgesetzt werden. Aufgrund der Ungewissheit in Bezug auf die Kuponzahlungen können CoCo-Bonds volatil sein und ihr Preis kann schnell fallen, wenn die Kuponzahlungen ausgesetzt werden.

- *Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur*

CoCo-Bonds sind normalerweise in der Kapitalstruktur des Emittenten nachrangig gegenüber herkömmlichen Wandelanleihen. Unter bestimmten Umständen kann Anlegern in bedingt wandelbaren Wertpapieren ein Kapitalverlust entstehen, bevor Inhaber von Aktienwerten betroffen sind oder wenn diese nicht betroffen sind.

- *Risiko einer späten Wandlung*

CoCo-Bonds sind Instrumente ohne Laufzeitbegrenzung und sind eventuell nur zu vorab festgelegten Daten mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde kündbar. Es besteht keine Garantie dafür, dass ein Fonds bei bedingt wandelbaren Wertpapieren den Kapitalbetrag zurückerhält.

- *Bewertungs- und Abschreibungsrisiko*

CoCo-Bonds bieten häufig eine attraktive Rendite, die als eine Komplexitätsprämie angesehen werden kann und die einem höheren Risiko einer Überbewertung dieser Anlageklasse auf den jeweiligen zulässigen Märkten ausgesetzt ist. Daher kann der Fonds seine gesamte Anlage verlieren oder er muss eventuell Barmittel oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als seine ursprüngliche Anlage akzeptieren.

- *Nachrangige Instrumente*

CoCo-Bonds werden unter den meisten Umständen in Form von nachrangigen Schuldinstrumenten begeben. Daher sind die Rechte und Ansprüche des Fonds gegenüber dem Emittenten in Bezug auf die Konditionen der CoCo-Bonds oder die sich daraus ergebenden im Falle der Liquidation, Auflösung oder Abwicklung eines Emittenten vor einer Umwandlung allgemein nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber von nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

- *Neuartigkeit und Unerprobtheit*

Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ und bisher unerprobt. Es ist ungewiss, wie sich CoCo-Bonds in einem angespannten Umfeld entwickeln werden.

Darüber hinaus kann ein Fonds in erstrangige nicht-bevorzugte Schuldtitel investieren. Zwar haben erstrangige nicht-bevorzugte Schuldtitel in der Regel Vorrang vor nachrangigen Schuldtiteln, sie können aber im Falle eines Auslöseereignisses herabgeschrieben werden und dann nicht mehr der Gläubigerhierarchie des Emittenten unterliegen. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

S. Risiko währungsgesicherter Anteilsklassen

Ein Fonds kann Anteilsklassen ausgeben, deren Währung sich von der Basiswährung des Fonds unterscheidet. Folglich kann der Wert von Anlagen des Anteilsinhabers durch Wechselkursschwankungen zwischen den unterschiedlichen Währungen positiv oder negativ beeinflusst werden. Die Gesellschaft kann währungsgesicherte Anteilsklassen auflegen, um das

verbleibende Währungsrisiko in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abzusichern. Darüber hinaus kann ein Fonds in Vermögenswerte mit verschiedenen Währungsbezeichnungen investieren, die von der Basiswährung abweichen, und der Fondsmanager und seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung können sich alternativ gegen Währungsrisiken absichern, die durch Anlagen in Vermögenswerten entstehen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten (kein Fonds wird jedoch beide Strategien in Bezug auf dieselbe währungsabgesicherte Anteilsklasse einsetzen).

Diese Absicherungsstrategien zielen darauf ab, die Verluste zu reduzieren, die ein Anteilsinhaber mit seiner Anlage erleidet, wenn die Währung dieser währungsgesicherten Anteilsklasse oder die Währungen der Basiswerte, deren Nennwährungen sich von der Basiswährung des Fonds unterscheiden, gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds fällt; der Einsatz von Absicherungsstrategien kann für die Anteilsinhaber der jeweiligen Anteilsklasse beträchtliche Nachteile mit sich bringen, wenn die Währung dieser währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder gegenüber der Währung, auf die die Anlagen des jeweiligen Fonds lauten, steigt.

Anlegern sollte bewusst sein, dass ein Absicherungsgeschäft in gewissen Situationen die Währungsgewinne reduziert, die sich sonst im Wert des betreffenden Fonds niedergeschlagen hätten. Die mit diesen Absicherungsgeschäften verbundenen Gewinne/Verluste und die entsprechenden Kosten werden, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, anteilig von den währungsgesicherten Anteilsklassen getragen.

Anlegern währungsabgesicherter Anteilsklassen sollte bewusst sein, dass der Währungsabsicherungsprozess für beide Arten währungsabgesicherter Anteilsklassen keine präzise Absicherung leisten kann. Absicherungsgeschäfte dienen der möglichst umfassenden Minderung des Währungsrisikos der Anleger. Jedoch besteht keine Garantie, dass die Absicherung in allen Punkten erfolgreich ist. Keine Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko vollständig ausschließen. Sollte eine Absicherungsstrategie nicht vollständig oder nicht erfolgreich sein, können der Wert und der Ertrag der Vermögenswerte des Fonds ohne Schutz bleiben.

Wenn Anträge auf die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einer währungsgesicherten Anteilsklasse gestellt werden, ist es möglich, dass die Absicherungsstrategien erst an jenem Geschäftstag präzise angepasst und im Nettoinventarwert der betreffenden Klasse berücksichtigt werden, der dem Tag der Annahme der Zeichnung oder Rücknahme folgt.

Anleger der währungsgesicherten Anteilsklassen können in Währungen engagiert sein, bei denen es sich nicht um die Währung ihrer Anteilsklasse handelt, und darüber hinaus den Risiken ausgesetzt sein, die mit den im Absicherungsprozess eingesetzten Instrumenten verbunden sind.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds in Bezug auf jede währungsabgesicherte Anteilsklasse sind rechtlich nicht zwischen den Klassen getrennt, was ein „Ansteckungsrisiko“ mit sich bringt. Dies bedeutet, dass wenn eine währungsabgesicherte Anteilsklasse oder in derselben Währung denominierte Klasse nicht genügend Vermögenswerte hat, um ihre Verbindlichkeiten aus Währungsabsicherungsgeschäften zu begleichen, diese Verbindlichkeiten den anderen Klassen des Fonds zufallen können, ganz gleich, ob diese Klassen währungsabgesicherte Anteilsklassen sind oder nicht. Das Ansteckungsrisiko könnte daher Anteilsinhaber aller Anteilsklassen eines Fonds benachteiligen, nicht nur jene, die in währungsabgesicherte Anteilsklassen investiert haben.

Anteilsklassen, die ein solches Ansteckungsrisiko darstellen, sind an dem Zusatz „(Hedged N)“ (bei nettoinventarwertgesicherten Anteilsklassen) bzw. „(Hedged P)“ (bei portfoliogesicherten Anteilsklassen) zu erkennen, der auf die Währungsangabe im Namen der betreffenden Anteilsklasse folgt.

Da Anteilsklassenabsicherungsgeschäfte Derivate sind, unterliegen sie den Risiken, die weiter oben unter „Derivaterisiko“ beschrieben sind.

Wie vorstehend erläutert, müssen überschüssige Absicherungsgeschäfte angepasst werden, wenn ein Anteilsinhaber an einer währungsabgesicherten Anteilsklasse eine verhältnismäßig große Menge an Anteilen dieser Anteilsklasse zurückgibt. Dies kann zu Verlusten oder Gewinnen führen, die sich auf den Wert der von den übrigen Anteilsinhabern dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaften verwalten diesen Prozess im Einklang mit ihren vertraglichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem betreffenden Fonds und seinen Anteilsinhabern.

T. Risiko von Anlagen in globalen Rohstoffen

Wenn ein Fonds primär in den globalen Rohstoffsektor investiert (beispielsweise in die Rohstoff- und Energiesektoren), ist dieser für Kursschwankungen und andere Faktoren anfällig, die speziell die relevanten Sektoren betreffen (siehe auch „Einzelsektorrisiko“ weiter oben).

U. Risiko von Anlagen in Immobilienwerten

Wenn ein Fonds primär in Aktien von Unternehmen investiert, die an Immobilien beteiligt sind (wie zum Beispiel REITs) und nicht in Immobilien selbst, unterliegt der Fonds den Risiken, die mit dem direkten Eigentum an der Immobilie einhergehen (zusätzlich zu den Risiken der Wertpapiermärkte). Der Wert dieser Kapitalanlagen kann folglich stärker schwanken als der Wert der Immobilie.

V. Konzentrationsrisiko

Wenn ein Fonds in eine relativ geringe Anzahl an Positionen investiert, ist er dem größeren Risiko ausgesetzt, einen verhältnismäßig hohen Verlust zu erleiden, wenn die Aktien einer bestimmten Gesellschaft an Wert verlieren, oder dass er anderweitig in höherem Maße beeinträchtigt wird als ein Fonds, der in eine große Anzahl an Unternehmen investiert.

Darüber hinaus kann ein Fonds, auch wenn er ein globales oder regionales Anlageuniversum besitzt, zeitweise einen großen Teil seiner Vermögenswerte in bestimmten geografischen Regionen oder Ländern anlegen. Der Wert des Fonds kann volatiler sein als der Wert eines Fonds mit einem vielseitigeren Anlageportfolio. Der Wert des Fonds ist möglicherweise anfälliger gegenüber nachteiligen Ereignissen in Bezug auf Wirtschaft, Politik, Wechselkurse, Liquidität, Steuern, Gesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften, die die entsprechende(n) geografische(n) Region(en) oder Länder beeinträchtigen können.

W. Risiko von Staatsanleihen

Bestimmte Fonds können in erheblichem Umfang in Schuldtitel investieren, die von staatlichen Stellen oder ihren Behörden begeben oder garantiert werden, und diese Wertpapiere können politischen, sozialen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. In schwierigen Situationen sind staatliche Emittenten möglicherweise nicht in der Lage oder nicht gewillt, die Tilgungs- und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit vorzunehmen, oder sie können dazu aufgefordert werden, sich an einer Umschuldung zu beteiligen und Regierungsstellen weitere Darlehen zu gewähren.

Bei einem Zahlungsausfall des staatlichen Schuldners stehen dem Fonds möglicherweise nur eingeschränkte Rechtsmittel gegen den Emittenten und/oder den Garantiegeber zur Verfügung. Es kann nicht garantiert werden, dass die Schuldverschreibungen bei einem Ausfall des staatlichen Schuldners ganz oder teilweise wiedererlangt werden können. Wenn diese Risiken eintreten, können die Fonds erhebliche Verluste erleiden.

X. Risiken der Anlage in chinesischen A-Aktien sowie in anderen zulässigen chinesischen Wertpapieren und Futures über QFI

FSIM UK wurde von der CSRC eine QFII- und RQFII-Inhaberlizenz erteilt. FSI HK wurde von der CSRC auch eine RQFII-Inhaberlizenz erteilt. Im Rahmen der vorherigen QFII-Regelung konnte ein QFII-Lizenzinhaber seine QFII-Lizenz im Rahmen eines Fazilitätsarrangements als Investmentfazilität zur Verfügung stellen, um Fonds, die nicht vom QFII-Lizenzinhaber selbst sondern von verbundenen Unternehmen des QFII-Lizenzinhabers verwaltet werden, direkte Investitionen in chinesischen A-Aktien und anderen zulässigen Wertpapieren aus der VRC zu ermöglichen. Derartige Fazilitätsarrangements, die bereits vor dem Inkrafttreten der QFII/RQFII-Maßnahmen und der QFII/RQFII-Bestimmungen (wie nachstehend definiert) eingerichtet wurden, bleiben bestehen, sofern die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) in der VRC dem QFII-Lizenzinhaber nicht ausdrücklich zur Beendigung dieser Arrangements vorschreibt bzw. vorschreiben.

Am 7. Mai 2020 veröffentlichten die PBOC und SAFE die *Provisions on the Administration of Funds of Foreign Institutional Investors for Domestic Securities and Futures Investment*, die am 6. Juni 2020 in Kraft traten („Fondsverwaltungsbestimmungen“) und am 18. Juli 2024 geändert wurden. Diese Änderungen traten am 26. August 2024 in Kraft. Am 25. September 2020 veröffentlichten die CSRC, die PBOC und SAFE gemeinsam die *Measures for the Administration of Domestic Securities and Futures Investment by QFII and RQFII* („QFII/RQFII-Maßnahmen“), und die CSRC veröffentlichte die *Provisions on Issues Concerning the Implementation of the Measures for the Administration of Domestic Securities and Futures Investment by QFII and RQFII* („QFII/RQFII-Bestimmungen“), die am 1. November 2020 in Kraft traten. Auf der Grundlage der vorstehenden QFII/RQFII-Verordnungen wurden die QFII-Regelung und die RQFII-Regelung zusammengelegt und diese unterliegen nunmehr denselben Verordnungen, und die zuvor separaten Anforderungen für die QFII- und RQFII-Qualifikationen wurden vereinheitlicht. Ein ausländischer institutioneller Anleger, der entweder eine QFII-Lizenz oder eine RQFII-Lizenz hatte, wird automatisch als QFI-Lizenzinhaber behandelt, und ein solcher ausländischer institutioneller Anleger muss keine QFI-Lizenz beantragen. In dieser Hinsicht haben FSIM UK und FSI HK QFI-Lizenzen, und sie können frei auf Fremdwährungen, die am CFETS gehandelt werden können, und/oder auf den Offshore-RMB lautende Mittel verwenden, um in inländische Wertpapiere und Futures in der VRC zu investieren, solange für den Erhalt dieser Gelder separate Geldkonten ordnungsgemäß eröffnet werden. Angesichts der Zusammenlegung der QFII- und RQFII-Regelungen werden „QFII“ und „RQFII“ zusammen als „QFI“ bezeichnet und „QFII-Lizenzinhaber“ und „RQFII-Lizenzinhaber“ werden im gesamten Verkaufsprospekt zusammen als „QFI-Lizenzinhaber“ bezeichnet.

Verschiedene Fonds der Gesellschaft investieren im Rahmen des QFI-Programms direkt in chinesische A-Aktien und andere zulässige chinesische Wertpapiere und Terminkontrakte, darunter auch in Aktien, die an einer Börse in der Volksrepublik China gehandelt und übertragen werden, sowie in Schuldtitel, Aktienwerte, Investmentfonds und andere Finanzinstrumente, die von der CSRC oder PBOC zugelassen wurden, gemäß der Anlagepolitik der jeweiligen Fonds. Solche Anlagen können von Unternehmen, die verbundene Unternehmen von FSIM UK sind, über das vorgenannte Fazilitätsarrangement für die jeweiligen Fonds, und von FSI HK verwaltet werden. Verbundene Unternehmen von FSIM UK und FSI HK können ebenfalls eine QFI-Lizenz beantragen. Im Rahmen der QFII/RQFII-Maßnahmen und der QFII/RQFII-Bestimmungen müssen für Fonds, die derzeit kein Fazilitätsarrangement nutzen, sondern von anderen Unternehmen als von FSIM UK oder FSI HK verwaltet werden, diese Unternehmen eine QFI-Lizenz von der CSRC erhalten, um als QFI-Lizenzinhaber handeln zu können, damit diese Fonds im Rahmen des QFI direkt in chinesische A-Aktien oder andere zulässige Wertpapiere und Futures investieren können.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts wurde den folgenden Körperschaften von der CSRC eine QFI-Inhaberlizenz erteilt:

- FSI HK
- FSIM UK
- First Sentier Investors (Singapore)
- First Sentier Investors (Australia) IM Ltd

- First Sentier Investors (Australia) RE Ltd

Die entsprechenden Fonds können auch ein Engagement in chinesischen A-Aktien erlangen, indem sie in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (für die Zwecke dieses Risikofaktors jeweils ein „anderer Organismus“), die über den QFI-Status der vorstehend aufgeführten Stellen in chinesische A-Aktien investieren.

Mit chinesischen A-Aktien verbundene allgemeine Risiken

Das Engagement in chinesischen A-Aktien birgt bestimmte, mit einer derartigen Anlage verbundene Risiken; dies umfasst unter anderem die folgenden Risiken:

Unsicherheit hinsichtlich der geltenden Verordnungen: Anlagen in chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere und Futures unterliegen bestimmten Regeln und Bestimmungen, die von der Regierung der Volksrepublik China amtlich bekannt gemacht werden. Diese Regeln und Bestimmungen werden möglicherweise inkonsistent oder überhaupt nicht angewandt und können sich jederzeit ändern. Eine solche Änderung kann möglicherweise rückwirkende Auswirkungen haben. Es kann nicht garantiert werden, dass eine zukünftige Änderung der Regeln und Bestimmungen oder ihrer Auslegung oder Durchsetzung nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Anlagen führt, die der jeweilige Fonds in der Volksrepublik China hält.

Risiken in Verbindung mit der Aussetzung des Handels auf den Aktienmärkten der VRC: Wertpapierbörsen in der VRC haben normalerweise das Recht, den Handel für ein an der jeweiligen Börse gehandeltes Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere setzen die Börsen für chinesische A-Aktien Handelslimits fest, die dazu führen können, dass der Handel mit chinesischen A-Aktien ausgesetzt wird, wenn sich der Handelskurs des Wertpapiers über sie hinaus bewegt. Die Aussetzung würde den Handel mit etwaigen bestehenden Positionen unmöglich machen und für den betroffenen Fonds möglicherweise mit Verlusten verbunden sein. Wenn die Aussetzung anschließend aufgehoben wird, ist es für den Fonds unter Umständen nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Kurs zu liquidieren, was ebenfalls zu Verlusten führen könnte.

Risiken in Verbindung mit der direkten Anlage in chinesischen A-Aktien und anderen zulässigen chinesischen Wertpapieren und Futures über QFI

Risiken in Verbindung mit den QFI-Vorschriften und -Verordnungen*:* Gemäß den Bestimmungen der Fondsverwaltung kann ein QFI-Inhaber den Zeitpunkt und die Währung, in der Anlagekapital nach China überwiesen wird, frei wählen. Dies kann Offshore-RMB und/oder eine Fremdwährung sein, und der Prozess für Rückführungen und Routinerückführungen wurde weiter vereinfacht. Gemäß den QFII/RQFII-Maßnahmen und den QFII/RQFII-Bestimmungen wurden die QFII- und RQFII-Regelungen zusammengeführt und diese unterliegen jetzt denselben Verordnungen unter anderem auch in Bezug auf die Zulässigkeitsanforderungen und den laufenden Betrieb.

Jedoch räumen die geltenden Gesetze, QFI-Vorschriften und -Verordnungen (darunter Einschränkungen in Bezug auf die Anlagen und Verordnungen über die Rückführung von Kapital und Gewinnen), nach denen der betreffende Fonds über QFI in der VR China investiert, der CSRC, der PBOC und SAFE bei ihrer Auslegung erheblichen Ermessensspielraum ein. Es gibt keine Präzedenzfälle dafür, wie das Ermessen in Fragen ausgeübt werden könnte, die in den QFI-Vorschriften nicht eindeutig vorgesehen sind, sodass ein hohes Maß an Unsicherheit bleibt. Die QFI-Vorschriften befinden sich in einem kontinuierlichen Änderungsprozess. Sie unterliegen daher in Zukunft möglicherweise weiteren Revisionen, und es gibt keine Zusicherung, dass sie den QFI nicht abträglich sind oder mögliche rückwirkende Folgen haben. Aufgrund dessen ist eventuell die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigt, die jeweiligen Anlagen zu tätigen oder sein Anlageziel und seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen. CSRC, die PBOC und/oder SAFE werden in Zukunft möglicherweise ermächtigt, den QFI-Status der QFI-Inhaber mit neuen Beschränkungen zu versehen, an neue Bedingungen zu knüpfen oder zu beenden oder zu bestimmen, dass der betreffende Fonds nicht mehr im Rahmen von QFI betrieben werden darf,

was sich auf die Fonds und ihre Anteilsinhaber eventuell negativ auswirkt. Es lässt sich nicht vorhersehen, wie diese Änderungen die Fonds beeinflussen werden.

Die für QFI-Inhaber geltenden Vorschriften und Verordnungen können bestimmte Beschränkungen/Anforderungen hinsichtlich der Anlageart, und der Verordnungen zur Überweisung sowie der Rückführung von Kapital und Gewinnen in Bezug auf die von oder durch einen QFI getätigten Anlagen vorsehen, was die Anlagen eines Fonds beschränken oder beeinträchtigen kann.

Rückführungen, die von QFI-Inhabern durchgeführt werden, unterliegen keinen Sperrfristen und keiner vorherigen Genehmigung, wenngleich Echtheits- und Konformitätsprüfungen durchgeführt werden und SAFE die monatlichen Überweisungs- und Rückführungsberichte der Citibank (China) Co., Ltd. als VRC-Depotbank in Bezug auf die Anlagen der Fonds in chinesischen A-Aktien oder anderen zulässigen Wertpapieren über die QFI- und/oder andere chinesische Depotbanken vorgelegt werden. Die Bestimmungen zur Fondsverwaltung erlauben es QFI-Inhabern, Gelder gemäß ihren eigenen Anlageanforderungen zurückzuführen. Um Gewinne zurückzuführen, müssen QFI-Inhaber ihren Depotbanken in der VRC lediglich einen schriftlichen Antrag oder einen Rückführungsauftrag vorlegen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass sich die Vorschriften und Verordnungen der VRC nicht ändern und dass künftig keine Rückführungsbeschränkungen verfügt werden. Beschränkungen für die Rückführung des investierten Kapitals und der Nettogewinne können sich negativ auf die Möglichkeiten des Fonds auswirken, die Rücknahmeanträge der Anteilsinhaber zu erfüllen.

Liquiditätsrisiken: Gemäß den Bestimmungen zur Fondsverwaltung ernennt ein QFI-Inhaber die Depotbank(en) in der VR China zur Abwicklung der Formalitäten für die Rückführung des Kapitals und/oder der Gewinne ohne Einschränkungen. Jedoch unterliegt die von einem QFI-Inhaber durchgeführte Rückführung von Geldern immer noch den jeweiligen Berichtspflichten sowie der Echtheits- und Compliance-Überprüfung durch die chinesische(n) Depotbank(en) und der Aufsicht und Verwaltung durch SAFE. Darüber hinaus unterliegen die QFI-Verordnungen, wie oben erwähnt, der Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung ihrer Bestimmungen. Die QFI-Vorschriften und/oder der Ansatz für den Rückführungshöchstbetrag können sich von Zeit zu Zeit ändern (obwohl sie zurzeit gestrichen sind). Wenn in Zukunft eine Rückführungsbeschränkung eingeführt wird, kann eine Rückführung der Kapitalsumme und/oder der Gewinne über der Beschränkung die Genehmigung von SAFE erfordern, was die Zahlung von Rücknahmeerlösen verzögern kann; es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Genehmigung erteilt wird, daher kann die Rücknahme von Anteilen beeinträchtigt werden.

Alle etwaigen künftigen von den QFI-Vorschriften vorgesehenen Rückführungsbeschränkungen hinsichtlich Kapital und Gewinn können die Liquidität des Portfolios der betreffenden Fonds beeinträchtigen. In solchen Fällen wird die Gesellschaft trotzdem sicherstellen, dass die Liquidität der betreffenden Fonds insgesamt erhalten bleibt.

Die Echtheits- und Konformitätsprüfungen, die die Depotbanken in der VR China durchführen, können darüber hinaus unter bestimmten Umständen die Rückführung verzögern, die in Fällen der Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften von den Depotbanken in der VR China sogar abgelehnt werden kann. Unter diesen Umständen ist der betreffende Fonds möglicherweise in seiner Fähigkeit eingeschränkt, die Rücknahmeanträge zeitnah zu erfüllen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Zeitaufwand für die Durchführung einer Rückführung außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegt.

Wenn die Depotbanken oder Finanzinstitute in der VR China gegen einschlägige Devisenverwaltungsvorschriften verstoßen, werden die zuständigen VRC-Aufsichtsbehörden entsprechende Sanktionen verhängen, was sich auf die Anlagen des QFI-Inhabers in Devisenderivaten auswirken kann.

Anleger sollten außerdem beachten, dass es keine Zusicherung geben kann, dass FSIM UK, FSI HK oder ein anderes verbundenes Unternehmen den QFI-Status in ausreichendem Maße

aufrechterhalten kann, um das Anlageziel zu erreichen oder die Anlagepolitik umzusetzen, oder dass die Rücknahmeanträge bei nachteiligen Änderungen der einschlägigen Gesetze oder Vorschriften zeitnah bearbeitet werden können. Diese Beschränkungen können zur Ablehnung von Zeichnungsanträgen beziehungsweise zur Aussetzung des Handels des betreffenden Fonds führen. In Extremfällen können dem betreffenden Fonds aufgrund beschränkter Anlagemöglichkeiten erhebliche Verluste entstehen. Möglicherweise ist der Fonds aufgrund des Unvermögens von FSIM UK, FSI HK, First Sentier Investors (Singapore), First Sentier Investors (Australia) IM Ltd, First Sentier Investors (Australia) RE Ltd oder einem anderen verbundenen Unternehmen, den QFI-Status zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, oder aufgrund der mit diesem Status verbundenen Einschränkungen nicht in vollem Umfang imstande, sein Anlageziel zu verfolgen oder die Anlagestrategie umzusetzen.

Abhängigkeit von den QFI-Lizenzen der FSIM UK, FSI HK und/oder anderer verbundener Unternehmen: Für den Aufbau eines direkten Engagements in chinesischen A-Aktien und sonstigen zulässigen Wertpapieren und Terminkontrakten sind die betreffenden Fonds auf die von FSIM UK, FSI HK und/oder sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen QFI-Lizenzen angewiesen und unterliegen bestimmten Ermessensentscheidungen des QFI-Inhabers.

Die Lizenzen der QFI-Inhaber können aus verschiedenen Gründen jederzeit widerrufen, gekündigt oder in anderer Weise für nichtig erklärt werden, beispielsweise bei einer Änderung der geltenden Gesetze, Bestimmungen und Verfahren oder anderen Umständen oder bei einer Handlung oder Unterlassung vonseiten der QFI-Inhaber. In einem solchen Fall kann der betreffende Fonds möglicherweise nicht mehr direkt über QFI in chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere und Futures investieren. Den betreffende Fonds kann der Handel mit diesen Wertpapieren untersagt werden, und alle Vermögenswerte, die von den zuständigen VRC-Depotbanken für Rechnung der betreffenden Fonds gehalten werden, werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften liquidiert und zurückgeführt. Dies kann zu erheblichen Verlusten für die betreffenden Teilfonds führen, und es kann zu Verzögerungen bei der Zahlung des in chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere und Futures investierten Betrags kommen.

Anlegern sollte bewusst sein, dass die QFI-Vorschriften im Allgemeinen nicht nur für die Anlagen der jeweiligen Fonds, sondern für die QFI-Inhaber insgesamt gelten; diese Fonds können daher aufgrund der Anlagen der anderen Organismen in chinesischen A-Aktien über den entsprechenden QFI-Inhaber beeinträchtigt werden (zum Beispiel könnten die Fonds mit besonderen Offenlegungsvorschriften oder regulatorischen Maßnahmen in Verbindung mit einem Verstoß gegen die QFI-Vorschriften durch den entsprechenden QFI-Inhaber konfrontiert werden).

Die betreffenden Teilfonds können auch erhebliche Verluste erleiden, wenn einer der wichtigsten Betreiber oder Parteien (einschließlich der VRC-Depotbanken bzw. -Makler) in Konkurs geht bzw. in Verzug gerät und/oder von der Erfüllung seiner Verpflichtungen ausgeschlossen ist (einschließlich Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder Übertragung von Geldern oder Wertpapieren).

CSRC, SAFE und PBOC wurden mit der Befugnis ausgestattet, aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, wenn ein QFI-Inhaber oder die VRC-Depotbanken gegen die Bestimmungen der QFI-Vorschriften verstoßen. Verstöße könnten zur Widerrufung der Lizenzen der QFI-Inhaber oder zu anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen und wirken sich unter Umständen auf die Anlagen des betreffenden Fonds negativ aus.

Währungsrisiko: Der Renminbi ist zum Datum dieses Verkaufsprospekts keine frei konvertierbare Währung, da sie der Wechselkurskontrolle der chinesischen Regierung unterliegt.

Anlagen der jeweiligen Fonds in chinesischen A-Aktien erfolgen über QFI in Renminbi; entsprechend sind die Fonds den Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des betreffenden Fonds und dem Renminbi ausgesetzt. Auch die Devisenkontrollen der chinesischen Regierung können die jeweiligen Fonds beeinträchtigen.

Um Anlagen über QFI in Devisen zu tätigen, müssen diese Devisen auf dem China Foreign Exchange-Markt gehandelt werden und können zu den herrschenden Marktkursen in Renminbi und umgekehrt umgetauscht werden. Der betreffende Fonds wird beim Währungsumtausch mit der Geld-Brief-Spanne und Transaktionskosten belastet. Aufgrund des Wechselkursrisikos und der Umtauschkosten können dem betreffenden Fonds Verluste entstehen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Renminbi keine Abwertung oder Neubewertung erfährt und keine Devisenknappheit entsteht.

Verwahrrisiken: Chinesische A-Aktien, die an den Börsen in Shanghai und Shenzhen gehandelt werden, werden bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („CSDCC") in nicht-physischer Form gehalten und gehandelt. Die Wertpapiere, die über QFI im Namen eines Fonds gekauft wurden, muss die CSDCC einem Wertpapierhandelskonto gutschreiben, das gemeinsam im Namen der QFI-Inhaber und des betreffenden Fonds geführt wird. Nach dem Recht der VR China sollte dem QFI-Inhaber kein wirtschaftliches Eigentum an den Wertpapieren zustehen; der Anspruch auf das Eigentum an den Wertpapieren sollte letztendlich und ausschließlich dem betreffenden Fonds zustehen. Da der QFI-Inhaber jedoch zu einer Unternehmensgruppe gehört, besteht das Risiko, dass Gläubiger der Gruppe fälschlicherweise annehmen, das Vermögen des betreffenden Fonds sei der Gruppe oder dem QFI-Inhaber zuzurechnen, und dass diese zur Abgeltung der Verbindlichkeiten die Kontrolle über das Vermögen des QFI-Inhabers oder deren Gruppe anstreben können.

Der Eigentumsnachweis börsengehandelter Wertpapiere besteht in der VR China ausschließlich aus elektronischen Bucheinträgen im mit der Börse verbundenen Depot und/oder Register. Die Ausgestaltung der Depots und Register ist relativ neu und hinsichtlich Effizienz, Fehlerfreiheit und Sicherheit nicht umfassend erprobt.

Kauft ein Fonds zu viele chinesische Wertpapiere, kann die CSDCC vom Wertpapierhandelskonto des Fonds Sicherheiten verlangen. Unter Umständen sind die VRC-Depotbanken auch dann gesetzlich verpflichtet, chinesische Wertpapiere aus dem Wertpapierkonto auszuwählen und der CSDCC als Sicherheit für zu große Käufe zu stellen, wenn sie nicht von dem Fonds getätigt wurden; Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds auf diese Weise der CSDCC zur Verfügung gestellt werden können.

Anleger sollten beachten, dass die Barmittel, die bei einer chinesischen Depotbank auf dem Geldkonto eines entsprechenden Fonds eingelegt sind, nicht getrennt geführt werden, sondern eine Verbindlichkeit dieser Depotbank gegenüber dem QFI-Inhaber im Namen des entsprechenden Fonds als Depotbank darstellen. Diese Barmittel werden mit Barmitteln gemischt, die anderen Kunden der VRC-Depotbanken gehören. Bei Konkurs oder Liquidation einer VRC-Depotbank hat der betreffende Fonds keinen eigenen Anspruch auf die Barmittel, die in diesem Geldkonto hinterlegt wurden, und der Fonds ist ein ungesicherter Gläubiger und gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Depotbanken. Der betreffende Fonds kann bei der Eintreibung dieser Schuld mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen konfrontiert sein oder sie nicht vollständig oder gar nicht eintreiben können; in diesem Fall entstehen ihm Verluste.

Makler in der VRC und beste Ausführung: Für den betreffenden Fonds kann es infolge der Beschränkungen/Limits der geltenden QFI-Vorschriften und den operativen Einschränkungen schwierig sein, für alle Transaktionen mit chinesischen A-Aktien oder anderen zulässigen Wertpapieren und Futures stets die beste Ausführung zu erhalten. Der betreffende Fonds verwendet für diesen Fonds zur Ausführung von Transaktionen auf den chinesischen Märkten einen oder mehrere beauftragte chinesische Makler. Wenn ein chinesischer Makler Ausführungsstandards bietet, die nach der begründeten Ansicht des QFI-Inhabers zu den besten auf dem chinesischen Markt gehören, kann der QFI-Inhaber festlegen, dass durchgehend alle Transaktionen bei dem Makler ausgeführt werden (auch wenn es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt), obwohl die Ausführung möglicherweise nicht zum besten Preis erfolgt; diese chinesischen Makler sind dabei gegenüber dem betreffenden Fonds hinsichtlich der Differenz zwischen dem Ausführungspreis der betreffenden Transaktion und einem auf dem Markt zeitgleich erhältlichen anderen Preis nicht rechenschaftspflichtig. Es kann keine Garantie geben,

dass die Ausführung von Transaktionen zum besten verfügbaren Preis erfolgt oder dass bei allen Transaktionen die beste Ausführung erzielt wird.

Offenlegung von Beteiligungen und Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne (Short Swing Profit Rule): Nach den chinesischen Vorschriften über die Offenlegung von Beteiligungen kann die Gesellschaft oder können die betreffenden Fonds als gemeinsam mit anderen Anlegern handelnde Partei betrachtet werden (zum Beispiel mit den in der FSIM UK- oder FSI HK-Gruppe verwalteten Fonds) und aufgrund dessen dem Risiko unterliegen, dass ihre Bestände zusammen mit den Beständen anderer Fonds gemeldet werden müssen, wenn der Gesamtbestand die nach chinesischem Recht meldepflichtige Schwelle (derzeit 5 % der insgesamt ausgegebenen Aktien mit Stimmrechten des betreffenden börsennotierten Unternehmen in der VR China), erreicht hat. Der QFI-Lizenzinhaber ist verpflichtet, innerhalb von drei Tagen ab einem solchen Ereignis eine Meldung an die CSRC und die jeweilige Börse zu machen, das jeweilige in der VRC notierte Unternehmen zu benachrichtigen und eine öffentliche Mitteilung vorzunehmen. Sofern die CSRC keine abweichende Verfügung trifft, dürfen der Fondsmanager oder seine Bevollmächtigten im Namen der jeweiligen Fonds innerhalb dieses Zeitraums keine Aktien des jeweiligen in der VRC börsennotierten Unternehmens kaufen oder verkaufen.

Darüber hinaus ist der QFI-Lizenzinhaber weiterhin verpflichtet, am auf das Eintreten eines solchen Ereignisses folgenden Tag das jeweilige in der VRC börsennotierte Unternehmen zu benachrichtigen und eine öffentliche Mitteilung vorzunehmen, wenn der Gesamtbestand der ersten 5 % um 1 % weiter zunimmt oder abnimmt; und wenn der Gesamtbestand der ersten 5 % um 5 % weiter zunimmt oder abnimmt, muss der QFI-Lizenzinhaber dies innerhalb von drei Tagen ab dem Eintreten dieses Ereignisses der CSRC und der jeweiligen Börse melden, das jeweilige in der VRC börsennotierte Unternehmen benachrichtigen und eine öffentliche Mitteilung vornehmen, und der Fondsmanager oder seine Bevollmächtigten im Namen des jeweiligen Fonds dürfen die Aktien des jeweiligen in der VRC börsennotierten Unternehmens ab dem Tag, an dem das Ereignis eintritt, bis zum Ablauf von drei Tagen nach der öffentlichen Mitteilung nicht kaufen oder verkaufen, sofern die CSRC keine abweichende Verfügung trifft.

Die oben genannten Verpflichtungen können dazu führen, dass die Bestände des jeweiligen Fonds der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, was sich nachteilig auf den Fonds auswirken kann.

Vorbehaltlich der Auslegung der Gerichte und der Aufsichtsbehörden in der VR China gilt ferner für die Anlagen des betreffenden Fonds möglicherweise das Gewinnmitnahmeverbot; dies besagt, dass er seinen Bestand in einem börsennotierten Unternehmen der VR China für die Dauer von sechs Monaten nach dem letzten Kauf der Aktien oder anderer Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter (wie z. B. Hinterlegungsscheine) des Unternehmens nicht mit Gewinn verkaufen bzw. die Aktien oder Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter für die Dauer von sechs Monaten nach dem letzten Verkauf nicht zurückkaufen darf, wenn der Bestand (möglicherweise zusammen mit den Beständen anderer Anleger, die als gemeinsam mit dem Fonds handelnde Parteien betrachtet werden) 5 % der im Umlauf befindlichen Aktien übersteigt.

Anlagebeschränkungen: Es gelten Beschränkungen hinsichtlich der Gesamtanzahl chinesischer A-Aktien, die von ausländischen Investoren eines in China börsennotierten Unternehmens gehalten werden darf; deshalb wird der jeweilige Fonds durch die Aktivitäten aller anderen ausländischen Investoren, die über QFI oder Stock Connect Investitionen tätigen, in seiner Fähigkeit eingeschränkt, Anlagen in chinesische A-Aktien vorzunehmen.

Wenn ein Fonds über QFI ein Engagement auf den chinesischen Wertpapiermärkten aufbaut, unterliegt dieser insbesondere den folgenden Anlagebeschränkungen:

(a) die Beteiligung eines einzelnen ausländischen Anlegers (beispielsweise der jeweilige QFI-Inhaber des jeweiligen Fonds), der über QFI und/oder Stock Connect in eine einzelne börsennotierte Gesellschaft investiert, darf 10 % der insgesamten Aktien der jeweiligen Gesellschaft nicht überschreiten;

(b) insgesamt darf der Bestand an chinesischen A-Aktien, die von allen ausländischen Anlegern gehalten werden, die über QFI und/oder Stock Connect in eine einzelne börsennotierte Gesellschaft investieren, maximal 30 % der insgesamten Aktien dieser Gesellschaft ausmachen.

Risiko der Besteuerung in der Volksrepublik China:

1. Kapitalerträge aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien

Körperschaftssteuer („CIT")

Im November 2014 veröffentlichten die chinesischen Behörden eine Erklärung (Caishui [2014] Nr. 79, „Rundschreiben 79"), in der sie bestätigten, dass ausländische Anleger in China keine CIT auf Kapitalerträge entrichten müssen, wenn die Erträge durch den Handel mit Kapitalbeteiligungen (einschließlich chinesischen A-Aktien) im Rahmen der QFII- oder RQFII-Lizenz („QFI") am oder nach dem 17. November 2014 erzielt wurden. Dies erfolgt auf der Grundlage, dass der QFI-Inhaber in China weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz hat oder dass die in China erzielten Erträge nicht effektiv mit einer solchen Niederlassung oder einem solchen Wohnsitz verbunden sind. Hierbei handelt es sich um eine temporäre Befreiung ohne Gültigkeitsangabe, sodass keine Gewissheit besteht, dass chinesische A-Aktien oder andere zulässige Wertpapiere über QFI zukünftig nicht doch eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern nach sich ziehen. Diese Steuer kann auf Kapitalerträge erhoben werden, den derartige chinesische A-Aktien oder andere zulässige Wertpapiere über QFI erbringen, oder auf jeden anderen Aspekt derartiger chinesischer A-Aktien oder anderer zulässiger Wertpapiere über QFI. Es gibt keine Gewissheit über die Höhe der anzuwendenden Steuern oder den Zeitraum, für den sie erhoben werden. Der QFI-Inhaber kann einen Betrag aus der Wertentwicklung dieser chinesischen A-Aktien oder anderen zulässigen Wertpapieren einbehalten, um in der Lage zu sein, eine Steuerpflicht im Falle ihres Entstehens zu erfüllen; es ist jedoch möglich, dass die Höhe der Rückstellung nicht ausreicht, um die in China entstehende Steuerverbindlichkeit zu begleichen (oder es wird keine Rückstellung gebildet).

Mehrwertsteuer („MwSt.")

Gemäß dem Caishui [2016] Nr. 36 („Rundschreiben 36") unterliegen ab dem 1. Mai 2016 Gewinne, die Steuerpflichtige aus dem Handel mit marktfähigen Wertpapieren erzielen, generell der Mehrwertsteuer in Höhe von 6 %. Jedoch gewähren das Rundschreiben 36 und Caishui [2016] Nr. 70 („Rundschreiben 70") auch eine Mehrwertsteuerbefreiung für die über QFI erzielten Gewinne aus dem Handel mit Wertpapieren der VR China.

2. Kapitalerträge aus dem Handel mit anderen Wertpapieren der VR China

CIT

Spezifische Regeln für die Besteuerung von Kapitalerträgen, die über QFI aus dem Handel mit Wertpapieren der VR China mit Ausnahme von chinesischen A-Aktien (einschließlich Schuldtiteln der VR China und Investmentfonds) erzielt werden, müssen noch bekannt gegeben werden. Das Rundschreiben 79 enthält auch keine Angaben zur chinesischen CIT in Bezug auf Kapitalerträge, die über QFI aus dem Handel mit Wertpapieren der VR China erzielt werden, die keine Kapitalbeteiligungen sind. Derzeit gibt es keine spezifischen Steuervorschriften oder -regelungen für die Besteuerung von Kapitalerträgen, die von ausländischen Anlegern bei der Veräußerung dieser Wertpapiere erzielt werden. In Ermangelung spezifischer Regeln sollten die allgemeinen Steuervorschriften des CIT-Gesetzes der VR China gelten. Diese allgemeinen Steuervorschriften sehen vor, dass ein nicht in der VR China ansässiges Unternehmen ohne Niederlassung in der VR China im Allgemeinen einer Quellensteuer in Höhe von 10 % auf seine in der VR China erzielten Einkünfte unterliegt, sofern es nicht nach den geltenden Steuergesetzen und -vorschriften der VR China oder einschlägigen Steuerabkommen davon befreit ist oder einen ermäßigten Steuersatz hat. *MwSt.*

Wie bereits erwähnt, gewähren Rundschreiben 36 und Rundschreiben 70 eine Mehrwertsteuerbefreiung für Kapitalerträge, die über QFI aus dem Handel mit Wertpapieren der VR China erzielt werden.

Die detaillierten steuerlichen Auswirkungen der Kapitalerträge aus dem Handel mit chinesischen Schuldtiteln in der VR China sind im Abschnitt „Z. Mit Bond Connect verbundene Risiken“ beschrieben.

Nach Rücksprache mit professionellen und unabhängigen Steuerberatern nimmt der betreffende Fonds derzeit keine Steuerrückstellungen zur Abdeckung einer eventuellen Kapitalertragsteuerpflicht vor.

Es bestehen Risiken und Unsicherheiten im Zusammenhang mit den (möglicherweise rückwirkend anwendbaren und Änderungen unterliegenden) geltenden Steuergesetzen, -vorschriften und -praktiken der VR China in Bezug auf Kapitalgewinne, die über QFI auf die Anlagen des betreffenden Fonds in der VR China erzielt werden. Jede Erhöhung von Steuerverbindlichkeiten des betreffenden Fonds kann den Wert des betreffenden Fonds nachteilig beeinflussen.

3. Dividende

Zu den steuerlichen Auswirkungen von Dividendenerträgen aus chinesischen A-Aktien in der VR China siehe Abschnitt „Y. Spezifische Risiken bei Anlagen über die Stock Connect-Programme“.

4. Zinsen

Die steuerlichen Auswirkungen der Zinserträge aus chinesischen Schuldtiteln in der VR China sind im Abschnitt „Z. Mit Bond Connect verbundene Risiken“ beschrieben.

Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater über ihre Steuerposition hinsichtlich ihrer Anlage im jeweiligen Fonds zu befragen, einschließlich der möglichen steuerlichen Auswirkungen in der VR China.

Risiken in Verbindung mit der indirekten Anlage in chinesische A-Aktien unter Verwendung eines anderen Organismus

Die vorstehenden für die QFI-Inhaber geltenden Beschränkungen der Regierung der VR China können die Liquidität und Wertentwicklung anderer Organismen ebenfalls beeinträchtigen. Entsprechend können der Fondsmanager oder seine Bevollmächtigten, die im Namen des jeweiligen Fonds handeln, oder der andere Organismus unter Umständen nicht imstande sein, chinesische A-Aktien oder andere zulässige Wertpapiere und Futures zu verkaufen oder ihr Engagement in diesen Aktien bzw. zulässigen Wertpapieren zu senken, in die der andere Organismus investiert hat, auch wenn sie dies zu tun beabsichtigen.

Interessenkonflikte

Aufgrund der Anlagebeschränkungen durch die geltenden Vorschriften in der VRC (z. B. Höchstgrenzen für ausländische Aktienbeteiligungen) kann es zu Interessenkonflikten hinsichtlich der Anlagen der entsprechenden Fonds der Gesellschaft, anderer Investmentfonds und anderer Kunden von FSIM UK, FSI HK und anderer verbundener Unternehmen kommen. FSIM UK, FSI HK und jedes andere verbundene Unternehmen sind jedoch gemäß ihrer Richtlinie für Interessenkonflikte bestrebt, so weit wie möglich im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, und ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden zu berücksichtigen, falls ein solcher Konflikt entsteht.

Y. Spezifische Risiken bei Anlagen über die Stock Connect-Programme

Allgemeines

Beim Shanghai-Hongkong Stock Connect handelt es sich um einen Wertpapierhandels- und Clearing-Link, der von der Hongkong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SEE“) und der China Securities Depositary and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Der Wertschrifthandels- und Clearing-Link Shenzhen-Hongkong Stock Connect wurde von der HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der ChinaClear entwickelt. Der Shanghai-Hongkong Stock Connect und der Shenzhen-Hongkong Stock Connect (die „Stock-Connect-Systeme“) haben das Ziel, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China und Hongkong zu schaffen.

Der Shanghai-Hongkong Stock Connect umfasst einen Northbound Shanghai Trading Link („Nordwärtshandel“) und einen Southbound Hongkong Trading Link („Südwärtshandel“). Über den Nordwärtshandel können Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) über ihre Makler in Hongkong, ihre Unterdepotbanken und einen von der Stock Exchange of Hongkong („SEHK“) gegründeten Wertpapierdienstleister, mit an der SSE notierten zulässigen chinesischen A- Aktien und börsengehandelten Fonds („ETFs“) (zusammen „SSE-Wertpapiere“) via Order Routing an der SSE handeln. Über den Südwärtshandel des Shanghai-Hongkong Stock Connect können Anleger in der Volksrepublik China mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln.

Der Shanghai-Hongkong Stock Connect nahm den Handel nach der am 10. November 2014 erfolgten gemeinsamen Ankündigung der Securities and Futures Commission of Hongkong („SFC“) und der CSRC am 17. November 2014 auf.

Der Shenzhen-Hongkong Stock Connect umfasst einen Northbound Shenzhen Trading Link („Nordwärtshandel“) und einen Southbound Hongkong Trading Link („Südwärtshandel“). Über den Nordwärtshandel des Shenzen-Hongkong Stock Connect können Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) über ihre Makler in Hongkong, ihre Unterdepotbanken und einen von der SEHK gegründeten Wertpapierdienstleister, mit an der SZSE notierten zulässigen chinesischen A-Aktien und ETFs („SZSE-Wertpapiere“) via Order Routing an der SZSE platzieren. Über den Südwärtshandel des Shenzen-Hongkong Stock Connect können Anleger in der Volksrepublik China mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln.

Der Shenzhen-Hongkong Stock Connect nahm den Handel nach der am 25. November 2016 erfolgten gemeinsamen Ankündigung der SFC und der CSRC am 5. Dezember 2016 auf.

Zulässige Wertpapiere

(i) *Shanghai-Hongkong Stock Connect*

Im Rahmen des Shanghai-Hongkong Stock Connect können die betreffenden Fonds über ihre Makler in Hongkong mit SSE-Wertpapieren handeln. Dazu gehören (i) die im SSE A Share Index enthaltenen Titel, die alle relevanten Kriterien bei der halbjährlichen, monatlichen bzw. DVR-Aktien-Überprüfung (Differentiated Voting Rights-Aktien) erfüllen, und (ii) die an der SSE notierten A-Aktien, die gemäß (i) nicht für den Nordwärtshandel zugelassen sind, aber über entsprechende H-Aktien verfügen, die für die Notierung und den Handel an der SEHK zugelassen sind, sofern:

- sie nicht an der SSE nicht in anderen Währungen als RMB gehandelt werden; und
- sie nicht einer „Risikowarnung“ oder einer Delisting-Vereinbarung unterliegen oder ihre Notierung von der SSE ausgesetzt wurde.

Darüber hinaus können Anleger aus Hongkong und ausländisches Anleger in Frage kommende, an der SSE notierte ETFs handeln, die die einschlägigen Kriterien bei einer regelmäßigen Überprüfung erfüllen und als in Frage kommende ETFs für den Nordwärtshandel zugelassen sind.

Die Liste zulässiger Wertpapiere wird laufend überprüft und kann sich ändern.

- *Shenzhen-Hongkong Stock Connect*

Im Rahmen des Shenzen-Hongkong Stock Connect können die betreffenden Fonds über ihre Makler in Hongkong mit SZSE-Wertpapieren handeln. Dazu gehören (i) die an der SZSE notierten A-Aktien, die Bestandteile des SZSE Composite Index sind und alle relevanten Kriterien bei der halbjährlichen, monatlichen bzw. DVR-Aktien-Überprüfung erfüllen, und (ii) die an der SZSE notierten A-Aktien, die gemäß (i) nicht für den Nordwärtshandel zugelassen sind, aber über entsprechende H-Aktien verfügen, die für die Notierung und den Handel an der SEHK zugelassen sind, sofern:

- sie an der SZSE nicht in anderen Währungen als RMB gehandelt werden; und

- an der SZSE notierte Aktien nicht einer „Risikowarnung“ oder einer Delisting-Vereinbarung unterliegen oder ihre Notierung von der SZSE ausgesetzt wurde

Der Kreis der Anleger, der im Rahmen des Nordwärtshandels zum Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien berechtigt ist, ist auf institutionelle professionelle Anleger im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften und Verordnungen von Hongkong (deren Voraussetzungen die betreffenden Fonds erfüllen) beschränkt.

Darüber hinaus können Anleger aus Hongkong und ausländisches Anleger in Frage kommende, an der SZSE notierte ETFs handeln, die die einschlägigen Kriterien bei einer regelmäßigen Überprüfung erfüllen und als in Frage kommende ETFs für den Nordwärtshandel zugelassen sind.

Die Liste zulässiger Wertpapiere wird laufend überprüft und kann sich ändern.

Handelsquoten

Der Handel unterliegt bisweilen bestimmten Reglements und Vorschriften. Der Handel im Rahmen der Stock-Connect-Systeme unterliegt einer Tagesquote („Tageskontingent“). Für den Nordwärtshandel und den Südwärtshandel gelten im Rahmen des Shanghai-Hongkong Stock Connect und des Shenzhen-Hongkong Stock Connect jeweils unterschiedliche Tageskontingente. Die Tageskontingente begrenzen den täglichen maximalen Nettokaufwert im grenzüberschreitenden Handel, der über die Stock-Connect-Systeme läuft.

Die SEHK überwacht die Tageskontingente und veröffentlicht das verbleibende Tageskontingent für den Nordwärtshandel in regelmäßigen Abständen auf der Website der HKEx.

Abrechnung und Verwahrung

Die Hongkong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abwicklung und Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Dienstleistungen für die von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern ausgeführten Handelsgeschäfte verantwortlich. Die über die Stock-Connect-Systeme gehandelten SSE- und SZSE-Wertpapiere werden in unverbriefter Form ausgegeben, und Anleger erhalten keine physischen Urkunden in Bezug auf diese Wertpapiere. Anleger aus Hongkong oder dem Ausland, die im Nordwärtshandel SSE- oder SZSE-Wertpapiere erworben haben, sollten sie in den Aktiendepots ihrer Makler oder Depotbanken beim Central Clearing and Settlement System (CCASS) halten (das die HKSCC zum Clearing der an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere führt).

Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen und Aktionärsversammlungen

Obwohl die HKSCC kein Eigentum an den SSE- und SZSE-Wertpapieren beansprucht, die sie in ihrem Sammelwertpapierdepot bei ChinaClear hält, behandelt ChinaClear als Anteilsregisterstelle die HKSCC für die an der SSE und der SZSE notierten Unternehmen als einen Anteilsinhaber, wenn sie bezüglich solcher SSE- und SZSE-Wertpapiere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen bearbeitet.

Die HKSCC überwacht die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, die SSE- und SZSE-Wertpapiere betreffen, und hält die betreffenden am CCASS teilnehmenden Makler oder Depotbanken („CCASS-Teilnehmer") über alle gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen auf dem Laufenden, bei denen sie tätig werden müssen, um an ihnen teilzunehmen.

Die an der SSE oder SZSE notierten Unternehmen geben ihre Jahreshauptversammlungen/außerordentlichen Hauptversammlungen in der Regel zwei bis drei Wochen vorher bekannt. Für alle Beschlüsse wird eine geheime Abstimmung angesetzt. Die HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über alle Einzelheiten der Hauptversammlungen, so etwa über den Tag, Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie über die Anzahl der Beschlüsse.

Kommt die HKSCC ihren Verpflichtungen nicht oder zu spät nach, kann dies zur Nichtabwicklung oder zum Verlust von SSE- und SZSE-Wertpapiere und/oder damit verbundenen Geldern führen, und die betreffenden Fonds können in der Folge Verluste erleiden.

Handelsgebühren

Im Rahmen der Stock-Connect-Systeme unterliegen die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) den Gebühren und Abgaben, die die SSE, SZSE, ChinaClear und HKSCC oder die zuständige Behörde Festlandchinas für den Handel und die Abwicklung der SSE- und SZSE-Wertpapiere erheben. Weitere Informationen zu den Handelsgebühren und -abgaben finden Sie auf der Website: https://www.hkex.com.hk/Services/Rules-and-Forms-and-Fees/Fees/Securities-(Stock-Connect)/Trading/Transactions?sc_lang=en

Verwahrung durch die Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften

Gemäß den OGAW-Vorschriften und den Bedingungen der Zentralbank hat die Verwahrstelle durch ihr globales Verwahrstellennetz für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in der VR China zu sorgen. Im Rahmen der Verwahrung ist die Verwahrstelle verpflichtet, die SSE- und SZSE-Wertpapiere jederzeit unter ihrer Kontrolle zu halten.

Besondere Risiken bei der Anlage im Rahmen der Stock-Connect-Systeme

Neben den in „B. Risiko von Schwellenmärkten" und „D. Risiken des chinesischen Marktes" aufgeführten Risikofaktoren gelten zusätzlich folgende Risiken:

- *Kontingentbegrenzungen*

  Die Stock-Connect-Systeme unterliegen den oben beschriebenen Kontingentbegrenzungen. Insbesondere gelten für sie Tageskontingente, die von den jeweiligen Fonds unabhängig sind und nur in der Reihenfolge des Auftragseingangs genutzt werden können. Ist das Tageskontingent des Nordwärtshandels ausgeschöpft oder wird es während der Eröffnungsauktion überschritten, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (Anleger können ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere jedoch weiterhin verkaufen, unabhängig von der Kontingentbilanz). Die Kontingentbegrenzungen können daher die Möglichkeiten des Fonds, über die Stock-Connect-Systeme in SSE- und SZSE-Wertpapiere anzulegen, zeitweise einschränken, sodass der betreffende Fonds seine Anlagestrategie möglicherweise nicht effektiv verfolgen kann.

- *Risiko der Besteuerung in der Volksrepublik China*

  Kapitalerträge aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien

  CIT

  Laut „Bekanntmachung der Steuerpolitik in Bezug auf das Shanghai-Hongkong Stock Connect“ (Caishui [2014] Nr. 81) („Bekanntmachung Nr. 81“) und „Bekanntmachung der Steuerpolitik in Bezug auf das Shenzhen-Hongkong Stock Connect“ (Caishui [2016] Nr. 127) („Bekanntmachung Nr. 127“), die das Finanzministerium der Volksrepublik China („MOF“), die staatliche Steuerverwaltung der Volksrepublik China („STA“) und die CSRC am 14. November 2014 beziehungsweise am 5. November 2016 herausgegeben haben, sind Kapitalerträge, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) mit dem Handel von chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Systeme erzielen, vorübergehend von der Körperschaftsteuer befreit.

  Auf der Grundlage der Bekanntmachungen Nr. 81 und Nr. 127 und nach Hinzuziehung unabhängiger Steuerfachberater bildet der betreffende Fonds derzeit keine Steuerrückstellungen zur Deckung möglicher Kapitalertragssteuerverbindlichkeiten aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Systeme.

  MwSt.

  Auf der Grundlage der geltenden Mehrwertsteuervorschriften sind die über Stock-Connect-Systeme erzielten Kapitalerträge von der MwSt. befreit. Daher sind die Kapitalerträge in dem Maße, in dem die Anlagen des Fonds in chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Systeme getätigt werden, von der MwSt. befreit. Die Dauer dieser temporären Steuerbefreiung wurde jedoch nicht bekannt gegeben, und die Steuerbehörden der VR China können die Steuerbefreiung mit oder ohne Ankündigung und im schlimmsten Fall rückwirkend beenden. Darüber hinaus können die Steuerbehörden der VR China weitere Steuervorschriften rückwirkender Art erlassen, die sich auf die betreffenden Fonds negativ auswirken können. Hervorzuheben ist auch, dass das Mehrwertsteuergesetz (Präsidialdekret Nr. 41) (das „neue Mehrwertsteuergesetz“) am 25. Dezember 2024 verkündet wurde und am 1. Januar 2026 in Kraft treten wird. Das neue Mehrwertsteuergesetz hat den Umfang der mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze beim Verkauf von Finanzprodukten (einschließlich marktfähiger Wertpapiere) präzisiert. Insbesondere wenn die betreffenden Finanzprodukte in Festlandchina ausgegeben werden, würde ihr Verkauf als mehrwertsteuerpflichtig gelten, unabhängig davon, ob es sich bei dem Verkäufer um eine inländische juristische oder natürliche Person oder um eine ausländische Einrichtung handelt. Da das neue Mehrwertsteuergesetz am 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, wird erwartet, dass weitere unterstützende Verordnungen und Durchführungsbestimmungen herausgegeben werden, um diese Vorschriften weiter zu präzisieren. Dies kann Änderungen der vorübergehenden Steuerbefreiungen für Kapitalerträge sowie Anpassungen der Vorgehensweise der chinesischen Steuerbehörden bei der Durchsetzung umfassen.

  Für den Fall, dass die vorübergehende Steuerbefreiung aufgehoben wird, unterläge ein ausländischer Anleger der Besteuerung in der VR China in Bezug auf Gewinne, die auf chinesische A-Aktien erzielt werden, und die sich daraus ergebende Steuerverbindlichkeit wäre von den betreffenden Fonds zu entrichten und letztlich von deren Anlegern zu tragen. Diese Verbindlichkeit kann jedoch gemäß den Bedingungen anwendbarer Steuerabkommen gemindert werden, und daraus erzielte Vorteile kämen letztlich den Anlegern zugute.

Dividendenertrag

CIT

Sofern keine besondere Befreiung oder Ermäßigung gilt, wird bei Empfängern, die nicht in der VRC steuerlich ansässige Unternehmen sind und gemäß dem Körperschaftsteuergesetz keine dauerhafte Betriebsstätte in der VRC haben (wie der entsprechende Fonds), eine Quellensteuer auf Dividendenerträge/Gewinnausschüttungen aus Anlagen in VRC-Wertpapieren (einschließlich unter anderem chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien) erhoben. Der allgemeine Steuersatz beträgt 10 % (für nicht gebietsansässige Anleger), und das Unternehmen, das die Dividende ausschüttet, ist verpflichtet, diese Quellensteuer für die nicht in der VRC ansässigen Empfänger einzubehalten.

MwSt.

Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen aus Kapitalbeteiligungen, die aus der VR China stammen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer.

Stempelsteuer

Die Stempelsteuer wird auf bestimmte steuerpflichtige Dokumente erhoben, die in der VRC ausgefertigt oder verwendet werden, z. B. auf Dokumente zur Übertragung von Beteiligungen an chinesischen Unternehmen, den Verkauf von chinesischen A-Aktien und chinesischen B-Aktien, den Kauf und Verkauf von Waren, Vertragsdokumente für die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Verfahren, Bauwesen und Immobilienleasing sowie sonstige Dokumente, die in den vorläufigen Vorschriften der VRC zur Stempelsteuer aufgeführt sind. Bei Transaktionen mit chinesischen A-Aktien und chinesischen B-Aktien, unabhängig davon, ob sie über QFII/RQFII oder Stock Connect erfolgen, wird diese Stempelsteuer in Höhe von 0,1 % derzeit dem Verkäufer, jedoch nicht dem Käufer auferlegt. Ab dem 28. August 2023 wird der Stempelsteuersatz der VR China für Wertpapiergeschäfte von 0,1 % auf 0,05 % gesenkt.

Gemäß der Bekanntmachung Nr. 127 ist die Ausleihe und Rückgabe börsennotierter Aktien im Zusammenhang mit Aktiengarantien und Leerverkäufen durch Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland über Stock Connect seit dem 5. Dezember 2016 von der Stempelsteuer befreit.

- *Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum*

Die Verwahrstelle/Unterdepotbank hält die SSE- und SZSE-Wertpapiere für die jeweiligen Fonds in Depots im von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle geführten Hongkong Central Clearing and Settlement System. Die HKSCC wiederum hält die SEE- und SZSE-Wertpapiere als bevollmächtige Inhaberin (Nominee) in einem Sammelwertpapierdepot, das in ihrem Namen bei ChinaClear registriert ist. Die HKSCC ist nur ein Nominee-Inhaber, und die betreffenden Fonds bleiben die wirtschaftlichen Eigentümer der SSE- und SZSE-Wertpapiere. Das Eigentum oder die Beteiligung des betreffenden Fonds an den SSE- und SZSE-Wertpapieren sowie die Rechtsansprüche auf dieselben (gleich, ob aus einem gesetzlichen, billigkeitsrechtlichem oder sonstigen Rechtsgrund) unterliegen daher den geltenden Vorschriften, so etwa dem Gesetz über die Anzeigepflicht von Beteiligungen oder den Beschränkungen für ausländische Investoren. Die CCASS-Verordnung 824 bestätigt, dass alle Vermögensansprüche an den chinesischen A-Aktien, die die HKSCC als Nominee-Inhaber hält, den CCASS-Teilnehmern beziehungsweise ihren Kunden zustehen. Wie in CCASS-Vorschrift 824 außerdem dargelegt ist, ist die HKSCC nach Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichten

und vorbehaltlich der von ihr gestellten zumutbaren Bedingungen (einschließlich der zu ihrer Zufriedenheit erfolgten Vorauszahlung der Gebühren und Kosten und der Entschädigung) bereit, den wirtschaftlichen Eigentümern von SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren, sofern erforderlich, dabei zu helfen, für ChinaClear eine Bescheinigung auszustellen, mit der CCASS-Teilnehmer oder ihre Kunden ihren Bestand an SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren nachweislich belegen können, und die CCASS-Teilnehmer oder ihre Kunden bei der Klageeinreichung in der VR China in der von den chinesischen Gesetzen vorgesehenen Form zu unterstützen.

Obgleich der Begriff des „Nominee-Inhabers" im Allgemeinen in den einschlägigen CSRC-Verordnungen und ChinaClear-Vorschriften ausgestaltet wird und die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) als die letztendlichen Eigentümer anerkannt werden, die nach den Gesetzen und Verordnungen der VR China die wirtschaftlichen Eigentümer der über die Stock-Connect-Systeme gehandelten SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere wären, bleibt offen, wie ein Anleger wie der betreffende Fonds seine Rechte als wirtschaftlicher Eigentümer der SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere im Rahmen der Stock-Connect-Strukturen vor den Gerichten der VR China wahrnimmt und durchsetzt.

- *Clearing- und Abwicklungsrisiken*

  Die HKSCC und ChinaClear verfügen über Clearing-Links, und beide sind mittlerweile Teilnehmer an dem jeweiligen System des anderen, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Für an einem Markt initiierte grenzüberschreitende Transaktionen stellt die Clearing-Stelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit ihren eigenen Clearingteilnehmern sicher und verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearingteilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen. Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Infrastrukturnetzwerk für Clearing, Abwicklung und Wertpapierbestände. ChinaClear verfügt über einen Risikokontrollrahmen und ein Risikomanagementverfahren, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Möglichkeit eines Ausfalls von ChinaClear gilt als gering. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass es bei ChinaClear zu einem Ausfall kommt, ist die Haftung der HKSCC im Nordwärtshandel gemäß ihren marktüblichen Verträgen mit Clearingteilnehmern auf die Unterstützung der Clearingteilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear begrenzt, allerdings besteht diesbezüglich keine konkrete Verpflichtung. Die HKSCC wird redlich bemüht sein, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel oder über den Liquidationsprozess von ChinaClear, sofern vorhanden, wiederzuerlangen. Bei einem Ausfall von ChinaClear kann es bei dem Wiedererlangungsprozess für den betreffenden Fonds zu Verzögerungen kommen, oder der Fonds kann unter Umständen seine Verluste von ChinaClear nicht vollständig wiedererlangen.

- *Aussetzungsrisiko*

  Die SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel mit den über die Stock-Connect-Systeme erworbenen SSE- und SZSE-Wertpapieren gegebenenfalls auszusetzen, um einen ordentlichen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung des Nordwärtshandels wird die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Eine Aussetzung des Nordwärtshandels über die Stock-Connect-Systeme beeinträchtigt die Möglichkeiten des betreffenden Fonds, sich über die Stock-Connect-Systeme Zugang zum Markt der VR China zu verschaffen.

- *Unterschiedliche Handelstage*

  Die Stock Connect-Programme werden nur an Tagen in Betrieb sein, an denen die Märkte in Shanghai oder Shenzhen und Hongkong für den Handel geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass der betreffende Fonds an normalen Handelstagen des SSE- oder SZSE-Marktes keinen Handel mit SSE- oder SZSE-Wertpapieren über die Stock-Connect-Systeme tätigen kann. Daher ist der betreffende Fonds in Zeiten, in denen ein Handel über die Stock-Connect-Systeme nicht möglich ist, einem eventuellen Kursschwankungsrisiko bei SSE- und SZSE-Wertpapieren ausgesetzt.

- *Verkaufseinschränkungen durch das Front-End-Monitoring*

  Gemäß den Vorschriften der VR China muss ein Anleger vor der Veräußerung von Anteilen über ausreichend Anteile im Depot verfügen; andernfalls wird die SSE oder die SZSE die betreffende Verkaufsorder ablehnen. SEHK führt bei Verkaufsordern für SSE- und SZSE-Wertpapiere eine Vorhandelsprüfung (Pre-Trade-Check) seiner Teilnehmer durch (z. B. des Börsenmaklers), um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf kommt. Möchte ein Fonds bestimmte SSE- und SZSE-Wertpapiere in seinem Besitz veräußern, muss er sich die Verfügbarkeit dieser Wertpapiere von seinem Makler bestätigen lassen, bevor der Markt am Verkaufstag („**Handelstag**“) öffnet. Hält der Fonds diesen Termin nicht ein, kann er die Anteile an diesem Handelstag nicht verkaufen. Aufgrund dieser Anforderungen kann der Fonds seine SSE- und SZSE-Wertpapiere möglicherweise nicht zeitnah verkaufen.

- *Operationelles Risiko*

  Voraussetzung für die Stock-Connect-Systeme ist das Funktionieren der operationellen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Um an dem Programm teilnehmen zu können, müssen Marktteilnehmer bestimmte IT-Fähigkeiten, Risikomanagement- und andere Voraussetzungen erfüllen, die von der zuständigen Börse und/oder dem zuständigen Clearinghaus vorgegeben werden.

  Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte weisen erhebliche Unterschiede auf und Marktteilnehmer müssen unter Umständen aufgrund dessen laufend daraus resultierende Probleme adressieren. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder an etwaige Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten laufend angepasst werden. Sollten die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann es an beiden Märkten im Handel über dieses Programm zu Unterbrechungen kommen. Im Zuge dessen kann die Fähigkeit des betreffenden Fonds, Zugang zum Markt der VRC zu erlangen (und damit seine Anlagestrategie umzusetzen), negativ beeinträchtigt werden.

- *Regulatorisches Risiko*

  Die aktuellen Vorschriften der Stock-Connect-Systeme sind nicht getestet, und es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewandt werden. Die Anlagetätigkeit über die Stock-Connect-Systeme unterliegt zusätzlichen Beschränkungen gegenüber dem Handel, der üblicherweise direkt an der Börse erfolgt, was dazu führen kann, dass Anlagen größeren oder häufigeren Wertschwankungen unterliegen und schwerer zu liquidieren sind. Des Weiteren können die aktuellen Vorschriften jederzeit, auch rückwirkend, geändert werden und es gibt keine Gewissheit darüber, dass die Stock-Connect-Systeme nicht wieder abgeschafft werden. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VR China und in Hongkong können von Zeit zu Zeit neue Vorschriften bezüglich des Betriebs, der rechtlichen Durchsetzbarkeit und grenzüberschreitender Handelstätigkeiten im Rahmen der Stock-Connect-Systeme erlassen. Solche Änderungen können sich negativ auf die betroffenen Fonds auswirken.

- *Rückruf zulässiger Titel*

  Wenn ein Titel aus der Gruppe der für den Handel über die Stock-Connect-Systeme zulässigen Aktien zurückgerufen wird, kann die Aktie nur veräußert, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien der betreffenden Fonds auswirken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaften oder der bzw. die Unteranlageverwalter beabsichtigen, eine Aktie zu kaufen, die für den Handel über die Stock-Connect-Systeme als nicht mehr zulässig erklärt wurde.

- *Keine Absicherung durch den China Securities Investor Protection Fund*

  Anlagen in SSE- und SZSE-Wertpapieren über die Stock-Connect-Systeme werden durch Wertpapiermakler in Hongkong getätigt. Da die Anlagen der entsprechenden Fonds über den Northbound-Handel im Rahmen der Stock-Connect-Systeme über Wertpapiermakler in Hongkong erfolgen, jedoch nicht über Makler aus Festlandchina, sind sie nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in Festlandchina geschützt.

Z. Mit Bond Connect verbundene Risiken

Überblick

Bond Connect ist eine im Juli 2017 für den wechselseitigen Rentenmarktzugang zwischen der Volksrepublik China und Hongkong gestartete Initiative, die vom CFETS, China Central Depository & Clearing Co., Ltd („**CCDC**“), Shanghai Clearing House („**SHCH**“), Hongkong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit („**CMU**“) eingerichtet wurde.

Die PBOC und die Hongkong Monetary Authority („**HKMA**“) haben Programme für die Einrichtung von Bond Connect, einem wechselseitigen Marktzugangsprogramm zwischen Finanzinfrastrukturinstituten auf dem chinesischen Festland und in Hongkong, genehmigt. Bond Connect ermöglicht Anlegern den elektronischen Handel zwischen den Rentenmärkten auf dem chinesischen Festland und in Hongkong ohne viele der Beschränkungen bestehender Programme (wie Kontingentsbeschränkungen und Anforderungen hinsichtlich der Identifizierung des letztendlichen Anlagebetrags) sowie die Anlage am China Interbank Bond Market („**CIBM**“).

Derzeit umfasst Bond Connect einen Northbound Trading Link zwischen CFETS, dem Betreiber des CIBM-Handelssystems, und anerkannten elektronischen Offshore-Handelsplattformen, um Investitionen von Anlegern aus Hongkong und anderen Ländern in zulässige, am CIBM gehandelte Anleihen zu unterstützen (der „**Northbound Trading Link**“ oder „**Nordwärtshandel**“). Außerdem umfasst es einen Southbound Trading Link, der Investitionen von Anlegern aus Festlandchina am Hongkonger Anleihenmarkt ermöglicht.

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und anderen Ländern werden in der Lage sein, Barhandelsgeschäfte über das gesamte am CIBM gehandelte Spektrum von Instrumenten hinweg zu tätigen. Dies gilt für Produkte an sowohl den sekundären als auch den primären Märkten.

Handelstag

Northbound-Anleger können an Tagen, an denen der CIBM für den Handel geöffnet ist, über Bond Connect handeln, unabhängig davon, ob es sich hierbei gegebenenfalls um öffentliche Feiertage in Hongkong handelt.

Abrechnung und Verwahrung

Die Abrechnung und Verwahrung von Northbound-Anleihengeschäften über Bond Connect werden über die Verknüpfung zwischen der CMU der HKMA und den beiden Abrechnungssystemen für Anleihen auf dem chinesischen Festland, CCDC und SHCH, umgesetzt. Die CMU rechnet Northbound-Handelsgeschäfte ab und hält die CIBM-Anleihen im Namen von Mitgliedern in Nominee-Konten, die jeweils bei CCDC und SHCH geführt werden. CCDC und SHCH bieten über Bond Connect direkt und indirekt Dienstleistungen für ausländische Anleger an.

Von Anlegern aus Hongkong oder anderen Ländern gekaufte Anleihen werden in einem im Namen der CMU bei CCDC und SHCH geführten Nominee-Sammelkonto erfasst. Die CMU selbst hält die Anleihen in getrennten Unterkonten der jeweiligen CMU-Mitglieder, welche die Anleihen wiederum entweder im eigenen Namen oder im Namen anderer Anleger oder Depotbanken halten können. Dementsprechend werden Anleihen, die von Anlegern aus Hongkong oder anderen Ländern über Bond Connect gekauft werden, von der globalen oder lokalen Depotbank des Käufers in einem getrennten Unterkonto gehalten, das in ihrem Namen bei der CMU eröffnet wurde.

Währung

Anleger aus Hongkong und anderen Ländern können für den Handel über Bond Connect entweder Offshore-RMB (CNH) verwenden oder ihre Offshore-Währung über Bond Connect in Onshore-RMB (CNY) umtauschen.

Wenn ein Anleger für Anlagen über den Northbound Trading Link Offshore-Währung verwendet, muss er ein getrenntes RMB-Kapitalkonto bei einer RMB-Clearingbank in Hongkong oder einer zugelassenen teilnehmenden RMB-Geschäftsbank (jeweils eine „**RMB-Abrechnungsbank**“) eröffnen, um seine Fremdwährung in CNY umzutauschen. Werden Anleihen auf diese Weise in CNY gekauft, müssen die Verkaufserlöse nach Verkauf der Anleihen und Überweisung der Erlöse aus dem chinesischen Festland heraus wieder in die Fremdwährung umgetauscht werden.

Anleger, die CNH für Anlagen in Anleihen über Bond Connect verwenden, müssen weder eine RMB-Abrechnungsbank bestellen, noch ein getrenntes RMB-Kapitalkonto eröffnen.

Für Bond Connect spezifische Risiken

Ein Fonds kann über Bond Connect in zulässige, am CIBM gehandelte Anleihen investieren, wodurch der Fonds unter anderem den folgenden Risiken ausgesetzt wird:

Aussetzungsrisiken

Es ist vorgesehen, dass sich die chinesischen Behörden auf dem Festland das Recht vorbehalten, den Nordwärts- und/oder Südwärtshandel über Bond Connect erforderlichenfalls einzustellen, um einen geordneten und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement sicherzustellen. Die zuständige Regierungsbehörde der VR China kann zudem Sicherungsmechanismen („circuit breakers“) und andere Maßnahmen einführen, um den Nordwärtshandel einzustellen oder auszusetzen. Eine Aussetzung des Nordwärtshandels über Bond Connect beeinträchtigt die Möglichkeiten der Fonds, über Bond Connect auf den Rentenmarkt der VR China zuzugreifen.

Unterschiedliche Handelstage

Der Nordwärtshandel über Bond Connect kann an Tagen erfolgen, an denen der CIBM für den Handel geöffnet ist, unabhängig davon, ob es sich bei den Tagen gegebenenfalls um öffentliche Feiertage in Hongkong handelt. Dementsprechend ist es möglich, dass über Bond Connect gehandelte Anleihen in Zeiträumen, in denen ein Fonds nicht in der Lage ist, Anleihen zu kaufen oder zu verkaufen, da seine in Hongkong oder weltweit ansässigen Vermittler nicht für eine Unterstützung bei Transaktionen zur Verfügung stehen, Schwankungen ausgesetzt sind. In der Folge kann dies dazu führen, dass die Fonds nicht in der Lage sind, Gewinne zu realisieren,

Verluste zu vermeiden oder eine Gelegenheit zu ergreifen, zu einem attraktiven Kurs in Anleihen des chinesischen Festlands zu investieren.

Operationelles Risiko

Bond Connect bietet für Anleger aus Hongkong und anderen Ländern einen Kanal, über den sie direkt auf die Rentenmärkte in der VR China zugreifen können.

Die „Konnektivität" von Bond Connect erfordert eine grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen, wofür neue Handelsplattformen und Betriebssysteme entwickelt werden müssen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Plattformen und Systeme (insbesondere unter extremen Marktbedingungen) ordnungsgemäß funktionieren oder an etwaige Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten laufend angepasst werden. Sollten die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann es im Handel über Bond Connect zu Unterbrechungen kommen. Im Zuge dessen kann die Fähigkeit eines Fonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie umzusetzen), negativ beeinträchtigt werden.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Fonds, der am Nordwärtshandel über Bond Connect teilnimmt, nicht unter den Schutz des Hongkonger Investor Compensation Fund oder des China Securities Investor Protection Fund fällt und die Anleger dementsprechend keine Entschädigung aus diesen Fonds erhalten.

Währungsrisiko

Im Rahmen des Nordwärtshandels werden CIBM-Anleihen (wie nachfolgend definiert) in RMB gehandelt und abgerechnet. Wenn ein Fonds Anteilsklassen ausgibt, die auf eine andere Währung als RMB lauten, ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein auf RMB lautendes Produkt investiert, da die jeweilige Währung in RMB umgerechnet werden muss. Außerdem fallen dem Fonds Währungsumrechnungskosten an. Selbst wenn der Preis des auf RMB lautenden Vermögenswertes beim Kauf und bei der Rückgabe/dem Verkauf durch den Fonds konstant bleibt, entsteht dem Fonds dennoch ein Verlust bei der Umrechnung des Rücknahme-/Verkaufserlöses in die lokale Währung, wenn der RMB an Wert verloren hat. Da der Fonds CIBM-Anleihen außerdem entweder in CNH oder durch Umtausch einer Offshore-Währung in CNY abrechnen kann, könnte sich zudem jede Abweichung zwischen CNH und CNY nachteilig für die Anleger auswirken.

Regulatorisches Risiko

Für die von einem Fonds über Bond Connect getätigten Anlagen besteht zwar keine Kontingentsbeschränkung, relevante Informationen über die Anlagen des Fonds müssen jedoch in der Hauptverwaltung der PBOC in Schanghai eingereicht werden. Sollten sich die eingereichten Informationen grundlegend ändern, könnte eine Aktualisierung der eingereichten Unterlagen erforderlich sein. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob die Hauptverwaltung der PBOC in Schanghai Kommentare abgeben oder Änderungen in Bezug auf diese Informationen zum Zwecke der Einreichung verlangen wird. Sollte dies der Fall sein, muss der Fonds die Anweisungen der Hauptverwaltung der PBOC in Schanghai befolgen und die entsprechenden Änderungen vornehmen, was aus wirtschaftlicher Sicht möglicherweise nicht im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber liegt.

Darüber hinaus wird Bond Connect Bestimmungen von Aufsichtsbehörden sowie Durchführungsvorschriften der Regulierungsbehörden in der VR China und in Hongkong unterliegen. Zudem können von den Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Verordnungen in Verbindung mit den Verfahren und dem grenzüberschreitenden Rechtsvollzug im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Bond Connect erlassen werden.

Es sollte beachtet werden, dass die derzeitigen Vorschriften nicht erprobt sind und es keine Gewissheit darüber gibt, wie sie angewandt werden. Darüber hinaus können sich die derzeitigen Bestimmungen ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass Bond Connect nicht abgeschafft wird. Wenn ein Fonds über Bond Connect in die Märkte der VR China investiert, kann er durch derartige Änderungen negativ beeinflusst werden. Darüber hinaus sind die Technologie und die Risikomanagementfunktionen von Bond Connect erst seit kurzer Zeit operativ im Einsatz. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Systeme und Kontrollmechanismen des Bond-Connect-Programms wie vorgesehen funktionieren und angemessen sein werden.

Lokale Marktregeln

Im Rahmen von Bond Connect unterliegen die Emittenten von Anleihen sowie der Handel mit Anleihen auf dem CIBM (die „**CIBM-Anleihen**“) den in der VR China geltenden Marktregeln. Änderungen der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des chinesischen Rentenmarkts oder der Regeln in Zusammenhang mit Bond Connect könnten sich auf die Preise und die Liquidität der jeweiligen CIBM-Anleihen auswirken. Unter anderem gelten die für Anleger in CIBM-Anleihen maßgeblichen Offenlegungspflichten auch für den Fonds (soweit er in CIBM-Anleihen anlegt).

Darüber hinaus wird die PBOC gemeinsam mit der SAFE den Handel eines Fonds mit CIBM-Anleihen laufend überwachen und bei Nichteinhaltung der lokalen Marktregeln gegebenenfalls administrative Maßnahmen wie eine Aussetzung des Handels oder einen Ausschluss gegen den Fonds, die Verwaltungsgesellschaften und/oder den bzw. die Unteranlageverwalter ergreifen.

Nominee-Haltestruktur und Eigentum

CIBM-Anleihen, in die ein Fonds investieren kann, werden von der CMU als Nominee-Inhaber gehalten, die jeweils Nominee-Konten bei CCDC und SHCH eröffnet. Die verschiedenen Konzepte eines „Nominee-Inhabers“ und eines „wirtschaftlichen Eigentümers“ werden gemäß den lokalen Vorschriften zwar allgemein anerkannt, die Anwendung dieser Regeln ist jedoch unerprobt, und es kann nicht garantiert werden, dass die Gerichte der VR China diese Regeln beispielsweise bei den Liquidationsverfahren von Unternehmen aus der VR China oder bei anderen rechtlichen Verfahren anerkennen.

Zudem sind CIBM-Anleihen nicht zertifiziert und werden von der CMU für ihre Kontoinhaber gehalten. Gemäß lokalen Vorschriften ist eine physische Hinterlegung und Entnahme von CIBM-Anleihen für die Fonds nicht möglich.

Risiko eines Ausfalls von CMU/CCDC/SHCH

Ein Versäumnis oder eine Verzögerung auf Seiten von CMU, CCDC oder SHCH bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen kann eine fehlgeschlagene Abwicklung oder den Verlust von CIBM-Anleihen und/oder damit verbundenen Geldern nach sich ziehen, und ein Fonds kann infolgedessen einen Verlust erleiden. Sollte der Nominee-Inhaber (d. h. die CMU) insolvent werden, könnten diese Anleihen gegebenenfalls zum Anlagenpool des Nominee-Inhabers gehören, der zur Ausschüttung an seine Gläubiger zur Verfügung steht, und der Fonds könnte als wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei diesbezüglichen Rechte haben.

Risiko eines Ausfalls Dritter

Gemäß den derzeit für Bond Connect geltenden Vorschriften kann ein Fonds über CFETS, einer Onshore-Verwahrstelle, eine CIBM-Abwicklungsstelle oder andere anerkannte Dritte (je nach Sachlage), die jeweils für die maßgeblichen Anmeldungen und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden verantwortlich sind, an Bond Connect teilnehmen. Der entsprechende Fonds unterliegt daher dem Risiko eines Ausfalls dieser Stellen sowie dem Risiko, dass diese Fehler begehen.

Liquidität und Volatilität

Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines niedrigen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel auf dem CIBM können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf diesem Markt gehandelten Schuldtiteln führen. Wenn ein Fonds an diesen Märkten investiert, unterliegt er Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld-/Briefkursspannen dieser Schuldtitel können hoch sein, und dem entsprechenden Fonds könnten daher erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen. Er könnte sogar Verluste beim Verkauf solcher Anlagen erleiden.

Absicherungstätigkeit

Die über Bond Connect vorgenommene Absicherungstätigkeit unterliegt den lokalen Vorschriften sowie der jeweils geltenden Marktpraxis. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds in der Lage sein wird, Absicherungsgeschäfte zu Bedingungen abzuschließen, die vom Fondsmanager und seinen Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung als zufriedenstellend und im besten Interesse des Fonds angesehen werden. Der Fonds kann außerdem verpflichtet sein, seine Absicherung unter ungünstigen Marktbedingungen aufzulösen.

Abwicklungsrisiko

Auch wenn CCDC und SHCH als dominante Abwicklungsmethode für alle Anleihegeschäfte auf dem CIBM eine Abwicklung mit Lieferung gegen Zahlung (z. B. gleichzeitige Lieferung von Wertpapier und Zahlung) verwenden, gibt es keine Garantie dafür, dass Abwicklungsrisiken ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus können Abwicklungspraktiken in der VR China, die eine Lieferung gegen Zahlung vorsehen, von den Praktiken in Industrieländern abweichen. Insbesondere ist es möglich, dass eine solche Abwicklung nicht umgehend, sondern erst nach einer Verzögerung von mehreren Stunden erfolgt. Wenn die Gegenpartei ihren Pflichten gemäß einer Transaktion nicht nachkommt oder es anderweitig aufgrund von CCDC bzw. SHCH zu einem Ausfall kommt, kann ein Fonds Verluste erleiden.

Die vorstehenden Ausführungen decken möglicherweise nicht alle mit Bond Connect verbundenen Risiken ab. Die vorstehend erwähnten Gesetze, Regeln und Vorschriften können sich ändern, und es besteht keine Gewähr dahingehend, ob oder wie solche Änderungen oder Entwicklungen die Anlagen eines Fonds über Bond Connect einschränken oder beeinträchtigen könnten.

Besteuerungsrisiko

1. Zinsen

CIT und MwSt.

Mit Ausnahme von Zinserträgen aus bestimmten Anleihen (d. h. Staatsanleihen und Kommunalanleihen, die gemäß dem CIT-Gesetz, den Durchführungsbestimmungen des CIT-Gesetzes, einem Rundschreiben vom 6. Februar 2013 über die Befreiung von der Einkommensteuer auf Zinserträge aus Kommunalanleihen (Caishui [2013] Nr. 5) zu einer 100%igen CIT-Befreiung berechtigt sind, sowie Eisenbahnanleihen, die gemäß einem Rundschreiben vom 10. März 2016 über die Einkommenssteuerpolitik für Zinserträge aus Eisenbahnanleihen (Caishui [2016] Nr. 30), einer Bekanntmachung vom 16. April 2019 über die Einkommenssteuerpolitik für Zinserträge aus Eisenbahnanleihen des MOF und der STA (Öffentliche Bekanntmachung [2019] Nr. 57 und Caishui [2023] Nr. 64, vom MOF und STA am 25. September 2023 herausgegeben) zu einer 50%igen CIT-Befreiung berechtigt sind, sind Zinserträge, die von gebietsfremden institutionellen Anlegern aus anderen über Bond Connect/QFI gehandelten Anleihen erzielt werden, Einkünfte aus der VR China und sollten der chinesischen Quellensteuer zu einem Satz von 10 % unterliegen.

Gemäß Rundschreiben 36 unterliegen Zinserträge ab dem 1. Mai 2016 im Allgemeinen der chinesischen Mehrwertsteuer in Höhe von 6 %, es sei denn, es liegt eine spezifische Mehrwertsteuerbefreiung gemäß den Steuervorschriften vor. Rundschreiben 36 sieht zudem eine Mehrwertsteuerbefreiung für Zinserträge aus Staatsanleihen und Kommunalanleihen vor. Gemäß der Öffentlichen Bekanntmachung [2025] Nr. 4 des MOF und der STA vom 31. Juli 2025 unterliegen Zinserträge aus Staatsanleihen, Kommunalanleihen und Finanzanleihen, die am und nach dem 8. August 2025 ausgegeben werden, jedoch der Mehrwertsteuer in Höhe von 6 %. Für die Zinserträge aus Staatsanleihen, Kommunalanleihen und Finanzanleihen, die vor dem 8. August 2025 ausgegeben wurden (einschließlich der nach dem 8. August 2025 erneut ausgegebenen Anleihen), gilt die Mehrwertsteuerbefreiung bis zur Fälligkeit der Anleihen weiter.

Am 22. November 2018 gaben jedoch das MOF und die STA gemeinsam das Rundschreiben 108, *das Rundschreiben vom 7. November 2018 über die Besteuerungspolitik in Bezug auf Körperschaftsteuer und Mehrwertsteuer in Verbindung mit Anleiheninvestitionen von Offshore-Instituten im inländischen Rentenmarkt* heraus, um klarzustellen, dass ausländische institutionelle Anleger (einschließlich im Rahmen von Bond Connect und QFI tätiger ausländischer institutioneller Anleger), die keinen Geschäftssitz bzw. keine Niederlassung in der VR China haben oder deren auf diese Weise in der VR China erzielten Erträge nicht mit einem solchen Geschäftssitz oder einer solchen Niederlassung verbunden sind, vorläufig im Hinblick auf Zinserträge aus Anleihen, die im Zeitraum vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 über den Rentenmarkt der VR China erzielt werden, von der in der VR China geltenden Quellensteuer und Mehrwertsteuer befreit sind. Im Anschluss an das Rundschreiben 108 haben die STA und das MOF offiziell die öffentliche Bekanntmachung [2021] Nr. 34 („Öffentliche Bekanntmachung Nr. 34“) herausgegeben, um die befristete Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Mehrwertsteuer auf Anleihezinserträge, die von ausländischen Anlegern aus Investitionen auf dem inländischen Anleihemarkt erzielt werden, bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern. Es handelt sich um eine befristete Befreiung, die am 31. Dezember 2025 ausläuft, so dass nicht sicher ist, dass sie nach dem 31. Dezember 2025 verlängert wird.

2. Kapitalerträge aus dem Handel mit Schuldtiteln

CIT

Gemäß Artikel 7 der Durchführungsbestimmungen des CIT-Gesetzes wird, wenn es sich bei dem betreffenden Vermögen um bewegliches Vermögen handelt, die Einkommensquelle nach dem Standort des Unternehmens, der Niederlassung oder des Ortes, an den das Vermögen übertragen wird, bestimmt. Die Steuerbehörden der VR China haben mündlich erklärt, dass die von in der VR China steueransässigen Unternehmen ausgegebenen Anleihen bewegliches Vermögen sind. In diesem Fall wird die Einkommensquelle auf der Grundlage des Standorts des Übertragenden (d. h. jedes betreffenden Fonds) bestimmt. Da der betreffende Fonds außerhalb der VR China ansässig ist, könnten Gewinne, die der betreffende Fonds aus dem Handel mit Schuldtiteln erzielt, die von in der VR China steuerlich ansässigen Unternehmen begeben wurden, als aus dem Ausland stammend betrachtet werden und somit nicht der Quellensteuer der VR China unterliegen. Es gibt jedoch keine schriftliche Bestätigung der Steuerbehörden der VR China, dass die von den in der VR China steuerlich ansässigen Unternehmen ausgegebenen Schuldtitel bewegliches Vermögen sind. Die Steuerbehörden der VR China setzen diese nichtsteuerliche Behandlung derzeit in der Praxis um.

MwSt.

Gemäß „Rundschreiben 70“, *der ergänzenden Bekanntmachung des Finanzministeriums und der staatlichen Steuerverwaltung über die Mehrwertsteuerpolitik für Interbankengeschäfte von Finanzinstituten*, sind Gewinne, die von der PBOC zugelassene ausländische Institute mit der Anlage an den RMB-Interbankenmärkten (einschließlich des Devisenmarkts, des Rentenmarkts und des Derivatemarkts) erzielen, von der Mehrwertsteuer befreit. Gemäß Rundschreiben 36 und Rundschreiben 70 sind Kapitalerträge, die über QFI aus dem Handel mit Wertpapieren der VR China erzielt werden, von der Mehrwertsteuer befreit.

Derzeit gibt es kein spezifisches Rundschreiben, das Unternehmen, die nicht in der VR China steueransässig sind, von der Mehrwertsteuer auf Erträge aus dem Handel mit Anleihen befreit, die von in der VR China steueransässigen Unternehmen über Bond Connect ausgegeben wurden. Unter Bezugnahme auf die oben genannten Rundschreiben und andere damit zusammenhängende geltende Steuervorschriften für die Mehrwertsteuerbefreiung, die ausländischen institutionellen Anlegern für Kapitalerträge aus dem Handel mit Schuldtiteln der VR China gewährt wird, wird davon ausgegangen, dass Kapitalerträge, die der betreffende Fonds aus dem Handel mit auf RMB lautenden Anleihen über Bond Connect erzielt, ebenfalls von der Mehrwertsteuer der VR China befreit sein dürften. In der Praxis haben die Steuerbehörden der VR China die Erhebung der Mehrwertsteuer auf solche Erträge nicht streng durchgesetzt.

Es besteht keine Garantie, dass die vorläufige steuerliche Befreiung bzw. die oben beschriebene steuerfreie Behandlung von Anleihen, die über Bond Connect gehandelt werden, weiterhin Anwendung finden wird, nicht aufgehoben und rückwirkend wieder auferlegt wird, oder dass in China keine neuen steuerlichen Vorschriften und Praktiken, die sich speziell auf solche Programme beziehen, in Zukunft erlassen werden. Solche Unsicherheiten können für Anteilsinhaber eines Fonds von Vorteil oder Nachteil sein und zu einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds führen.

AA. LIBOR-Risiko

Der London Interbank Offered Rate (üblicherweise als „LIBOR“ bezeichnet, wobei er sich in diesem Abschnitt auf die nachstehend unter (a) und (b) beschriebenen Sätze bezieht) ist eine Reihe von Referenzzinssätzen, die auf den weltweiten Finanzmärkten verwendet werden. Es findet in der gesamten Finanzbranche eine wichtige Umstellung von LIBOR zu alternativen, risikofreien Zinssätzen statt („RFRs“, Risk-Free-Rates). Die Veröffentlichung bestimmter LIBOR-Sätze wurde Ende 2021 eingestellt, es gilt jedoch Folgendes:

(a) Die britische Financial Conduct Authority hat die ICE Benchmark Administration (**IBA**), den Administrator des LIBOR, aufgefordert, den ein-, drei- und sechsmonatigen GBP- und Yen-LIBOR bis Ende 2022 auf nicht-repräsentativer, synthetischer Basis weiter zu veröffentlichen. Diese Zinssätze dürfen nicht für neue Transaktionen verwendet werden und

(b) die IBA wird bis zum 30. Juni 2023 weiterhin ein-, drei- und sechsmonatige USD-LIBOR-Sätze veröffentlichen. Die britische Financial Conduct Authority kann die IBA auffordern, diese Zinssätze nach diesem Datum auf nicht-repräsentativer, synthetischer Basis weiter zu veröffentlichen. Diese Zinssätze dürfen nicht für neue Transaktionen verwendet werden.

Referenzzinssätze wie der LIBOR werden verwendet, um den zu zahlenden Zinssatz auf bestimmte Darlehen, Anleihen, Derivate und andere Finanzkontrakte und Anlagen zu ermitteln.

Es gibt eine Anzahl potenzieller Risiken, die durch die vorstehend beschriebene Umstellung weg vom LIBOR entstehen. Bestehende Positionen in einem Fonds, die Bezug auf den LIBOR nehmen, könnten illiquide werden, je näher die Fristen in den vorstehenden Absätzen (a) und (b) rücken, und ihre Funktionsweise und ihr Wert könnten beeinträchtigt werden. Es ist unter Umständen auch nicht möglich, bestimmte Vermögenswerte vom LIBOR auf die neuen RFRs umzustellen. Dies betrifft insbesondere Vermögenswerte, die an mehrere Anleger ausgegeben werden (zum Beispiel Anleihen, die eine LIBOR-basierte Rendite zahlen). Wenn ein Fonds nur ein Anleger von vielen in einen finanziellen Vermögenswert ist, hat der Fonds sehr wahrscheinlich keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Umstellung. Verzögerungen bei der Einholung von Zustimmungen von Anlegern, Banken, Maklern oder anderen Gegenparteien oder von internen oder behördlichen Genehmigungen können die Umstellung ebenfalls verzögern. Wenn ein Vermögenswert aus welchen Gründen auch dann noch den LIBOR als Bezugsgröße nutzt, wenn dessen Veröffentlichung eingestellt wurde, funktioniert dieser Vermögenswert nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen, sein Preis kann negativ beeinträchtigt werden und er kann schwer zu bewerten sein.

Die Umstellung vorhandener Vermögenswerte vom LIBOR auf RFRs kann jedoch dazu führen, dass ein Fonds mehr für diesen Vermögenswert zahlt oder weniger dafür erhält, als wenn er weiterhin den LIBOR als Referenzwert verwenden würde. Anpassungen der RFRs, um ihre historische Differenz zum LIBOR widerzuspiegeln, sind auf lange Sicht noch kaum erprobt, und es ist noch nicht klar, wie nahe die Entwicklung des angepassten RFR am entsprechenden LIBOR-Satz liegen wird. Einige der RFRs sind zudem relativ neue Referenzwerte im Vergleich zum LIBOR und es gibt noch wenige Erkenntnisse darüber, wie sich diese Sätze in angespannten Marktbedingungen oder über einen signifikanten Zeitraum entwickeln.

Lösungen für die Umstellung über verschiedene Anlageklassen und Währungen hinweg sind nicht notwendigerweise aufeinander abgestimmt und entwickeln sich mit unterschiedlicher Geschwindigkeit. Es besteht das Risiko einer zeitlichen Diskrepanz zwischen der Korrektur (wenn möglich) eines Basiswertes und dem mit diesem verbundenen risikoreduzierenden Geschäft (bekannt als Absicherungsgeschäft), wenn eines vor dem anderen korrigiert wird. Gleichermaßen besteht die Gefahr der Beeinträchtigung eines Fonds, wenn die Korrektur zu einem anderen rechtlichen, kommerziellen, steuerlichen, buchhalterischen oder anderen wirtschaftlichen Ergebnis führt.

Bei neuen Anlagen, auch solchen, bei denen ein vorhandener LIBOR-Vermögenswert verkauft und durch einen auf RFRs Bezug nehmenden Vermögenswert ersetzt wird, kann es dem Markt des entsprechenden, auf RFRs Bezug nehmenden Vermögenswerts an Liquidität und/oder Preistransparenz fehlen, insbesondere im Vergleich zu historischen LIBOR-Volumina. Außerdem besteht das Risiko, dass die Umstellung weg vom LIBOR unter bestimmten Umständen andere regulatorische Verpflichtungen, wie z. B. Clearing oder Nachschussforderungen, auslöst.

Andere IBOR-Referenzwerte sind ebenfalls von weltweiten Referenzwertreformen betroffen, darunter TIBOR, HIBOR, EONIA, CDOR und BBSW. Der Zeitpunkt der Umstellung von diesen Zinssätzen variiert, die breiter gefassten Risiken, die vorstehend dargelegt sind, gelten in der Regel jedoch auch für andere betroffene Zinssätze.

BB. Risiken in Verbindung mit der Nachhaltigkeits-Anlagestrategie

Die jeweiligen Fonds sind aufgrund der Nachhaltigkeits-Anlagestrategie der Fonds den folgenden Risiken ausgesetzt:

Subjektive Beurteilungen bei der Auswahl der Anlagen

Bei der Verfolgung des nachhaltigen Investitionsziels der jeweiligen Fonds integrieren der Fondsmanager und seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung bestimmte Nachhaltigkeitskriterien in den Anlageauswahlprozess der jeweiligen Fonds. Bei den Stewart Investors-Fonds bewerten der Fondsmanager und seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung auch den Beitrag des Fonds zu den sozialen und/oder ökologischen Zielen unter Bezugnahme auf die Säulen der menschlichen Entwicklung und die Lösungen von Project Drawdown zum Klimawandel. Diese Beurteilungen durch den Fondsmanager und seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung sind subjektiver Natur und es ist daher möglich, dass sie die relevanten nachhaltigen Anlagekriterien nicht korrekt anwenden, was dazu führen kann, dass die betreffenden Fonds auf Anlagemöglichkeiten verzichten oder in Wertpapiere investieren, die die relevanten Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen.

Abhängigkeit von externen Quellen

Bei der Beurteilung nachhaltiger Investitionen auf der Grundlage der Nachhaltigkeitskriterien der jeweiligen Fonds sind der Fondsmanager und seine Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung auf Informationen und Daten von Zielunternehmen und/oder externen Datenanbietern angewiesen. Diese Informationen oder Daten können unvollständig, ungenau oder widersprüchlich sein oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Infolgedessen besteht das Risiko einer falschen Bewertung eines Wertpapiers oder Emittenten oder das Risiko, dass die

betreffenden Fonds in Emittenten engagiert sind, die die relevanten Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen.

Fehlende globale Standardisierung hinsichtlich der Frage, welche Tätigkeiten als nachhaltig zu bezeichnen sind

Das Fehlen eines weltweit standardisierten Systems für die Einstufung von Tätigkeiten als nachhaltig kann die Fähigkeit des Fondsmanagers und seiner Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung beeinträchtigen, die Nachhaltigkeitsergebnisse einer potenziellen Anlage zu messen und zu bewerten.

Konzentration auf Anlagen mit Schwerpunkt Nachhaltigkeit

Die jeweiligen Fonds konzentrieren sich auf nachhaltige Anlagen, was die Risikodiversifizierung verringern könnte. Folglich können die jeweiligen Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen abhängig sein. Daher können die jeweiligen Fonds anfälliger für Wertschwankungen sein, die sich aus den Auswirkungen ungünstiger Bedingungen auf diese Anlagen ergeben. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der jeweiligen Fonds haben und folglich die Anlage eines Anlegers in den jeweiligen Fonds nachteilig beeinflussen.

CC. Risiken in Verbindung mit dem Value-Anlagestil

Bei einem „Value“-Anlagestil soll in der Regel in Unternehmen oder Vermögenswerte investiert werden, die zum Zeitpunkt des Kaufs als unterbewertet gelten, mit der Erwartung, dass ihr Wert im Laufe der Zeit steigen wird. Die Wertentwicklung bestimmter Anlagestile, einschließlich des Value-Stils, kann phasenweise die Wertentwicklung des Marktes übertreffen oder unterschreiten, und es ist unwahrscheinlich, dass sich ein einzelner Anlagestil in allen Phasen des Marktzyklus besser entwickelt als der Markt.

BESTEUERUNG

Nachfolgend sind die wichtigsten allgemeinen Erwägungen zur Besteuerung in Irland zusammengefasst, die auf die Gesellschaft und bestimmte Anleger der Gesellschaft als wirtschaftliche Eigentümer der Anteile der Gesellschaft Anwendung finden. Dabei werden nicht alle steuerlichen Auswirkungen der Gesellschaft oder aller Anlegerkategorien behandelt, da manche von ihnen besonderen Vorschriften unterliegen. Beispielsweise wird nicht die Steuersituation von Anteilsinhabern behandelt, deren Beteiligung an der Gesellschaft als Beteiligung an einem „Personal Portfolio Investment Undertaking" (PPIU) betrachtet werden würde. Dementsprechend hängt die Anwendbarkeit von den individuellen Umständen jedes Anteilsinhabers ab. Diese Ausführungen stellen keine Steuerberatung dar, und den Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre professionellen Berater zu konsultieren, um die mögliche Besteuerung oder andere Folgen des Kaufs, des Haltens, der Veräußerung, des Umtauschs, der Rücknahme oder sonstiger Verfügungen von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Firmengründung, Niederlassung, Staatsbürgerschaft, Ansässigkeit oder ihres gewöhnlichen oder festen Wohnsitzes sowie unter dem Gesichtspunkt ihrer besonderen Umstände zu erörtern.

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf der Beratung, die die Gesellschaft über das in Irland zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts geltende Recht und die gängige Praxis erhalten haben. Änderungen der Gesetzeslage, Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung können die nachstehend beschriebenen steuerlichen Konsequenzen beeinflussen, und wie bei jeder Anlage kann auch hier keine Garantie dafür abgegeben werden, dass die aktuelle oder voraussichtliche steuerliche Lage zum Zeitpunkt der Anlage unverändert anhalten wird.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darüber informiert, dass sich die Gesellschaft nach aktuellem Recht und der üblichen Praxis in Irland als Anlageorganismus im Sinne der Definition von Section 739B des „Taxes Consolidation Act" von 1997 („**TCA**") (in dessen gültiger Fassung) qualifiziert, solange sie in Irland niedergelassen ist. Folglich unterliegen ihre Erträge und Gewinne in der Regel nicht der Besteuerung in Irland. *Steuertatbestand.*

Allerdings kann die Gesellschaft bei Eintreten eines „**Steuertatbestands**" in Irland steuerpflichtig werden. Als Steuertatbestände gelten unter anderem Ausschüttungen an Anteilsinhaber sowie die Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen sowie die angenommene Veräußerung von Anteilen zu irischen Steuerzwecken, wie nachstehend beschrieben, die dadurch entsteht, dass Anteile für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren gehalten wurden. Bei einem Steuertatbestand ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, über die damit einhergehende Steuerpflicht in Irland Rechenschaft abzulegen.

Die Besteuerung eines Steuertatbestandes in Irland entfällt, wenn:

(a) der Anteilsinhaber in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist („**nicht in Irland ansässig**") und der Anteilsinhaber (oder ein in seinem Namen auftretender Vermittler) die erforderliche diesbezügliche Erklärung abgegeben hat und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die nahelegen, dass die in besagter Erklärung enthaltenen Angaben nicht oder nicht mehr im Wesentlichen zutreffen; oder

(b) der Anteilsinhaber nicht in Irland ansässig ist und dies der Gesellschaft bestätigt hat; darüber hinaus muss die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der Finanzbehörde (Revenue Commissioners) sein, die nicht widerrufen wurde und aus der hervorgeht, dass die Auflage der erforderlichen Erklärung der Nichtansässigkeit in Bezug auf den Anteilsinhaber erfüllt ist; oder (c) der Anteilsinhaber ein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger im nachfolgend definierten Sinne ist.

Der Begriff „**Vermittler**“ bezieht sich auf einen Vermittler im Sinne von Section 739B(1) TCA, also auf eine Person, die (a) einer Geschäftstätigkeit nachgeht, die in der Entgegennahme von Zahlungen eines Anlageorganismus im Namen Dritter besteht oder diese einschließt, oder (b) im Namen Dritter Anteile eines Anlageorganismus hält.

Wenn keine unterzeichnete und vollständige Erklärung vorliegt bzw. die Verwaltungsstelle zum jeweiligen Zeitpunkt nicht über die schriftliche Genehmigung der Finanzbehörde verfügt, wird davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig („**in Irland ansässig**“) ist oder kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger und damit steuerpflichtig ist.

Die folgenden Vorgänge sind keine Steuertatbestände:

> Transaktionen (welche ansonsten als Steuertatbestände gelten könnten) in Bezug auf Anteile, die in einem von den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners of Ireland) anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
>
> eine Übertragung von Anteilen unter Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern sowie jede Übertragung von Anteilen unter Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern oder früheren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern im Falle einer gerichtlichen Trennung bzw. Auflösung und/oder Scheidung;
>
> ein zwischen unabhängigen Parteien erfolgender Austausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, den ein Anteilsinhaber vornimmt, ohne dass eine Zahlung an den Anteilsinhaber geleistet wird; oder
>
> der Umtausch von Anteilen, der sich aus einer Verschmelzung oder Umstrukturierung der Gesellschaft (im Sinne von Section 739H des TCA) mit einem anderen Anlageorganismus ergibt.

Für den Fall, dass die Gesellschaft durch den Eintritt eines Steuertatbestands steuerpflichtig wird, ist die Gesellschaft berechtigt, von der jeweiligen Zahlung, die zu dem Steuertatbestand geführt hat, einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer in Abzug zu bringen und/oder gegebenenfalls die entsprechende Anzahl von Anteilen des Anteilsinhabers zurückzunehmen und zu annullieren, die zur Deckung des Steuerbetrags erforderlich ist. Der jeweilige Anteilsinhaber entschädigt und hält die Gesellschaft für Verluste schadlos, die dieser infolge dessen entstehen, dass sie aufgrund eines Steuertatbestandes steuerpflichtig wird.

Angenommene Veräußerungen

Die Gesellschaft kann sich dagegen entscheiden, unter bestimmten Umständen irische Steuern für angenommene Veräußerungen zu berechnen. Beläuft sich der Gesamtwert der Anteile an einem Fonds, die von Anteilsinhabern gehalten werden, die in Irland ansässig sind und die keine steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilsinhaber sind (wie nachstehend definiert), auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds, ist die Gesellschaft für die sich aus einer angenommenen Veräußerung von Anteilen an dem Fonds ergebenden Steuern wie nachstehend erwähnt steuerpflichtig. Beläuft sich der Gesamtwert der Anteile am Fonds, die diese Anteilsinhaber halten, auf weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, keine Steuern auf die angenommene Veräußerung zu berechnen (und dies wird auch erwartet). In diesem Fall informiert die Gesellschaft die jeweiligen Anteilsinhaber über diese von ihr getroffene Entscheidung, und diese Anteilsinhaber sind verpflichtet, den sich im Rahmen des Selbstveranlagungssystems ergebenden Steuern selbst Rechnung zu tragen. Der nachfolgende Abschnitt „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilsinhaber“ enthält weitere Einzelheiten hierzu.

Irish Courts Service

Wenn Anteile vom Irish Courts Service gehalten werden, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines Steuertatbestands in Bezug auf diese Anteile keine irischen Steuern erklären. Wenn Gelder, die unter der Kontrolle eines Gerichtes oder Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses sind, für den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft eingesetzt werden, übernimmt vielmehr der Irish Courts Service die Zuständigkeiten der Gesellschaft in Bezug auf diese erworbenen Anteile, *unter anderem* hinsichtlich der Verbuchung von Steuern im Fall eines steuerpflichtigen Ereignisses und der Abgabe von Steuererklärungen.

Steuerbefreiung der in Irland ansässigen Anteilsinhaber

In Bezug auf die folgenden Kategorien von Anteilsinhabern, die in Irland ansässig sind, ist die Gesellschaft nicht zur Entrichtung von Steuern verpflichtet; vorausgesetzt dass sich die Gesellschaft im Besitz der erforderlichen Erklärungen der betreffenden Personen (oder eines in deren Namen auftretenden Vermittlers) befindet; ferner dürfen der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die nahelegen, dass die in besagten Erklärungen enthaltenen Angaben nicht oder nicht mehr im Wesentlichen zutreffen. Ein Anteilsinhaber, der zu einer der nachfolgend aufgeführten Kategorien gehört und der Gesellschaft (direkt oder durch einen Vermittler) die erforderliche Erklärung vorgelegt hat, wird in diesem Dokument als „**steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger**“ bezeichnet:

(a) ein nach Section 774 des TCA zugelassener steuerbefreiter Altersvorsorgeplan bzw. ein Rentenplan oder Rentenfonds im Sinne von Section 784 oder Section 785 des TCA;

(b) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Section 706 des TCA;

(c) ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des TCA oder eine Anlagekommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des TCA;

(d) ein besonderer Anlageorganismus (Special Investment Scheme) im Sinne von Section 737 des TCA;

(e) eine wohltätige Stiftung in Form einer Rechtsperson im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) des TCA;

(f) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B(1) des TCA;

(g) ein offener Investmentfonds im Sinne von Section 731(5)(a) des TCA;

(h) eine Person mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer gemäß Section 784A(2) des TCA, wenn die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines zugelassenen Altersvorsorgeplans oder eines zugelassenen Altersvorsorgefonds mit einer Mindesteinlage gehören;

(i) eine Person mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer gemäß Section 787I des TCA, wenn die Anteile zum Vermögen eines privaten Altersvorsorgesparkontos (Personal Retirement Savings Account, „PRSA“) gehören;

(j) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;

(k) die National Asset Management Agency;

(l) die National Treasury Management Agency oder ein als Fonds ausgestaltetes Anlageinstrument (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der irische Finanzminister oder Irland mittels der National Treasury Management Agency ist;

(m) das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf von ihm getätigte Investitionen und Gelder, die es gemäß dem Insurance Act 1964 (in der durch den Insurance (Amendment) Act 2018 geänderten Fassung) an den Motor Insolvency Compensation Fund gezahlt hat;

(n) eine gemäß Section 110(2) des TCA zur Abführung von Körperschaftssteuern verpflichtete Gesellschaft (Absicherungsgesellschaften);

(o) eine Person mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer gemäß Section 787AC des TCA, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines PEPP (im Sinne von Chapter 2D von Part 30 des TCA) sind.

(p) unter bestimmten Umständen eine Gesellschaft, die zur Abführung von Körperschaftssteuern auf Zahlungen verpflichtet ist, die sie von der Gesellschaft empfangen hat; oder

(q) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und der nach dem Steuerrecht bzw. durch die schriftliche Genehmigungspraxis oder mit Erlaubnis der Steuerbehörde der Besitz von Anteilen gestattet ist, ohne dass sich dadurch die Steuerlast der Gesellschaft erhöht bzw. die Steuerbefreiung der Gesellschaft gefährdet wird.

Es gibt keine Bestimmung bezüglich einer Steuererstattung an Anteilsinhaber, bei denen es sich um steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilsinhaber handelt, wenn die Steuern mangels der erforderlichen Erklärung abgezogen wurden. Eine Steuererstattung kann nur an Gesellschaften erfolgen, die der irischen Körperschaftssteuer unterliegen.

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilsinhabern

Nicht in Irland ansässige Anteilsinhaber, die (direkt oder über einen Vermittler) die erforderliche Erklärung abgegeben haben, dass sie nicht in Irland ansässig sind, unterliegen mit den Erträgen oder Gewinnen, die ihnen aus ihrer Anlage in der Gesellschaft entstehen, nicht der irischen Steuer und es werden keine Steuern auf Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen der Gesellschaft in Bezug auf eine Einlösung, einen Rückkauf, eine Rücknahme, eine Annullierung oder eine sonstige Veräußerung ihrer Anlage abgezogen. Die Erträge oder Gewinne aus dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen sind für diese Anteilsinhaber in der Regel nicht in Irland steuerpflichtig; eine Ausnahme bilden Anteile, die einer irischen Niederlassung oder Vertretung des jeweiligen Anteilsinhabers zuzuordnen sind.

Sofern der Gesellschaft keine schriftliche Genehmigung der Finanzbehörde vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Auflage der erforderlichen Erklärung der Nichtansässigkeit in Bezug auf den Anteilsinhaber erfüllt ist und die Genehmigung nicht widerrufen wurde, werden die Steuern bei Eintreten eines Steuertatbestands wie oben beschrieben abgeführt, falls ein nicht in Irland ansässiger Anteilsinhaber (oder ein in seinem Namen auftretender Vermittler) die erforderliche Nichtansässigkeitserklärung nicht abgibt; diese abgeführten Steuern sind in der Regel auch dann nicht erstattungsfähig, wenn der Anteilsinhaber nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist.

Wenn eine nicht in Irland ansässige Gesellschaft Anteile der Gesellschaft besitzt, die einer irischen Niederlassung oder Vertretung dieser Gesellschaft zuzuordnen sind, unterliegen die Erträge und Kapitalausschüttungen, die sie von der Gesellschaft erhält, der Selbstveranlagung zur irischen Körperschaftssteuer.

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilsinhabern

Abzug von Steuern

Die Gesellschaft behält auf alle von der Gesellschaft vorgenommenen Ausschüttungen (außer bei Veräußerungen) gegenüber einem in Irland ansässigen Anteilsinhaber, der kein steuerbefreiter

irischer Gebietsansässiger ist, Steuern zum Satz von 41 % ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab.

Die Gesellschaft behält außerdem auf alle Gewinne infolge einer Einlösung, eines Rückkaufs, einer Rücknahme, einer Annullierung oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen seitens eines solchen Anteilsinhabers Steuern zum Satz von 41 % ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab. Alle Gewinne werden als die Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilsinhabers in der Gesellschaft zum Datum des Steuertatbestandes und den ursprünglichen Kosten der Anlage nach Sonderregeln errechnet.

Wenn es sich bei dem Anteilsinhaber um ein in Irland ansässiges Unternehmen handelt und der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung des Anteilsinhabers vorliegt, dass es sich hierbei um ein Unternehmen handelt und in der die Steuernummer des Unternehmens aufgeführt ist, werden von der Gesellschaft auf alle von der Gesellschaft vorgenommenen Ausschüttungen sowie auf Gewinne infolge einer Einlösung, eines Rückkaufs, einer Rücknahme, einer Annullierung oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen durch den Anteilsinhaber Steuern zum Satz von 25 % einbehalten.

Angenommene Veräußerungen

Des Weiteren behält die Gesellschaft im Hinblick auf jede angenommene Veräußerung Steuern ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab, wenn sich der Gesamtwert der Anteile, die von in Irland ansässigen Anteilsinhabern gehalten werden, die keine steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen sind, an einem Fonds auf mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beläuft. Eine angenommene Veräußerung tritt an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen am Fonds durch diesen Anteilsinhaber ein. Der angenommene Gewinn errechnet sich als Differenz zwischen dem Wert der vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile am jeweiligen achten Jahrestag oder, falls die Gesellschaft eine entsprechende Entscheidung trifft (wie nachstehend beschrieben), als die Differenz zwischen dem Wert der Anteile am 30. Juni bzw. am 31. Dezember (je nachdem, welches Datum näher liegt) vor dem Datum der angenommenen Veräußerung und den relevanten Kosten dieser Anteile. Der sich ergebende Überschuss wird zum Satz von 41 % besteuert (oder zum Satz von 25 %, wenn der Anteilsinhaber ein in Irland ansässiges Unternehmen ist, für das eine entsprechende Erklärung vorliegt). Die auf eine angenommene Veräußerung bezahlten Steuern sollten bei tatsächlicher Veräußerung dieser Anteile auf die Steuerverbindlichkeit angerechnet werden.

Ist die Gesellschaft zur Berechnung von Steuern auf angenommene Veräußerungen verpflichtet, wird davon ausgegangen, dass sich die Gesellschaft dafür entscheidet, sich für in Irland ansässige Anteilsinhaber, die keine steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen sind, ergebende Steuern durch Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds am 30. Juni bzw. am 31. Dezember (je nachdem, welches Datum näher liegt) vor dem Datum der angenommenen Veräußerung anstelle durch Bezugnahme auf den Wert der Anteile am jeweiligen achten Jahrestag zu errechnen.

Die Gesellschaft kann sich gegen eine Berechnung von Steuern auf eine angenommene Veräußerung entscheiden, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilsinhabern, die keine steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen sind, gehaltenen Anteile am Fonds weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. In diesem Fall sind diese Anteilsinhaber verpflichtet, für die sich aus der angenommenen Veräußerung entstehenden Steuer im Rahmen der Selbstveranlagung selbst Rechnung zu tragen. Der angenommene Gewinn wird als die Differenz zwischen dem Wert der vom Anteilsinhaber am jeweiligen achten Jahrestag gehaltenen Anteile und den relevanten Kosten dieser Anteile errechnet. Der sich ergebende Überschuss wird gemäß Fall IV in Anlage D als steuerpflichtiger Betrag betrachtet und zum Satz von 25 % versteuert, wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist, bzw. zum Satz von 41 %, wenn der Anteilsinhaber kein Unternehmen ist. Die auf eine angenommene Veräußerung bezahlten Steuern sollten auf die bei tatsächlicher Veräußerung dieser Anteile zu zahlenden Steuern angerechnet werden.

Irische Reststeuerverbindlichkeit

Anteilsinhaber, bei denen es sich um ein in Irland ansässiges Unternehmen handelt, und die Zahlungen erhalten, von denen Steuern abgezogen wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche, laut Fall IV in Anhang D steuerpflichtige Zahlung erhalten, von der Steuern zum Satz von 25 % (oder 41 %, wenn keine Erklärung abgegeben wurde) abgezogen wurden. Generell unterliegen diese Anteilsinhaber vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen zu Steuern auf Währungsgewinne keiner weiteren irischen Steuer auf Zahlungen, die sie für ihre Anteilsinhaberschaft erhalten haben, von denen Steuern bereits abgezogen wurden. Eine in Irland ansässige Gesellschaft, die Anteile im Zusammenhang mit einer Transaktion hält, ist im Hinblick auf Einkommen oder Gewinne, die sie von der Gesellschaft als Bestandteil dieser Transaktion erhalten hat, mit einer Aufrechnung von Körperschaftssteuern steuerpflichtig, die auf allfällige, von der Gesellschaft von diesen Zahlungen abgezogene Steuern fällig sind. In der Praxis sollte in Fällen, bei denen auf Zahlungen an einen Anteilsinhaber, bei dem es sich um ein in Irland ansässiges Unternehmen handelt, Steuern zu einem Satz von über 25 % einbehalten wurden, Anspruch auf ein Steuerguthaben in Höhe des Betrags bestehen, um den die einbehaltenen Steuern über den höheren Körperschaftssteuersatz von 25 % hinausgehen.

In Irland ansässige Anteilsinhaber, bei denen es sich nicht um Gesellschaften handelt, unterliegen vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen zu Steuern auf Währungsgewinne im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Einkommen aus Anteilen oder Gewinnen infolge der Veräußerung der Anteile, wenn die Gesellschaft die entsprechende Steuer von den an sie gezahlten Ausschüttungen abgezogen hat.

Erzielt ein Anteilsinhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, ist der Anteilsinhaber für diesen Gewinn in dem/den Steuerveranlagungsjahr/en kapitalertragsteuerpflichtig, in denen die Anteile veräußert werden.

Ein in Irland ansässiger Anteilsinhaber, der kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist und eine Ausschüttung erhält, von der keine Steuern abgezogen wurden, oder der einen Gewinn infolge einer Einlösung, eines Rückkaufs, einer Rücknahme, einer Annullierung oder einer sonstigen Veräußerung erzielt, von dem keine Steuern abgezogen wurden (z. B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing- System gehalten werden), muss außerdem im Rahmen der Selbstveranlagung und insbesondere gemäß Teil 41A des TCA Einkommen- oder Körperschaftssteuern auf die Höhe des Gewinns abrechnen.

Gemäß Section 891C des TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 muss die Gesellschaft der irischen Steuerbehörde jährlich bestimmte Angaben in Bezug auf die von den Anlegern gehaltene Anteile melden. Diese beinhalten den Namen, die Adresse und den Geburtsort (falls in den Aufzeichnungen enthalten) sowie den Wert der von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile. In Bezug auf Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, umfassen die meldepflichtigen Angaben außerdem die Steuernummer des Anteilsinhabers (also die irische Steuernummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer bzw. im Falle einer natürlichen Person die individuelle PPS-Nummer [Personal Public Nummer]) oder – falls keine Steuernummer vorhanden ist – einen Hinweis, dass diese nicht mitgeteilt wurde. Die Angaben zu folgenden Anteilsinhabern sind nicht meldepflichtig:

- Steuerbefreite irische Gebietsansässige (siehe Definition weiter oben);
- Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben (vorausgesetzt die entsprechende Erklärung wurde abgegeben); oder
- Anteilsinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.

Ausländische Dividenden

Dividenden (soweit zutreffend) und Zinsen, die die Gesellschaft mit ihren Anlagen erzielt (Wertpapiere irischer Emittenten ausgenommen), können der Steuerpflicht unterliegen, darunter auch die Quellensteuer in Ländern, in denen die Emittenten der Anlagewerte ansässig sind. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft in der Lage sein wird, nach den Bestimmungen der von Irland

mit verschiedenen Ländern geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen von den reduzierten Quellensteuersätzen zu profitieren.

Erhält die Gesellschaft jedoch eine Rückzahlung erhobener Quellensteuern, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds nicht neu ausgewiesen und der Nutzen einer Rückzahlung wird den dann existierenden, zum Zeitpunkt dieser Rückzahlung steuerpflichtigen Anteilsinhabern zugewiesen.

Im Ausland erzielte Gewinne

Gewinne, die die Gesellschaft mit ihren Anlagen erzielt, können Steuern, einschließlich Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Sitz haben. Dies kann insgesamt die Höhe der von Anteilsinhabern erzielten Erträge schmälern.

Stempelsteuer

Aufgrund dessen, dass sich die Gesellschaft im Sinne von Section 739B des TCA als ein Anlageorganismus qualifiziert, wird in Irland auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft generell keine Stempelsteuer erhoben. Wird jedoch eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung irischer Wertpapiere oder sonstiger irischer Vermögenswerte als Sach- oder Barleistung (in specie) vorgenommen, kann dies unter Umständen eine irische Stempelsteuerpflicht für die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögenswerte begründen.

Der Gesellschaft entsteht auf die Übernahme oder Übertragung von Aktien oder marktgängigen Wertpapieren einer nicht in Irland eingetragenen Gesellschaft keine irische Stempelsteuer, sofern sich die Abtretung oder Übertragung nicht auf Liegenschaften in Irland oder allfällige Rechte auf oder Beteiligungen an einer derartigen Liegenschaft oder auf Aktien oder marktgängige Wertpapiere einer Gesellschaft (außer einer Gesellschaft, bei der es sich um einen Investmentfonds im Sinne von Section 739B des TCA handelt, oder um eine Gesellschaft, die die Anforderungen von Section 110 des TCA erfüllt) bezieht, die in Irland eingetragen ist.

Ansässigkeit

Im Allgemeinen handelt es sich bei Anlegern in der Gesellschaft entweder um natürliche Personen, juristische Personen oder Trusts. Nach irischem Recht können natürliche Personen und Trusts in Irland ansässig sein oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben. Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts ist nicht auf juristische Personen anwendbar.

Privatanleger

Nachweis der Ansässigkeit

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sich die Person wie folgt in Irland aufhält: (1) Für den Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr, oder (2) für den Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, sofern die Person in Irland in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage ansässig ist. Bei der Bestimmung der Anwesenheitstage in Irland gilt eine Person als anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Tages im Land aufhält.

Wenn eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig ist, kann sich diese Person unter bestimmten Umständen dafür entscheiden, als in Irland ansässig behandelt zu werden.

Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts

Wenn eine Person während der vorhergehenden drei Steuerjahre in Irland ansässig war, wird mit dem Beginn des vierten Jahres davon ausgegangen, dass die Person ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in

Irland hat. Vom gewöhnlichen Aufenthalt einer Person in Irland wird weiterhin ausgegangen, bis die Person in drei aufeinander folgenden Steuerjahren nicht in Irland ansässig war.

Trust-Anleger

Ein Trust gilt im Allgemeinen als in Irland ansässig, wenn alle Treuhänder in Irland ansässig sind. Den Treuhändern wird geraten, steuerlichen Rat einzuholen, wenn sie sich nicht darüber im Klaren sind, ob der Trust in Irland ansässig ist.

Unternehmensanleger

Ein Unternehmen ist in Irland ansässig, wenn sich seine zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland befinden. Irland wird üblicherweise dann als Standort der zentralen Verwaltung und Kontrolle der Gesellschaft behandelt, wenn Irland der Standort ist, an dem alle grundlegenden Unternehmensentscheidungen getroffen werden.

Eine Gesellschaft, die ihre zentrale Verwaltung und zentrales Management nicht in Irland hat, aber in Irland gegründet wurde, ist steuerlich in Irland ansässig, es sei denn, die Gesellschaft gilt im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer

(a) Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Durch die Veräußerung von Anteilen mittels einer Schenkung oder einer Erbschaft eines Verfügenden, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, oder durch Erhalt durch einen Begünstigten, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, kann der Begünstigte einer solchen Schenkung oder Erbschaft in Bezug auf diese Anteile der irischen Kapitalerwerbssteuer unterliegen.

(b) Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland

Aufgrund dessen, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen von Section 739B des TCA für Anlageorganismen erfüllt, unterliegt die Veräußerung von Anteilen nicht der irischen Kapitalerwerbssteuer, sofern:

- die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt Teil der Schenkung oder Erbschaft sind;
- der Verfügende zum Zeitpunkt der Verfügung nicht in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- der Begünstigte zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft nicht in Irland ansässig ist bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hat.

Automatischer Informationsaustausch

Irische berichtspflichtige Finanzinstitute, zu denen auch die Gesellschaft und/oder die Fonds gehören können, haben gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen und/oder dem CRS (wie nachstehend dargelegt) laut FATCA Berichtspflichten in Bezug auf bestimmte Anleger.

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Anteilsinhabern und interessierten Anlegern sollte bewusst sein, dass unter bestimmten Bedingungen im Rahmen des US Hiring Incentives to Restore Employment Act und den in dessen Rahmen erlassenen US Treasury Regulations (zusammen in ihrer jeweils gültigen Fassung als „FATCA“ bezeichnet) eine Quellensteuer in Höhe von 30 % (ein „FATCA-Abzug“) erhoben wird, und zwar auf bestimmte an die Gesellschaft und/oder die Fonds gezahlte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) (ab dem 1. Juli 2014) und Bruttoerlöse aus

dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die zu Zinseinkünften oder Dividenden aus US-Quellen führen könnten (ab dem 1. Januar 2019), außer die Gesellschaft und/oder die Fonds erfüllen die FATCA-Anforderungen. Die Gesellschaft beabsichtigt, diese Anforderungen für die Gesellschaft und/oder die Fonds zu erfüllen. Hierbei sind die Gesellschaft und/oder die Fonds unter anderem verpflichtet, jährlich Angaben über die Identität bestimmter „spezifizierter US-Personen" zu machen (bei denen es sich im Allgemeinen um US-Steuerzahler handelt), die direkt oder indirekt Anteile an den Fonds halten, und der irische Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) zu melden, welche diese Informationen ihrerseits automatisch an die US-Finanzbehörde („IRS") weiterleitet, wie vom zwischenstaatlichen Abkommen („IGA") zwischen den USA und Irland bezüglich der Umsetzung von FATCA (das „USA-Irland-IGA"), der Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**irischen Verordnungen**") und Section 819E des TCA vorgesehen. Es sollte beachtet werden, dass die irischen Verordnungen die Erfassung von Informationen und das Einreichen von Erklärungen bei den Revenue Commissioners verlangen, unabhängig davon, ob die Gesellschaft und/oder die Fonds US-Vermögenswerte halten oder US-Personen als Investoren haben. Die Meldung muss jährlich bis zum 30. Juni für das vorausgegangene Kalenderjahr erfolgen.

Gemäß den Bedingungen des aktuellen USA-Irland-IGA (und den entsprechenden irischen Verordnungen und Gesetzen zu deren Umsetzung) sollten ausländische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft und/oder die Fonds) im Allgemeinen nicht dazu verpflichtet sein, eine Quellensteuer in Höhe von 30 % von den Anteilsinhabern zu erheben oder Konten nicht kooperationswilliger Anleger zu schließen. In diesem Zusammenhang sollten das zwischenstaatliche Abkommen und die irischen Verordnungen zwar dazu dienen, die Belastung durch die Einhaltung des FATCA und das Risiko einer FATCA-Quellensteuer auf die Zahlungen an die Gesellschaft und/oder die Fonds in Bezug auf seine Vermögenswerte zu verringern, dies kann jedoch nicht garantiert werden. Daher sollten die Anteilsinhaber sich von unabhängiger Seite Beratung in Bezug auf die potenziellen steuerlichen Auswirkungen des FATCA einholen, bevor sie eine Anlage in den Fonds vornehmen.

Soweit die Gesellschaft jedoch infolge des FATCA US-Quellensteuern auf ihre Anlagen zahlen muss oder eine Anforderung des FATCA nicht erfüllen kann, ist die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsstelle berechtigt, im Zusammenhang mit der Anlage eines Anteilsinhabers in der Gesellschaft alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche Nichterfüllung zu beheben. Die ergriffenen Maßnahmen können darauf abzielen sicherzustellen, dass die US-Quellensteuer wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilsinhaber getragen wird, der es versäumt hat, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut zu werden, und können (soweit gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften gestattet und nach Treu und Glauben und aus vernünftigen Gründen zulässig) die Zwangsrücknahme einiger oder aller Anteile dieses Anteilsinhabers an der Gesellschaft umfassen.

Wenn beispielsweise festgestellt wird, dass Anteile direkt oder indirekt von spezifizierten US-Personen im Sinne der FATCA-Meldevorschriften gehalten werden, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmen, dass ein solcher Besitz den Interessen der Gesellschaft abträglich ist. Sie kann entscheiden, die Anteile des Anteilsinhabers an einem oder allen Fonds zurückzunehmen oder ihn verpflichten, die Anteile an eine Person zu übertragen, die keine spezifizierte US-Person ist und/oder sich im Besitz spezifizierter US-Personen befindet bzw. von diesen beherrscht wird und die nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekts in jeder anderen Hinsicht als Anteilsinhaber zulässig ist. Die Anwendung des FATCA und des USA-Irland-IGA, einschließlich der Quellensteuerbestimmungen und der möglicherweise meldepflichtigen Informationen, kann sich ändern.

Gemeinsamer Berichtsstandard („CRS")

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Reihe von Ländern auf bilateraler oder multilateraler Ebene Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden bezüglich des grenzüberschreitenden Austauschs von Steuerinformationen (Competent Authority Agreements, „CAA") getroffen oder sich hierzu verpflichtet hat. Diese ähneln dem USA-Irland-IGA, darunter auch eine Regelung, die

als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) bekannt ist.

Das CRS-Framework wurde erstmals im Februar 2014 von der OECD veröffentlicht. Am 21. Juli 2014 wurde der Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen in Steuerangelegenheiten (der „**Standard**“) veröffentlicht, der zwei Hauptelemente umfasst, die CCA und den CRS.

Irland hat am 29. Oktober 2014 mit zahlreichen anderen Ländern das multilaterale CCA der OECD über den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen bezüglich des CRS unterzeichnet und wird in Zukunft möglicherweise ähnliche Abkommen unterzeichnen. In Abschnitt 891F des TCA wurde der CRS-Standard der OECD mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in irisches Recht umgesetzt. Der Vorgang wird durch die Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 ergänzt.

Mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates („**DAC II**“) wird der CRS im europäischen Kontext umgesetzt und verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten, jährlich Informationen über Finanzkonten von Gebietsansässigen in anderen EU-Mitgliedstaaten auszutauschen. Section 891G des TCA enthielt die zur Umsetzung des DAC II erforderlichen Maßnahmen und trat ab dem 1. Januar 2016 in Kraft. Der Vorgang wird durch die Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations 2015 ergänzt.

Da Irland den weiter gefassten Meldeansatz übernommen hat, sind „Finanzinstitute“ einschließlich der Gesellschaft und/oder der Fonds verpflichtet, alle Kontoinhaber (mit Ausnahme der irischen und US-amerikanischen Kontoinhaber) unabhängig von ihrem steuerlichen Wohnsitz zu identifizieren und der irischen Finanzbehörde entsprechende Informationen (zum automatischen Austausch mit den zuständigen Steuerbehörden in den entsprechenden Ländern) zu übermitteln, um Geldstrafen oder andere Sanktionen zu vermeiden. Die irische Finanzbehörde wird diese Informationen wiederum an die zuständigen teilnehmenden Steuerbehörden weiterleiten. Im Zuge dieser Maßnahmen müssen die Gesellschaft und/oder die Fonds möglicherweise Informationen über Anteilsinhaber und nahestehende Personen weitergeben. Dies umfasst auch Informationen über ihre Identität, ihren Wohnort und die Erträge, Verkäufe oder Erlöse, die den Anteilsinhabern in Bezug auf die Anteile zufließen. Die Meldung muss jährlich bis zum 30. Juni für das vorausgegangene Kalenderjahr erfolgen.

Die Gesellschaft und/oder die Fonds sind bestrebt, ihren Verpflichtungen gemäß FATCA, CRS und den zugehörigen Durchführungsvorschriften in Irland zu erfüllen, um eine Erhebung der Quellensteuer im Rahmen von FATCA und/oder Bußgelder sowie andere Sanktionen zu vermeiden. Die Fähigkeit der Gesellschaft und/oder der Fonds zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist jedoch davon abhängig, ob sie die einschlägigen Informationen und/oder Unterlagen über jeden einzelnen Anteilsinhaber und die direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile erhält (soweit zutreffend). Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Fonds zu erfüllen.

Die Gesellschaft und/oder die Fonds behalten sich das Recht vor, weitere Unterlagen oder Informationen von Anteilsinhabern und Antragstellern anzufordern, um ihren Verpflichtungen gemäß FATCA, CRS oder ähnlichen Regelungen zum automatischen Austausch von Steuerinformationen nachzukommen. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars zur Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft und/oder der Fonds erklärt sich jeder Anteilsinhaber damit einverstanden, diese Informationen vorzulegen, wenn die Gesellschaft und/oder die Fonds und/oder ihr Bevollmächtigter dies verlangen. Wenn ein Anteilsinhaber oder eine verbundene Partei diese Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt und/oder der Gesellschaft und/oder den Fonds seinet- bzw. ihretwegen infolge von FATCA eine Quellensteuer oder andere Geldbußen, Kosten, Aufwendungen oder Verpflichtungen auferlegt werden, oder wenn die Gesellschaft oder die Fonds gemäß FATCA von diesem Anteilsinhaber Steuern einbehalten müssen, ungeachtet dessen, ob dies durch fehlende Unterlagen oder Informationen verursacht wird oder andere Ursachen hat, kann dies die zwangsweise Rücknahme oder Übertragung von

Anteilen oder andere angemessene Maßnahmen zur Folge haben, zu deren Ergreifung die Gesellschaft und/oder die Fonds berechtigt sind. Anteilsinhaber, die sich weigern, der Gesellschaft und/oder den Fonds die erforderlichen Informationen oder Unterlagen vorzulegen, können zudem der irischen Steuerbehörde gemeldet werden, wobei diese Informationen auch an andere ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden können.

Potenzielle Anleger sollten ihre Steuerberater konsultieren, um sich über ihre Pflichten gemäß FATCA und CRS zu informieren.

Anteilsinhabern und Antragstellern wird außerdem empfohlen, sich bei ihren Vertriebsstellen und Depotbanken darüber zu informieren, ob diese die Einhaltung der FATCA- und CRS Bestimmungen beabsichtigen.

Offenlegung von Steuerinformationen

Anteilsinhaber müssen der Gesellschaft, dem Fondsmanager, der Verwahrstelle und/oder der Verwaltungsstelle Informationen über ihren Steuerstatus, ihre Identität oder ihren Wohnsitz vorlegen, um die Anforderungen an die Offenlegungspflicht zu erfüllen; zudem müssen die Anteilsinhaber die automatische Offenlegung dieser Informationen durch die Gesellschaft, den Fondsmanager, die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsstelle oder eine andere betreffende Person gegenüber den zuständigen Steuerbehörden genehmigen und sind dazu verpflichtet, die Gesellschaft, den Fondsmanager, die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsstelle darüber zu informieren, wenn sich die Angaben, die sie zuvor bei der Gesellschaft, dem Fondsmanager, der Verwahrstelle und/oder der Verwaltungsstelle eingereicht haben, ändern sollten.

Vorschriften anderer lokaler Steuerbehörden

Gegebenenfalls meldet die Gesellschaft den lokalen Steuerbehörden die personenbezogenen Daten und Zahlungsinformationen der betreffenden Anteilsinhaber gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften.

Gegebenenfalls meldet die Gesellschaft (über die lokale Steuerbehörde) den Steuerbehörden anderer Rechtsgebiete (wie dem IRS) die personenbezogenen Daten und Zahlungsinformationen der betreffenden Anteilsinhaber gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften beziehungsweise aufgrund vertraglicher Pflichten gegenüber denselben.

Kundeninformationsmitteilung

Die Gesellschaft beabsichtigt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um alle Verpflichtungen zu erfüllen, die durch (i) den Standard und speziell den darin enthaltenen CRS oder (ii) im Rahmen des irischen Rechtes auferlegte Bestimmungen, die aus dem Standard oder internationalen Gesetzen zur Umsetzung des Standards hervorgehen (einschließlich des Multilateral Competent Authority Agreement über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten und der Richtlinie 2014/107/EU des Europäischen Rates [zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates]) auferlegt werden, um zu gewährleisten, dass der Standard und der darin enthaltene CRS ab dem 1. Januar 2016 eingehalten oder gegebenenfalls als eingehalten angesehen werden.

Die Gesellschaft ist gemäß Artikel 891F und Artikel 891G des TCA und gemäß diesen Artikeln erlassenen Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über den Steuerstatus jedes Anteilsinhabers zu erfassen.

Unter bestimmten Umständen ist die Gesellschaft möglicherweise rechtlich dazu verpflichtet, diese Informationen sowie andere Finanzinformationen bezüglich der Beteiligungen eines Anteilsinhabers an der Gesellschaft und/oder den Fonds an die irische Finanzbehörde weiterzugeben. Im Gegenzug wird die irische Finanzbehörde, soweit das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert worden ist, diese Informationen mit dem Ansässigkeitsstaat der meldepflichtigen Person(en) bezüglich dieses meldepflichtigen Kontos austauschen.

Insbesondere werden die folgenden Informationen bezüglich jedes von der Gesellschaft und/o der den Fonds unterhaltenen meldepflichtigen Kontos von der Gesellschaft und/oder den Fonds an die irische Finanzbehörde gemeldet:

- der Name, die Adresse, die Gerichtsbarkeit der Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und -ort (im Falle einer natürlichen Person) jeder meldepflichtigen Person, die ein Kontoinhaber des Kontos ist;

- der Name, die Anschrift, der Wohnort und die Steueridentifikationsnummer, sofern es sich bei dem Rechtsträger um einen Kontoinhaber handelt;

- Wenn es sich bei dem Kontoinhaber selbst um eine „Passive Non-Financial Entity“ (ein passives Unternehmen ohne Finanzgeschäft, „NFE“) handelt, ist dieses auch verpflichtet, im Rahmen des Selbstzertifizierungsverfahrens ihre beherrschenden Personen offenzulegen. Für CRS-Zwecke sind „beherrschende Personen“ in einer mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force übereinstimmenden Weise auszulegen. Wenn nach Durchführung der durch die CRS vorgesehenen Due-Diligence-Verfahren festgestellt wird, dass es beim Kontoinhaber eine oder mehrere kontrollierende Personen gibt, die selbst meldepflichtige Personen sind, der Name, die Anschrift, das Land des Geschäftssitzes und die Steueridentifikationsnummer des Rechtsträgers sowie der Name, die Anschrift, die Art des beherrschenden Eigentums, das Land des Wohnsitzes, die Steueridentifikationsnummer sowie das Geburtsdatum und der Geburtsort jeder dieser meldepflichtigen Personen.

- die Kontonummer (oder die funktionale Entsprechung, falls keine Kontonummer vorhanden ist);

- der Kontostand oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder eines anderen angemessenen Berichtszeitraums oder, wenn das Konto während des betreffenden Jahres oder Zeitraums geschlossen wurde, zum Datum der Schließung des Kontos;

- der Gesamtbruttobetrag, der während des betreffenden Kalenderjahres oder anderen angemessenen Berichtszeitraums bezüglich des Kontos an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde, hinsichtlich dessen das meldende Finanzinstitut der Schuldner ist, einschließlich des Gesamtbetrags von Rücknahmezahlungen, die während des Kalenderjahres oder anderen angemessenen Berichtszeitraums an den Kontoinhaber getätigt wurden;

- die Währung, auf die jeder Betrag lautet.

Bitte beachten Sie, dass es unter bestimmten begrenzten Umständen möglicherweise nicht erforderlich ist, die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum einer meldepflichtigen Person zu melden.

Darüber hinaus haben die irische Finanzbehörde und die irische Datenschutzbehörde bestätigt, dass irische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft) den „weiter gefassten Ansatz“ für den CRS eingeführt haben. Dies verpflichtet die Gesellschaft, Daten bezüglich des Ansässigkeitsstaates und die Steueridentifikationsnummer in Bezug auf alle nicht in Irland und in den USA ansässigen Anteilsinhabern zu erfassen. Die Gesellschaft muss diese Daten an die irische Finanzbehörde senden, die dann ermittelt, ob das Herkunftsland für die Zwecke des CRS eine teilnehmende Gerichtsbarkeit ist, und, wenn dies zutrifft, Daten mit ihm austauscht. Die Finanzbehörde löscht alle Daten für nicht teilnehmende Gerichtsbarkeiten.

Weitere Informationen zu den steuerlichen Meldepflichten der Gesellschaft erhalten Anteilsinhaber auf der Website der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) (verfügbar unter: https://www.revenue.ie/en/companies-and-charities/international-tax/aeoi/index.aspx), bzw. nur für CRS unter folgendem Link: http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange

Sofern in diesem Absatz nicht anders definiert, besitzen alle obigen Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Standard und in der Richtlinie 2014/107/EU des Europäischen Rates (wie jeweils zutreffend).

Obligatorische Offenlegungsregeln

Am 25. Mai 2018 hat der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ („ECOFIN“) die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates („DAC6“), die verbindliche Offenlegungsvorschriften für bestimmte grenzüberschreitende Vereinbarungen vorsieht, förmlich übernommen. Die Richtlinie ist die jüngste Maßnahme in einer Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der Steuertransparenz und zur Bekämpfung einer aggressiven grenzüberschreitenden Steuerplanung.

DAC6 sieht obligatorische Offenlegungsanforderungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Banken, Finanzberater und anderen Intermediäre vor, die potenziell aggressive grenzübergreifende Steuerplanungssysteme entwerfen, vermarkten, organisieren, für die Umsetzung bereitstellen oder deren Umsetzung steuern. Sie gilt auch für Personen, die Hilfeleistungen, Unterstützung oder Beratung im Zusammenhang mit potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Steuerplanungssystemen leisten, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sich ihrer diesbezüglichen Funktion bewusst sind. Wenn der Intermediär außerhalb der EU ansässig ist oder an eine berufliche Geheimhaltungspflicht gebunden ist, kann die Meldepflicht in bestimmten Fällen auf die Gesellschaft und/oder die Fonds als Steuerpflichtige übergehen.

Ein Arrangement ist meldepflichtig, wenn es bestimmte Merkmale aufweist. Diese Merkmale sind sehr weit gefasst und haben das Potenzial, eine breite Palette von Transaktionen abzudecken.

DAC6 wurde durch Chapter 3A, Part 33 des TCA, das mit Section 67 des Finance Act 2019 eingeführt wurde, in irisches Recht umgesetzt. Meldepflichtige Transaktionen müssen innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.

Steuerinformationen für deutsche Anteilsinhaber – Anwendung des deutschen Investmentsteuergesetzes

Seit dem 1. Januar 2018 gilt eine geänderte Version des deutschen Investmentsteuergesetzes (das „**InvStG**“) aufgrund des deutschen Investmentsteuerreformgesetzes. Das InvStG sieht ein allgemeines intransparentes Besteuerungssystem für alle Arten von Investmentfonds vor, die nicht die Kriterien eines Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 des InvStG erfüllen.

Die folgenden Erträge eines intransparenten Investmentfonds wie z. B. der betreffende Fonds sind auf der Ebene deutscher Anteilsinhaber steuerpflichtig (sogenannte „**Anlageerträge**“):

- Ausschüttungen, darunter Dividenden und Rückzahlungen von eingebrachtem Kapital;
- die sogenannte „Vorabpauschale“ und
- Kapitalerträge aus der Veräußerung (d. h. Rückgabe oder Verkauf) der Anteile.

Die Vorabpauschale wird deutschen Anteilsinhabern auf Jahresbasis am ersten Geschäftstag jedes Jahres als zu versteuerndes Einkommen in Bezug auf das vorhergehende Kalenderjahr

angerechnet. Der Betrag der Vorabpauschale errechnet sich wie folgt: Rücknahmepreis (bzw. alternativ Börsenkurs oder Marktpreis) je Anteil zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert mit 70 % des sogenannten *Basiszinssatzes* wie vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht (für den am 2. Januar 2025 zugerechneten Betrag der Vorabpauschale für das Kalenderjahr 2024: 2,29 %). Der Betrag der Vorabpauschale wird begrenzt auf den tatsächlichen Anstieg des Rücknahmepreises (oder Börsenkurses bzw. Marktpreises) des Fondsanteils während des Kalenderjahres.

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich der

(i) deutschen Einkommensteuer zum pauschalen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) bei deutschen Anteilsinhabern, die die Anteile im Privatvermögen halten („Privatanleger“)

(ii) deutschen Einkommensteuer zum persönlichen progressiven Einkommensteuersatz (bis zu 45 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der deutschen Gewerbesteuer zum jeweiligen lokalen Gewerbesteuersatz im Falle von deutschen Anteilsinhabern, die die Anteile im Betriebsvermögen halten („betriebliche Anleger“)

(iii) deutschen Körperschaftsteuer zu einem Satz von 15 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der deutschen Gewerbesteuer zum jeweiligen lokalen Gewerbesteuersatz im Falle von deutschen Anteilsinhabern, die körperschaftsteuerpflichtig sind („Unternehmensanleger“).

Für die Fonds, die beabsichtigen, für deutsche Steuerzwecke als Aktienfonds zu gelten (wie nachstehend definiert und in der entsprechenden Ergänzung für einen bestimmten Fonds angegeben), sollten jedoch die folgenden Steuerbefreiungen für deutsche Anteilsinhaber der jeweiligen Fonds gelten:

(i) Privatanleger genießen für die Zwecke der deutschen Einkommensteuer eine Steuerbefreiung von 30 % auf alle Anlageerträge.

(ii) Für betriebliche Anleger gilt für die Zwecke der deutschen Einkommensteuer eine Steuerbefreiung von 60 % auf alle Anlageerträge und für Zwecke der deutschen Gewerbesteuer eine Steuerbefreiung von 30 % auf alle Anlageerträge.

(iii) Unternehmensanleger profitieren für die Zwecke der deutschen Körperschaftsteuer von einer Steuerbefreiung von 80 % auf alle Anlageerträge und für die Zwecke der deutschen Gewerbesteuer von einer Steuerbefreiung von 40 % auf alle Anlageerträge.

Die teilweise Befreiung unter (ii) und (iii) in Bezug auf betriebliche Anleger und Unternehmensanleger findet keine Anwendung (i) auf Lebens- und Krankenversicherungsgesellschaften und Pensionsfonds, wenn die Fondsanteile ihren *Kapitalanlagen* zuzurechnen sind, (ii) auf Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, wenn die Fondsanteile ihrem *Handelsbestand* zuzurechnen sind, und (iii) auf Finanzunternehmen, die sich direkt oder indirekt zu mehr als 50 % im Besitz von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten befinden, wenn die Fondsanteile zum Zeitpunkt des Erwerbs auf die kurzfristigen Vermögenswerte (*Umlaufvermögen*) entfallen. In diesen Fällen kommt die teilweise Befreiung für Privatanleger (d. h. 30 %) zur Anwendung.

Für Fonds, die für deutsche Steuerzwecke die Voraussetzungen eines Mischfonds (wie nachstehend definiert und in der entsprechenden Ergänzung für einen bestimmten Fonds angegeben) erfüllen möchten, gilt für deutsche Anteilsinhaber der jeweiligen Fonds die Hälfte der oben genannten Steuerbefreiungen für deutsche Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke.

Die jeweilige Teilfreistellung gilt für alle Anlageerträge.

„Aktienfonds“ sind Fonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen kontinuierlich mehr als 50 % ihrer Bruttovermögenwerte (definiert als der Wert der Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten) in „Kapitalbeteiligungen“ investieren.

„Mischfonds“ sind Fonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen kontinuierlich mindestens 25 % ihrer Bruttovermögenswerte in „Kapitalbeteiligungen“ investieren.

Die Anlagebedingungen können auch vorsehen, dass die Kapitalbeteiligungsquote auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (statt der Bruttovermögenswerte) eines Fonds berechnet wird. In diesem Fall muss der Wert der Kapitalbeteiligungen um die vom entsprechenden Fonds aufgenommenen Kredite anteilig zum Prozentsatz des Werts der Kapitalbeteiligungen im Verhältnis zu den gesamten Bruttovermögenswerten dieses Fonds (§ 2 Abs. 9a Satz 2 und 3 InvStG) verringert werden.

Die jeweiligen Fonds berechnen ihre Kapitalbeteiligungsquote auf der Grundlage des Nettoinventarwerts und reduzieren daher den Wert ihrer Kapitalbeteiligungen, wie oben beschrieben (siehe diesbezüglich weiter unten).

In diesem Zusammenhang sind „Kapitalbeteiligungen“:

a. Aktien einer Gesellschaft, die für den offiziellen Handel an einer Börse oder an einem organisierten Markt zugelassen sind, die bzw. der von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)* anerkannt wird

b. Aktien einer Gesellschaft, die keine „Immobiliengesellschaft“ nach deutschem Recht ist und die (i) entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat ansässig ist und daher einer Körperschaftsteuer in diesem Staat unterliegt und von dieser nicht befreit ist oder die (ii) in einem Drittland ansässig ist und einer Körperschaftsteuer zu einem Mindestsatz von 15 % unterliegt und von dieser nicht befreit ist

c. Fondsanteile eines Aktienfonds mit 51 % des Werts der Aktienfondsanteile oder, wenn die Anlagebedingungen des Aktienfonds eine höhere Mindestkapitalbeteiligungsquote vorsehen, mit dem entsprechend höheren Prozentsatz des Werts der Aktienfondsanteile

d. Fondsanteile eines Mischfonds mit 25 % des Werts der Mischfondsanteile oder, wenn die Anlagebedingungen des Mischfonds eine höhere Mindestkapitalbeteiligungsquote vorsehen, mit dem entsprechend höheren Prozentsatz des Werts der Mischfondsanteile

Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 und § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 des InvStG berücksichtigen die entsprechenden Fonds auch die tatsächliche Kapitalbeteiligungsquote der Zielfonds, die an jedem Bewertungstag veröffentlicht wird, vorausgesetzt, es wird mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vorgenommen.

Außer in den vorstehend beschriebenen Fällen gelten Anteile anderer Anlagefonds nicht als „Kapitalbeteiligungen“.

Auch die folgenden Beteiligungen gelten nicht als „Kapitalbeteiligungen“ im Sinne von § 2 Abs. 8 Satz 5 InvStG:

1. Anteile an Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten,

2. Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach § 2 Abs. 9 Satz 6 des InvStG als Immobilien gelten,

3. Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit diese Kapitalgesellschaften Ausschüttungen ihrer Gewinne vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15 % und der Investmentfonds ist nicht davon befreit,

4. Anteile an Kapitalgesellschaften,

    a. deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 % aus Anteilen an Kapitalgesellschaften stammen, die nicht die Voraussetzungen von § 2 Abs. 8 Satz 1 (2) InvStG erfüllen, also wie unter b. der vorstehenden Definition von „Kapitalbeteiligungen“ beschrieben nicht hinreichend besteuert sind, oder

    b. die unmittelbar oder mittelbar Anteile an Kapitalgesellschaften halten, die nicht die Voraussetzungen von § 2 Abs. 8 Satz 1 (2) InvStG erfüllen, also wie unter b. der vorstehenden Definition von „Kapitalbeteiligungen“ beschrieben nicht hinreichend besteuert sind, wenn der Wert derartiger Anteile mehr als 10 % des Marktwerts der Kapitalgesellschaften beträgt.

In der jeweiligen Ergänzung wird für den betreffenden Fonds angegeben, ob dieser Fonds kontinuierlich mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen (gemäß Artikel 2(8) InvStG) investiert und daher beabsichtigt, sich als Aktienfonds im Sinne von Artikel 2(6) InvStG zu qualifizieren. Kapitalmaßnahmen, Zeichnungen/Rücknahmen und Marktbewegungen können vorübergehend dazu führen, dass ein Fonds die oben angegebene Kapitalbeteiligungsquote nicht erreicht. In einem solchen Fall wird der jeweilige Fonds mögliche und angemessene Maßnahmen ergreifen, um das angegebene Investitionsniveau ohne unnötige Verzögerung nach Kenntnisnahme des Fehlbetrags wieder herzustellen.

Des Weiteren sollten deutsche Anteilsinhaber beachten, dass selbst wenn die entsprechenden Anlagebedingungen eines Fonds keine Hinweise bezüglich der Einhaltung der Mindestkapitalbeteiligungsquoten für Aktienfonds und Mischfonds enthalten, die Teilfreistellungen eines Aktienfonds oder Mischfonds gemäß § 20 (4) des InvStG bei Antrag eines deutschen Anteilsinhabers im Rahmen des individuellen Beurteilungsverfahrens eines deutschen Anteilsinhabers dennoch angewendet werden müssen, sofern die entsprechenden Fonds das Kapitalbeteiligungs-Verhältnis, das für die Qualifikation als Aktienfonds bzw. Mischfonds erforderlich ist, in Wirklichkeit während des gesamten Geschäftsjahrs des Fonds permanent überschritten haben. Gemäß einer Verordnung der deutschen Finanzverwaltung würden insbesondere eine Aufstellung des Anlagenbestands und schriftliche Bestätigungen des Fondsmanagers als erforderliche Form des Nachweises ausreichen. Die Bestätigungen müssen eine Liste der tatsächlich vom jeweiligen Fonds für jeden Geschäftstag des Geschäftsjahres des Fonds erreichten „Kapitalbeteiligungsquoten“ enthalten.

Deutsche Anteilsinhaber sollten sich von unabhängiger Seite beraten lassen, ob die Teilfreistellung für Aktienfonds oder Mischfonds in ihrer individuellen Situation im jeweiligen Kalenderjahr anwendbar ist.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht vollständig sind. Es werden keine spezifischen Angelegenheiten behandelt, die in Einzelfällen zu berücksichtigen sind, und es können keine spezifischen Aussagen zur Besteuerung einzelner Anteilsinhaber gemacht werden. Angesichts der Komplexität des deutschen Steuergesetzes und insbesondere des InvStG wird Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern dringend empfohlen, sich an ihren eigenen Steuerberater zu wenden.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder führen die Geschäfte der Gesellschaft und sind für die allgemeine Anlagepolitik der Gesellschaft zuständig. Die Gesellschaft und ihre Geschäfte (einschließlich der Übertragung gewisser Aufgaben auf den Fondsmanager und der Bestellung der Verwahrstelle) werden von den Verwaltungsratsmitgliedern geführt, die auch die Aufsicht innehaben.

Zum Zwecke dieses Verkaufsprospekts ist die Adresse aller Verwaltungsratsmitglieder mit dem eingetragenen Sitz der Gesellschaft identisch.

Der Gesellschaftssekretär der Gesellschaft ist First Sentier Investors (Ireland) Limited.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

Noel Ford (Ständiger Vorsitzender) hat umfassende Erfahrung in der internationalen Finanzdienstleistungsbranche. Seine Karriere erstreckt sich über 30 Jahre in verschiedenen Ländern weltweit mit Tätigkeiten für Verwaltungsgesellschaften und Dienstleistungsplattformen.

Herr Ford ist derzeit als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für mehrere lokale und internationale Finanzdienstleistungsunternehmen tätig und verfügt über umfassende Erfahrung mit traditionellen OGAW- und AIF-Produkten. Seine wichtigsten Kompetenzen liegen in den Bereichen Governance, Risiko, Compliance, Betrieb und Vertrieb.

Herr Ford war Programmdirektor des Irish Management Institute for Governance, Risk and Compliance und ist Autor und ehemaliger Master Tutor beim Institute of Banking. Er war als Senior Lecturer beim Corporate Governance Institute tätig und ist Gründungsratsmitglied und Secretary der Irish Fund Directors Association.

Davor war Herr Ford Chief Executive Officer für Skandia Global Funds plc. Er war auch Global Head of Operations für die Skandia Investment Group und außerdem Vorsitzender von Skandia Life Ireland Limited und Präsident von Skandia America Securities Inc.

Herr Ford ist Certified Investment Funds Director (CIFD) beim Institute of Banking/University College Dublin. Darüber hinaus besitzt er einen MBA in International Business Administration vom Griffith College Dublin und der Nottingham Trent University. Herr Ford ist auch Certified Management Consultant bei der Irish Management Consultants Association (IMCA).

Herr Ford hat seinen Wohnsitz in Irland.

Laura Chambers kam 2018 zur First Sentier Group und ist derzeit Group Head of Financial Planning and Analysis.

Vor ihrer Tätigkeit bei der First Sentier Group hatte Frau Chambers in Australien und Neuseeland verschiedene Positionen im Bereich Finanzpartnergeschäft und Berichterstattung bei Challenger Ltd. und ANZ Bank inne, nachdem sie ihre Karriere bei KPMG in Dublin begonnen hatte, wo sie im Bereich Steuerberatung und Compliance tätig war.

Frau Chambers hat einen BA (Law and Accounting) von der University of Limerick, Irland, und ist als Chartered Accountant (FCA) bei den Chartered Accountants Ireland zugelassen. Darüber hinaus hat sie im Jahr 2022 erfolgreich den Kurs „Company Directors“ beim Australian Institute of Company Directors absolviert.

Frau Chambers hat ihren Wohnsitz in Irland.

Michael Morris ist seit 2017 unabhängiges, professionelles Verwaltungsratsmitglied in Vollzeit und verfügt über Expertise in den Bereichen Portfoliomanagement und Governance. Derzeit sitzt

er im Verwaltungsrat verschiedener Unternehmen, die für die Betreuung von globalen Private Equity-, Infrastruktur-, Aktien-, Renten-, strukturierten Finanzprodukt- und ESG-Portfolios zuständig sind.

Herr Morris war bis 2017 Managing Director/SVP bei Pioneer Investments in Irland. Davor war er Head of Materials Equity Research bei JP Morgan in London und leitete ein globales Team mit einer globalen Kundenbasis aus Long-Only-Fonds und Hedgefonds. Herr Morris hatte zuvor ähnliche Positionen bei Old Mutual/Arbuthnot Securities (UK), HSBC Investment Bank (UK) und Accenture inne und war nach seinem Berufsabschluss als Ingenieur im Baugewerbe tätig.

Herr Morris besitzt einen Bachelor- und Master-Abschluss in Ingenieurwesen des University College Dublin, ein Diplom und ein Zertifikat in Unternehmensführung des Institute of Directors in London und ist Certified Investment Fund Director.

Herr Morris hat seinen Wohnsitz in Irland.

Fondsmanager

Der Fondsmanager ist First Sentier Investors (Ireland) Limited. Der Fondsmanager ist von der Zentralbank als OGAW-Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen.

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Fondsmanagers besteht in der Erbringung von Fondsverwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft. Der Fondsmanager ist rechtlich und betrieblich unabhängig von der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle, den Verwaltungsgesellschaften und den Unteranlageverwaltern. Der Fondsmanager fungiert als Sponsor der Gesellschaft.

Am 2. August 2019 schloss die Treuhandbankgesellschaft der MUFG, Mitsubishi UFJ Trust and Banking Corporation (MUTB), die Übernahme von First Sentier Group (einschließlich des Fondsmanagers und der nachstehend genannten Verwaltungsgesellschaften und Unteranlageverwalter) ab. Die MUFG Group hat ihre Zentrale in Tokio, kann auf eine Geschichte von über 360 Jahren zurückblicken und verfügt über ein globales Netzwerk mit über 1.800 Standorten in mehr als 50 Ländern.

Gemäß den Bedingungen des Managementvertrags wird der Fondsmanager mit der Durchführung der Verwaltungs-, Anlageverwaltungs-, Vertriebs- und Verwaltungsdienstleistungen in Bezug auf die Gesellschaft beauftragt.

Der Fondsmanager muss seine Pflichten gemäß dem Managementvertrag nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise und mit einer Sachkenntnis, Sorgfalt und Aufmerksamkeit erfüllen, die von einem professionellen Fondsmanager vernünftigerweise erwartet wird und im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt. Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen alle Befugnisse, Pflichten und Ermessensentscheidungen delegieren, die in Bezug auf seine Verpflichtungen aus dem Managementvertrag ausgeübt werden können, wie von dem Fondsmanager und einem Bevollmächtigten jeweils vereinbart. Bei einer solche Bestellung werden die Anforderungen der Zentralbank erfüllt.

Der Fondsmanager hat die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Aufzeichnungen und Bücher der Gesellschaft und der damit verbundenen Fondsbuchhaltungsangelegenheiten, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und die Erbringung von Registrierungsdienstleistungen für die Fonds an die Verwaltungsstelle delegiert.

Der Fondsmanager hat ferner die Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf die Fonds an die Verwaltungsgesellschaften delegiert.

Der Managementvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Fondsmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von neunzig Tagen oder einer anderen Frist gemäß den Bedingungen des Managementvertrags gekündigt wird. Der Managementvertrag enthält Bestimmungen über die rechtlichen Pflichten des Fondsmanagers. Der Fondsmanager haftet gegenüber der Gesellschaft und den Fonds für alle angemessenen Kosten, Schäden, Gebühren, Verbindlichkeiten und angemessenen Aufwendungen, die der Gesellschaft oder einem Fonds aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung des Fondsmanagers, seiner Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Vertreter bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesem Vertrag entstehen, und hält sie in Bezug auf diese schadlos, mit der Ausnahme, dass diese Bestimmung die Gesellschaft oder einen Fonds nicht abdeckt, soweit ein Anspruch daraus aus Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung seitens der Gesellschaft oder des Fonds entsteht. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Fondsmanager und seine Vertreter, Bevollmächtigten und Mitarbeiter vollständig und wirksam von allen Kosten, Schäden, Gebühren, Verbindlichkeiten und Aufwendungen freizustellen, die ihnen gemäß oder in Verbindung mit dem Managementvertrag entstehen, es sei denn, sie sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Arglist oder Betrug der jeweiligen Stelle zurückzuführen.

Der Verwaltungsrat des Fondsmanagers setzt sich wie folgt zusammen:

Peter Blessing ist als Verwaltungsratsmitglied und Berater für verschiedene irische Finanzdienstleister und Anlagegesellschaften tätig. Herr Blessing ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (PCF-2B) des Fondsmanagers und gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrats des Fondsmanagers (PCF-3).

Zuvor war er Managing Director von Credit Lyonnais Financial Services Limited (Dublin) und bekleidete dieses Amt seit der Gründung des Unternehmens im Jahr 1991 bis zum Jahr 1995. Davor war er bei Allied Irish Banks plc. als Gründungsdirektor der Tochtergesellschaft Irish International Financial Services Centre beschäftigt (1988 bis 1991). Zuvor hatte er in der Division Corporate Finance eine Führungsfunktion inne (1982 bis 1988).

Herr Blessing hat einen Abschluss als Wirtschaftsprüfer (Chartered Accountant) und erwarb am University College Dublin einen Abschluss in Ingenieurwesen und am Trinity College Dublin einen Master of Business Administration (MBA).

Herr Blessing hat seinen Wohnsitz in Irland.

Ray Cullivan ist Head of Ireland (PCF-8) mit Verantwortung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und außerdem Executive Director (PCF-1).

Bevor er im Mai 2022 zur First Sentier Group kam, war Herr Cullivan Mitglied des Senior Leadership Teams bei GAM Investments. Im Laufe seiner 24-jährigen Tätigkeit bei GAM hatte Herr Cullvan verschiedene Positionen inne, zuletzt als Head of GAM in Irland und Global Head of Operations and Fund Oversight.

Herr Cullivan hat einen BA in Rechnungswesen und Finanzen der Dublin City University und ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants. Herr Cullivan besitzt außerdem ein Zertifikat für ESG-Anlagen des CFA Institute.

Herr Cullivan hat seinen Wohnsitz in Irland und arbeitet in Dublin.

Kerry Baronet kam 2015 zur First Sentier Group und ist derzeit Regional Managing Director für die First Sentier Group im Vereinigten Königreich (dies umfasst verschiedene Unternehmen der Gruppe). In dieser Rolle ist sie für alle Aspekte des Geschäfts im Vereinigten Königreich verantwortlich.

Frau Baronet ist Mitglied des Verwaltungsrats (in ihrer Funktion als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied) der wichtigsten operativen Einheiten der First Sentier Group im Vereinigten Königreich, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (PCF-2A) des Fondsmanagers und Mitglied des Investment Funds Committee, der von der Investment Association der britischen Industrie eingerichtet wurde.

Bevor sie zur First Sentier Group kam, war Frau Baronet Director of Product Development bei Goldman Sachs Asset Management und arbeitete in verschiedenen Bereichen der Vermögensverwaltungsbranche in London und Australien.

Frau Baronet hat einen Bachelor of Commerce von der University of Melbourne, Australien.

Frau Baronet hat ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich.

Bronwyn Wright ist derzeit als unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied einer Reihe irischer Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Bronwyn Wright war zuvor Managing Director für ein globales Finanzinstitut, das in den Bereichen Kapitalmärkte und Bankwesen tätig war. Dort war sie Head of Securities and Fund Services für Irland mit Verantwortung für die Verwaltung, das Wachstum und die strategische Ausrichtung des Wertpapier- und Fondsdienstleistungsgeschäfts, das Fonds, Verwahrdienste, Wertpapierfinanzierung sowie globale Vertretungen und Trusts umfasste.

Aufgrund ihrer Rolle bei der Verwaltung, Leitung und dem Wachstum des europäischen Verwahrungsgeschäfts verfügt Bronwyn Wright über umfassende Kenntnisse der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der Best-Market-Praktiken im Vereinigten Königreich, in Luxemburg, Jersey, Irland und auf den Cayman Islands. Sie war außerdem Mitglied und Vorsitzende der Vorstände der für das Verwahrungsgeschäft in den jeweiligen Rechtsordnungen zuständigen Rechtsvehikel.

Aufgrund ihres Engagements bei Due-Diligence-Prüfungen verfügt Bronwyn Wright auch über Wissen über die nordischen Länder, Deutschland und Asien, war in Asien an Due-Diligence-Prüfungen vor der Übernahme beteiligt und hat eine Integration nach der Übernahme in der gesamten EMEA-Region geleitet.

Bronwyn Wright hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften und Politik sowie einen Master-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften vom University College Dublin und ist ehemalige Vorsitzende des Irish Funds Committee for Depositary Services. Sie ist ehemalige Dozentin am Institute of Bankers für das Certificate and Diploma in Mutual Funds und Mitautorin des Institute of Bankers Diploma in Legal and Regulatory Studies.

Bronwyn Wright hat zahlreiche Branchenartikel verfasst, war Vorsitzende und Teilnehmerin von Branchenseminaren in Europa und den USA und war Mitglied eines Executive Committee für das Postgraduierten-Doktoratsprogramm der Technological University Dublin School of Accounting and Finance.

Frau Wright hat ihren Wohnsitz in Irland.

Ada Harte ist Head of Legal EMEA für die First Sentier Group.

Bevor sie im Juni 2023 zur First Sentier Group kam, war Frau Harte als Beraterin der Geschäftsleitung und des Vorstands sowie als Deputy General Counsel und Head of Legal EMEA für Natixis Global Investment Managers tätig. Sie verfügt über mehr als zwei Jahrzehnte Erfahrung in der Arbeit mit einer Reihe von internen Vermögensverwaltern in London und Irland sowie in der Privatpraxis.

Frau Harte verfügt über eine nachgewiesene Erfolgsbilanz bei der Umsetzung strategischer Initiativen und der Sicherstellung kommerziell nachhaltiger Ergebnisse mit Schwerpunkt auf effektivem Risikomanagement.

Frau Harte ist qualifizierte Anwältin und verfügt über eine aktuelle Zulassung der Law Society of England and Wales. Sie hat einen Abschluss in Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und einen Master-Abschluss in Jura vom University College Dublin.

Frau Harte ist im Vereinigten Königreich ansässig.

Vergütungspolitik des Fondsmanagers

Der Fondsmanager verfolgt eine Vergütungspolitik und befolgt Praktiken und Verfahren, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement im Einklang stehen und dieses unterstützen. Diese gelten für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil des Fondsmanagers und der Gesellschaft hat, und sollen gewährleisten, dass die Gesellschaft keine Risiken eingeht, die mit den Risikoprofilen der Gesellschaft nicht vereinbar sind. Weitere Einzelheiten zu diesen Richtlinien sind unter https://www.firstsentierinvestors.com/ie/en/professional-investor/footer/policies.html verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos beim Fondsmanager erhältlich.

Verwaltungsgesellschaften und Unteranlageverwalter

Gemäß der Vermögensverwaltungsvereinbarung hat der Fondsmanager den Verwaltungsgesellschaften die diskretionäre Portfoliomanagementbefugnis der einzelnen Fonds übertragen. Die Vermögensverwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Die Vermögensverwaltungsvereinbarung kann vom Fondsmanager auch dann schriftlich gegenüber der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft gekündigt werden, wenn (i) die jeweilige Verwaltungsgesellschaft freiwillig oder per Beschluss eines zuständigen Gerichts Insolvenz oder Konkurs anmeldet, oder wenn sie eine allgemeine Abtretung zu Gunsten ihrer Gläubiger vornimmt oder anderweitig ihre Insolvenz bestätigt; oder (ii) wenn die jeweilige Verwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen gemäß der Vermögensverwaltungsvereinbarung nicht nachkommt und dieses Versäumnis nicht innerhalb von dreißig Tagen nachholt, nachdem sie vom Fondsmanager dazu aufgefordert wurde, diesen Verstoß zu beheben; oder (iii) wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Die Gesellschaft hat sich damit einverstanden erklärt, jede Verwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter, Bevollmächtigten und Mitarbeiter vollständig und wirksam von allen Kosten, Schäden, Gebühren, Verbindlichkeiten und Aufwendungen freizustellen, die ihnen gemäß oder in Verbindung mit der Vermögensverwaltungsvereinbarung entstehen, es sei denn, sie sind auf ihre jeweilige Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Arglist oder Betrug zurückzuführen.

Diesbezüglich kann der Fondsmanager die folgenden Unternehmen als Verwaltungsgesellschaften/Unteranlageverwalter bestellen, die jeweils von der Zentralbank für diese Art der Tätigkeit zugelassen wurden:

a) First Sentier Investors (Hong Kong) Limited;

b) First Sentier Investors (UK) IM Limited;

c) First Sentier Investors (Singapore);

d) First Sentier Investors (Australia) RE Ltd;

e) First Sentier Investors (Australia) IM Ltd (vorbehaltlich bestimmter, nachstehend aufgeführter Fonds);

f) First Sentier Investors (US) LLC (außer bestimmten Fonds, wie unten dargelegt).

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts wurde First Sentier Investors (Singapore) von First Sentier Investors (Hong Kong) Limited zum Unteranlageverwalter bestimmter Fonds ernannt. Darüber hinaus kann jede Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere der oben aufgeführten Unternehmen als Unteranlageverwalter für einen oder mehrere von ihr verwaltete Fonds bestellen. Ungeachtet der Bestellung eines Unternehmens als Unteranlageverwalter eines oder mehrerer Fonds behält sich der Fondsmanager außerdem das Recht vor, dieses Unternehmen zukünftig für andere Fonds zur Verwaltungsgesellschaft zu bestellen.

Gemäß diesen Vereinbarungen und den Vorschriften der Zentralbank kann die einer bestimmten Unterverwaltungsgesellschaft zugewiesene Übertragung der Vermögensverwaltung des Vermögens eines Fonds oder der Fonds gelegentlich durch den Fondsmanager bzw. die Verwaltungsgesellschaft von einer bestimmten Verwaltungsgesellschaft oder einem bestimmten Unteranlageverwalter ganz oder teilweise auf eine andere Verwaltungsgesellschaft oder einen andere Unteranlageverwalter geändert werden, um die globale Mobilität einzelner Portfoliomanager zu ermöglichen sowie der Gesellschaft und dem Fondsmanager stets den Einsatz der geeignetsten Verwaltungsgesellschaft oder des geeignetsten Unteranlageverwalters zu gestatten.

Weder der Fondsmanager noch eine Verwaltungsgesellschaft darf First Sentier Investors (Australia) IM Ltd oder First Sentier Investors (US) LLC mit der Verwaltung von Vermögenswerten von Fonds beauftragen, die bei der Hongkong Securities and Futures Commission registriert sind.

Vier Investmentteams mit separaten Markennamen sind für das Portfoliomanagement der Fonds zuständig:

- First Sentier Investors
- FSSA Investment Fondsmanagers
- Stewart Investors
- RQI Investors

Der Name jedes Fonds enthält den Markennamen des jeweiligen Teams von Portfoliomanagern innerhalb der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters, die bzw. der den jeweiligen Fonds verwaltet. Auf Anfrage werden den Anteilsinhabern Informationen über die Identität und die Wertentwicklung des für den jeweiligen Fonds zuständigen Portfoliomanagement-Teams zur Verfügung gestellt.

Verweise auf die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Unteranlageverwalter in einer entsprechenden Ergänzung sind als Verweise auf den/die entsprechende(n) Verwaltungsgesellschaften bzw. Unteranlageverwalter zu lesen, der/die in Bezug auf den jeweiligen Fonds bestellt wurde(n). Weitere Informationen über die ernannten Verwaltungsgesellschaften und Unteranlageverwalter sowie über entsprechende Änderungen werden auf Anfrage vom Fondsmanager zur Verfügung gestellt. Einzelheiten über diese Bestellungen und diesbezügliche Änderungen werden in den periodischen Berichten des Fondsmanagers offengelegt. Der Fondsmanager haftet für die Handlungen und Unterlassungen der Verwaltungsgesellschaften (und indirekt der Unteranlageverwalter) und anderer Bevollmächtigter wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist die Zweigniederlassung Dublin von HSBC Continental Europe, einer in Frankreich gegründeten société anonyme nach französischem Recht mit eingetragenem Sitz in 38 avenue Kléber, 75116 Paris. HSBC Continental Europe ist eine Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer in England und Wales eingetragenen Aktiengesellschaft.

Die Verwahrstelle erbringt gegenüber der Gesellschaft die in der Verwahrstellenvereinbarung beschriebenen Leistungen und ist dazu verpflichtet, die Verordnungen einzuhalten.

Die Verwahrstelle nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

(i) Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft im Einklang mit den Verordnungen; dies umfasst (i) die Verwahrung aller Finanzinstrumente, die verwahrt werden können; und (ii) die Überprüfung der Eigentumsrechte an den Vermögenswerten und die entsprechende Buchführung.

(ii) Die Verwahrstelle stellt auch sicher, dass die Kapitalflüsse der Gesellschaft im Einklang mit den Verordnungen angemessen überwacht werden und dass alle Zahlungen, die von oder im Auftrag von Antragstellern im Hinblick auf die Zeichnung von Anteilen erfolgen, eingegangen sind.

(iii) Darüber hinaus nimmt sie eine Aufsichtsfunktion wahr und gewährleistet, dass Ausgabe, Rücknahme, Stornierung und Bewertung von Anteilen im Einklang mit den Verordnungen berechnet werden.

(iv) Zudem führt sie die Anweisungen der Gesellschaft aus, soweit diese zu den Verordnungen in keinem Widerspruch stehen.

(v) Ihre Aufgabe ist es auch, sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Frist an die Gesellschaft überwiesen wird.

(vi) Des Weiteren ist sie dafür verantwortlich, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß den Verordnungen eingesetzt werden.

Die Verwahrstelle kann im Einklang mit und vorbehaltlich der Verordnungen sowie gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung bestimmte Verwahrungsaufgaben auf einen oder mehrere Bevollmächtigte übertragen. Die Verwahrstelle hat bestimmte Verwahrungsaufgaben im Hinblick auf einige Vermögenswerte der Gesellschaft auf Bevollmächtigte übertragen, die in **Anhang 5** aufgeführt werden. Eine aktuelle Liste dieser Bevollmächtigten ist auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich. Der Einsatz von Unterbevollmächtigten hängt von den Märkten ab, in die die Gesellschaft investiert. Die Verwahrstelle nimmt im Hinblick auf Zahlungen im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die von der Verwahrstelle oder einem ihrer Bevollmächtigten verwahrt werden, bestimmte Pflichten wahr. Diese umfassen die Erfassung und Meldung von Steuerinformationen sowie bestimmte Einbehaltungspflichten.

Die Verwahrstelle muss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt, Kompetenz und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Dies gilt auch für die Auswahl, die weitere Bestellung und die laufende Überwachung von Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten.

Vorbehaltlich des nachfolgenden Abschnitts und im Einklang mit der Verwahrstellenvereinbarung haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilsinhabern für den Verlust eines Finanzinstruments der Gesellschaft, das der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurde. Die Verwahrstelle haftet zudem für alle anderen Verluste, die der Gesellschaft aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Versäumnisse bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Verordnungen entstehen.

Die Verwahrstelle haftet auch dann, wenn sie die Verwahrung auf einen Dritten übertragen hat.

Die Verwahrstelle haftet nicht für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstruments, wenn dieser Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Verwahrstelle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz des Ergreifens angemessener Gegenmaßnahmen

unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet nicht für unmittelbare und besondere Schäden oder Folgeschäden.

Die Gesellschaft hält die Verwahrstelle, ihre Bevollmächtigten und ihre jeweiligen Führungskräfte, Vertreter und Mitarbeiter (**„freigestellte Personen“**) im Hinblick auf bestimmte Haftungen auf Nachsteuerbasis frei (siehe Verwahrstellevereinbarung). Die Ernennung der Verwahrstelle gemäß der Verwahrstellenvereinbarung kann ohne Angaben von Gründen jederzeit innerhalb einer Kündigungsfrist von mindestens neunzig Tagen widerrufen werden, sofern vor der Beendigung der Verwahrstellevereinbarung eine andere Verwahrstelle ernannt wird.

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und ihren Bevollmächtigten tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte entstehen, beispielsweise (und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) wenn es sich bei dem ernannten Bevollmächtigten um ein verbundenes Konzernunternehmen handelt, das der Gesellschaft ein Produkt oder eine Dienstleistung zur Verfügung stellt, und im Hinblick auf dieses Produkt oder diese Dienstleistung ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hegt, oder wenn dieses für andere Produkte oder Dienstleistungen, die es der Gesellschaft zur Verfügung stellt, eine Vergütung erhält. Die Verwahrstelle hat eine Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten etabliert.

Von Zeit zu Zeit können potenzielle Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle und/oder ihre Tochtergesellschaften andere Leistungen für die Gesellschaft und/oder andere Parteien erbringen. Zum Beispiel, wenn die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Depotstellen, Treuhänder und/oder Verwalter anderer Fonds fungieren. Daher ist es möglich, dass die Interessen der Verwahrstelle (oder ihrer verbundenen Unternehmen) im Geschäftsverlauf tatsächlich oder potenziell im Widerspruch stehen zu den Interessen der Gesellschaft und/oder anderer Fonds, in deren Auftrag die Verwahrstelle (oder ihre verbundenen Unternehmen) handelt. Auch zwischen der Verwahrstelle und ihren Bevollmächtigten können Interessenkonflikte entstehen, beispielsweise wenn es sich bei einem Bevollmächtigten um ein verbundenes Konzernunternehmen handelt, das für andere Verwahrdienstleistungen, die es gegenüber der Gesellschaft erbringt, eine Vergütung erhält. Wenn im Rahmen des regulären Geschäftsablaufs ein potenzieller Interessenkonflikt entsteht, richtet sich die Verwahrstelle nach den geltenden Gesetzen.

Sollte ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt vorliegen, erfüllt die Verwahrstelle ihre Pflicht gegenüber der Gesellschaft und behandelt die Gesellschaft und die anderen Fonds, in deren Auftrag sie handelt, auf faire Weise, damit möglichst alle Transaktionen zu Bedingungen durchgeführt werden, die auch im Falle des Vorliegens eines tatsächlichen oder potenziellen Konflikts nicht wesentlich ungünstiger gewesen wären.

Auf Anfrage werden den Anteilsinhabern aktuelle Informationen über den Namen und die Pflichten der Verwahrstelle, möglicherweise entstehende Interessenkonflikte und die Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle handelt im Hinblick auf die Anteile der Gesellschaft oder zugrunde liegenden Anlagen nicht als Garantiegeber oder Anbieter. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister der Gesellschaft und im Hinblick auf die Vermögenswerte der Gesellschaft weder verantwortlich für Anlageentscheidungen, noch befugt, Anlageentscheidungen zu treffen oder im Hinblick auf Anlagen beratend tätig zu werden. Sofern die Verordnungen nichts Anderweitiges vorsehen, ist die Verwahrstelle nicht für Verluste verantwortlich und übernimmt für diese keine Verantwortung oder Haftung, wenn diese der Gesellschaft oder den Anlegern der Gesellschaft entstehen, weil die Gesellschaft, der Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaften oder die Unteranlageverwalter gegen die Anlagerichtlinien, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Beschränkungen hinsichtlich der Kreditaufnahme oder gegen operative Richtlinien verstoßen hat.

Die Verwahrstelle handelt als Dienstleister für die Gesellschaft und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts oder die Aktivitäten der Gesellschaft verantwortlich. Sie übernimmt

daher für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und die durch einen Verweis enthaltenen Informationen keine Verantwortung.

HSBC Continental Europe steht unter der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), und im Rahmen des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus („Single Supervisory Mechanism“) der französischen Bankenaufsichts- und Abwicklungsbehörde (l'Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) (ACPR), der zuständigen französischen nationalen Behörde sowie der französischen Finanzmarktaufsicht (l'Autorité des Marchés Financiers) (AMF) im Hinblick auf die Aktivitäten, die über Finanzinstrumente oder an den Finanzmärkten ausgeführt werden. Darüber hinaus unterliegt die Zweigniederlassung Dublin von HSBC Continental Europe außerdem der lokalen Aufsicht der Zentralbank. HSBC Continental Europe wurde in Irland rechtmäßig als Zweigniederlassung gegründet und ordnungsgemäß im Handelsregister (Companies Registration Office) unter der Nummer 908966 eingetragen.

Verwaltungs- und Registerstelle

HSBC Securities Services (Ireland) DAC (die „Verwaltungsstelle“) wurde gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt. Die Verwaltungsstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 29. November 1991 nach irischem Recht gegründet wurde und über eine Zulassung der Zentralbank verfügt. Sie ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer in England und Wales eingetragenen Aktiengesellschaft. Die Verwaltungsstelle erbringt Verwaltungsdienstleistungen für Investmentfonds wie die Gesellschaft.

Die Verwaltungsvereinbarung bleibt in Kraft, bis sie entweder von der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle innerhalb einer Kündigungsfrist von neunzig Tagen schriftlich gekündigt wird; zudem kann diese Vereinbarung fristlos gekündigt werden, wenn: (i) die andere Partei aufgelöst wird, wenn für die jeweils andere Partei ein Nachlassverwalter oder ein Prüfer ernannt wird oder wenn auf Weisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde, eines zuständigen Gerichts oder einer anderen Stelle ein ähnliches Ereignis eintritt; oder (ii) wenn die jeweils andere Partei nach einem Verstoß gegen ihre wesentlichen Vertragspflichten diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig Tagen korrigiert, nachdem sie schriftlich dazu aufgefordert wurde; oder wenn (iii) die Steuerbescheinigung der Verwaltungsstelle gemäß Section 446 des irischen Finance Act von 1980 zurückgezogen wird oder der irische Finanzminister seine Absicht mitteilt, diese Bescheinigung zu entziehen; oder (iv) wenn die Gesellschaft die Zulassung der Zentralbank verliert; oder (v) wenn es einer der beiden Parteien gemäß geltendem Recht nicht mehr gestattet ist, ihren Verpflichtungen gemäß der Verwaltungsvereinbarung nachzukommen.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass die Verwaltungsstelle gegenüber der Gesellschaft nicht für Verluste haftet, die die Gesellschaft in Verbindung mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten erleidet, die der Verwaltungsstelle gemäß der Verwaltungsvereinbarung auferlegt wurden, soweit diese Verluste nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, unredliches Verhalten oder betrügerische Handlungen vonseiten der Verwaltungsstelle zurückzuführen sind; die Gesellschaft erklärt sich damit einverstanden, die Verwaltungsstelle für Verluste zu entschädigen, die der Verwaltungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäß der Verwaltungsvereinbarung entstanden sind, soweit diese Verluste nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, unredliches Verhalten oder betrügerische Handlungen vonseiten der Verwaltungsstelle zurückzuführen sind.

Die Verwaltungsstelle haftet bei der Berechnung des Nettoinventarwerts nicht für einen Verlust, der der Gesellschaft aufgrund einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts entstanden ist, wenn diese fehlerhafte Berechnung darauf zurückzuführen ist, dass der Verwaltungsstelle von einem Kursinformationsdienst falsche Informationen vorgelegt wurden. Die Verwaltungsstelle muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um alle Informationen, die vom Fondsmanager oder seinen Bevollmächtigten oder einer mit ihnen verbundenen Person (bei dieser kann es sich auch um einen Makler, einen Market-Maker oder einen Vermittler handeln) bereitgestellt wurden, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Unter gewissen Umständen ist es jedoch nicht möglich oder praktikabel, dass diese Informationen von der Verwaltungsstelle auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Unter solchen

Umständen haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen, wenn diese fehlerhafte Berechnung darauf zurückzuführen ist, dass der Verwaltungsstelle vom Fondsmanager oder seinen Bevollmächtigten fehlerhafte Informationen vorgelegt wurden. Wenn die Verwaltungsstelle vom Fondsmanager oder ihren Bevollmächtigten dazu angewiesen wird, bestimmte Preisermittlungsverfahren, Makler, Market-Maker oder andere Vermittler zu nutzen, haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen, wenn diese auf fehlerhafte Informationen zurückzuführen ist, die von Informationsdiensten, Maklern, Market-Makern oder anderen Vermittlern bereitgestellt wurden, die nicht von der Verwaltungsstelle bestellt oder ausgewählt wurden.

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

Die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft enthalten folgende Bestimmungen:

(a) ***Zweck.*** Klausel 2 der Gründungsurkunde sieht vor, dass der ausschließliche Zweck der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage der beim Publikum beschafften Gelder in übertragbaren Wertpapieren bzw. in sonstigen liquiden finanziellen Vermögenswerten besteht, auf die in Regulation 68 der Verordnungen verwiesen wird, wobei die Gesellschaft gemäß den Verordnungen nach dem Grundsatz der Risikostreuung vorgeht.

(b) ***Änderung von Rechten***. Die Rechte, die mit einer Anteilsklasse verbunden sind, können – ungeachtet dessen, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht – mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse oder mit Genehmigung durch Sonderbeschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der betreffenden Klasse geändert oder aufgehoben werden. Jeder Inhaber der Anteile der betreffenden Klasse, der persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten ist, kann eine Abstimmung verlangen.

(c) ***Stimmrechte***. Bei einer mit Handzeichen erfolgenden Abstimmung hat gemäß der Satzung jeder Inhaber von Anteilen, der auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist, eine Stimme; bei einer Abstimmung auf einer Hauptversammlung hat jeder Inhaber von Anteilen, der persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist, im Hinblick auf jeden ganzen von ihm gehaltenen Anteil, eine Stimme.

Die Satzung sieht ferner vor, dass bei einer Abstimmung aller Anteilsinhaber von mehr als einer Anteilsklasse die Stimmrechte der Inhaber vorläufig durch die Gesellschaft angepasst werden, um auf diese Weise den zuletzt berechneten Rücknahmepreis pro Anteil der jeweils betreffenden Anteilsklassen widerzuspiegeln.

(d) ***Veränderung des Anteilskapitals.*** Die Gesellschaft kann auch jeweils durch ordentlichen Beschluss ihr Anteilskapital erhöhen, indem alle oder einzelne Anteile zusammengefasst oder in Anteile höherer Nennbeträge als die bestehenden Anteile aufgeteilt werden, und indem die Anteile oder einzelnen Anteile in kleinere Stückelungen aufgeteilt werden, oder indem Anteile annulliert werden, die nicht von einer Person übernommen wurden und für die noch keine entsprechende Verpflichtung eingegangen wurde. Die Gesellschaft kann durch Sonderbeschluss ihr Anteilskapital gegebenenfalls in jeder gesetzlich zulässigen Weise herabsetzen.

(e) ***Anteile der Verwaltungsratsmitglieder.*** Unter der Voraussetzung, dass die Art seines Anteils bei der ersten Gelegenheit auf einer Sitzung des Verwaltungsrates oder anhand einer schriftlichen Mitteilung gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern bekannt gemacht wird oder wurde, kann ein Verwaltungsratsmitglied einen beliebigen Vertrag mit der Gesellschaft abschließen und haftet gegenüber der Gesellschaft nicht für Gewinne, die anhand eines solchen Vertrags oder einer solchen Vereinbarung erzielt wurden. In der Regel darf ein Verwaltungsratsmitglied nicht abstimmen oder für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden, wenn es dabei um die Ernennung (oder die Ernennungsbedingungen) für ein Amt oder eine gewinnbringende Position innerhalb der Gesellschaft oder um einen Vertrag oder eine Vereinbarung geht, an welchem bzw. welcher er ein erhebliches Interesse hat.

(f) ***Kreditaufnahmebefugnisse***. Vorbehaltlich der Verordnungen können die Verwaltungsratsmitglieder alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme ausüben (einschließlich der Befugnis zur Aufnahme von Darlehen zum Zweck der Rücknahme von Anteilen) sowie ihre Befugnisse zur Aufnahme von Hypotheken zur Belastung oder Verpfändung ihres gesamten oder eines Teils ihres Unternehmens, ihrer Grundstücke und ihres Vermögens und zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder anderen Wertpapieren, ungeachtet dessen, ob diese Ausgabe direkt erfolgt oder als Besicherung für Schulden oder Verpflichtungen der Gesellschaft.

(g) ***Rücktritt von Verwaltungsratsmitgliedern***. Es gibt keine Vorschrift über den Rücktritt von Verwaltungsratsmitgliedern bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze.

(h) ***Übertragung von Anteilen***. Soweit nicht vorstehend unter **„Form der Anteile und Anteilsscheine“** und **„Übertragung von Anteilen“** anders angegeben, sind die Anteile frei übertragbar und gewähren die gleiche Beteiligung am Gewinn und an den Ausschüttungen des Fonds, auf den sie sich beziehen, sowie an dessen Vermögen im Falle der Auflösung. Die Anteile, die keinen Nennwert haben und bei Ausgabe vollständig bezahlt werden müssen, gewähren keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte.

(i) ***Dividenden***. Die Verwaltungsratsmitglieder können zu jedem Zeitpunkt der ihnen geeignet erscheint, Dividenden, einschließlich Zwischendividenden, auf die Anteile oder auf eine Klasse von Anteilen erklären, wenn dies den Verwaltungsratsmitgliedern im Hinblick auf den jeweiligen Fonds als angemessen erscheint. Der Verwaltungsrat kann die den Inhabern der Anteile zustehenden Dividenden insgesamt oder teilweise ausbezahlen, indem an die Anteilsinhaber Vermögenswerte der Gesellschaft im Rahmen einer Sachauskehrung verteilt werden, insbesondere Anlagen, welche der Gesellschaft gehören. Dividenden, die nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum der Erklärung der Dividende nicht abgerufen werden, verfallen und fallen an den Fonds zurück.

(j) ***Haftungstrennung***. Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds; jeder Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen der Gesellschaft bestehen. Sofern zuvor die Zustimmung der Zentralbank eingeholt wurde, können die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit weitere Fonds auflegen, indem sie eine oder mehrere separate Anteilsklassen zu Bedingungen ausgeben, die von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossen wurden. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit und im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank innerhalb jedes Fonds eine oder mehrere separate Anteilsklassen auflegen, wobei die Bedingungen gelten, die von Verwaltungsratsmitglieder beschlossen wurden.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der jeweiligen Fonds werden wie nachfolgend beschrieben zugeteilt:

(i) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Fonds werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungsurkunde und Satzung in den Büchern der Gesellschaft für den Fonds verbucht, und die diesbezüglichen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Kosten werden diesem Fonds zugerechnet.

(ii) Wenn Vermögenswerte von einem anderen Vermögenswert abgeleitet werden, werden diese derivativen Vermögenswerte in den Büchern der Gesellschaft dem gleichen Fonds zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet wurden, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes ist eine Wertzunahme oder -abnahme dem entsprechenden Fonds zuzuordnen.

(iii) Wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder auf eine in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds vorgenommene Handlung bezieht, wird die Verbindlichkeit dem betreffenden Fonds zugerechnet.

(iv) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit – vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle – allen Fonds zugerechnet, indem sie anteilig dem Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds zugerechnet wird.

Eine Verbindlichkeit, die im Namen eines Fonds entstanden oder diesem zuzurechnen ist, wird ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen, und weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Konkursverwalter, Prüfer, Abwickler, vorläufiger Abwickler oder eine andere Person dürfen die Vermögenswerte eines solchen Fonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit verwenden (oder hierzu verpflichtet sein), die im Namen eines anderen Fonds entstanden oder einem anderen Fonds der Gesellschaft zuzurechnen ist.

Alle Verträge, Vereinbarungen, Arrangements oder Transaktionen, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden, müssen die folgenden Bedingungen zumindest implizit enthalten:

(i) Die Vertragspartei oder Vertragsparteien der Gesellschaft dürfen weder im Rahmen von Verfahren noch anhand anderer Mittel die Inanspruchnahme von Vermögenswerten eines Fonds anstreben, um eine Verbindlichkeit, die nicht in Bezug auf den jeweiligen Fonds entstanden ist, ganz oder teilweise zu begleichen.

(ii) Jede Vertragspartei der Gesellschaft, die wo auch immer und wie auch immer anhand beliebiger Mittel erfolgreich die Vermögenswerte eines Fonds in Anspruch nimmt, um ganz oder teilweise eine Verbindlichkeit zu begleichen, die nicht in Bezug auf den jeweiligen Fonds entstanden ist, muss der Gesellschaft eine Summe zahlen, die dem Wert des Nutzens entspricht, der dadurch erlangt wurde.

(iii) Jede Vertragspartei der Gesellschaft, der es gelingt, die Vermögenswerte eines Fonds im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die nicht in Bezug auf diesen Fonds entstanden ist, auf beliebige Weise zu beschlagnahmen oder zu pfänden oder auf eine andere Art einer Zwangsvollstreckung zu unterziehen, muss diese Vermögenswerte oder die direkten bzw. indirekten Erlöse aus der Veräußerung dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft verwalten und diese Vermögenswerte oder Erlöse getrennt und als Treuhandvermögen identifizierbar verwahren.

Alle von der Gesellschaft wiedererlangten Beträge sind gemäß den impliziten Bedingungen (siehe [i] und [iii] oben) mit den gleichzeitig bestehenden Verbindlichkeiten zu verrechnen.

Alle Vermögenswerte oder Beträge, die von der Gesellschaft erfolgreich zurückgefordert wurden, müssen nach Abzug oder Zahlung allfälliger Beitreibungskosten für die Entschädigung des Fonds aufgewendet werden.

Wenn die einem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte bei der Abwicklung einer Verbindlichkeit verwendet werden, die nicht diesem Fonds zuzuordnen ist, und wenn diese Vermögenswerte oder die entsprechende Entschädigung dem jeweiligen Fonds nicht anderweitig wieder zur Verfügung gestellt werden kann, müssen die Verwaltungsratsmitglieder im Einvernehmen mit der Verwahrstelle den Wert der dem Fonds abhanden gekommenen Vermögenswerte bestätigen oder bestätigen lassen und aus den Vermögenswerten des Fonds oder der Fonds, dem oder denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, die entsprechenden Vermögenswerte oder Beträge zahlen oder überweisen, die ausreichen, um in dem betreffenden Fonds den Wert der abhanden gekommenen Vermögenswerte oder Beträge wiederherzustellen; diese Zahlung hat Vorrang vor allen anderen Forderungen, die gegenüber diesem Fonds oder diesen Fonds bestehen.

Ein Fonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person; die Gesellschaft kann jedoch im Hinblick auf einen bestimmten Fonds klagen und verklagt werden und dieselben Aufrechnungsrechte (soweit zutreffend) zwischen ihren Fonds anwenden, wie dies gesetzlich im Hinblick auf Unternehmen vorgesehen ist; zudem unterliegt das Eigentum eines Fonds den Beschlüssen des Gerichts, als ob es sich hierbei um eine separate juristische Person handeln würde.

Für jeden einzelnen Fonds sind separate Aufzeichnungen zu führen.

ABWICKLUNG

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird unbefristet fortgeführt, bis sie im Einklang mit der Gründungsurkunde und Satzung aufgelöst wird.

Abwicklungsverfahren

Bei der Abwicklung der Gesellschaft veräußert der Konkursverwalter der Gesellschaft die Vermögenswerte der einzelnen Fonds und (nach Befriedigung von Gläubigeransprüchen) zahlt an die Anteilsinhaber einen Betrag, der so weit wie möglich dem Nettoinventarwert der von ihnen gehaltenen Anteile entspricht. Die zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden in folgender Rangfolge verwendet:

(i) Zunächst zur Zahlung eines Betrags an die Anteilsinhaber jeder Anteilsklasse eines jeden Fonds in der Basiswährung, auf welche diese Anteilsklasse lautet, oder in jeder anderen Währung, die vom Konkursverwalter in einer Höhe ausgewählt wird, die (unter Verwendung eines angemessenen Wechselkurses, der vom Konkursverwalter bestimmt wird) möglichst dem Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse entspricht, die von den Inhabern zu Beginn der Abwicklung gehalten wird; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass im betreffenden Fonds ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um diese Zahlungen zu ermöglichen. Wenn in einem Fonds im Hinblick auf die jeweiligen Anteilsklassen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, um diese Zahlung zu ermöglichen, werden die Vermögenswerte der Gesellschaft in Anspruch genommen, die nicht in einem der Fonds enthalten sind.

(ii) Zweitens zur Zahlung an die Inhaber der Zeichnungsanteile von Beträgen bis zu einer Höhe des dafür gezahlten Betrags (zuzüglich etwaig aufgelaufener Zinsen) aus dem Vermögen der Gesellschaft, das nach Rückgriff gemäß vorstehendem Absatz (i) keinem der verbleibenden Fonds zuzurechnen ist. Sind keine ausreichenden Vermögenswerte für eine solche Zahlung in voller Höhe vorhanden, so wird nicht auf die Vermögenswerte anderer Fonds zurückgegriffen.

(iii) Drittens, zur Zahlung an die Anteilsinhaber in Höhe des in den jeweiligen Fonds verbleibenden Saldos, wobei diese Zahlung im Verhältnis zur Anzahl der Anteile geleistet wird, die vom jeweiligen Fonds ausgegeben wurden.

(iv) Viertens, zur Zahlung an die Anteilsinhaber in Höhe des dann verbleibenden Saldos, der nicht in einem Fonds enthalten ist, wobei diese Zahlung im Verhältnis zum Wert der einzelnen Fonds und innerhalb der jeweiligen Fonds im Verhältnis zum Wert der jeweiligen Anteilsklasse sowie im Verhältnis zum Nettoinventarwert pro Anteil zu leisten ist.

Im Zuge der Abwicklung kann der Konkursverwalter in seinem eigenen Ermessen und mit der Genehmigung der Anteilsinhaber die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise in specie unter den Anteilsinhabern der Gesellschaft verteilen.

Auflösung eines Fonds

Die Gesellschaft kann jeden der einzelnen Fonds anhand einer schriftlichen Mitteilung an die Verwahrstelle auflösen, wenn:

(a) der Nettoinventarwert eines Fonds an einem beliebigen Tag einen von der Gesellschaft festgelegten Betrag unterschreitet (derzeit 10.000.000 USD);

(b) der jeweilige Fonds seine Zulassung oder eine anderweitige offizielle Genehmigung verliert; oder

(c) Gesetze verabschiedet werden, aufgrund deren der Fortbestand des jeweiligen Fonds rechtswidrig oder nach Auffassung der Gesellschaft nicht praktikabel oder ratsam wäre, oder

(d) dies von der Gesellschaft beschlossen wird, wobei die Anteilsinhaber des Fonds mit einer Frist von mindestens einundzwanzig Tagen schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden müssen.

Die Gesellschaft kann alle Fonds auflösen, wenn ihr Nettoinventarwert insgesamt die Schwelle von 25.000.000 US-Dollar unterschreitet.

Die Gesellschaft informiert die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds über dessen Auflösung und legen in dieser Mitteilung auch das Datum fest, an dem diese in Kraft tritt; dieses Datum liegt in einem Zeitraum nach der Zustellung der Mitteilung, der im alleinigen Ermessen der Gesellschaft festgelegt wird.

Wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilsinhaber unter drei oder unter eine andere Mindestanzahl fällt, die gesetzlich vorgesehen ist, oder wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft unter jenen Mindestbetrag sinkt, den die Gesellschaft nach anwendbarem Recht zu halten verpflichtet ist, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Mindestanzahl an Anteilen aufschieben, die ausreicht, die Einhaltung des anwendbaren Rechts zu gewährleisten. Die Rücknahme dieser Anteile wird so lange aufgeschoben, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder bis die Gesellschaft die Ausgabe einer ausreichenden Anzahl von Anteilen erreicht, sodass die Rücknahme durchgeführt werden kann. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile zur aufgeschobenen Rücknahme in der Weise auszuwählen, die für gerecht und angemessen erachtet und von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Nicht beanspruchte Erlöse

Die Erlöse aus einer Abwicklung der Gesellschaft oder der Auflösung und/oder des Widerrufs eines Fonds werden in einem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gehalten und die Gesellschaft wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass diese Erlöse anteilig entsprechend ihren jeweiligen Anteilen am betreffenden Fonds an die Anteilsinhaber gezahlt werden. Dies gilt allerdings vorbehaltlich der Einhaltung geltender Vorschriften, einschließlich der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Überwachung dieser Erlöse auf dem entsprechenden Umbrella-Sammelkonto für Barmittel verantwortlich und hat sicherzustellen, dass die entsprechenden Beträge auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel den jeweiligen Fonds zurechenbar sind. Der Fondsmanager und die Verwahrstelle haben sich auf eine Verfahrensweise in Bezug auf die Umbrella-Sammelkonten für Barmittel geeinigt. Einzelheiten hierzu finden Sie im Unterabschnitt „Sammelkonto für Zeichnungen und Rücknahmen“ im Abschnitt „KAUF, VERKAUF UND UMTAUSCH VON ANTEILEN“ weiter oben. Bitte beachten Sie auch den Risikofaktor „A.17. Führung der Umbrella-Barmittelkonten“ im Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ weiter oben. Darin sind die Risiken beschrieben, die mit den Erlösen aus einer Abwicklung der Gesellschaft oder der Auflösung und/oder dem Widerruf eines Fonds im Umbrella-Sammelkonto für Barmittel verbunden sind, bevor diese Erlöse an die entsprechenden Anteilsinhaber ausgezahlt werden. Wenn diese Erlöse nicht beansprucht werden oder die Gesellschaft trotz angemessener Bemühungen nicht in der Lage ist, sie an die jeweiligen Anteilsinhaber zu zahlen, wird die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden regulatorischen Anforderungen handeln. Insbesondere können solche nicht beanspruchten Erlöse nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum, an dem diese zahlbar waren, an das Gericht gezahlt werden (vorbehaltlich des Rechts der Verwahrstelle, eventuell bei einer solchen Zahlung entstandene Aufwendungen abzuziehen) oder vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden regulatorischen Anforderungen anderweitig so behandelt werden, wie dies von der Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen für angemessen erachtet wird. Beispielsweise kann die Gesellschaft, wenn die geltenden regulatorischen Anforderungen und die entsprechenden Bestimmungen in der Satzung dies zulassen, diese Erlöse (i) an die verbleibenden Fonds der Gesellschaft (im Falle der Auflösung und/oder des Widerrufs eines oder mehrerer Fonds) oder, (ii) wenn es keine verbleibenden Fonds der Gesellschaft gibt (im Falle der Abwicklung der Gesellschaft) und wenn der betreffende Betrag es möglich macht, an die anderen Anteilsinhaber des entsprechenden Fonds, oder (iii) wenn dies nicht möglich ist, an eine Wohlfahrtsorganisation nach Wahl der Gesellschaft zahlen.

ANHANG 1 – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, DIE GEMÄSS DEN VERORDNUNGEN FÜR DIE FONDS GELTEN

1	**Zulässige Anlagen**
	Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:
1.1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedsstaat oder einem Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder an einem geregelten Markt mit regulärem Betrieb, der anerkannt und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist, gehandelt werden;
1.2	Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden;
1.3	Geldmarktinstrumente, abgesehen von den an einem geregelten Markt gehandelten Geldmarktinstrumenten;
1.4	OGAW-Anteile.
1.5	AIF-Anteile
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten
1.7	Derivative Finanzinstrumente
2	**Anlagebeschränkungen**
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Abschnitt 1 erwähnt sind.
2.2	Übertragbare Wertpapiere, die kürzlich ausgegeben wurden Vorbehaltlich Abschnitt (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte eines OGAW in Wertpapiere anlegen, für die Regulation 68(1)(d) der OGAW-Verordnungen 2011 gilt. Abschnitt (1) gilt nicht für Anlagen einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren, die als „Rule 144 A Securities“ bezeichnet werden, sofern (a) die jeweiligen Wertpapiere mit der Zusage emittiert werden, sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der US-Securities and Exchanges Commission zu registrieren, und (b) die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. sie können von einem OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis veräußert werden, zu dem der OGAW sie bewertet.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der gleichen Körperschaft emittiert werden, anlegen, vorausgesetzt der Gesamtwert der von dem OGAW gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von emittierenden Körperschaften, in die der OGAW jeweils mehr als 5 % anlegt, liegt unter 40 %.
2.4	Die vorstehend in Absatz 2.3 genannte Obergrenze von 10 % wird auf 25 % erhöht, wenn es sich um Anleihen handelt, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Anleihen unterliegt. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese Anleihen eines einzigen Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten.
2.5	Die Obergrenze von 10 % (siehe Absatz 2.3) wird auf 35 % erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat bzw. von dessen Behörden oder von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von einer überstaatlichen Organisation, bei der mindestens ein Mitgliedstaat Mitglied ist, ausgegeben bzw. garantiert werden.
2.6	Die in Abs. 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Absatz 2.3 genannten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

2.7 Die auf Konten gebuchten und als Nebenliquidität gehaltenen Barmittel dürfen 20 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

2.8 Die gegenüber einem Kontrahenten eines OTC-Derivats eingegangene Risikoposition eines OGAW darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Obergrenze erhöht sich bei einem im EWR zugelassenen Kreditinstitut, bei einem in einem Unterzeichnerstaat (außer EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Konvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstitut oder bei einem auf Jersey, Guernsey und der Isle of Man sowie in Australien oder in Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut auf 10 %.

2.9 Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehreren der folgenden Papiere, die vom gleichen Emittenten begeben werden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen und/oder
- das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften.

2.10 Die vorstehend in den Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Obergrenzen können nicht kombiniert werden; die Obergrenze für Anlagen in einem einzelnen Emittenten darf 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

2.11 Konzerngesellschaften werden im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein Emittent angesehen. Allerdings kann das Nettovermögen, das in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb desselben Konzerns angelegt werden darf, auf höchstens 20 % begrenzt werden.

2.12 Ein OGAW kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von Mitgliedstaaten, deren Ländern und Kommunen, den Nichtmitgliedstaaten und den überstaatlichen Organisationen begeben oder garantiert werden, bei denen mindestens ein Mitgliedstaat Mitglied ist.

Die einzelnen Emittenten müssen im Verkaufsprospekt aufgeführt und in der folgenden Liste enthalten sein:
OECD-Regierungen (vorausgesetzt die jeweiligen Emissionen sind mit Investment-Grade bewertet), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, International Bank for Reconstruction and Development (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Export-Import Bank.

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

3.1 Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA anlegen.

3.2 Anlagen in AIF dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

3.3 Die OGA dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.

3.4	Legt ein OGAW in Anteilen anderer OGA an, deren Verwaltung unmittelbar oder im Auftrag des Fondsmanagers oder aber einer anderen Verwaltungsgesellschaft obliegt, mit welcher der Fondsmanager verbunden ist, sei es über eine gemeinsame Geschäftsführung oder eine gemeinsame Beherrschung oder über einen erheblichen unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsbestand, darf der Fondsmanager bzw. die andere Verwaltungsgesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umtauschgebühren und Rücknahmegebühren erheben, wenn der OGAW in Anteile dieser anderen OGA investiert.
3.5	Wenn eine verantwortliche Person, ein Investmentmanager oder ein Anlageberater für die Anlage in Anteilen eines anderen Investmentfonds eine Provision des OGAW erhält (einschließlich einer rückvergüteten Provision), hat die verantwortliche Person zu gewährleisten, dass die jeweilige Provision dem Vermögen des OGAW zufließt.
4	Indexabbildende OGAW
4.1	Ein OGAW darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldverschreibungen anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden, sofern die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, und diese Anlagepolitik die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wird.
4.2	Die in 4.1 genannte Obergrenze kann auf 35 % erhöht werden und auf einen einzigen Emittenten angewandt werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA handelnde Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft darf keine stimmberechtigten Anteile erwerben, die sie in die Lage versetzen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Ein OGAW ist beschränkt auf den Erwerb von höchstens: (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten; (ii) 10 % der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten; (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten. HINWEIS: Die vorstehend in (ii), (iii) und (iv) festgesetzten Obergrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Betracht bleiben, wenn zum betreffenden Zeitpunkt der Bruttowert der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente oder der Nettowert der im Umlauf befindlichen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.
5.3	5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder auf dessen Landes- bzw. und kommunaler Ebene begeben oder garantiert werden. (ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden. (iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von überstaatlichen Organisationen begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören. (iv) Von einem OGAW gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat errichteten Gesellschaft, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten mit eingetragenem Sitz im gleichen Staat anlegt, wobei gemäß Gesetzgebung dieses Staates ein solches Engagement die einzige Möglichkeit für den OGAW darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Verzichtserklärung gilt nur, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft des Nicht-Mitgliedstaates die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 angegebenen Grenzen einhält und bei Überschreiten dieser Grenzen die Absätze 5.5 und 5.6 Anwendung finden. (v) Anteile, die eine oder mehrere Investmentgesellschaften oder ICAV bzw. ICAVs am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Land der Ansässigkeit der jeweiligen Tochtergesellschaft nur das Geschäft der Anlageverwaltung oder -beratung oder des Vertriebs betreiben, und zwar in Bezug auf die von den Anteilsinhabern verlangte Rücknahme von Anteilen und ausschließlich im Namen der Investmentgesellschaft(en).

5.4	Ein OGAW muss die in diesem Anhang festgelegten Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn er mit zu seinem Vermögen gehörenden übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbundene Zeichnungsrechte ausübt.
5.5	Die Zentralbank kann es OGAW, die erst in jüngerer Zeit zugelassen wurden, gestatten, von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten nach ihrer Zulassung abzuweichen, vorausgesetzt, sie halten das Prinzip der Risikostreuung ein.
5.6	Falls die genannten Anlagegrenzen aus Gründen außerhalb der Einflussmöglichkeiten des OGAW oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, wirkt der OGAW als vorrangiges Ziel bei den Verkaufsgeschäften der Gesellschaft auf die Behebung dieser Situation hin, wobei die Interessen der Anteilsinhaber angemessen zu berücksichtigen sind.
5.7	Investmentgesellschaften, ICAV und Verwaltungsgesellschaften, im Auftrag eines Unit Trust handelnde Treuhänder und Verwaltungsgesellschaften eines Common Contractual Fund dürfen keine ungedeckten Verkäufe folgender Anlagen durchführen: - übertragbare Wertpapiere; - Geldmarktinstrumente*; - Anteile von Investmentfonds; oder - derivative Finanzinstrumente.
5.8	Ein OGAW darf zusätzliche liquide Mittel halten.
6	Derivative Finanzinstrumente („DFI“)
6.1	Das Gesamtengagement eines OGAW in Bezug auf DFI darf nicht den gesamten Nettoinventarwert des OGAW überschreiten.
6.2	Die Risiken in Bezug auf die Basiswerte der DFI, einschließlich der DFI, die in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente integriert sind, dürfen bei einer etwaigen Kombination mit Positionen, die sich aus Direktanlagen ergeben, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Anlagegrenzwerte insgesamt nicht übersteigen. (Für indexbasierte DFI gilt diese Bestimmung nicht, vorausgesetzt, der zugrunde liegende Index erfüllt die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Kriterien).
6.3	Ein OGAW darf unter der folgenden Voraussetzung in außerbörslich gehandelten DFI anlegen: - Die Gegenparteien der außerbörslichen Geschäfte (OTC) unterliegen als Kreditinstitute der aufsichtsrechtlichen Kontrolle und sind Kategorien zuzurechnen, die von der Zentralbank genehmigt wurden.
6.4	Anlagen in DFI unterliegen den durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzwerten.

Darüber hinaus dürfen der Fondsmanager und einer seiner Bevollmächtigten oder die Vertriebsstellen in Verbindung mit Anlagen in einen zugrunde liegenden Organismus im Namen der Gesellschaft weder Rabatte auf Gebühren oder Kosten, die von einem zugrunde liegenden Organismus oder dessen Verwaltungsgesellschaft berechnet werden, noch sonstige quantifizierbare monetäre Vorteile erhalten.

* Jeder Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch einen OGAW ist untersagt.

ANHANG 2 – ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

Zulässige derivative Finanzinstrumente („DFI“)

Ein Fonds kann derivative Finanzinstrumente (DFI) einsetzen, die an einer organisierten Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Instrumente zu Anlagezwecken oder zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagement des Fonds verwendet werden. Die Fähigkeit eines Fonds, diese Strategien einzusetzen, kann durch Marktbedingungen, aufsichtsbehördliche Beschränkungen und steuerliche Erwägungen begrenzt sein. Zudem dürfen diese Strategien nur in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Fonds verfolgt werden.

Derivative Finanzinstrumente

Zulässige derivative Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf die Vermögenswerte eines Fonds nur unter den folgenden Voraussetzungen in ein DFI investieren:

   1.1 Die entsprechenden Basiswerte oder Indizes bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Instrumente: Instrumente, auf die in Regulation 68(1)(a) – (f) und (h) der OGAW-Verordnungen Bezug genommen wird, einschließlich Finanzinstrumenten, die ein oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen aufweisen.

   1.2 Der Fonds wird durch die DFI keinerlei Risiken ausgesetzt, die er nicht auch auf andere Weise eingehen könnte.

   1.3 Der Fonds weicht durch den Einsatz von DFI nicht von seinen Anlagezielen ab.

   1.4 Das DFI wird an einem geregelten Markt gehandelt oder erfüllt die in Abschnitt 6 genannten Bedingungen.

2. Der Bezug auf Finanzindizes unter obigem Punkt 1.1 ist als Bezug auf Indizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

   2.1 Sie sind hinreichend diversifiziert, d. h., sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:

   (a) Der Index ist so zusammengesetzt, dass Kursschwankungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Komponente die Wertentwicklung des Gesamtindex nicht unangemessen beeinflussen.

   (b) Die Zusammensetzung des Index ist, sofern er sich aus den in Regulation 68(1) der OGAW-Verordnungen genannten Vermögenswerten zusammensetzt, mindestens gemäß Regulation 71 der OGAW-Verordnungen diversifiziert.

   (c) Der Index ist, sofern er sich aus anderen als den in Regulation 68(1) der OGAW-Verordnungen genannten Vermögenswerten zusammensetzt, auf eine Art und Weise diversifiziert, die der Diversifizierung gemäß Regulation 71(1) der OGAW-Verordnungen gleichzusetzen ist.

   2.2 Sie stellen einen angemessenen Vergleichswert für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, d. h., sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:

   (a) Der Index misst die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von zugrunde liegenden Vermögenswerten auf relevante und angemessene Art.

(b) Der Index wird nach öffentlich verfügbaren Kriterien in regelmäßigen Abständen überprüft oder neu gewichtet, um zu gewährleisten, dass er weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht.

(c) Die zugrunde liegenden Werte sind hinreichend liquide, was es den Nutzern bei Bedarf ermöglicht, den Index nachzubilden.

2.3 Sie werden auf angemessene Weise veröffentlicht, d. h., sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:

(a) Ihr Veröffentlichungsprozess beruht auf soliden Verfahren für die Erhebung von Preisen und die Berechnung und anschließende Veröffentlichung des Indexwerts und beinhaltet auch Verfahren zur Kursermittlung bei Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist.

(b) Wesentliche Informationen zu Aspekten wie der Indexberechnung, den Neugewichtungsmethoden, Indexveränderungen oder operativen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung fristgerechter und korrekter Informationen werden auf breiter Basis und zeitnah zur Verfügung gestellt.

Sofern die Zusammensetzung der Vermögenswerte, die den DFI zugrunde liegen, die unter den obigen Punkten 2.1, 2.2 oder 2.3 dargelegten Kriterien nicht erfüllt, werden diese DFI, sofern sie die Kriterien von Regulation 68(1)(g) der OGAW-Verordnungen erfüllen, als DFI für eine Kombination der in Regulation 68(1)(g)(i) der OGAW-Verordnungen genannten Vermögenswerte, ausgenommen Finanzindizes, betrachtet;

3. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument, in das ein DFI eingebettet ist, ist als Bezug auf Finanzinstrumente zu verstehen, die die in den OGAW-Verordnungen dargelegten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die die nachstehenden Kriterien erfüllt:

3.1 Aufgrund dieser Komponente können die Kapitalflüsse, die ansonsten von dem als Basisvertrag funktionierenden übertragbaren Wertpapier bzw. Geldmarktinstrument erforderlich wären, ganz oder teilweise nach einem bestimmten Zinssatz, Kurs eines Finanzinstruments, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Kreditrating oder Kreditindex oder einer sonstigen Größe modifiziert werden und variieren somit auf eine Art, die einem eigenständigen DFI ähnelt.

3.2 Seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden.

3.3 Es hat einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisfestsetzung des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.

4. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument wird nicht als ein DFI einbettend betrachtet, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig vom übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Eine solche Komponente gilt als eigenständiges Finanzinstrument.

5. In Fällen, in denen die Gesellschaft im Auftrag eines Fonds ein Total-Return-Swap-Geschäft abschließt oder in ein anderes derivatives Finanzinstrument mit ähnlichen Eigenschaften anlegt, müssen die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte die Verordnungen 70, 71, 72, 73 und 74 der OGAW-Verordnungen erfüllen.

Außerbörslich gehandelte (OTC) DFI

6. Die Gesellschaft darf die Vermögenswerte eines Fonds nur dann in derivative Finanzinstrumente investieren, die OTC gehandelt werden, wenn die Gegenpartei des derivativen Finanzinstruments mindestens in eine der folgenden Kategorien fällt:

   6.1 ein Kreditinstitut, das einer der Kategorien angehört, die in Regulation 7 der Verordnungen der Zentralbank genannt werden;

   6.2 eine Wertpapierfirma, die gemäß MiFID zugelassen wurde; oder

   6.3 ein Konzernunternehmen eines Rechtsträgers, der über eine Zulassung als Banken-Holdinggesellschaft der US-Notenbank verfügt, sofern dieses Konzernunternehmen von dieser Notenbank auf konsolidierter Basis als Banken-Holdinggesellschaft beaufsichtigt wird.

7. Wenn eine Gegenpartei der Abschnitte 6.2 oder 6.3:

   7.1 von einer Agentur, die von der ESMA zugelassen wurde und durch diese beaufsichtigt wird, einer Bonitätsbewertung unterzogen wurde, so muss diese Bewertung von der Gesellschaft im Rahmen der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; und

   7.2 wenn eine Gegenpartei von der in Abschnitt 7.1 genannten Rating-Agentur auf A-2 oder ein niedrigeres Rating (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die Gesellschaft die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei unverzüglich erneut überprüfen.

8. Wenn ein OTC gehandeltes derivatives Finanzinstrument (siehe Abschnitt 6) einer Novation unterzogen wird, muss die Gegenpartei danach:

   8.1 ein Rechtsträger, der sich in einer der in Abschnitt 6 genannten Kategorien befindet; oder

   8.2 eine zentrale Gegenpartei sein, die

      (a) gemäß EMIR zugelassen oder anerkannt wurde; oder

      (b) bei ausstehender Anerkennung durch die ESMA gemäß Artikel 25 EMIR einen Rechtsträger darstellt,

         (A) der von der SEC als Clearingstelle oder

         (B) von der Commodity Futures Trading Commission als Clearingorganisation für Derivate eingestuft wurde.

9. 9.1 Das Kontrahentenrisiko darf nicht die in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen festgesetzten Grenzwerte überschreiten, was im Einklang mit Abschnitt 9.2 beurteilt wird.

   9.2 Bei der Beurteilung des Risikoengagements gegenüber einer Gegenpartei bei OTC-Transaktionen mit DFI ist im Einklang mit Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen Folgendes zu berücksichtigen:

      (a) Die Gesellschaft muss das Kontrahentenrisiko anhand des positiven aktuellen Marktwerts (Mark-to-Market) des derivativen OTC-Kontrakts mit der betreffenden Gegenpartei berechnen.

(b) Die Gesellschaft kann DFI-Positionen mit derselben Gegenpartei saldieren, sofern der Fonds in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit der Gegenpartei durchzusetzen. Eine Saldierung zu diesem Zweck ist nur in Bezug auf derivative OTC-Kontrakte mit demselben Kontrahenten zulässig, nicht bezüglich sonstiger Engagements, die der Fonds möglicherweise mit derselben Gegenpartei eingegangen ist.

(c) Die Gesellschaft kann die vom DFI gestellte Sicherheit berücksichtigen, um das Kontrahentenrisiko zu senken, sofern die Sicherheit die Anforderungen der Abschnitte (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) der Regulation 24 der Zentralbank-Verordnungen erfüllt.

10. Außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.

Emittentenkonzentrationsgrenzen

11. Im Einklang mit Regulation 70 der OGAW-Verordnungen und zur Berechnung der Emittentenkonzentrationsgrenzen eines Fonds muss die Gesellschaft:

11.1 sämtliche Nettoengagements gegenüber Gegenparteien, die durch Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte entstehen, berücksichtigen; wobei das Nettoengagement der Forderung eines Fonds abzüglich der vom Fonds bereitgestellten Sicherheiten entspricht;

11.2 Engagements berücksichtigen, die durch die Wiederanlage von Sicherheiten geschaffen werden; und

11.3 ermitteln, ob das Risiko des Fonds gegenüber einem OTC-Kontrahenten, einem Makler, einer zentralen Gegenpartei oder einer Clearingstelle besteht.

12. Die Risiken des Fonds in Bezug auf die Basiswerte der DFI (sofern zutreffend), einschließlich der DFI, die in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentfonds eingebettet sind, müssen bei einer etwaigen Kombination mit Positionen, die sich aus Direktanlagen ergeben,

12.1 im Einklang mit Abschnitt 13 berechnet werden; und

12.2 dürfen die in den Verordnungen 70 und 73 der OGAW-Verordnungen festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten.

13. Im Sinne von Abschnitt 12:

13.1 müssen bei der Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos die DFI (einschließlich eingebetteter DFI) unter Ermittlung des sich ergebenden Positionsrisikos analysiert werden, und dieses Positionsrisiko muss bei der Berechnung der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden;

13.2 muss die Gesellschaft das Positionsrisiko anhand des Commitment-Ansatzes berechnen oder den maximalen potenziellen Verlust bei Ausfall des Emittenten (z. B. Value-at-Risk-Ansatz), je nachdem, welcher Wert höher ist;

13.3 muss die Gesellschaft das Positionsrisiko unabhängig davon berechnen, ob der Fonds für die Berechnung des Gesamtrisikos den VaR-Ansatz anwendet.

14. Abschnitt 12 gilt nicht für indexbasierte DFI, sofern der zugrunde liegende Index die unter Regulation 71(1) der OGAW-Verordnungen aufgeführten Kriterien erfüllt.

15. Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die Anforderungen der nachfolgenden Absätze 30 bis 38 erfüllen.

16. Vom oder im Namen eines Fonds an Gegenparteien von OTC-Derivaten übertragene Sicherheiten müssen gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos des Fonds berücksichtigt werden. Übertragene Sicherheiten dürfen nur dann auf saldierter Basis berücksichtigt werden, wenn der Fonds in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei rechtlich durchzusetzen.

17. Die sich aus OTC-Transaktionen mit DFI und aus den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (EPM) ergebenden Risikoengagements gegenüber einem Kontrahenten müssen bei der Berechnung des Grenzwerts für OTC-Kontrahenten gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen berücksichtigt werden.

Deckungsanforderungen

18. Wenn an Makler vorgenommene Einschusszahlungen und von Maklern zu erhaltende Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsennotierten oder OTC-Derivaten nicht durch Vorschriften für Kundengelder und ähnliche Vereinbarungen zur Absicherung des Fonds gegen eine Insolvenz des Maklers geschützt sind, muss die Gesellschaft das Risiko im Rahmen des Grenzwerts für Kontrahenten von OTC-Derivaten gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen berechnen.

19. Die Gesellschaft hat stets Folgendes zu gewährleisten:

    19.1 Ein Fonds muss jederzeit in der Lage sein, seinen gesamten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus Transaktionen mit DFI nachzukommen.

    19.2 Im Risikomanagementprozess der Gesellschaft muss eine Überwachung von DFI- Transaktionen vorgesehen sein, mit der gewährleistet wird, dass diese angemessen gedeckt sind.

    19.3 Eine DFI-Transaktion, die zu einer zukünftigen Verpflichtung für den Fonds führt oder führen kann, muss im Einklang mit den Bedingungen aus Abschnitt 20 gedeckt sein.

20. Abschnitt 19.3 bezieht sich auf die folgenden Bedingungen:

    20.1 Im Falle eines DFI, das automatisch oder nach Ermessen des Fonds in bar beglichen wird, muss der Fonds jederzeit genügend flüssige Mittel vorhalten, um das Engagement zu decken.

    20.2 Im Falle eines DFI, das eine physische Lieferung des Basiswertes erfordert,

        (a) muss der Vermögenswert jederzeit vom Fonds gehalten werden; oder

        (b) der Fonds muss das Engagement mit ausreichend liquiden Mitteln decken, wenn die Bedingungen von Abschnitt 21.1 und/oder 21.2 vorliegen.

21. Abschnitt 20.2(b) bezieht sich auf die folgenden Bedingungen:

21.1 Der zugrunde liegende Vermögenswert oder die zugrunde liegenden Vermögenswerte bestehen aus hochgradig liquiden festverzinslichen Wertpapieren.

21.2 (a) Das Engagement kann auch ohne Halten der Basiswerte angemessen gedeckt werden;

(b) das entsprechende DFI wird im Risikomanagementprozess berücksichtigt; und

(c) im Verkaufsprospekt sind Angaben zum Engagement enthalten.

Bitte beachten Sie in dieser Hinsicht, dass die Gesellschaft im Falle von Instrumenten, die im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ genannt werden, das Engagement mit ausreichend liquiden Vermögenswerten decken kann.

Risikomanagementprozess und Berichterstattung

22. Gemäß Chapter 3 der Zentralbank-Verordnungen muss ein Fonds die Zentralbank im Einzelnen über seinen geplanten Risikomanagementprozess in Bezug auf seine DFI-Aktivitäten in Kenntnis setzen. Die Ersteinreichung muss folgende Informationen enthalten:

22.1 zulässige Arten von DFI, einschließlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebetteter Derivate;

22.2 Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;

22.3 einschlägige quantitative Grenzwerte sowie deren Überwachung und Durchsetzung; und

22.4 Methoden zur Risikoeinschätzung.

23. 23.1 Wesentliche Änderungen zur Ersteinreichung des Risikomanagementprozesses eines Fonds müssen der Zentralbank von der Gesellschaft im Voraus mitgeteilt werden.

23.2 Die Zentralbank kann die geplante Änderung, über die sie gemäß Abschnitt 23.1 informiert wurde, ablehnen.

23.3 (a) Wenn eine geplante Änderung von der Zentralbank gemäß Abschnitt 23.2 abgelehnt wurde, darf der Risikomanagementprozess eines Fonds nicht entsprechend geändert werden.

(b) Wenn die Zentralbank gemäß Abschnitt 23.2 die geplante Änderung am Risikomanagementprozess eines Fonds abgelehnt hat.

Der jeweilige Fonds darf keinerlei Maßnahmen ergreifen, die mit der geplanten und abgelehnten Änderung in Verbindung stehen oder sich aus dieser herleiten.

24. Die Gesellschaft muss der Zentralbank jährlich einen Bericht über die DFI-Positionen des Fonds vorlegen. Der Bericht muss gemeinsam mit dem Jahresbericht des Fonds eingereicht werden und Informationen umfassen, die ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der Arten der von den Fonds verwendeten DFI, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen Einheiten und der für die Schätzung dieser Risiken verwendeten Methoden vermitteln. Die Gesellschaft hat diesen Bericht auf Verlangen der Zentralbank jederzeit vorzulegen.

Berechnung des Gesamtrisikos

25. Die Gesellschaft hat im Hinblick auf die einzelnen Fonds jederzeit Folgendes sicherzustellen:

    25.1 Der Fonds darf die Grenzwerte bezüglich des Gesamtrisikos nicht überschreiten.

    25.2 Der Fonds muss angemessene Kennzahlen und Grenzwerte für das interne Risikomanagement festlegen und umsetzen, ungeachtet dessen, ob der Fonds zur Berechnung des Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz, den VaR-Ansatz oder eine andere Methode verwendet. Im Sinne von Unterabschnitt (1), Abschnitt 12 von Schedule 9 der OGAW-Verordnungen muss ein OGAW eine Methode auswählen, für die die ESMA Richtlinien veröffentlicht hat.

    25.3 Der Fonds muss das Gesamtrisiko im Einklang mit Schedule 2 der Zentralbank-Verordnungen berechnen.

Effizientes Portfoliomanagement

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

26. Im Sinne von Regulation 69(2) der OGAW-Verordnungen darf die Gesellschaft nur Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement anwenden, wenn diese im besten Interesse des jeweiligen Fonds liegen.

27. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass sämtliche Erlöse aus dem Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement dem jeweiligen Fonds zufließen (abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten). Direkte und indirekte Betriebskosten können in Verbindung mit Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement an Kontrahenten und Vertreter gezahlt werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sein können.

28. Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen und die für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, sind unter Bezug auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die die nachstehenden Kriterien erfüllen:

    28.1 sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als sie kosteneffizient eingesetzt werden;

    28.2 sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

        (a) Risikominderung;

        (b) Kostensenkung;

        (c) Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den Fonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den Vorschriften zur Risikostreuung gemäß den Verordnungen 70 und 71 der OGAW-Verordnungen vereinbar ist;

    28.3 ihre Risiken werden durch den Risikomanagementprozess des Fonds in angemessener Weise erfasst.

29. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (z. B. Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, EPM-Techniken) dürfen nur im Einklang mit der marktüblichen Praxis eingegangen werden.

Sicherheiten

30. Die Gesellschaft hat bei der Anwendung von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement sicherzustellen, dass

    30.1 jeder Vermögenswert, den ein Fonds aufgrund der Anwendung von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, als Sicherheit behandelt wird;

    30.2 diese Techniken den Kriterien entsprechen, die in Abschnitt 24(2) der Zentralbank-Verordnungen genannt werden;

    30.3 dass die von einem Fonds erhaltene Sicherheit stets den Kriterien von Abschnitt 31 entspricht.

31. Nachfolgend werden die Bedingungen genannt, auf die sich Abschnitt 30 bezieht und die für einen Fonds beim Erhalt von Sicherheiten gelten:

    31.1 **Liquidität:** Erhaltene Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen äußerst liquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt. Gestellte Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Verordnungen erfüllen.

    31.2 **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht angemessen konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen werden.

    31.3 **Bonität des Emittenten:** Erhaltene Sicherheiten müssen eine hohe Bonität aufweisen. Die Gesellschaft muss Folgendes gewährleisten:

        (a) Wenn der Emittent von einer Agentur, die von der ESMA zugelassen wurde und durch diese beaufsichtigt wird, einer Bonitätsbewertung unterzogen wurde, so muss diese Bewertung von der Gesellschaft im Rahmen der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden.

        (b) Wenn ein Emittent von der in Unterabschnitt (a) genannten Rating-Agentur auf A-2 oder niedriger (oder vergleichbare Ratings) herabgestuft wird, muss die Gesellschaft die Kreditwürdigkeit des Emittenten unverzüglich erneut überprüfen.

    31.4 **Korrelation:** Erhaltene Sicherheiten müssen von einer zum Kontrahenten unabhängigen Organisation ausgegeben werden. Die Gesellschaft sollte hinreichend Gründe für die Annahme haben, dass voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei gegeben ist.

    31.5 **Diversifizierung (Konzentration von Vermögenswerten):**

        (a) Vorbehaltlich des nachfolgenden Unterabschnitts (b) sollten Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds verschiedenen Kontrahenten ausgesetzt ist, sind die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten zu aggregieren, um das Limit eines Engagements von maximal 20 % in einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

(b) Es wird beabsichtigt, dass ein Fonds vollständig mit unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten abgesichert werden kann, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Der Fonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen. Die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften, Drittländer oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, die der Fonds als Sicherheit für mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts empfangen kann, sind der folgenden Liste zu entnehmen:

OECD-Regierungen (vorausgesetzt die jeweiligen Emissionen sind mit Investment-Grade bewertet), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, IWF, Euratom, Asian Development Bank, EZB, Europarat, Eurofima, African Development Bank, International Bank for Reconstruction and Development (Weltbank), The Inter American Development Bank, EU, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority.

31.6 **Sofort verfügbar:** Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig durchsetzbar sein.

32. Die Gesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Risiken, die mit dem Management von Sicherheiten einhergehen (einschließlich operativer und rechtlicher Risiken), im Rahmen des Risikomanagementprozesses des Fonds identifiziert, gesteuert und gemildert werden.

33. Wenn Sicherheiten auf Basis einer Titelübertragung erhalten werden, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass diese Sicherheiten von der Verwahrstelle gehalten werden. Wenn ein Fonds eine Sicherheit auf einer anderen Basis als auf der Basis einer Titelübertragung erhält, kann diese Sicherheit von einer Drittverwahrstelle gehalten werden, sofern diese einer sorgfältigen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber nicht verbunden ist.

34. Unbare Sicherheiten dürfen von der Gesellschaft nicht veräußert, verpfändet oder erneut investiert werden.

35. Wenn die Gesellschaft die von einem Fonds erhaltene Barsicherheit investiert, so darf dies nur in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

35.1 als Einlage bei einem Kreditinstitut, das in Regulation 7 der Zentralbank-Verordnungen genannt wird;

35.2 als Anlage in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen;

35.3 als umgekehrtes Pensionsgeschäft, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die in Regulation 7 der Zentralbank-Verordnungen genannt werden, und der Fonds jederzeit in der Lage ist, den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abzurufen; oder

35.4 als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (Ref.-Nr. CESR/10-049).

36. Wenn die Gesellschaft die von einem Fonds erhaltene Barsicherheit investiert: (a) muss diese Anlage den Anforderungen für die Diversifizierung unbarer Sicherheiten entsprechen, und (b) die investierte Barsicherheit darf nicht als Einlage bei der Gegenpartei oder bei einer anderen Einrichtung, die mit der Gegenpartei verbunden ist, hinterlegt werden.

37. Wenn ein Fonds eine Sicherheit für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhält, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass eine angemessene Stresstest-Richtlinie implementiert wird, und gewährleisten, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, sodass die Gesellschaft das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Stresstest-Richtlinie muss mindestens folgende Bestimmungen enthalten:

37.1 Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;

37.2 Empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;

37.3 Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste; und

37.4 Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter eine Richtlinie für Sicherheitsabschläge und Gap-Risiko-Schutz.

38. Die Gesellschaft muss für die Fonds eine Richtlinie für Sicherheitsabschläge etablieren und befolgen, die für jede als Sicherheit erhaltene Anlagenklasse angepasst ist. Bei der Ausarbeitung der Richtlinie für Sicherheitsabschläge muss die Gesellschaft die Eigenschaften der Vermögenswerte, z. B. die Kreditwürdigkeit oder die Kursvolatilität, sowie die Ergebnisse der in Übereinstimmung mit Regulation 21 der Zentralbank-Verordnungen durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Die Gesellschaft muss die Richtlinie für Sicherheitsabschläge dokumentieren und jede Entscheidung zur Anwendung oder Nichtanwendung eines Sicherheitsabschlags auf eine bestimmte Anlagenklasse rechtfertigen und dokumentieren.

39. Wenn eine Gegenpartei eines Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihvertrages, das/der von der Gesellschaft im Auftrag eines Fonds abgeschlossen wird,

39.1 von einer Agentur, die von der ESMA zugelassen wurde und durch diese beaufsichtigt wird, einer Bonitätsbewertung unterzogen wurde, so muss diese Bewertung von der Gesellschaft im Rahmen der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; und

39.2 wenn eine Gegenpartei von der in Unterabschnitt (a) genannten Rating-Agentur auf A-2 oder ein niedrigeres Rating (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die Gesellschaft die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei unverzüglich erneut überprüfen.

40. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzurufen oder abgeschlossene Wertpapierleihverträge zu kündigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

41. Wenn die Gesellschaft für einen Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss sie sicherstellen, dass der Fonds jederzeit den vollen Barbetrag zurückfordern oder den jeweiligen Vertrag auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Mark-to-Market-Basis kündigen kann.

42. Wenn der Barbetrag im Sinne der Verpflichtung gemäß Abschnitt 41 jederzeit auf Mark-to-Market-Basis abrufbar ist, wird von der Gesellschaft der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen.

43. Wenn eine Gesellschaft für einen Fonds ein Wertpapierpensionsgeschäft eingeht, muss sie sicherstellen, dass der Fonds jederzeit in der Lage ist, vom Pensionsgeschäft betroffene Wertpapiere abzurufen oder das eingegangene Pensionsgeschäft zu kündigen. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten von maximal sieben Tagen sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, deren Bedingungen vorsehen, dass die Vermögenswerte von der Gesellschaft jederzeit zurückgerufen werden können.

44. Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keinen Leih- oder Verleihvorgang im Sinne von Regulation 103 bzw. 111 der OGAW-Verordnungen dar.

45. Jeder Fonds ist verpflichtet, von der Gegenpartei den Austausch einer Variation-Margin gemäß den Anforderungen von EMIR zu verlangen, um Änderungen des Mark-to Market-Risikos von Derivatgeschäften abzudecken, außer bei physisch abgewickelten Devisengeschäften. Zurzeit tauscht jeder Fonds nur Sicherheiten in bar, die jeder Fonds über die Depotbank hält und nicht wieder investiert. Kein Fonds erwartet derzeit den Austausch einer Initial Margin gemäß EMIR, da kein Fonds zurzeit mit Derivaten im durchschnittlichen Gesamtnennwert von mindestens 8 Milliarden EUR handelt oder zu handeln beabsichtigt.

    Darüber hinaus erfüllt die Gesellschaft die Anforderungen von EMIR in Bezug auf die Besicherung durch:

    - Abschlüsse gemäß dem Variation-Margin-Kreditsicherungsanhang von ISDA oder ähnlichen standardisierten Marktdokumenten („VM CSA“) mit jeder ihrer Derivatgegenparteien. Diese VM CSA ermöglichen den Austausch der Variation Margin zwischen den Parteien, die das Mark-to-Market-Risiko abdecken soll, und

    - die Einhaltung der EMIR-Risikomanagementgrundsätze und -verfahren.

ANHANG 3 – GEREGELTE MÄRKTE

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in unnotierte Wertpapiere oder in Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen sind die Anlagen auf die im Verkaufsprospekt genannten Aktienbörsen und -märkte beschränkt. Die geregelten Märkte umfassen:

Land	Zulässiger Wertpapiermarkt	Land	Zulässiger Wertpapiermarkt
EWR-Staat	Jeder in einem EWR-Staat eingerichtete Markt, an dem übertragbare Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung in einem EWR-Staat zugelassen sind, gehandelt werden	Nigeria	The Nigerian Stock Exchange
Australien	Australian Securities Exchange Asia Pacific Exchange Limited (APEX)	Oman	Muscat Securities Market
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange Chittagong Stock Exchange	Pakistan	The Pakistan Stock Exchange (PSX)
Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal und Togo	BRVM (Bourse Régionale des Valeurs Mobilières)	Peru	Bolsa de Valores de Lima
Botswana	Botswana Stock Exchange	Philippinen	The Philippine Stock Exchange
Brasilien	B3 (vormals BM&F BOVESPA S.A.)	Katar	The Qatar Stock Exchange
Kanada	The TMX Group TSX Venture Exchange		
Chile	Santiago Stock Exchange Bolsa Electronica de Chile (BEC) Bolsa de Valores de Valparaiso (BOVALPO)	Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange (sog. Tadawul)
China	China Interbank Bond Market Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange Hong Kong Exchange and Clearing Limited (HKEX)	Serbien	The Belgrade Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia	Singapur	Singapore Exchange Limited (SGX)
Ägypten	The Egyptian Exchange	Südafrika	JSE Limited (vormals Johannesburg Stock Exchange (JSE) und JSE Securities Exchange)
Ghana	Ghana Stock Exchange	Südkorea	Korea Exchange Inc
Hongkong	Hong Kong Stock Exchange	Sri Lanka	The Colombo Stock Exchange

Land	Zulässiger Wertpapiermarkt	Land	Zulässiger Wertpapiermarkt
Indien	Bombay Stock Exchange (BSE) The National Stock Exchange of India (NSE) Multi Commodity Exchange (MCX) The Calcutta Stock Exchange (CSE)	Schweiz	SIX Swiss Exchange
Indonesien	Indonesia Stock Exchange	Taiwan	The Taiwan Stock Exchange Corporation The Taipei Exchange (vormals Gre Tai Securities Market)
Israel	Tel-Aviv Stock Exchange	Thailand	The Stock Exchange of Thailand
Japan	Die Börsen Fukuoka, Nagoya, Osaka, Sapporo und Tokio und der Tokyo Over-The-Counter Market (einschließlich JASDAQ) unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan.	Türkei	Borsa Istanbul Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)
Kuwait	Kuwait Stock Exchange (Boursa Kuwait)		
Kenia	The Nairobi Securities Exchange		
Malaysia	Bursa Malaysia	Vereinigtes Königreich	The London Stock Exchange (einschließlich Alternative Investment Market (AIM) The London Commodity Exchange
Mexiko	The Mexican Stock Exchange (BMV)	Vereinigte Staaten	Jede Wertpapierbörse, die als nationale Börse registriert ist, NASDAQ und OTC-Märkte, die von der FINRA (Financial Industry Regulatory Authority) reguliert werden
Marokko	The Casablanca Stock Exchange	Vietnam	Hanoi Stock Exchange und Ho Chi Minh City Stock Exchange
Neuseeland	The New Zealand Exchange (NZX)	Sambia	Lusaka Stock Exchange

Derivative Finanzinstrumente werden an den folgenden Börsen gehandelt:

Land	Zulässiger Derivatemarkt	Land	Zulässiger Derivatemarkt
EWR-Staat	Jeder in einem EWR-Staat eingerichtete Markt, an dem Derivate gehandelt werden		
Australien	Australian Securities Exchange ASX Trade24	Singapur	Singapore Exchange Limited
Brasilien	B3 (vormals BM&F BOVESPA S.A.)	Südafrika	The JSE Derivatives Market South African Futures Exchange (SAFEX)
Kanada	The TMX Group Montreal Exchange	Südkorea	Korea Exchange Inc
China	China Financial Futures Exchange	Schweiz	EUREX Zurich
Hongkong	Hong Kong Exchange and Clearing Limited (HKEX) Hong Kong Futures Exchange	Thailand	Thailand Futures Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange (BSE) National Stock Exchange of India (NSE)	Türkei	Borsa Istanbul
Japan	Osaka Exchange Tokyo Stock Exchange	Vereinigtes Königreich	ICF – ICE Futures Europe Financials
Malaysia	Bursa Malaysia	Vereinigte Staaten	NYSE Amex Equities Chicago Board Options Exchange Chicago Board of Trade CME Group CME (Chicago Mercantile Exchange) ICE Futures US Kansas City Board of Trade New York Board of Trade New York Mercantile Exchange New York Stock Exchange NYSE Arca NASDAQ OMX Future Exchange NASDAQ OMX PHLX
Mexiko	Mercado Mexicano De Derivados Bolsa Mexicana de Valores		
Neuseeland	New Zealand Futures and Options Exchange,		

Die oben beschriebenen Märkte und Börsen werden im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank dargelegt, die keine Liste der zulässigen Börsen und Märkte veröffentlicht.

ANHANG 4 – DEFINITIONEN

„ADR“	bezeichnet American Depositary Receipts.
„Aktienfonds“	bezeichnet einen Fonds, der in seiner Ergänzung als „Aktienfonds“ bezeichnet wird.
„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet einen Anteil oder mehrere Anteile am Kapital der Gesellschaft.
„Anteilsinhaber“	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen der Gesellschaft.
„ASEAN“	bezeichnet die Association of South East Asian Nations. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind die Gesellschafter der ASEAN Singapur, Malaysia, Thailand, Indonesien, die Philippinen, Vietnam, Brunei, Kambodscha, Laos und Myanmar.
„Asien“, „asiatische Region“ oder „Asien-Pazifik“	bezeichnet Australien, Bangladesch, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Malaysia, Neuseeland, Pakistan, die Philippinen, Singapur, Südkorea, Sri Lanka, Taiwan, Thailand und Vietnam.
„AUD“ oder „Australischer Dollar“	bezeichnet die gesetzliche Währung Australiens.
„Aufwendungen der Klasse“	bezeichnet die Kosten, die bei der Eintragung einer Anteilsklasse in einer Rechtsordnung oder an einer Börse, an einem geregelten Markt oder Abwicklungssystem einhergehen, sowie alle anderen Aufwendungen, die diese Eintragung nach sich zieht oder die anderweitig entstehen und im Verkaufsprospekt ausgewiesen werden können.
„Ausschüttende(r) Anteil(e)“	bezeichnet den/die Anteil(e) einer Klasse eines Fonds, die in der entsprechenden Ergänzung als ausschüttende Klasse bezeichnet wird.
„Basisinformationsblatt“	Das Dokument mit zusammenfassenden Informationen, das gemäß der PRIIPs-Verordnung erstellt wurde, oder, sofern erforderlich, das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen, das gemäß den Anforderungen einer Rechtsordnung erstellt wurde, in der ein Fonds registriert ist.

„Basiswährung“	bezeichnet in Bezug auf die Gesellschaft den US-Dollar oder in Bezug auf einen bestimmten Fonds die in der jeweiligen Ergänzung angegebene Währung.
„Bevollmächtigte(r) für die Anlageverwaltung“	bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft(en) und den/die von der/den Verwaltungsgesellschaft(en) ernannten Unteranlageverwalter.
„Bevollmächtigte“	bezeichnet alle Bevollmächtigten des Fondsmanagers, einschließlich der Bevollmächtigten für die Anlageverwaltung.
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert berechnet wird, wie in der entsprechenden Ergänzung für einen bestimmten Fonds dargelegt.
„Bond Connect“	bezeichnet eine im Juli 2017 gestartete Initiative für den wechselseitigen Rentenmarktzugang zwischen Hongkong und der Volksrepublik China über eine grenzüberschreitende Plattform.
„Börse“	bedeutet eine Börse, an der Transaktionen mit Finanzinstrumenten stattfinden.
„CCP“	bezeichnet eine zentrale Clearing-Gegenpartei in Bezug auf Derivatgeschäfte.
„CFET“	bezeichnet das China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre.
„CHF“	bezeichnet die gesetzliche Währung der Schweiz.
„Chinesische A-Aktien“	bezeichnet Aktien von Unternehmen, die an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, in Onshore-Renminbi gehandelt werden und einheimischen (chinesischen) Anlegern sowie ausländischen Anlegern für Anlagen zur Verfügung stehen.
„Chinesische B-Aktien“	bezeichnet Aktien von Unternehmen, die in der VRC gegründet wurden und an einer der chinesischen Börsen notiert sind, in Fremdwährungen gehandelt werden und einheimischen (chinesischen) Anlegern sowie ausländischen Anlegern für Anlagen zur Verfügung stehen.

„Chinesische Börsen“	bezeichnet die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange.
„Chinesisches Festland“, „China“ oder „VRC“	bezeichnet die Volksrepublik China, außer Hongkong, Macau und Taiwan.
„CIBM“	bezeichnet den China’s Interbank Bond Market.
„CSRC“	bezeichnet die China Securities Regulatory Commission der VRC, die als Regierungsbehörde für Angelegenheiten zuständig ist, welche die Regulierung von Wertpapieren betreffen.
„DFI“	bezeichnet derivative Finanzinstrumente.
„EMIR“	EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
„Ergänzung“	bezeichnet ein Dokument, das spezifische Informationen in Bezug auf einen bestimmten Fonds und etwaige Nachträge dazu enthält.
„ERISA-Plan“	bezeichnet einen (i) beliebigen Mitarbeitervorsorgeplan gemäß Section 3(3) des United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 (in seiner jeweils gültigen Fassung) („ERISA“), der den Bestimmungen von Kapitel I ERISA unterliegt; oder (ii) beliebige persönliche Vorsorgekonten oder -pläne gemäß Section 4975 des United States Internal Revenue Code von 1986.
„Erstausgabezeitraum“	bezeichnet in Bezug auf jede Anteilsklasse eines Fonds, die erstmals gemäß diesem Prospekt und der entsprechenden Ergänzung angeboten wird, den Zeitraum, der am Geschäftstag nach dem Datum der entsprechenden Ergänzung beginnt und nach Ablauf von sechs Monaten endet (oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag), oder einen anderen vom Fondsmanager gemäß den Anforderungen der Zentralbank festgelegten Zeitraum.
„EU“	bezeichnet die Europäische Union.
„Euro“, „EUR“ oder „€“	bezeichnet den Euro, die europäische Einheitswährung.

„EWR“	bezeichnet Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Schweden und Spanien.
„First Sentier Group“	bezeichnet die Unternehmensgruppe, zu der der Fondsmanager gehört.
„Fonds“	bezeichnet jeden Fonds oder alle Fonds, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgelegt werden und in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind.
„Fondsmanager“	First Sentier Investors (Ireland) Limited oder eine andere von der Gesellschaft als OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellte Person.
„FSI HK“	First Sentier Investors (Hong Kong) Limited.
„FSIM UK“	bezeichnet First Sentier Investors (UK) IM Limited.
„FSSA“	bezeichnet FSSA Investment Managers;
„GBP“ oder „Pfund Sterling“	bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs.
„GDR“	bezeichnet Global Depositary Receipts.
„Geregelter Markt“	bezeichnet alle Börsen oder geregelten Märkte in der Europäischen Union bzw. alle Börsen oder geregelten Märkte, die in der Satzung vorgesehen sind und in **Anhang 3** beschrieben werden.
„Geschäftstag“	bezeichnet die Tage, die für einen bestimmten Fonds in der entsprechenden Ergänzung angegeben sind, und/oder einen oder mehrere andere Tage, die der Fondsmanager mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen kann.
„Gesellschaft“	bezeichnet First Sentier Investors Global Umbrella Fund plc, eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Einzelhaftung der Teilfonds, die gemäß dem Companies Act von 2014 in Irland gegründet und von der

	Zentralbank im Einklang mit den Verordnungen zugelassen wurde.
„Handelsschluss“	bezeichnet den im Abschnitt „Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen“ angegebenen Handelsschluss.
„Handelstag“	bezeichnet, sofern nicht anders festgelegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt, den oder die Geschäftstage, den bzw. die der Fondsmanager von Zeit zu Zeit festlegen und für einen bestimmten Fonds in der entsprechenden Ergänzung bekannt geben kann, mit der Maßgabe, dass es einen solchen Handelstag alle zwei Wochen geben muss.
„HKD“ oder „Hongkong-Dollar“	bezeichnet die gesetzliche Währung Hongkongs.
„HSBC HK“	bezeichnet HSBC Institutional Trust Services (Asia) Limited mit der eingetragenen Adresse 3/F, Tower 2&3, HSBC Centre, 1 Sham Mong Road, Kowloon, Hongkong, als Bevollmächtigte von HSBC Securities Services (Ireland) DAC.
„In Irland ansässige Person“	bezeichnet eine Person, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
„Infrastruktur“	bezeichnet Infrastrukturwerte und infrastrukturbezogene Wertpapiere, beispielsweise Unternehmen, die sich auf die Entwicklung von Infrastruktur spezialisiert haben. Der Infrastruktursektor umfasst insbesondere Versorger (z. B. Wasser und Elektrizität), Autobahnen und Schienennetze, Flughafen-Dienstleistungen, Seehäfen und Dienstleistungen, Öl- und Gasspeicher und Transport.
„Investor Money Regulations“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulation 2015 for Fund Service Providers in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„JPY“	bezeichnet die gesetzliche Währung Japans.
„Klasse“	bezeichnet jede Anteilsklasse der Gesellschaft.

„Lateinamerika“	bezeichnet die folgenden Länder: Brasilien; Mexiko; Chile; Kolumbien; Peru; mit anderen Märkten einschließlich Argentinien; Bermuda; Bolivien; Britische Jungferninseln; Kaimaninseln; Costa Rica; Jamaica; Panama; Trinidad & Tobago; Virgin Islands (US); und Venezuela oder Länder in Mittel- und Südamerika einschließlich Mexiko und die Karibik.
„Managementvertrag“	bezeichnet den Vertrag vom 30. November 2023 zwischen der Gesellschaft und dem Fondsmanager, der den Fondsmanager zur OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt, in der jeweils gültigen Fassung.
„Nachhaltige Investition“	bezeichnet gemäß der Definition in der SFDR eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.
„Nachhaltigkeitsrisiko“	bezeichnet gemäß der Definition in der SFDR ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche

	negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.
„NEEQ“	bezeichnet das National Equities Exchange and Quotations.
„Nettoinventarwert je Anteil“ oder „NIW je Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Fonds, der wie in diesem Dokument beschrieben berechnet wird.
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der im Einklang mit den Verordnungen gegründet wurde.
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009, in ihrer von Zeit zu Zeit geänderten oder ersetzten Fassung.
„PBOC“	bezeichnet die „People’s Bank of China“.
„PRIIPs-Verordnung“	Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (und in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung).
„QFI“	bezeichnet einen qualifizierten ausländischen Anleger, der von der CSRC die Genehmigung erhalten hat, mit Mitteln (in Fremdwährungen und/oder Offshore-Renminbi) im Ausland in chinesische Wertpapiere und Futures zu investieren, oder, je nach Kontext, das Qualified Foreign Investor-Regime (einschließlich des Qualified Foreign Institutional Investor-Programms („QFII“) und des RMB Qualified Foreign Institutional Investor-Programms („RQFII“) in der jeweils aktuellen Fassung).
„REITs“	bezeichnet „Real Estate Investment Trusts“ (Immobilienfonds).
„Relevante Einrichtung“	bezeichnet ein Kreditinstitut in der EU, eine in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassene Bank oder eine Bank, die

	nicht von einem Mitgliedstaat der EU oder einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen wurde, sondern von einem anderen Unterzeichnerstaat des Basler Konvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, die Vereinigten Staaten von Amerika).
„Renminbi“ oder „RMB“	bezeichnet die gesetzliche Währung in China.
„Rentenfonds“	bezeichnet einen Fonds, der in seiner Ergänzung als „Rentenfonds“ bezeichnet wird.
„Reporting Fund“	bezeichnet einen Fonds oder eine Anteilsklasse, der/die von der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) den Status eines Meldefonds („Reporting Fund“) erhalten hat.
„Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie des Rates vom 13. Juli 2009 (2009/65/EG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU.
„SAFE“	bezeichnet die „State Administration of Foreign Exchange“ der VRC, die Regierungsbehörde, die für Angelegenheiten rund um die Verwaltung von Devisen zuständig ist.
„Satzung“	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft.
„Schwellenländer“	bezeichnet die Länder, in denen die Schwellenmärkte etabliert sind.
„Schwellenmärkte“	bezeichnet alle Länder, die laut MSCI oder FTSE nicht als entwickelte Märkte definiert oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder keine Mitglieder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.
„SEK“	bezeichnet die gesetzliche Währung Schwedens.
„SFDR“	bezeichnet EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

„Singapur-Dollar“ oder „SGD“	bezeichnet die gesetzliche Währung in Singapur.
„Stock-Connect-Systeme“	bezeichnet die Shanghai-Hongkong Stock Connect und die Shenzhen-Hongkong Stock Connect.
„Taxonomie-Verordnung“	bezeichnet die EU-Verordnung 2019/2088 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.
„Thesaurierende Anteile“	bezeichnet die Anteile der Klasse eines Fonds, die in der jeweiligen Ergänzung als thesaurierende Anteilsklasse ausgewiesen wird.
„Übermäßiger Verlust“	ist im Abschnitt „Währungsgesicherte Anteilsklassen“ definiert.
„Unteranlageverwalter“	bezeichnet die Personen, Firmen oder Unternehmen, die von Zeit zu Zeit von einer Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der Anforderungen der Zentralbank bestellt werden können, die Vermögenswerte eines Fonds zu verwalten.
„Unteranlageverwaltungsvertrag“	bezeichnet einen Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem Unteranlageverwalter in seiner jeweils gültigen Fassung.
„USA“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der US-Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen.
„US-Dollar“ oder „USD“	bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel der USA.
„US-Person“	bezeichnet eine Person im Sinne der Regulation S des Securities Act von 1933 (in seiner jeweils gültigen Fassung), soweit von den Verwaltungsratsmitgliedern nichts anderweitiges festgelegt wurde; als US-Person gilt unter anderem (i) jede Person, die ein Staatsangehöriger oder Gebietsansässiger in den Vereinigten Staaten ist; (ii) jede Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere Rechtsperson, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist; (iii) jeder Nachlass oder

	Trust, dessen Vollstrecker, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person im oben genannten Sinne ist, und deren Einnahmen oder wirtschaftlichen Eigentümer der Bundeseinkommensteuer in den Vereinigten Staaten unterliegen; und (iv) bestimmte Konten, die im Ermessen einer US-Person von einem Händler oder sonstigen Treuhänder gehalten werden. US-Person bezeichnet keine Kapital- oder Personengesellschaften oder andere Einrichtungen, die im Einklang mit den Gesetzen einer Rechtsordnung außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert sind oder gegründet wurden und direkt oder indirekt von einer US-Person (wie oben beschrieben) kontrolliert werden, es sei denn, diese Kapital- oder Personengesellschaft bzw. andere Einrichtung wurde von dieser US-Person in erster Linie errichtet, um Anlagen in Wertpapieren zu tätigen, die nicht gemäß dem „Securities Act“ registriert sind.
„Vermögensverwaltungsvereinbarung“	bezeichnet die Vermögensverwaltungs-vereinbarung vom 30. November 2023 zwischen der Gesellschaft, dem Fondsmanager und der Verwaltungsstelle in der jeweiligen Fassung.
„Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungs-geschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils aktuellen, ergänzten oder ersetzten Fassung.
„Verordnungen“ (Regulations)	bezeichnet die EU-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere von 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie alle Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, die von der Zentralbank gegebenenfalls auf dieser Grundlage erlassen werden.
„Vertriebsstelle“	bezeichnet First Sentier Investors (UK) Funds Limited, First Sentier Investors International IM Limited, First Sentier Investors (Singapore), First Sentier

	Investors (Hong Kong) Limited und First Sentier Investors (Australia) IM Ltd.
„Vertriebsvereinbarung“	bezeichnet eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, und der Vertriebsstelle.
„Verwahrstelle“	bezeichnet die Zweigniederlassung Dublin von HSBC Continental Europe.
„Verwahrstellenvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung vom 12. August 2016 in der jeweiligen Fassung zwischen der Gesellschaft und HSBC Continental Europe (ehemals bekannt als HSBC France, Niederlassung Dublin, und HSBC Institutional Trust Services (Ireland) DAC).
„Verwaltungsgesellschaft(en)“	bezeichnet die Person(en), Firma/Firmen oder Gesellschaft(en), die jeweils vom Fondsmanager zur Verwaltung der Vermögenswerte eines Fonds bestellt werden.
„Verwaltungsratsmitglieder“	bezeichnet die aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sowie jeden ordnungsgemäß gebildeten Ausschuss des Verwaltungsrates.
„Verwaltungsstelle“	bezeichnet HSBC Securities Services (Ireland) DAC.
„Verwaltungsvereinbarung“	bezeichnet die Verwaltungsvereinbarung vom 30. November 2023 zwischen dem Fondsmanager und der Verwaltungsgesellschaft in der jeweiligen Fassung.
„Verwässerungsanpassung“	bezeichnet eine prozentuale Gebühr, die nach Maßgabe der Richtlinie des Fondsmanagers bestimmt und erhoben wird, wenn. es an einem Handelstag in einem Fonds zu Nettozeichnungen kommt, die in den Nettoinventarwert pro Anteil einfließen, bei dem es sich um den Zeichnungspreis handelt. Diese Gebühr spiegelt die Kosten wider, die einem Fonds beim Kauf zusätzlicher Portfoliowertpapiere bei der Zeichnung von Anteilen an einem Fonds entstehen; oder. es an einem Handelstag in einem Fonds zu Nettorücknahmen kommt, die in den Nettoinventarwert pro Anteil einfließen, bei dem es sich um den Rücknahmepreis handelt. Diese Gebühr spiegelt die Kosten

	wider, die einem Fonds entstehen, wenn er zur Erfüllung der Rücknahmeanträge Wertpapiere aus seinem Portfolio veräußert. Die Gebühr darf sich auf maximal 2 % der Zeichnungs- oder Rücknahmeerlöse belaufen, und in beiden Fällen wird die Gebühr in den Fonds einbezahlt oder von diesem einbehalten, um die Kosten zu begleichen, die üblicherweise beim Handel mit den Basiswerten eines Fonds einhergehen, darunter Geld-Brief-Spannen, Transaktionsgebühren, Gebühren und Steuern. In bestimmten Rechtsordnungen wird die Verwässerungsanpassung als „Swing Pricing"-Anpassung bezeichnet.
„Währungsgesicherte Anteilsklassen"	bezeichnet eine Anteilsklasse, für die die Gesellschaft die Basiswährung des Fonds bezogen auf die Nennwährung der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse absichert, und/oder eine Anteilsklasse, für die die Gesellschaft die Nennwährung bestimmter (aber nicht unbedingt aller) Vermögenswerte des betreffenden Fonds bezogen auf die Währung der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse absichert.
„Zeichnungsanteile"	bezeichnet das Grundkapital, das sich aus 30.000 nennwertlosen Aktien zusammensetzt.
„Zentralbank"	Beze orientationichnet die irische Zentralbank bzw. jede nachfolgende Aufsichtsbehörde.

ANHANG 5 – BEVOLLMÄCHTIGTE DER VERWAHRSTELLE

Funktion	Bestellter Dienstleister
Nominee-Gesellschaften	Die Verwahrstelle arbeitet mit mehreren Nominee-Gesellschaften zusammen.
Stimmrechtsvertretung	ISS Institutional Shareholder Services
Unterverwahrer - Ägypten	HSBC Bank Egypt SAE
Unterverwahrer - Australien	HSBC Bank Australia Ltd
Unterverwahrer - Bahrain	HSBC Bank Middle East Ltd (Bahrain)
Unterverwahrer - Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Bangladesh)
Unterverwahrer - Belgien	BNP Paribas Securities Services (Belgium)
Unterverwahrer - Belgien	Euroclear Bank S.A./N.V.
Unterverwahrer - Botswana	Standard Chartered (Botswana)
Unterverwahrer - Brasilien	Banco BNP Paribas Brasil
Unterverwahrer - Bulgarien	UniCredit Bulbank AD
Unterverwahrer - Chile	Banco Santander Chile
Unterverwahrer - China	HSBC Bank (China) Ltd
Unterverwahrer - China	Citibank (China) Co Ltd
Unterverwahrer - Costa Rica	Banco Nacional De Costa Rica
Unterverwahrer - Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Dänemark)
Unterverwahrer - Deutschland	HSBC Continental Europe S.A., Deutschland
Unterverwahrer - Estland	AS SEB Pank
Unterverwahrer - Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Finnland)
Unterverwahrer - Frankreich	CACEIS Bank
Unterverwahrer - Ghana	Stanbic Bank Ghana Ltd
Unterverwahrer - Griechenland	BNP Paribas S.A, Niederlassung Athen

Funktion	Bestellter Dienstleister
Unterverwahrer - Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (HK)
Unterverwahrer - Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (India)
Unterverwahrer - Indonesien	PT Bank HSBC Indonesia
Unterverwahrer - Irland	HSBC Bank Plc
Unterverwahrer - Island	Landsbankinn h.f
Unterverwahrer - Israel	Bank Leumi Le-Israel BM
Unterverwahrer - Italien	BNP Paribas Securities Services (Italy)
Unterverwahrer - Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Japan)
Unterverwahrer - Jordanien	Bank of Jordan
Unterverwahrer - Kanada	Royal Bank of Canada
Unterverwahrer - Katar	HSBC Bank Middle East Ltd (Qatar)
Unterverwahrer - Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Ltd
Unterverwahrer - Kolumbien	Santander CACEIS Colombia S.A., Sociedad Fiduciaria
Unterverwahrer - Kroatien	Privredna Banka Zagreb
Unterverwahrer - Kuwait	HSBC Bank Middle East Ltd (Kuwait)
Unterverwahrer - Lettland	AS SEB Banka
Unterverwahrer - Litauen	SEB Bankas
Unterverwahrer - Luxemburg	Clearstream Banking SA
Unterverwahrer - Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Unterverwahrer - Marokko	Citibank Maghreb
Unterverwahrer - Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Mauritius)
Unterverwahrer - Mexiko	Banco S3 Caceis Mexico, S.A., Institución de Banca Múltiple
Unterverwahrer - Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (New Zealand)

Funktion	Bestellter Dienstleister
Unterverwahrer - Niederlande	BNP Paribas Securities Services (Netherlands)
Unterverwahrer - Nigeria	Stanbic IBTC Bank plc
Unterverwahrer - Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Oslo Branch
Unterverwahrer - Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Unterverwahrer - Österreich	HSBC Continental Europe S.A., Deutschland
Unterverwahrer - Pakistan	Citibank NA (Pakistan)
Unterverwahrer - Palästina	Bank of Jordan (Palestine Branch)
Unterverwahrer - Peru	Citibank del Peru
Unterverwahrer - Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Philippines)
Unterverwahrer - Polen	Bank Polska Kasa Opieki SA
Unterverwahrer - Polen	Societe General SA Poland Branch
Unterverwahrer - Portugal	BNP Paribas Securities Services (Portugal)
Unterverwahrer - Rumänien	Citibank Europe plc, Romania branch
Unterverwahrer - Sambia	Standard Chartered Bank (Zambia) Plc
Unterverwahrer - Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Ltd
Unterverwahrer - Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.)
Unterverwahrer - Schweiz	Credit Suisse AG
Unterverwahrer - Serbien	Unicredit Bank Serbia JSC
Unterverwahrer - Simbabwe	Standard Bank of South Africa Limited
Unterverwahrer - Singapur	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Singapore)
Unterverwahrer - Slowakei	Ceskoslovenska Obchodna Banka A.S.
Unterverwahrer - Slowenien	Unicredit Banka Slovenija DD
Unterverwahrer - Spanien	BNP Paribas Securities Services (Spain)

Funktion	Bestellter Dienstleister
Unterverwahrer - Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Sri Lanka)
Unterverwahrer - Südafrika	Standard Bank of South Africa Ltd
Unterverwahrer - Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (South Korea)
Unterverwahrer - Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Ltd
Unterverwahrer - Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Ltd, Tanzania
Unterverwahrer - Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Thailand)
Unterverwahrer - Tschechische Republik	Ceskoslovensak Obchodni Banka
Unterverwahrer - Tunesien	Union Internationale de Banque SA
Unterverwahrer - Türkei	Turk Ekonomi Bankasi A.S.
Unterverwahrer - Uganda	Stanbic Bank Uganda Ltd
Unterverwahrer - Ungarn	Unicredit Bank Hungary Zrt
Unterverwahrer - USA	HSBC Bank (USA) NA
Unterverwahrer - Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Ltd (UAE)
Unterverwahrer - Vereinigtes Königreich	HSBC Bank Plc (UK)
Unterverwahrer - Vietnam	HSBC (Vietnam) Ltd
Unterverwahrer - WAEMU	Societe Generale De Banques En Cote D'Ivoire SA
Unterverwahrer - Zypern	BNP Paribas S.A, Niederlassung Athen

First Sentier
Group